

22. Februar 2007

BMF-010206/0201-VI/5/2006

An

Bundesministerium für Finanzen  
Steuer- und Zollkoordination  
Finanzämter  
Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern  
Großbetriebsprüfungen  
unabhängigen Finanzsenat

### **Gebührenrichtlinien**

*Die Gebührenrichtlinien (GebR) stellen einen Auslegungsbehelf zum Gebührengesetz 1957 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.*

Die Gebührenrichtlinien (GebR) stellen einen Auslegungsbehelf zum Gebührengesetz 1957 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Gebührenfälle sind die GebR anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen Gültigkeit haben oder andere Erlässe für diese Zeiträume günstigere Regelungen vorsehen. Rechtsauskünfte in Einzelfällen und Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen sind - sofern sie den GebR nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

Die GebR sind als Zusammenfassung des geltenden Gebührenrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Bundesministerium für Finanzen, 22. Februar 2007

# 1. Allgemeines

1

Den Gebühren iSd Gebührengesetzes 1957 unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitt sowie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen im III. Abschnitt (§ 1 GebG).

## 1.1. Begriff der Gebühren

2

Die Gebühren nach dem Gebührengesetz sind öffentliche Abgaben iSd Finanzverfassung. Das sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechtes auf Grund genereller Normen allen auferlegt werden, die die objektiven Tatbestände der materiellen Abgabengesetze erfüllen.

3

Bei den Gebühren nach dem Gebührengesetz handelt es sich um Steuern und nicht um Gebühren iSd Finanzwissenschaft. Sie sind Abgaben iSd BAO, dh., es gelten – abgesehen von den im Gebührengesetz bestehenden Sonderregelungen (vgl. zB Rz 184, Rz 491, Rz 1087) – die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der BAO.

4

Die Stempel- und Rechtsgebühren sind keine Abgaben iSd Finanzstrafgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 FinStrG), weshalb eine Abgabenhinterziehung oder fahrlässige Abgabenverkürzung bei diesen Abgaben nicht nach dem FinStrG geahndet werden kann.

Werden Gebühren nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder wird die Gebührenanzeige nicht ordnungsgemäß vorgenommen, sieht § 9 GebG als Sanktion eine Gebührenerhöhung vor (siehe Rz 117 ff).

5

Den Gebühren muss keine Gegenleistung für bestimmte Verwaltungshandlungen gegenüber stehen, wie dies zB bei Verwaltungsabgaben der Fall ist, die der Partei für bestimmte Amtshandlungen (§ 78 AVG), wie für die Verleihung von Berechtigungen oder als Ersatz für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes (Kommissionsgebühren, § 77 AVG) auferlegt werden.

## 1.2. Zuständigkeit

### 1.2.1. Sachliche Zuständigkeit

6

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren ist in den §§ 3, 4, 7 und 9 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) geregelt. Danach obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, den Finanzämtern Freistadt Rohrbach Urfahr, Salzburg-Land, Graz-Umgebung, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch.

7

Gebührenanzeigen gemäß § 31 GebG können auch bei Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis eingebracht werden, die in einer Gemeinde den Sitz haben, in der sich keines der in Rz 6 angeführten Finanzämter befindet (§ 3 Abs. 2 AVOG).

### 1.2.2. Örtliche Zuständigkeit

8

Örtlich ist für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren das Finanzamt zuständig, das zuerst vom abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt (§ 66 Abs. 1 BAO), soweit nicht eine besonders geregelte Zuständigkeit besteht (siehe Rz 10).

### 1.2.3. Überblick

9

| Bezeichnung des Finanzamtes                       | Zuständig für die Bundesländer        | Anschrift                            | Telefon     |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|-------------|
| Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien | Wien, Niederösterreich und Burgenland | Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien  | 01/71125-0  |
| Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr               | Oberösterreich                        | Kaarstraße 21, 4040 Linz             | 0732/7092-0 |
| Finanzamt Salzburg-Land                           | Salzburg                              | Aignerstraße 10, 5026 Salzburg-Aigen | 0662/638-0  |
| Finanzamt Graz-Umgebung                           | Steiermark                            | Adolf-Kolping-Gasse 7, 8018 Graz     | 0316/881-0  |
| Finanzamt Klagenfurt                              | Kärnten                               | Kempferstraße 2-4, 9020 Klagenfurt   | 0463/539-0  |
| Finanzamt Innsbruck                               | Tirol                                 | Innrain 32, 6020 Innsbruck           | 0512/505-0  |
| Finanzamt Feldkirch                               | Vorarlberg                            | Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch     | 05522/301-0 |

#### 1.2.4. Besondere Zuständigkeiten nach dem Gebührengesetz

10

Das Gebührengesetz enthält besondere Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung von Selbstberechnungen und die Entrichtung der selbst berechneten Gebühren:

- § 3 Abs. 2 Z 2 GebG: Abfuhr der bei Behörden entrichteten festen Gebühren (siehe Rz 63)
- § 3 Abs. 4 GebG: Bewilligung der Selbstberechnung durch bestimmte Gebührenschuldner (siehe Rz 75)
- § 3 Abs. 4a GebG: Entrichtung der von Parteienvertretern als Bevollmächtigte der Gebührenschuldner selbst berechneten Gebühren (siehe Rz 83)
- § 3 Abs. 5 GebG: Abfuhr der Gebühren gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und TP 13 GebG durch Notare und andere Urkundspersonen (siehe Rz 70)
- § 14 TP 15 Abs. 3 GebG: Entrichtung der Gebühr für Zulassungs- und Überstellungsfahrtscheine durch bestimmte Zulassungsstellen (siehe Rz 402)
- § 33 TP 5 Abs. 5 GebG: Entrichtung der selbst berechneten Gebühr für Bestandverträge (siehe Rz 735 ff)
- § 33 TP 8 Abs. 4 GebG und § 33 TP 19 Abs. 2 GebG: Entrichtung der selbst berechneten Gebühr für Gesellschafterdarlehen und -kredite (siehe Rz 817, Rz 933)
- § 33 TP 22 Abs. 6 GebG: Entrichtung der selbst berechneten Gebühr für Wechsel (siehe Rz 1078)

#### 1.3. Schriften

11

Unter einer Schrift ist ein zu einem bestimmten Zweck mit einem bestimmten Inhalt beschriebenes und ausgefertigtes Papier zu verstehen. Der auf dem Papier mittels Schriftzeichen angebrachte und damit festgehaltene Inhalt des Schriftstückes ist dafür entscheidend, ob es sich dabei um eine gebührenpflichtige Schrift (§ 14 GebG) handelt. Für die Gebührenpflicht einer Schrift sind das Vorhandensein und der Inhalt eines Schriftstückes maßgebend. Nicht entscheidend ist, ob die Schrift im Original oder in Abschrift (beglaubigt oder unbeglaubigt; Fotografien, Fotokopie) vorhanden ist.

12

Fotografien oder Fotokopien, auf denen sich keine schriftlichen Vermerke befinden, fallen nicht unter den Begriff der Schriften.

**13**

Zu beachten ist die Bestimmung des § 11 Abs. 2 GebG, wonach automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse schriftlichen Eingaben und Beilagen, Erledigungen, amtlichen Ausfertigungen, Protokollen und Zeugnissen gleichstehen (siehe Rz 130).

## **1.4. Amtshandlungen**

**14**

Gebührenpflichtige Amtshandlungen sind zB in § 14 TP 16 Abs. 2 GebG (siehe Rz 394) oder § 14 TP 8 Abs. 5b GebG (siehe Rz 332) enthalten.

## **1.5. Rechtsgeschäfte**

**15**

Rechtsgeschäfte unterliegen der Gebühr nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Abschnittes des Gebührengesetzes. Der Gebühr unterliegen nur die in § 33 GebG aufgezählten Rechtsgeschäfte (taxative Aufzählung). Andere, nicht in dieser Bestimmung enthaltene, auf Grund der Vertragsfreiheit im Zivilrecht mögliche, Rechtsgeschäfte begründen daher keine Gebührenpflicht.

**16**

Gegenstand der Gebühr nach § 33 GebG sind Rechtsgeschäfte (siehe Rz 639 ff) unter der Voraussetzung, dass hierüber eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet wird (zum Urkundenprinzip siehe Rz 486), außer es besteht eine abweichende Regelung (siehe Rz 422).

## **1.6. Verjährung**

**17**

Nach § 207 Abs. 2 BAO beträgt die Verjährungsfrist bei den Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des GebG drei Jahre, bei den übrigen Gebühren fünf Jahre. Die siebenjährige Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben ist auch für den Bereich des Gebührengesetzes anwendbar.

## 2. Gebührenbefreiungen

### 2.1. Allgemeines

18

Befreiungen von der Gebührenpflicht können als persönliche oder sachliche gestaltet sein. Neben den im Gebührengesetz selbst angeführten Befreiungen finden sich in zahlreichen Materiengesetzen und Staatsverträgen, sowie in Amtssitzabkommen mit internationalen Organisationen weitere Gebührenbefreiungen.

Von Bedeutung ist insbesondere die Befreiung von den Gebühren für Schriften nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz.

#### 2.1.1. Persönliche Befreiungen

19

Persönliche Gebührenbefreiung bedeutet, dass die Person, die als Gebührenschuldner in Betracht kommt, von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Die Befreiung kommt dieser natürlichen oder juristischen Person entweder zur Gänze (zB § 2 Z 1 GebG, siehe Rz 25 f) oder nur in gewissem Umfang (zB § 2 Z 3 GebG, siehe Rz 36 f) zu.

#### 2.1.2 Sachliche Befreiungen

20

Eine sachliche Gebührenbefreiung nimmt einen gebührenbaren Sachverhalt von der Gebührenpflicht überhaupt aus, es ist also die Schrift oder der Rechtsvorgang selbst, unabhängig von den daran beteiligten Personen, gebührenfrei (zB § 14 TP 6 Abs. 5, § 33 TP 5 Abs. 4 GebG).

## 2.2. Auswirkungen der Gebührenbefreiungen auf das Gesamtschuldverhältnis

21

Sind von mehreren Beteiligten nur einzelne persönlich befreit, so bleibt die Gebühren- und Haftungsschuld (siehe Rz 608, Rz 614) der übrigen Beteiligten davon unberührt. Daran vermögen auch zivilrechtliche Vereinbarungen nichts zu ändern, zumal der öffentlich-rechtliche Gebührenanspruch durch das zivilrechtliche Schuldverhältnis nicht berührt wird.

*Beispiel:*

*Verpflichtet sich jener Vertragspartner, der persönlich von der Gebührenpflicht gesetzlich befreit ist, gegenüber dem anderen nicht befreiten Vertragspartner zur Tragung der Gebühr und wird deshalb ein anderer für die Entrichtung der Gebühr in Anspruch genommen, kann sich dieser in der Folge beim gebührenbefreiten Partner auf Grund der zivilrechtlichen Vereinbarungen schadlos halten.*

**22**

Ist die einzige oder sind alle als Gebührenschuldner in Frage kommende Person(en) persönlich von der Gebührenpflicht befreit, fällt für die Schrift oder das Rechtsgeschäft keine Gebühr an. Auch die Geltendmachung einer Haftung (siehe Rz 614) scheidet in diesen Fällen aus.

**23**

Ist eine Schrift oder ein Rechtsvorgang sachlich von der Gebührenpflicht ausgenommen, so kann weder von einem in Betracht kommenden Gebührenschuldner noch von einem Haftungspflichtigen eine Gebühr gefordert werden.

**24**

Sind Gebührenbefreiungen für die Behörde nicht eindeutig erkennbar, so bedarf es eines entsprechenden Hinweises der Partei im Abgabenverfahren (VwGH 5.10.1987, 86/15/0102).

## **2.3. Die persönlichen Gebührenbefreiungen**

### **2.3.1 Der Bund, vom Bund betriebene Unternehmungen und Fonds, deren Abgänge der Bund zu tragen hat (§ 2 Z 1 GebG)**

#### **2.3.1.1. Allgemeines**

**25**

Die persönliche Befreiung des Bundes ist uneingeschränkt und umfasst alle von ihm im hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Bereich verwirklichten Tatbestände des GebG, sie erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die dem Rechtssubjekt Republik Österreich zuzurechnen sind.

**26**

Wird ein Notar als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren tätig, ist diese Tätigkeit dem Bund zuzurechnen, weshalb hierfür Gebührenfreiheit besteht.

Dies gilt hingegen nicht für die Rechtshandlungen des vom Gericht bestellten Masseverwalters im Insolvenzverfahren.

#### **2.3.1.2. Vom Bund betriebene Unternehmungen**

**27**

Die Gebührenbefreiung besteht auch für die vom Bund direkt betriebenen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Als solche gelten die Unternehmungen, die vom Bund unmittelbar durch seine Organe geführt werden.

**28**

Die Befreiung besteht nicht für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn diese Unternehmen zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen, wenn sie also unter

Zwischenschaltung einer eigenen, vom Bund verschiedenen Rechtsperson (Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) betrieben werden (VwGH 5.10.1987, 86/15/0102).

### **2.3.1.3. Fonds, deren Abgänge der Bund zu decken hat**

29

Unter einem Fonds iSd § 2 Z 1 GebG ist eine bestimmten Zwecken gewidmete, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögensmasse zu verstehen, die durch hoheitlichen Akt gegründet wurde. Gefordert ist weiters eine vollständige Abgangsdeckung durch den Bund (VwGH 20.1.1986, 85/15/0368).

30

Befreiungen für bundesgesetzlich eingerichtete Fonds sind nicht nur in § 2 Z 1 GebG, sondern auch in anderen Gesetzen vorgesehen (zB Reservefonds für Familienbeihilfen in § 40 Abs. 10 FLAG).

### **2.3.2. Die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises (§ 2 Z 2 GebG)**

#### **2.3.2.1. Allgemeines**

31

Gebietskörperschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit gegenüber jedermann, der sich auf ihrem Gebiet aufhält. Sie sind grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Gebietskörperschaft oder einer Sonderbehörde zustehen.

32

Unter die Befreiungsbestimmung fallen nur inländische Gebietskörperschaften. Es sind dies die neun Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände nach Art 116a B-VG (zum Bund siehe Rz 25).

#### **2.3.2.2. Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis**

33

Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 116a B-VG sind nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises von den Gebühren befreit (eingeschränkte persönliche Befreiung).

34

Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis ist der der Gebietskörperschaft unmittelbar durch ein Gesetz verpflichtend übertragene Aufgabenbereich (VwGH 18.10.1984, 83/15/0106; VwGH 22.6.1987, 86/15/0008). Öffentliches Interesse allein reicht nicht aus, vielmehr muss eine



dem öffentlichen Recht angehörende Rechtsvorschrift bestehen, die eine entsprechende Tätigkeit der Gebietskörperschaft vorsieht.

35

Zum öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis zählt jedenfalls die Hoheitsverwaltung, aber auch jener Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, zu dessen Besorgung die Gebietskörperschaft durch Gesetz verpflichtet ist (VwGH 10.3.1988, 87/16/0059, VwGH 30.4.2003, 2000/16/0113).

Entscheidend ist, dass ein unmittelbarer Gesetzesauftrag vorliegt; nicht entscheidend ist, welcher Mittel (hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher) sich die Gebietskörperschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient.

*Beispiele:*

*Ein unmittelbarer Gesetzesauftrag liegt etwa für folgende Aufgaben vor:*

- *Errichtung einer Schule durch eine Gemeinde (VwGH 12.11.1997, 97/16/0027)*
- *Errichtung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen und deren Verbindung*
- *Errichtung eines Feuerwehrgebäudes*
- *Errichtung eines Amtsgebäudes*

*Beispiele:*

*Kein unmittelbarer Gesetzesauftrag liegt etwa für folgende Aufgaben vor:*

- *Errichtung von Wohnhäusern, Lagerhäusern, Theatern*
- *Errichtung von Badeanstalten*
- *Errichtung von Campingplätzen*
- *Betrieb eines Elektrizitätswerkes*
- *Betrieb eines Werbeunternehmens*

### **2.3.3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und bestimmte Vereinigungen hinsichtlich des Schriftverkehrs (§ 2 Z 3 GebG)**

36

§ 2 Z 3 GebG befreit gewisse juristische Personen persönlich von der Gebühr, der Umfang der Befreiung ist allerdings auf den Schriftverkehr mit den öffentlichen Behörden und Ämtern eingeschränkt.

37

Der Schriftverkehr umfasst die Eingaben (§ 14 TP 6 bzw. TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG – siehe Rz 279 ff, Rz 315 ff) und die Beilagen (§ 14 TP 5 GebG – siehe Rz 258 ff). Sonstige Schriften, aber auch Rechtsgeschäfte sind nach dieser Bestimmung nicht befreit.

#### **2.3.3.1. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes**

38

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die durch ein Gesetz ausdrücklich als Rechtsperson des öffentlichen Rechtes geschaffen oder anerkannt werden, oder solche, die auf Grund eines staatlichen Auftrages Aufgaben der öffentlichen staatlichen Verwaltung erfüllen.

#### **2.3.3.1.1. Gebietskörperschaften**

39

Gebietskörperschaften sind der Bund, die neun Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände nach Art 116a B-VG. Diese sind nach § 2 Z 1 bzw. Z 2 GebG von den Gebühren befreit.

Zu beliebigen Unternehmen (funktionelle Organschaft) siehe Rz 290.

#### **2.3.3.1.2. Personalkörperschaften**

40

Die Zugehörigkeit zu einer Personalkörperschaft richtet sich nicht nach territorialen Gesichtspunkten, sondern nach persönlichen Merkmalen oder Eigenschaften. Die Mitglieder haben gleichartige wirtschaftliche, kulturelle oder politische Ziele.

41

Zu den Personalkörperschaften gehören insbesondere

- die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, nicht jedoch die religiösen Bekenntnisgemeinschaften (zB Zeugen Jehovas);
- die nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen (Pfarrpründe, Pfarren, Orden, Kongregationen);
- die gesetzlichen Berufsvertretungen (Kammern), sowie ihre Fachgruppen und Fachverbände;
- die politischen Parteien nach dem Parteiengesetz (nicht jedoch wahlwerbende Parteien oder Gruppen);
- die Gesellschaft vom Roten Kreuz.

#### **2.3.3.1.3. Interessensgemeinschaften**

42

Interessensgemeinschaften sind nur dann Körperschaften öffentlichen Rechts, wenn sie ausdrücklich als solche anerkannt werden. Diese umfassen Menschen hinsichtlich eng begrenzter gemeinsamer Interessen. Dazu zählen Wassergenossenschaften,

Wasserverbände, Jagdgenossenschaften, Landesjagdverbände, Fischereigenossenschaften udgl.

43

Nach einigen landesgesetzlichen Vorschriften sind auch die Freiwilligen Feuerwehren (zB in Oberösterreich, LGBl. Nr. 111/1996) Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

#### **2.3.3.1.4. Anstalten**

44

Anstalten des öffentlichen Rechtes sind Einrichtungen, in deren Rahmen Sachwerte und persönliche Dienstleistungen zu einer organisatorischen Einheit verbunden und als solche bestimmten öffentlichen Zwecken gewidmet sind.

45

Eine Anstalt ist ein zweckgebundenes Verwaltungsvermögen, das durch das Vorherrschen nach außen hin sichtbarer technischer Einrichtungen charakterisiert wird und als solches aus sich heraus die Eignung besitzen muss, bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Widmung der Sachwerte für die Benützung durch einen individuell nicht näher konkretisierten, vom Rechtsträger des Sachkomplexes verschiedenen Personenkreis wesentlich (VwGH 4.5.1982, 82/14/0051 in Bezug auf einen Bauhof einer Gemeinde).

46

Teilweise sind Anstalten unmittelbar durch Gesetz eingerichtet (vgl. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002; § 22 Bundesstatistikgesetz 2000; § 1 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz; § 2 Abs. 1 Buchhaltungsagenturgesetz).

#### **2.3.3.1.5. Stiftungen**

47

Stiftungen sind durch eine Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen (§ 2 Abs. 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz).

*Beispiele:*

- *Stiftungen, die durch Gesetz begründet werden und dementsprechend zum weiteren Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalten zählen (zB ORF, § 1 ORF-Gesetz);*
- *Kirchliche oder religionsgesellschaftliche Stiftungen, denen nach der österreichischen Rechtsordnung öffentlich-rechtliche Stellung zuerkannt wurde;*
- *Sonstige Stiftungen, die der öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, unter dem besonderen Schutz des Staates stehen und seiner Aufsicht unterstellt sind.*

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) fallen nicht unter diese Gebührenbefreiung.

#### **2.3.3.1.6. Fonds**

48

Ein Fonds ist ein durch Anordnung des Gründers nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, das der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient (§ 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz).

*Beispiele:*

*Hilfsfonds (BGBl. Nr. 25/1956), Linzer Hochschulfonds (BGBl. Nr. 189/1962), Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. Nr. 79/1987), das Arbeitsmarktservice (BGBl. Nr. 313/1994 idgF).*

#### **2.3.3.2. Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen (§ 2 Z 3 GebG)**

##### **2.3.3.2.1. Begünstigte Vereinigungen**

49

Gemäß § 2 Z 3 GebG sind juristische Personen des Privatrechtes (Vereine, aber auch Kapitalgesellschaften, Privatstiftungen oder Genossenschaften), die ausschließlich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern gebührenbefreit. Nicht befreit sind Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern diese gemeinnützigen Zwecke nicht zugleich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke sind (vgl. VwGH 23.11.2005, 2005/16/0209).

50

Die Rechtsform allein ist nicht maßgebend. Die Gebührenfreiheit bestimmt sich nach der Satzung oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung.

*Beispiele:*

*ausschließlich humanitäre Zwecke verfolgen zB*

*Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz*

*Österreichisches Schwarzes Kreuz*

*Arbeitsamariterbund Österreichs*

*Österreichischer Zivilschutzbund*

*Österreichischer Bergrettungsdienst*

*Wiener Tierschutzverein*

*ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgen zB*

*Verband Österreichischer Hochschulen*

*Arbeitsgemeinschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation***2.3.3.2.2. Ausschließlichkeit****51**

Siehe VereinsR 2001 Rz 113 ff.

**2.3.3.2.3. Unmittelbarkeit****52**

Siehe VereinsR 2001 Rz 119 ff.

**2.3.3.2.4. Wissenschaftliche Zwecke****53**

Siehe VereinsR 2001 Rz 80.

**2.3.3.2.5. Humanitäts- und Wohltätigkeitszwecke****54**

Solche liegen vor, wenn sie darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen. Hilfsbedürftigkeit bedeutet sowohl materielle Bedürftigkeit als auch das Angewiesensein auf Hilfe auf Grund der körperlichen oder geistigen Verfassung. Der Begriff der humanitären Zwecke ist dem Begriff der mildtätigen Zwecke iSd § 37 BAO gleichzusetzen.

Näheres siehe VereinsR 2001 Rz 28 f.

**2.3.4. Gebührenbefreiung für Gesandte ausländischer Staaten****2.3.4.1. Befreiung nach dem GebG****55**

Die Bestimmung des § 2 Z 4 GebG sieht die persönliche Gebührenfreiheit für die in Österreich akkreditierten Missionschefs ausländischer Vertretungen vor. Die Befreiung umfasst die von ihnen ausgestellten Schriften von den festen Gebühren, ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die sich auf unbewegliche, im Inland gelegene Sachen oder auf diesen haftende Forderungen beziehen.

**2.3.4.2. Befreiung nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen****56**

Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966) befreit in Artikel 34 den Missionschef und die im diplomatischen Rang stehenden Mitglieder des Personals der Mission von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben. Ausgenommen davon sind die in Artikel 34 lit. a bis f aufgezählten Abgaben (das sind im Preis enthaltene indirekte Steuern, Steuern auf privaten

inländischen Grundbesitz, Erbschaftssteuern, Steuern aus privaten inländischen Einkünften, Dienstleistungsentgelte, bestimmte Gebühren in Bezug auf unbewegliches Vermögen).

#### **2.3.4.3. Befreiung nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen**

57

Nach Artikel 49 dieses Übereinkommens (BGBl. Nr. 318/1969) sind Konsuln und Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit. Davon ausgenommen sind die in Abs. 1 lit. a bis f des Übereinkommens aufgezählten Abgaben (siehe auch Rz 56).

### 3. Art der Gebühren und Entrichtung (§ 3 GebG)

#### 3.1. Feste Gebühren

##### 3.1.1. Begriff

58

Feste Gebühren (auch als Stempelgebühr bezeichnet) sind die mit einem fixen Betrag für die in den Tarifposten des § 14 GebG taxativ aufgezählten Schriften und Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren (wie zB für Eingaben und Beilagen, Zeugnisse, Reisedokumente usw.).

##### 3.1.2. Entrichtung (§ 3 Abs. 2 Z 1 GebG)

59

Die festen Gebühren können grundsätzlich (siehe Rz 60) durch

- Barzahlung,
  - Einzahlung mit Erlagschein,
  - mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder
  - durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen
- entrichtet werden.

60

Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein sind bei der Behörde jedenfalls zulässig. Inwieweit bei der jeweiligen Behörde auch eine Entrichtung mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder eine andere bargeldlose elektronische Zahlungsform möglich ist, hat diese Behörde entsprechend bekannt zu machen (zB Aushang an der Amtstafel).

61

Die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, hat den Gebührenschuldner im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld aufzufordern, die im jeweiligen Verfahren anfallenden Gebühren binnen angemessener Frist zu entrichten. In der Regel wird eine Frist von maximal 1 Monat als angemessen anzusehen sein. Wird die Gebühr innerhalb dieser Frist nicht entrichtet, so haben die Organe der Behörde gemäß § 34 Abs. 1 GebG (siehe Rz 1084) einen Befund aufzunehmen und diesen einem für die Gebührenerhebung sachlich zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff) zu übersenden.

Das Finanzamt hat als Folge der Nichtentrichtung einen Bescheid gemäß § 203 BAO zu erlassen und eine Gebührenerhöhung gemäß § 9 GebG (siehe Rz 117 ff) festzusetzen.

Für bestimmte Schriften, wie Führerscheine und Mopedausweise, Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine, Reisedokumente, Einreise- und Aufenthaltstitel sowie Dokumentationen sind die Gebühren jedenfalls vor Aushändigung der Schrift zu entrichten (siehe Rz 332, Rz 341, Rz 386 und Rz 402).

### **3.1.2.1. Entrichtungsvermerk**

62

Bei den gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen ist die Gebühr an die jeweilige Behörde, bei der diese gebührenpflichtige Schrift anfällt oder die die gebührenpflichtigen Amtshandlungen vornimmt, zu entrichten. Um die Gebührenentrichtung nachvollziehbar zu machen, ist von der Behörde auf jeder gebührenpflichtigen Schrift ein Vermerk über die Höhe der entrichteten (also bereits bezahlten) oder der zu entrichtenden (dh. noch nicht bezahlten, aber angefallenen) Gebühr anzubringen. Der Sichtvermerk kann automationsunterstützt auf den Schriften angebracht oder bei händischer Aufzeichnung der Gebühren und Verwaltungsabgaben mittels gesondertem Stempelabdruck nachvollziehbar gemacht werden.

Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Behörde sowie das Datum, an dem der Vermerk angebracht wurde, zu enthalten.

### **3.1.2.2. Abfuhr der Gebühren an die Abgabenbehörden (§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG)**

63

Die in einem Kalendervierteljahr entrichteten Gebühren sind von der (einhebenden) Behörde (auch Unternehmen, denen durch Gesetz behördliche Aufgaben übertragen wurden, sind „funktionell“ Behörden iSd GebG, siehe Rz 290) bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats (somit jeweils bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner) an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt abzuführen, in dessen Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet (siehe Rz 6 ff). Von den entrichteten Gebühren sind die im § 14 TP 8 Abs. 4 GebG (siehe Rz 331 f), § 14 TP 9 Abs. 5 GebG (siehe Rz 340) und § 14 TP 16 Abs. 5 GebG (siehe Rz 400) angeführten Pauschalbeträge für die Ermittlung des zu überweisenden Betrages abzuziehen.

64

Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.



### **3.1.3. Entrichtung bestimmter fester Gebühren an Urkundspersonen (§ 13 Abs. 4 GebG)**

65

Die Gebühren für Protokolle (Niederschriften) gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG (siehe Rz 322 ff) über

- eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft,
- eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren,
- die Aufnahme eines Wechsel(Scheck-)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden

sowie für

- Unterschriftsbeglaubigungen (§ 14 TP 13 GebG, siehe Rz 342)

sind vom Gebührenschuldner (siehe Rz 166 ff) an die Urkundspersonen (Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen, Legalisatoren, vgl. § 3 Abs. 5 GebG) zu entrichten.

#### **3.1.3.1. Entrichtungsvermerk auf Schriften (§ 13 Abs. 4 GebG)**

66

Die Urkundsperson hat auf der gebührenpflichtigen Schrift einen Vermerk über die Höhe der entrichteten (also bereits bezahlten) oder der zu entrichtenden (dh. noch nicht bezahlten, aber angefallenen) Gebühr anzubringen.

67

Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Urkundsperson sowie das Datum, an dem der Vermerk angebracht wurde, zu enthalten.

#### **3.1.3.2. Aufschreibungen der Urkundspersonen (§ 3 Abs. 5 GebG)**

68

Die Urkundspersonen haben Aufschreibungen zu führen, die Angaben über

- die Art der Schrift,
- die Gebührenschuldner und
- den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld

enthalten müssen.

69

Der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen wird durch die Führung der in den berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Register und Aufzeichnungen entsprochen.

### **3.1.3.3. Abfuhr der festen Gebühren (§ 3 Abs. 5 GebG)**

70

Die Urkundspersonen haben die in einem Kalendermonat entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entsteht, zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt (siehe Rz 6 ff) abzuführen, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz der Urkundsperson befindet.

### **3.1.4. Rückzahlung von zu Unrecht entrichteten festen Gebühren (§ 241 BAO)**

71

Wurden feste Gebühren an die Behörde oder an die Urkundsperson zu Unrecht entrichtet, so kann bei einem für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständigen Finanzamt die Rückzahlung beantragt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde, zu stellen. Antragsberechtigt ist derjenige Gebührenschuldner, Gesamtschuldner oder Haftende, der die Gebühr tatsächlich entrichtet hat.

Nicht verwendete Stempelmarken werden ausschließlich durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien (siehe Rz 9) rückgekauft.

## **3.2. Hundertsatzgebühren**

### **3.2.1. Begriff**

72

Hundertsatzgebühren sind die mit einem bestimmten Hundertsatz (Prozentsatz) von einer Bemessungsgrundlage zu entrichtenden Gebühren für die in den Tarifposten des § 33 GebG taxativ aufgezählten Rechtsgeschäfte.

### **3.2.2. Bemessung und Entrichtung**

73

Die Hundertsatzgebühren sind, sofern im GebG nichts anderes bestimmt ist, mit Bescheid festzusetzen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Selbstberechnung besteht für:

- Bestandverträge (§ 33 TP 5 Abs. 5 GebG - mit Ausnahmen; siehe Rz 735 f)
- Gesellschafterdarlehen (§ 33 TP 8 Abs. 4 GebG; siehe Rz 817)

- Glücksspiele, Wetten und Ausspielungen gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 bis 8 GebG (siehe Rz 873 ff)
- Gesellschafterkredite (§ 33 TP 19 Abs. 2 GebG; siehe Rz 933)
- Wechsel (§ 33 TP 22 GebG; siehe Rz 1078 ff)

**74**

Die Möglichkeit zur Selbstberechnung besteht für:

- Gebührenschuldner, die in ihrem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließen (siehe Rz 75)
- Parteienvertreter (siehe Rz 89) und sonstige Bevollmächtigte (siehe Rz 739)

### **3.2.3. Selbstberechnung gemäß § 3 Abs. 4 GebG**

**75**

Ein Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt (zB Kreditinstitute für Kredit- und Darlehensverträge), kann bei dem sachlich zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff), in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung seines Betriebes befindet, die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren für diese Rechtsgeschäfte beantragen. Die Selbstberechnung ist zu bewilligen, wenn die Einhaltung der Gebührenvorschriften gewährleistet ist. Die Bewilligung zur Selbstberechnung erfolgt mit Bescheid bei gleichzeitiger Zuteilung einer Steuernummer.

#### **3.2.3.1. Aufschreibungen (Gebührenjournal)**

**76**

Der zur Selbstberechnung nach § 3 Abs. 4 GebG berechnete Gebührenschuldner ist zur Führung von fortlaufenden Aufschreibungen ("Gebührenjournal") verpflichtet. In diese sind alle Rechtsgeschäfte, für die die Selbstberechnung erfolgt, aufzunehmen. Ausgenommen sind lediglich jene gebührenfreien Rechtsgeschäfte, für die keine Anzeigepflicht nach § 31 GebG besteht (siehe Rz 620 ff).

**77**

Das Gesetz enthält keine Regelung, in welcher Form die Aufschreibungen geführt werden müssen. Aufschreibungen können daher sowohl mittels elektronischer Datenverarbeitung als auch händisch geführt werden, müssen aber enthalten:

- eine fortlaufende Nummer,
- den Namen des Vertragspartners,
- Art des Rechtsgeschäftes,
- die Bemessungsgrundlage,

- den Gebührenbetrag und
- das Datum des Entstehens der Gebührenschuld (siehe Rz 446 ff).

### **3.2.3.2. Vermerk auf den Urkunden**

**78**

Auf allen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche in die Aufschreibungen aufgenommen wurden, ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides (siehe Rz 75) und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen (siehe Rz 77) enthält.

**79**

Wird dieser Vermerk innerhalb der Anzeigefrist (siehe Rz 80 f) auf allen Gleichschriften angebracht, so ist gemäß § 25 Abs. 5 GebG die Hundertsatzgebühr nur einmal zu entrichten. Andernfalls unterliegt jede Gleichschrift (siehe Rz 571 ff, Rz 579 f) gemäß § 25 Abs. 1 GebG für sich der Gebühr. Dies gilt sinngemäß auch für nachträglich errichtete Urkunden (siehe Rz 581).

### **3.2.3.3. Anzeige und Entrichtung**

**80**

Die selbstberechneten und in den Aufschreibungen erfassten Hundertsatzgebühren sind vom Inhaber der Bewilligung bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats (zB Gebührenschuld entstanden im Jänner, Fälligkeitstag 15. März) an das zuständige Finanzamt (siehe Rz 6 ff, Rz 75) zu entrichten.

**81**

Innerhalb der Zahlungsfrist (diese endet mit dem Fälligkeitstag) ist für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum (das ist immer ein Kalendermonat) dem zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff, Rz 75) eine Abschrift (Kopie, Zweitausdruck) der Aufschreibungen zu übersenden. Diese Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31 GebG (siehe Rz 620 ff).

### **3.2.3.4. Bescheidmäßige Festsetzung**

**82**

Das zuständige Finanzamt (siehe Rz 6 ff, Rz 75) hat die in einem Kalenderjahr in den Aufschreibungen abgerechneten Hundertsatzgebühren mit Bescheid festzusetzen.

### **3.2.4. Selbstberechnung gemäß § 3 Abs. 4a GebG**

**83**

Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) sind befugt, innerhalb der Anzeigefrist des § 31 Abs. 1 GebG (15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats) die Hundertsatzgebühr für

Rechtsgeschäfte als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners oder eines für die Gebühr Haftenden selbst zu berechnen.

#### **3.2.4.1. Verpflichtungen selbstberechnender Parteienvertreter**

84

Beim örtlich für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt (das ist das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters befindet, siehe Rz 6 ff) ist eine Steuernummer zu beantragen.

85

Über die selbstberechneten Gebühren sind Aufschreibungen zu führen. Geordnet nach dem Datum der Selbstberechnung haben diese für jedes Rechtsgeschäft insbesondere zu enthalten:

- die Nummer der Aufschreibung,
- die Art des Rechtsgeschäftes,
- die Gebührenschuldner oder die für die Gebühr Haftenden,
- den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (siehe Rz 446 ff),
- die Bemessungsgrundlage und
- die Höhe der selbst berechneten Gebühr.

86

Das Gesetz enthält keine Regelung, in welcher Form die Aufschreibungen geführt werden müssen. Aufschreibungen können daher sowohl mittels elektronischer Datenverarbeitung als auch händisch geführt werden.

#### **3.2.4.2. Anzeige beim Finanzamt**

87

Eine Abschrift (Kopie, Zweitausdruck) der Aufschreibungen für die in einem Kalendermonat selbst berechneten Rechtsgeschäfte ist dem Finanzamt (siehe Rz 6 ff, Rz 84) bis zum Fälligkeitstag (15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats) zu übermitteln; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31 GebG (siehe Rz 620 ff).

*Beispiel:*

*Gebührenschild entstanden am 15. Juli 2005*

*Ende der Selbstberechnungsfrist mit Ablauf des 15. September 2005*

*Selbstberechnung durch Parteienvertreter am 13. September 2005*

*Fälligkeitstag 15. November 2005*

### **3.2.4.3. Selbstberechnungsvermerk**

88

Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der

- die Steuernummer des Parteienvertreters,
- die Nummer der Aufschreibungen und
- die Höhe des berechneten Gebührenbetrages enthalten muss.

Wird dieser Vermerk anlässlich der Selbstberechnung auf allen Gleichschriften angebracht, so ist gemäß § 25 Abs. 6 GebG die Hundertsatzgebühr nur einmal zu entrichten. Andernfalls unterliegt jede Gleichschrift (siehe Rz 571 ff, Rz 579 f) gemäß § 25 Abs. 1 GebG für sich der Gebühr.

### **3.2.4.4. Entrichtung und Aufbewahrungspflicht**

89

Die selbst berechnete Gebühr ist unter Anführung der

- Abgabenart (GEB) und
- des Zeitraumes (Monat, in dem die Selbstberechnung erfolgte, zB Jänner 2005)

auf dem Erlagschein spätestens am Fälligkeitstag (siehe Rz 87) für alle selbstberechneten Gebühren dieses Zeitraumes in einem Gesamtbetrag zu entrichten. Der Parteienvertreter hat die Aufschreibungen und je eine Abschrift (Durchschrift, Gleichschrift) der über die Rechtsgeschäfte ausgefertigten Urkunden sieben Jahre aufzubewahren.

### **3.2.4.5. Sonstige Bestimmungen**

#### **3.2.4.5.1. Unrichtige Selbstberechnung**

90

Erweist sich die von einem Parteienvertreter durchgeführte Selbstberechnung als unrichtig, so hat das Finanzamt gemäß § 201 BAO die Gebühr mit Bescheid festzusetzen. Dieser Bescheid ist, da die Selbstberechnung rechtlich dem (den) Gebührenschuldner(n) zuzurechnen ist, an den (die) Gebührenschuldner und nicht an den Parteienvertreter zu richten.

91

Wird die Gebühr mit Bescheid festgesetzt, so bleibt der Fälligkeitstag der 15. Tag des auf den Zeitpunkt der Selbstberechnung zweitfolgenden Monats.

#### **3.2.4.5.2. Haftung des Parteienvertreters**

92

Die Parteienvertreter haften für die Entrichtung der selbst berechneten Gebühr, nicht hingegen für die Richtigkeit der Selbstberechnung.

### **3.2.4.5.3. Entzug der Befugnis zur Selbstberechnung § 3 Abs. 4c GebG**

93

Die Befugnis zur Selbstberechnung kann vom Finanzamt mit Bescheid entzogen werden, wenn der zur Selbstberechnung Befugte die maßgeblichen Bestimmungen vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig verletzt hat. Die Aberkennung kann entweder für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Die bescheidmäßige Aberkennung ist für alle sachlich zuständigen Finanzämter wirksam.

94

Wurde die Aberkennung unbefristet ausgesprochen, so kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der Aberkennung ein Antrag auf Aufhebung des Aberkennungsbescheides gestellt werden; der Antragsteller muss aber glaubhaft machen, dass er in Zukunft seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen wird.

### **3.2.5. Besondere Vorschriften über die Selbstberechnung von Gebühren**

95

Neben den allgemeinen Vorschriften über die Selbstberechnung von Gebühren in § 3 Abs. 4 und 4a GebG enthält das GebG besondere Selbstberechnungsbestimmungen in:

- § 33 TP 5 GebG – Bestandverträge (siehe Rz 735 ff)
- § 33 TP 8 Abs. 4 GebG – Gesellschafterdarlehen (siehe Rz 817)
- § 33 TP 17 GebG – Glücksspiele, Wetten und Ausspielungen gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 bis 8 GebG (siehe Rz 886 ff)
- § 33 TP 19 Abs. 2 GebG – Gesellschafterkredite (siehe Rz 933)
- § 33 TP 22 GebG – Wechsel (siehe Rz 1078 ff)

## 4. Begriffe des Gebührengesetzes (§§ 5, 6 GebG)

### 4.1. Papier

96

Papier iSd GebG ist das Material, auf dem geschrieben wird. Darunter ist nicht nur Papier im technischen Sinn zu verstehen, sondern jedes andere Material, wie Pergament, Leder, Seide, Holz. Auf welche Art die Schrift hergestellt wird, ist gleichgültig (Tinte, Bleistift, Schreibmaschine, Druckverfahren, andere technische Verfahren).

97

Nach § 11 Abs. 2 GebG stehen automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellte Eingaben, Beilagen, Erledigungen, Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse den entsprechenden Schriften gleich.

### 4.2. Bogen

98

Das Ausmaß des verwendeten Papiers ist nur in jenen Fällen gebührenrechtlich von Bedeutung, in denen das Gesetz die Höhe der Gebühr von der Anzahl und Größe der Bogen der Schrift abhängig macht. Keine Bedeutung hat das Ausmaß der Schrift zB bei der Eingabe gemäß § 14 TP 6 GebG (siehe Rz 279 ff).

99

Das gesetzlich umschriebene Ausmaß eines Bogens deckt sich mit dem handelsüblichen Format DIN A3, das entspricht 2 Blättern im Ausmaß von DIN A4. Hat das Papier ein größeres Ausmaß, so sind die festen Gebühren im zweifachen Betrag zu entrichten, gleichgültig, um wie viel das Bogenmaß überschritten wird (Höchstgebühr).

100

Die Gebühr für einen Bogen ist auch dann in vollem Ausmaß zu entrichten, wenn das in Rz 99 angegebene Ausmaß nicht erreicht wird (Halbbogen – DIN A4, Viertelbogen – DIN A5).

101

Jeder angefangene Bogen gilt als ganzer Bogen, zwei Blätter im Ausmaß von jeweils 210 mm x 297 mm (DIN A4 Blätter) sind unabhängig von einer mechanischen Verbindung als ein Bogen zu werten, wenn sie einen fortlaufend geschriebenen Inhalt aufweisen.

102



Unbeschriebene Seiten bleiben bei der Bogenberechnung außer Ansatz, wenn die Schrift einen fortlaufenden Text enthält. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schriften heute meist mit Unterstützung von EDV-Anlagen hergestellt werden.

*Beispiele:*

*Eine Beilage besteht aus 3 beidseitig beschriebenen DIN A4 – Blättern (6 Seiten), die einen fortlaufenden Text enthalten. Das sind 2 Bogen.*

*Eine Beilage besteht aus 6 einseitig beschriebenen DIN A4 – Blättern, die einen fortlaufenden Text enthalten. Das sind ebenfalls 2 Bogen.*

### **4.3. Berechnung des Bogens bei Schriften, bestehend aus mehreren Blättern; weiterer Bogen**

**103**

Bei Schriften, die aus mehreren miteinander verbundenen Blättern bestehen, ist die Bogengebühr so oft zu entrichten, als aus den Blättern Bogen mit den Normmaßen gebildet werden können (VwGH 6.3.1989, 88/15/0113).

**104**

Unter "weiterem Bogen" iSd § 6 GebG sind alle Bogen anzusehen, die mit dem ersten Bogen einen inhaltlich zusammengehörigen fortlaufenden Text enthalten. Außerdem gelten als weiterer Bogen Schriften, die einer gebührenpflichtigen Schrift (körperlich) angeschlossen sind, auch wenn sie keinen mit dieser Schrift zusammenhängenden Text enthalten, weiters Schriften, die durch die Erklärung der Parteien zum Inhalt der Urkunde und damit zum integrierenden Bestandteil der Urkunde gemacht werden.

**105**

Die Gebührenpflicht von aus mehreren Bogen bestehenden Schriften ist verschieden geregelt:

- von jedem Bogen die im Gesetz angegebene Gebühr, sofern diese nicht mehr als 13 Euro beträgt (zB § 14 TP 5 GebG);
- vom ersten Bogen die im Gesetz angegebene Gebühr; sofern diese mehr als 13 Euro beträgt, sind für jeden weiteren Bogen jeweils 13 Euro zu entrichten (zB § 14 TP 2 GebG);
- eine bestimmte Gebühr für die Schrift, unabhängig von der Bogenanzahl (zB § 14 TP 6 GebG).

## **5. Rechtsgemeinschaft und gemeinschaftlicher Rechtsgrund (§ 7 GebG)**

### **5.1. Allgemeines**

#### **5.1.1. Grundsatz**

106

Sind mehrere Personen in der gleichen rechtlichen Eigenschaft an einem nach außen einheitlichen gebührenpflichtigen Vorgang beteiligt, dann ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Personen an dem Vorgang in der gleichen rechtlichen Eigenschaft beteiligt sind (VwGH 5.3.1990, 89/15/0015).

#### **5.1.2. Ausnahme des § 7 GebG**

107

Gemäß § 7 GebG ist die Gebühr trotz Beteiligung mehrerer Personen am gebührenpflichtigen Vorgang nur im einfachen Betrag zu entrichten, wenn die mehreren Personen

- in einer solchen Rechtsgemeinschaft stehen, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind, oder
- ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinsamen Rechtsgrund ableiten.

Die Begünstigung des § 7 GebG hat vor allem für die Eingabegebühr (§ 14 TP 6 GebG) praktische Bedeutung.

### **5.2. Rechtsgemeinschaft**

#### **5.2.1. Begriff der Rechtsgemeinschaft**

108

Eine Rechtsgemeinschaft im zivilrechtlichen Sinne (§§ 825 ff, 888 ff ABGB) liegt vor, wenn durch Vertrag, letztwillige Verfügung, zufälliges Ereignis oder Gesetz für die Beteiligten gemeinschaftliche Rechte und Pflichten bestehen. Gleichgerichtete Interessen allein reichen für eine Rechtsgemeinschaft nicht aus.

109

Die mehreren Personen müssen in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr in Rechtsgemeinschaft stehen. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 11 GebG; siehe Rz 139) aus der zu beurteilenden Schrift hervorgehen (Urkundenprinzip; vgl. § 17 Abs. 1 GebG; siehe Rz 486).

### 5.2.2. Rechtsgemeinschaft bei Eingaben

110

Eine Rechtsgemeinschaft liegt vor, wenn in Bezug auf den Gegenstand der Eingabe jeder der Einschreiter dasselbe begehrt und jeder von ihnen klaglos gestellt ist, sobald einer von ihnen befriedigt ist (VwGH 4.11.1994, 94/16/0102). Die Beschränkung der Eingabe auf solche Angelegenheiten, in denen die Aussteller in Rechtsgemeinschaft stehen, muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 11 Abs. 1 Z 1 GebG; siehe Rz 139) aus der Schrift hervorgehen.

*Beispiele:*

*Käufer und Verkäufer haben bei einem gemeinsamen Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Kaufvertrages unterschiedliche Parteistellung, weil die Pflicht des einen zugleich das Recht des anderen ist (VwGH 16.5.1974, 1814/73, Rechtsgemeinschaft verneint).*

*Das Ansuchen von 20 Mitgliedern eines Vogelfreundevereins um die Bewilligung zum Halten bestimmter Vögel bezieht sich nicht auf das Vereinsverhältnis (VwGH 17.9.1958, 621/58, Rechtsgemeinschaft verneint).*

### 5.3. Gemeinschaftlicher Rechtsgrund

111

Rechtsgrund ist nach § 316 ABGB der zur Erwerbung eines Rechtes gültige Rechtstitel iSd bürgerlichen Rechtes. Der Rechtsgrund muss für die mehreren Personen ein gemeinschaftlicher sein. Ein gemeinschaftlicher Rechtsgrund liegt nur dann vor, wenn mehrere Personen gemeinsam berechtigt oder gemeinsam verpflichtet werden (VwGH 5.3.1990, 89/15/0015). Bloße Gleichheit des Rechtsgrundes ist nicht ausreichend.

112

Der gemeinschaftliche Rechtsgrund muss für die mehreren Personen in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr bestehen. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 11 GebG; siehe Rz 139) aus der zu beurteilenden Schrift hervorgehen (Urkundenprinzip; vgl. § 17 Abs. 1 GebG; siehe Rz 486).

*Beispiele:*

*Tauschpartner sind beim gemeinsamen Ansuchen an die Grundverkehrskommission um Genehmigung nicht als eine einzige Person anzusehen, weil bei einem Tausch mindestens zwei Grunderwerbe vorliegen. (VwGH 16.5.1974, 1814/73, gemeinschaftlicher Rechtsgrund verneint).*

*Bei einem Ansuchen mehrerer Miteigentümer an die Grundverkehrskommission um Genehmigung der Eigentumsübertragung auf Grund eines Teilungsvertrages besteht ein gemeinsamer Wille zur Aufhebung der Gemeinschaft des Miteigentums. (VwGH 16.4.1970, 12/70, gemeinschaftlicher Rechtsgrund bejaht).*

## 6. Amtlicher Gebrauch (§ 8 GebG)

113

Ein amtlicher Gebrauch einer Schrift liegt vor, wenn diese bei einer öffentlichen Behörde, einem Gericht, einem Amt oder einer öffentlichen Kasse (das sind anweisende Stellen iSd finanzgesetzlichen Vorschriften, zB Bundesministerien, Landesregierungen) zu dem Zwecke verwendet wird, zu dem sie ausgestellt worden ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Schrift in Urschrift (Original) oder in einer Abschrift (Kopie) vorgelegt wird.

114

Die bloße Übergabe einer Schrift zur Herstellung einer amtlichen Abschrift oder zur amtlichen Aufbewahrung ist noch kein amtlicher Gebrauch. Ein bloßes Vorweisen oder Vorzeigen einer Schrift, ohne dass davon aktenmäßig Kenntnis genommen wird, ist auch kein amtlicher Gebrauch. Eine aktenmäßige Kenntnisnahme liegt zB vor, wenn eine Kopie angefertigt und zum Akt genommen wird oder in einem Aktenvermerk die erfolgte Einsichtnahme festgehalten wird.

115

Ein amtlicher Gebrauch setzt also voraus, dass die Schrift zu einem bestimmten Beweiszweck verwendet wird, dass sie zum Akt genommen wird und dort verbleibt, oder dass zumindest ihr Inhalt durch Amtsvermerk oder amtlich angefertigte Abschrift aktenmäßig festgehalten wird. Dies ist zB dann der Fall, wenn ein Organ der Behörde oder des Gerichtes in die vorgelegte Schrift Einsicht nimmt, sich über deren Inhalt unterrichtet, um das so gewonnene Wissen bei einer Amtshandlung zu verwerten oder auf Grund des so gewonnenen Wissens von einer bestimmten Amtshandlung abzusehen. Zum amtlichen Gebrauch verwendet wird eine Schrift von demjenigen, der sich vor einer Behörde oder dem Gericht auf den Inhalt der Schrift beruft, damit diese zur Kenntnis genommen oder zur Grundlage des amtlichen Handelns gemacht wird.

116

Die gebührenrechtliche Bedeutung des amtlichen Gebrauches liegt darin, dass durch diesen Vorgang im Zeitpunkt seiner Vornahme ein Gebührenanspruch für Schriften und Urkunden (§§ 14 und 33 GebG) entsteht, der sonst nicht entstanden wäre. Bedeutsam ist diese Gesetzesbestimmung daher bei Schriften und Urkunden (§§ 14 und 33 GebG), die im Ausland ausgestellt worden sind.

Die Gebührenschuld durch amtlichen Gebrauch entsteht bei Schriften iSd § 14 GebG nicht nur durch die Verwendung des Originals (Urschrift), sondern auch durch die Verwendung einer beglaubigten oder unbeglaubigten Kopie (Abschrift).

Zu den im Ausland ausgestellten Urkunden über Rechtsgeschäfte (§ 33 GebG) siehe Rz 457 ff, insbesondere Rz 473.

## 7. Gebührenerhöhung (§ 9 GebG)

117

Die Gebühren nach dem GebG fallen gemäß § 2 Abs. 2 FinStrG nicht unter die Abgaben, für die das Finanzstrafrecht anzuwenden ist (siehe Rz 4). Die Erhöhungen des § 9 GebG sind daher keine Strafen iSd FinStrG, sondern Abgaben, und zwar Nebenansprüche iSd § 3 Abs. 2 BAO.

### 7.1. Feste Gebühren

118

Für die festen Gebühren, die für Schriften und Amtshandlungen iSd Tarifposten des § 14 GebG anfallen, sieht das Gesetz einerseits eine zwingende Gebührenerhöhung als objektive Rechtsfolge einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung vor (§ 9 Abs. 1 GebG), andererseits eine zusätzliche, im Ermessen der Behörde stehende Erhöhung gemäß § 9 Abs. 2 GebG.

#### 7.1.1. Zwingende Erhöhung

119

Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen entrichtet wurde, gemäß § 203 BAO mit Bescheid festgesetzt, so ist nach der zwingenden Vorschrift des § 9 Abs. 1 GebG zusätzlich eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50% der verkürzten Gebühr zu erheben. Ein Verschulden des Abgabepflichtigen stellt keine Voraussetzung der Erhöhung dar (VwGH 16.3.1987, 86/15/0114; VwGH 12.11.1997, 97/16/0063).

120

Nicht vorschriftsmäßig entrichtet ist eine feste Gebühr dann, wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld – dieser ist gemäß § 11 GebG je nach Schrift oder Amtshandlung verschieden – (siehe Rz 128) oder innerhalb der von der Behörde eingeräumten Zahlungsfrist (siehe Rz 61) nicht auf eine der gesetzlich zulässigen Arten gemäß § 3 Abs. 2 GebG bezahlt wurde (siehe Rz 59 f).

#### 7.1.2. Erhöhung nach Ermessen

121

Gemäß § 9 Abs. 2 GebG steht es der Abgabenbehörde im Rahmen ihres Ermessens frei, bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung einer festen Gebühr eine zusätzliche Gebührenerhöhung bis zu 50% der nicht entrichteten (verkürzten) Gebühr zu erheben, sodass die

Gebührenerhöhung zusammen höchstens 100% betragen kann. Zur Ausübung des Ermessens siehe Rz 125 ff.

## 7.2. Hundertsatzgebühren

122

Werden Rechtsgeschäfte, die den Hundertsatzgebühren unterliegen, nicht ordnungsgemäß angezeigt oder werden Rechtsgebühren im Falle der verpflichtenden oder befugten Selbstberechnung nicht ordnungsgemäß entrichtet, so ist es in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt, eine Erhöhung von bis zu 100% der fehlenden Gebühr festzusetzen.

123

Von einer nicht ordnungsgemäßen Gebührenanzeige für Rechtsgeschäfte spricht man dann, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt (siehe Rz 620 ff). Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 446 ff.

124

Eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung von Hundertsatzgebühren ist gegeben, wenn die im Wege der Selbstberechnung abzuführenden Gebühren (etwa § 3 Abs. 4 und 4 a GebG, § 33 TP 5 GebG, § 33 TP 8 Abs. 4 GebG, § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 bis 8 GebG, § 33 TP 22 GebG) nicht bis zum Fälligkeitstag an das Finanzamt abgeführt wurden.

125

Die Vorschreibung einer Gebührenerhöhung nach § 9 Abs. 2 GebG liegt im Ermessen der Behörde. Als Kriterien des Ermessens sind insbesondere zu berücksichtigen

- inwieweit dem Gebührenschuldner das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte,
- ob eine Gebührenanzeige unterlassen, gering oder beträchtlich verspätet erstattet wurde, sowie,
- ob eine Verletzung einer Gebührenbestimmung erstmalig oder bereits wiederholt erfolgt ist.

126

Eine Gebührenerhöhung bei bloß zweitägiger Verspätung der Gebührenanzeige ist unbillig (VwGH 13.5.1965, 1628/64).

Die Festsetzung einer Gebührenerhöhung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Erkennens der Gebührenschuld ist unzulässig, wenn es sich um einen Zweifelsfall handelt,

der weder in Literatur noch in der Rechtsprechung eine Erörterung erfahren hat (VwGH 25.2.1976, 544/74).

127

Angehörigen rechtsberatender Berufe wird idR das Erkennen der Gebührenpflicht zugemutet werden können, ebenso kaufmännisch versierten Gebührenschuldern (VwGH 16.12.1965, 683/65; VwGH 16.5.1974, 1814/73; VwGH 26.4.1977, 2395/76; VwGH 18.12.1995, 95/16/0127; VwGH 15.3.2001, 2000/16/0115).

Die Abwicklung gebührenpflichtiger Geschäfte als „Massengeschäft“ spricht für die Zumutbarkeit des Erkennens der Gebührenschuld (VwGH 24.6.1991, 90/15/0057).



## **8. Entstehen der Gebührenschuld für Schriften (§ 10 und § 11 GebG)**

### **8.1. Schriften und Amtshandlungen nach § 10 GebG**

128

Nach dem GebG sind nur diejenigen Schriften und Amtshandlungen gebührenpflichtig, die in den Tarifposten des § 14 GebG (siehe Rz 185 ff) aufgezählt sind. Das sind:

- Abschriften (§ 14 TP 1 GebG) (siehe Rz 186 ff)
- Amtliche Ausfertigungen (§ 14 TP 2 GebG) (siehe Rz 203 ff)
- Auszüge (§ 14 TP 4 GebG) (siehe Rz 246 ff)
- Beilagen (§ 14 TP 5 GebG) (siehe Rz 258 ff)
- Eingaben (§ 14 TP 6 GebG) (siehe Rz 279 ff)
- Protokolle (§ 14 TP 7 GebG) (siehe Rz 315 ff)
- Einreise- und Aufenthaltstitel (§ 14 TP 8 GebG) (siehe Rz 331 ff)
- Reisedokumente (§ 14 TP 9 GebG) (siehe Rz 333 ff)
- Unterschriftsbeglaubigungen (§ 14 TP 13 GebG) (siehe Rz 342 ff)
- Zeugnisse (§ 14 TP 14 GebG) (siehe Rz 350 ff)
- Zulassungs- und Überstellungsfahrtscheine (§ 14 TP 15 GebG) (siehe Rz 370 ff)
- Führerscheine (§ 14 TP 16 GebG) (siehe Rz 390 ff)

#### **8.1.1. Prinzip der Schriftlichkeit - Urkundenprinzip**

129

Weist eine Schrift oder Amtshandlung die gesetzlich geforderten Merkmale auf, unterliegt sie einer Stempelgebühr (siehe Rz 58). Das GebG knüpft – besonders in diesem Bereich der Stempelgebühr – an formale Kriterien an (VwGH 15.1.1981, 15/3627/80) und wird vom Prinzip der Schriftlichkeit (Urkundenprinzip) beherrscht (VwGH 19.12.1986, 86/15/0071). Schriftlichkeit ist aber nicht in einem engen Wortsinn zu verstehen. Die Gebührenpflicht ist zwar grundsätzlich vom Vorhandensein eines Schriftstückes abhängig, das Vorliegen von Papier ist jedoch nicht erforderlich (siehe Rz 130).

130

Auch automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen, sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche

Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse sind den Schriften gleichzuhalten (zB Fax oder E-Mail).

131

Wurde eine Schrift tatsächlich verfasst, so unterliegt sie der Gebührenpflicht, auch wenn ihre Errichtung bei zweckmäßigerer Vorgangsweise hätte unterbleiben können (VwGH 7.10.1993, 93/16/0018). Wird der Weg einer gebührenpflichtigen Eingabe gewählt, dann kann die Gebührenpflicht nicht mit dem Hinweis abgewendet werden, dass auch ein anderer, nicht gebührenpflichtiger Weg zur Verfolgung des Anliegens offen gestanden wäre (VwGH 20.8.1996, 96/16/0160).

132

Wird dort, wo das für die jeweilige Materie anzuwendende Verfahrensgesetz es zulässt, an die Behörde keine (weder eine schriftliche noch eine automationsunterstützte oder sonst technisch mögliche) Eingabe gerichtet, sondern der Weg der telefonischen oder persönlichen Vorsprache gewählt, führt das zu keiner unsachlichen Ersparnis der Eingabengebühr (VwGH 4.3.1982, 81/15/0050).

*Beispiel:*

*Nach dem Steiermärkischen Baugesetz (LGBl. Nr. 59/1995 idgF) kann ein Ansuchen auf Benützungsbewilligung auch mündlich gestellt werden. Der behördliche Aktenvermerk gilt nicht als schriftlicher Antrag der Partei. Nach Durchführung des Verfahrens entscheidet die Behörde mit schriftlichem Bescheid über das Ansuchen. Mangels schriftlicher Eingabe entsteht durch die schriftliche Erledigung keine Gebührenschuld für die Eingabe.*

### **8.1.2. Befristete Ausnahme bei Verwendung der Bürgerkarte**

133

Elektronisch unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion im Zeitraum 1. März 2004 - 31. Dezember 2006 eingebrachte Eingaben und Beilagen sind nicht als Schrift iSd § 1 GebG anzusehen und lösen damit während dieses Zeitraumes keine Gebührenpflicht aus (siehe § 37 Abs. 11 GebG).

### **8.1.3. Gleichschriften**

134

Werden Schriften mehrfach ausgefertigt, unterliegt jede einzelne Ausfertigung (Gleichschrift) der Gebühr, wenn sie die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht erfüllt (VwGH 1.12.1976, 288/75 und 289/75).

### **8.1.4. Urkundeninhalt**

135

Maßgeblich für die Bemessung der Gebühr ist ausschließlich der Inhalt der Schrift (VwGH 16.11.1995, 94/16/0057, VwGH 6.10.1994, 92/16/0191). Der wahre, allenfalls vom Urkundeninhalt abweichende Wille der Parteien ist nicht zu erforschen (VwGH 16.11.1995, 94/16/0057).

**136**

Weist eine Schrift die inhaltlichen Merkmale des gebührenpflichtigen Gegenstandes von mehr als einer Tarifpost des § 14 GebG auf, so begründet sie die Gebührenpflicht nach jeder der in Frage kommenden Tarifposten (VwGH 22.4.1991, 90/15/0072).

*Beispiel:*

*Notarielle Unterschriftsbeglaubigung nach § 14 TP 13 GebG in einem gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG gebührenpflichtigen Protokoll.*

**137**

Ist für einen gebührenpflichtigen Haupttatbestand auch ein speziellerer Tatbestand vorgesehen, fällt nur die Gebühr für den spezielleren Tatbestand an.

*Beispiel:*

*Eine beglaubigte amtliche Abschrift unterliegt nur der Gebühr nach § 14 TP 1 GebG und nicht zusätzlich der Gebühr als Zeugnis nach § 14 TP 14 GebG.*

**138**

Inhalt und Zweck, der mit der Schrift verfolgt wird, müssen aus der Urkunde zum Ausdruck kommen. Werden zu einer unklaren Eingabe später Schriftstücke zur Erläuterung nachgereicht, so ist die ursprüngliche Eingabe anhand der nachgereichten Schriftstücke zu beurteilen (VwGH 14.11.1996, 94/16/0148). Die für eine Gebührenbefreiung oder -begünstigung maßgebenden Umstände müssen aus der Schrift selbst ersichtlich sein (VwGH 16.11.1995, 94/16/0057).

## **8.2. Entstehen der Gebührenschuld nach § 11 GebG**

### **8.2.1. Eingaben, Beilagen, Protokolle**

**139**

Bei Eingaben (siehe Rz 279 ff), Beilagen (siehe Rz 258 ff), eingabeersetzenden Protokollen (siehe Rz 316 ff), Befunden und Vernehmungen (siehe Rz 319 ff) anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses (siehe Rz 350 ff) oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Zustellung der das Verfahren in einer Instanz abschließenden schriftlichen Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen.

**140**

Der Begriff der Erledigung umfasst alle Arten schriftlicher Äußerungen der Behörde zu einem Anbringen. Damit sind nicht nur Erledigungen in Bescheidform gemeint. Auch eine nach den jeweiligen Verfahrensgesetzen zulässige andere Form der Schriftlichkeit lässt die Gebührenpflicht im Zeitpunkt der Zustellung der Erledigung entstehen.

**141**

Auch automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise ergehende Erledigungen lösen die Gebührenschuld für die im jeweiligen Verfahren anfallenden Schriften (Eingaben, Beilagen, Protokolle) aus (siehe Rz 130).

**142**

Die Zustellung der das Verfahren in einer Instanz abschließenden schriftlichen Erledigung lässt auch ohne deren Unterzeichnung, wenn die jeweiligen Verfahrensvorschriften dies vorsehen, die Gebührenschuld für Eingaben, Beilagen und Protokolle (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und Z 2 GebG) entstehen. Für das Entstehen der Gebührenschuld ist es auch ohne Belang, in welchem Sinne die Behörde tätig geworden ist (VwGH 20.12.2001, 2000/16/0734).

*Beispiele schriftlicher Erledigungsarten:*

*Genehmigung, Stattgabe, Bewilligung, Zurückweisung, Abweisung, Mitteilung über Verfahrenseinstellung, Gegenstandsloserklärung; die Ausstellung eines beantragten Zeugnisses; die Anbringung eines Genehmigungsstempels auf der Eingabe; die schriftliche Auskunft, dass das Anbringen keiner materiellen Erledigung zugänglich ist.*

*Bei einem Ersuchen um Übersendung von Aktenabschriften stellt die Übermittlung der angeforderten Kopien unabhängig davon, ob auch ein behördliches Begleitschreiben angeschlossen ist, eine schriftliche Erledigung dar.*

**143**

Auch durch schriftliche Mitteilungen der Behörde zu Anbringen, bei denen gar keine schriftliche Erledigung vorgesehen ist, entsteht die Gebührenschuld.

*Beispiele:*

*Es wird bloß in einem Höflichkeitsschreiben mitgeteilt: "das Verfahren wurde abgeschlossen" oder "Ihrem Antrag wurde entsprochen". Ist jedoch Inhalt des Höflichkeitsschreibens der Behörde lediglich die Zurkenntnisnahme der eingereichten Mitteilung, ohne dass für den Antragsteller daraus eine rechtliche Konsequenz ableitbar wäre, so liegt keine schriftliche abschließende Erledigung der Behörde vor.*

**144**

Die in Rz 139 genannten Schriften lösen die Gebührenschuld nicht aus, wenn keine schriftliche Erledigung ergeht.

*Beispiele:*

*In einem Baugesetz (zB § 43 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001, Vorarlberg) ist vorgesehen, dass die Vollendung des bewilligungspflichtigen Bauvorhabens der Behörde zu melden ist. Nach Durchführung einer Schlussüberprüfung ist aber kein*

*Bescheid über die Benützungsbewilligung vorgesehen. Der Bauwerber hat (in der Regel) bereits mit der Meldung der Vollendung das Recht zur Benützung des Bauvorhabens.*

145

Ein schriftlicher Vorhalt oder eine Ladung im Zuge der Bearbeitung einer Eingabe stellt bei Nichtfortführung des Verfahrens keine das Verfahren abschließende schriftliche Erledigung der Eingabe dar. Aus diesem Grund entsteht keine Gebührenschuld für die das Verfahren einleitende Eingabe.

146

Mündlich verkündete, lediglich beurkundete aber nicht oder nicht rechtswirksam (zB § 17 Zustellgesetz) zugestellte Erledigungen lassen die Gebührenschuld für Eingaben nicht entstehen.

147

Wird eine Eingabe zurückgezogen und hält die Behörde dies nur in ihren Akten (Verwaltungsakt) fest, entsteht ebenso wenig eine Gebührenschuld, wie wenn die Behörde dem Einschreiter die Kenntnisnahme der Zurückziehung schriftlich mitteilt (siehe Rz 314).

Wird dagegen schriftlich mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wird oder wird der Antrag für gegenstandslos erklärt, so entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Erledigung die Gebührenschuld für den ursprünglichen Antrag.

Im Mehrparteienverfahren entsteht eine Gebührenschuld für die verfahrenseinleitende Eingabe nur dann, wenn auch der Antragsteller die schriftliche Erledigung erhält.

*Beispiel:*

*Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages im Mehrparteienverfahren:*

*Die Einstellung des Verfahrens wird den Parteien mit Ausnahme desjenigen, der den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, schriftlich zur Kenntnis gebracht; es entsteht keine Gebührenschuld.*

148

Als abschließend – und damit die Gebührenschuld auslösend – wird eine Erledigung dann anzusehen sein, wenn hinsichtlich des gestellten Anbringens nach der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift kein weiterer behördlicher Erledigungsschritt derselben Instanz mehr erfolgt. Ergeht über eine Eingabe mit nur einem Ansuchen (§ 12 Abs. 1 GebG, siehe Rz 306 ff lediglich ein Teilbescheid (zB iSd § 59 AVG), so ist damit noch keine abschließende Erledigung des in der Eingabe enthaltenen Anbringens erfolgt. Die Gebührenschuld wird erst durch den Endbescheid ausgelöst.

149

Die Zustellung der schriftlichen Erledigung kann auf verschiedene Arten erfolgen, wie zB im Postwege, durch wirksame Hinterlegung, automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise oder durch Aushändigung der Erledigung.

### **8.2.2. Amtliche Ausfertigungen**

150

Bei amtlichen Ausfertigungen nach § 14 TP 2 GebG (siehe Rz 203 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Hinausgabe, also mit der Aushändigung oder Übersendung an die Person, die aus der amtlichen Ausfertigung unmittelbare Rechte ableiten kann.

### **8.2.3. Amtshandlungen**

151

Bei Amtshandlungen (siehe zB Rz 332 und Rz 394) entsteht die Gebührenschuld mit deren Beginn.

### **8.2.4. Protokolle gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG**

152

Bei den folgenden Protokollen nach § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG (siehe Rz 322 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung:

- Z 4 lit. a: Niederschrift über eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft,
- Z 4 lit. b: Niederschrift über die Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Z 5: Niederschriften über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren,
- Z 6: Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden.

### **8.2.5. Zeugnisse**

#### **8.2.5.1. Inländische Zeugnisse**

153

Bei Zeugnissen nach § 14 TP 14 GebG (siehe Rz 350 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder im Zeitpunkt der Hinausgabe. Dies gilt auch für die Sondertatbestände eines Zeugnisses, nämlich den Abschriften nach § 14 TP 1 GebG (siehe Rz 186 ff) und den Auszügen nach § 14 TP 4 GebG (siehe Rz 246 ff).

#### **8.2.5.2. Ausländische Zeugnisse**

154

Bei Zeugnissen, die von ausländischen Behörden oder ausländischen Gerichten ausgestellt worden sind, entsteht die Gebührenschuld, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher

Gebrauch gemacht wird (siehe Rz 113 ff), auch wenn sie nur in beglaubigter oder unbeglaubigter Abschrift verwendet werden. Bei im Ausland beglaubigten Abschriften entsteht die Gebührenschuld gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 GebG mit dem amtlichen Gebrauch im Inland.

### **8.2.6. Unterschriftsbeglaubigungen**

155

Die Gebührenschuld bei Unterschriftsbeglaubigungen (siehe Rz 342 ff) entsteht im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Urkundsperson. Wurde die Unterschriftsbeglaubigung durch eine vergleichbare ausländische Urkundsperson vorgenommen, entsteht die Gebührenschuld, sobald im Inland ein amtlicher Gebrauch (siehe Rz 113 ff) gemacht wird.

## **8.3. Entstehung der Gebührenschuld bei den nicht ausdrücklich in § 11 GebG angeführten Schriften**

156

§ 11 GebG enthält nicht für alle in § 14 GebG genannten Schriften eine Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld.

Für mehrere der in § 14 GebG Schriften ist das Entstehen der Gebührenschuld in der jeweiligen Tarifpost selbst geregelt.

Einige der in § 14 GebG genannten Schriften stellen Sondertatbestände von in § 11 Abs. 1 GebG angeführten Haupttatbeständen dar; das Entstehen der Gebührenschuld ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 11 Abs. 1 GebG für den Haupttatbestand.

### **8.3.1. Abschriften**

#### **8.3.1.1. inländische Abschriften**

157

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe durch die inländische Behörde (siehe Rz 201).

#### **8.3.1.2. ausländische Abschriften**

158

Bei im Ausland beglaubigten Abschriften entsteht die Gebührenschuld, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch (siehe Rz 113 ff) gemacht wird.

### **8.3.2. Auszüge**

159

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Schrift (Auszug, Abschrift oder Bescheinigung) an den Interessenten (siehe Rz 254 ff).

### **8.3.3. Einreise- und Aufenthaltstitel**

160

Die Gebührenschuld für die Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstiteln entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung) durch die Behörde (siehe Rz 331 f).

### **8.3.4. Reisedokumente**

161

Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokuments durch die Behörde (siehe Rz 341).

### **8.3.5. Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigungen) und Überstellungsfahrtscheine**

162

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Zulassungsscheines (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheines durch die Zulassungsstelle (siehe Rz 384).

163

Für als amtliches Zeugnis (siehe Rz 370 ff) von Behörden des Bundes oder der Länder ausgestellte Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe (siehe Rz 383 ff und Rz 153).

### **8.3.6. Führerscheine**

164

Die Gebührenschuld für die Ausstellung des Führerscheines entsteht mit dessen Hinausgabe (Aushändigung) durch die Behörde (siehe Rz 392).

## **8.4. Automationsunterstützte Eingaben, Beilagen und Erledigungen**

165

Durch § 11 Abs. 2 GebG wurde der Begriff einer Schrift an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst. Damit ist auch eine automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (zB mittels Fax oder E-Mail) eingebrachte Eingabe oder Beilage gebührenpflichtig. Weiters sind damit auch auf solchem Wege ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse gebührenpflichtig, wenn auf sie die Merkmale einer der in § 14 GebG enthaltenen Schriften zutreffen (siehe Rz 129 ff).



## 9. Gebührenschuldner bei den festen Gebühren (§ 13 GebG)

### 9.1. Allgemeines

166

§ 13 Abs. 1 GebG regelt, welche Person hinsichtlich der festen Gebühren des § 14 GebG (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse ua.) zur Gebührenentrichtung verpflichtet ist. Diese Person ist Abgabepflichtiger iSd § 77 Abs. 1 BAO.

167

Bei Eingaben (§ 14 TP 6 GebG) und deren Beilagen (§ 14 TP 5 GebG) ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird.

168

Bei einer Eingabe nach § 24 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz oder nach § 17a Verfassungsgerichtshofgesetz (zB Beschwerden an den VwGH bzw. VfGH) ist zur Entrichtung der Gebühr derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird.

169

Bei einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll (Niederschrift) sowie bei einem sonstigen gebührenpflichtigen Protokoll (§ 14 TP 7 GebG) ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, in dessen Interesse das Protokoll verfasst wird.

170

Bei amtlichen Ausfertigungen (§ 14 TP 2 GebG) und amtlichen Zeugnissen (§ 14 TP 14 GebG) ist derjenige Gebührenschuldner, in dessen Interesse die amtliche Ausfertigung oder das amtliche Zeugnis ausgestellt wird.

171

Ebenso wie beim Entstehen der Gebührenschuld nach § 11 GebG (siehe Rz 139 ff) sind auch in § 13 Abs. 1 GebG die Tarifposten 1 (Abschriften) und 4 (Auszüge) des § 14 GebG nicht besonders aufgeführt. Infolge des Zeugnischarakters dieser Tarifposten gelten hinsichtlich der Person des Gebührenschuldners sinngemäß die Bestimmungen für Zeugnisse (§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG, siehe Rz 367). Gleiches gilt auch für die Tarifpost 13 (Unterschriftsbeglaubigungen).

172

Bei Amtshandlungen (§ 14 TP 16 Abs. 2 GebG siehe Rz 394, § 14 TP 8 Abs. 5b GebG siehe Rz 332) ist derjenige Gebührenschuldner, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt.

173

Bei folgenden nicht ausdrücklich im § 13 GebG angeführten Schriften ergibt sich die Person des Gebührenschuldners aus der jeweiligen Tarifpost:

Einreise- und Aufenthaltstitel (§ 14 TP 8 GebG, siehe Rz 331 ff)

Reisedokumente (§ 14 TP 9 GebG, siehe Rz 333 ff)

Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine (§ 14 TP 15 GebG, siehe Rz 370 ff)

Führerscheine (§ 14 TP 16 GebG, siehe Rz 390 ff)

Bei all diesen Schriften ist derjenige Gebührenschuldner, für den oder in dessen Interesse die Schrift ausgestellt wird.

#### 174

Bei Protokollen iSd § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG und bei Unterschriftsbeglaubigungen gemäß § 14 TP 13 GebG hat der Gebührenschuldner die Gebühren an die Urkundsperson zu entrichten, die das Protokoll errichtet oder die Unterschriftsbeglaubigung vorgenommen hat (siehe auch Rz 65).

#### 175

Übersicht Gebührenschuldner

| Schrift                       | § 14 TP   | Gebührenschuldner                                                                       | § 13 Z |
|-------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Eingaben                      | 6         | Derjenige, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfasst wird | 1      |
| Beilagen                      | 5         |                                                                                         |        |
| Protokolle (eingabeersetzend) | 7 (1) 1   |                                                                                         |        |
| (sonstige)                    | 7 (1) 2   |                                                                                         |        |
| (besondere)                   | 7 (1) 4-6 |                                                                                         |        |
| Amtliche Ausfertigungen       | 2         | Derjenige, für den oder in dessen Interesse diese ausgestellt werden                    | 2      |
| Zeugnisse (allgemein)         | 14        |                                                                                         |        |
| Abschriften                   | 1         |                                                                                         |        |
| Auszüge                       | 4         |                                                                                         |        |
| Unterschriftsbeglaubigungen   | 13        |                                                                                         |        |

|                                                       |        |                                                                                                                                                                     |   |
|-------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Amtshandlungen                                        |        | Derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt                                                                                                             | 3 |
| Spezialbestimmungen                                   |        |                                                                                                                                                                     |   |
| Reisedokumente                                        | 9 (4)  | Derjenige, für den oder in dessen Interesse der Einreisetitel, das Reisedokument, der Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung), der Führerschein ausgestellt wird |   |
| Zulassungsscheine<br>(Zulassungsbescheinigung)<br>uä. | 15 (2) |                                                                                                                                                                     |   |
| Führerscheine                                         | 16 (2) |                                                                                                                                                                     |   |
| Einreise- und Aufenthaltstitel                        | 8 (3)  |                                                                                                                                                                     |   |
|                                                       | 8 (5b) | Derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt                                                                                                             |   |

## 9.2. Gesamtschuldverhältnis bei mehreren Gebührenschuldern

### 176

Trifft die im § 13 Abs. 1 GebG festgelegte Verpflichtung zur Entrichtung der festen Gebühr zwei oder mehrere Personen, so sind sie nach § 13 Abs. 2 GebG zur ungeteilten Hand verpflichtet. § 13 Abs. 2 GebG entspricht dem § 6 Abs. 1 BAO. Danach sind Personen, die nach den Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB). Das Gesamtschuldverhältnis wird bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (siehe Rz 139 ff) begründet.

### 177

Liegt zB die Verfassung eines Protokolls im Interesse mehrerer Personen, so sind sie gemäß § 13 Abs. 2 GebG zur ungeteilten Hand verpflichtet, die Gebühr zu entrichten.

Die Verfassung des Protokolls über die Versammlung der Gesellschafter einer GmbH ist sowohl im Interesse der Gesellschafter als auch der Gesellschaft gelegen.

Ebenso ist das Protokoll über die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft jedenfalls auch im Interesse der Aktionäre gelegen, da diese ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben.

### 178

Liegen Gesamtschuldverhältnisse vor, so liegt es im Ermessen der Behörde, welchen der Gesamtschuldner sie zur Entrichtung der Gebühr heranzieht. Das Gesetz räumt der Abgabenbehörde sohin einen Ermessensspielraum ein, in dessen Rahmen sie ihre Entscheidung gemäß § 20 BAO nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen hat.

**179**

Bei Entrichtung der Abgabenschuld durch einen der Gesamtschuldner erlischt die Abgabenschuld für alle übrigen Schuldner. Hat dabei ein Gesamtschuldner die ganze Schuld getilgt, so ist er im Hinblick auf § 896 ABGB berechtigt, von den übrigen Mitschuldnern den Ersatz nach den zwischen den Schuldnern bestehenden Rechtsverhältnissen zu begehren.

**180**

Übersicht Gesamtschuldner

| Gesamtschuldner                                                                                   | Bestimmung    | Beispiele                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinsame Verpflichtung zur Gebührenentrichtung                                                  | § 13 (2)      | Von mehreren Personen unterschriebene Eingabe;<br><br>Hauptversammlungsprotokoll bei AG;<br><br>Generalversammlungsprotokoll bei GmbH |
| Handeln im fremden Namen bei bestimmten Schriften                                                 | § 13 (3)      | Offene Stellvertretung zB Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte                                                                        |
| Gleichzeitige Bewilligung für mehrere Personen zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens | § 14 TP 2 (2) |                                                                                                                                       |

### 9.3. Bevollmächtigter als Gebührenschuldner bei bestimmten Schriften

**181**

Nach § 13 Abs. 3 GebG wird neben den im § 13 Abs. 1 GebG genannten Personen derjenige zum Gesamtschuldner, der im fremden Namen bei der Behörde eine gebührenpflichtige Eingabe oder Beilagen überreicht oder eine amtliche Ausfertigung oder ein Protokoll veranlasst.

**182**

Über eine Vorrangigkeit eines der in Betracht kommenden Abgabenschuldner kann dem Gesetz nichts entnommen werden (VwGH 7.10.1993, 93/16/0018, VwGH 2.7.1998, 98/16/0137).

**183**

Insbesondere Parteienvertreter (zB Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater) werden durch § 13 Abs. 3 GebG zu Gesamtschuldnern mit den von ihnen Vertretenen.

**184**

§ 9 Abs. 2 BAO (reduzierte Ausfallhaftung der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder für Handlungen in Ausübung des Berufes bei der Beratung in Abgabensachen) hindert die Abgabenbehörde nicht an der Heranziehung des Parteienvertreters als Gebührenschuldner gemäß § 13 Abs. 3 GebG für in anderen Angelegenheiten als Vertreter verwirklichte Stempelgebührentatbestände (VwGH 19.9.2001, 2001/16/0306).

## 10. Tarife der festen Gebühren (§ 14 GebG)

185

Die Tarifposten des § 14 GebG enthalten eine taxative Aufzählung der gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen.

### 10.1. Abschriften (§ 14 TP 1 GebG)

#### 10.1.1. Tatbestand

186

Gebührenpflichtig sind nach § 14 TP 1 GebG:

- Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt werden (siehe Rz 193).
- Nichtamtliche Abschriften und von den Parteien selbst verfasste, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden (siehe Rz 195).

187

Eine Abschrift ist eine selbständige Schrift. Ihre gebührenrechtliche Beurteilung erfolgt unabhängig von der Urschrift (VwGH 17.9.1990, 89/15/0045 bis 0047). Es ist unerheblich, ob und allenfalls welcher Gebühr die Urschrift unterlegen war. Bei der Gebührenpflicht nach dieser Tarifpost handelt es sich um einen Sondertatbestand des gebührenpflichtigen Zeugnisses nach § 14 TP 14 GebG (siehe Rz 350 ff); ein „Bekunden“ ist jedoch nicht Tatbestandsmerkmal des § 14 TP 1 GebG. Ohne Sonderregelung wäre die Beglaubigung von Abschriften als Beurkundung tatsächlicher Umstände als Zeugnis gebührenpflichtig. Eine inhaltlich als Abschrift zu qualifizierende Schrift ist (folgend dem Enumerationsprinzip des GebG - siehe Rz 128 ff) gebührenrechtlich nur nach § 14 TP 1 GebG (bzw. § 14 TP 4 GebG) zu beurteilen und kann nicht, wenn diese Tarifpost für eine bestimmte Abschrift keine Gebührenpflicht vorsieht, der Zeugnisgebühr zugeordnet werden (VwGH 26.11.1990, 90/15/0005).

##### 10.1.1.1. Abschrift

188

Abschrift ist jede Reproduktion einer Schrift, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise diese hergestellt wird. Demnach sind auch Fotokopien von Schriften als Abschriften zu beurteilen. Abschriften müssen den Wortlaut der Urschrift genau wiedergeben.

##### 10.1.1.2. Abschrift – Gleichschrift

189

Zum Unterschied von Gleichschriften, Duplikaten, Triplikaten usw. (siehe Rz 571 ff) fehlt den Abschriften eine den Inhalt der Schrift deckende originale Wiederholung der Unterschrift oder eine – entsprechend § 18 Abs. 1 GebG – gleichwertige Unterschrift (VwGH 24.3.1994, 92/16/0091). Eine im Durchschreibeverfahren hergestellte und mit durchgeschriebener Unterschrift versehene Urkunde ist daher nicht als Abschrift, sondern als Gleichschrift zu beurteilen. Gleichschriften, Duplikate, usw. sind gebührenrechtlich wie Originale zu behandeln.

#### **10.1.1.3. Abschrift – Auszüge**

190

Auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen unterliegen Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken (durch die Standesämter) nicht der Gebühr nach § 14 TP 1 GebG, sondern als Auszüge der Gebühr nach dem Sondertatbestand des § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG (siehe Rz 246 ff). Werden derartige Abschriften jedoch von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellt, so sind diese Auszüge gemäß § 14 TP 4 Abs. 3 GebG gebührenfrei (siehe Rz 257).

#### **10.1.1.4. Unterschrift, Beglaubigung**

191

Bei einer Beglaubigung wird die Klausel “Für die Richtigkeit der Ausfertigung” beigesetzt und von dem zur Beglaubigung ermächtigten Amtsorgan mit seinem Namen eigenhändig unterschrieben (VwGH 28.6.1989, 89/16/0036).

#### **10.1.1.5. Nicht gebührenpflichtige Abschriften**

192

Der Gebühr unterliegen nicht:

- Nicht beglaubigte (amtliche oder nichtamtliche) Abschriften

*Beispiel:*

*Die von den Abgabenbehörden erteilten unbeglaubigten Abschriften von Niederschriften, Berichten über das Ergebnis einer Außenprüfung gemäß § 87 Abs. 7 BAO, § 150 BAO, § 255 Abs. 2 BAO.*

- Von Gerichten angefertigte Abschriften und Privatschriften, die von Gerichten beglaubigt werden.
- Abschriften, die zur Vornahme einer Gebührenanzeige (§ 31 GebG) beglaubigt werden;
- Notariell beglaubigte Abschriften;
- "Erteilt" ein Notar – nicht als Parteienvertreter, sondern gemäß §§ 91 f NO – selbst eine beglaubigte Abschrift eines von ihm aufgenommenen Notariatsaktes, so handelt es sich

weder um eine amtliche noch um eine nichtamtliche Abschrift und ist daher weder nach dieser Tarifpost noch nach § 14 TP 14 GebG (Gebühr für Zeugnisse) eine Gebührenpflicht gegeben.

### 10.1.2. Amtliche Abschriften

193

Amtliche Abschriften nach § 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG müssen nicht nur von Behörden (ausgenommen Gerichte) beglaubigt, dh. von einem Behördenorgan unterzeichnet, sondern auch von einem solchen ausgestellt sein. Die bloße "Herstellung" der Abschrift durch das Behördenorgan reicht für die Qualifikation als "amtliche Abschrift" nicht aus. Schriften sind dann als amtliche Abschriften anzusehen, wenn sie entweder einen Hinweis auf ihre amtliche Herstellung enthalten oder – bei Fehlen eines solchen Hinweises – wenn an ihrer Herstellung zwangsläufig ein Amtsorgan beteiligt ist.

*Beispiele:*

*Eine zwangsläufige Beteiligung eines Amtsorganes ist gegeben bei*

- *der Herstellung von Fotokopien aus Amtsschriften (zB Aktenteilen) oder amtlich verwahrten Privatschriften,*
- *Ausdrucken von Kontoabfragen oder Kontoauszügen,*

*die bei persönlicher Vorsprache der Partei ausgefolgt oder die der Akteneinsicht begehrenden Partei im Wege der Post übermittelt werden.*

*Werden diese amtlich hergestellten Abschriften vom einem Behördenorgan beglaubigt, so liegt eine gebührenpflichtige amtliche Abschrift vor.*

194

Ob die Herstellung der Abschrift auf Antrag oder ohne Antrag auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, ist für die Gebührenpflicht unerheblich.

### 10.1.3. Nichtamtliche Abschriften und von Parteien verfasste Abschriften

195

Nichtamtliche Abschriften und von Parteien selbst verfasste Abschriften unterliegen der Gebühr nur dann, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden.

196

Der Wortlaut des Gesetzes, dass nichtamtliche Abschriften von den Parteien selbst verfasste Abschriften sind, ist nicht in einem so engen Wortsinn zu verstehen, dass die Partei die Abschrift eigenhändig herstellt. Entscheidend ist, wem sie zuzurechnen ist. Es ist daher unbeachtlich, ob sich der Schriftverfasser eines technischen Hilfsmittels (Kopiergerät) oder einer dritten Person als Erfüllungsgehilfen bedient.



#### **10.1.4. Mehrere Abschriften auf einem Bogen**

197

Werden auf einem Bogen (siehe Rz 98 ff) die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, dann ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten (§ 14 TP 1 Abs. 2 GebG).

Bilden mehrere Schriften eine inhaltliche Einheit, liegt nur eine (Zahlwort) Abschrift vor und ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

#### **10.1.5. Gebührenbefreiung bei mehreren Abschriften nach § 14 TP 1 Abs. 3 GebG**

198

Für Patentanmeldungen und Gebrauchsmusteranmeldungen sieht § 14 TP 1 Abs. 3 GebG eine Gebührenbegünstigung vor. Wird vom Patentamt zur Geltendmachung von Prioritätsrechten in anderen Ländern gleichzeitig die Herstellung mehrerer Abschriften von Patentanmeldungen oder Gebrauchsmusteranmeldungen begehrt, so ist die Gebühr nur für eine Abschrift zu entrichten. Auf den übrigen Abschriften ist ein Vermerk über diese Gebührenbefreiung anzubringen.

#### **10.1.6. Gebührensatz**

199

|                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| Amtliche Abschriften | 13 Euro von jedem Bogen |
|----------------------|-------------------------|

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| Nichtamtliche Abschriften | 6,50 Euro von jedem Bogen |
|---------------------------|---------------------------|

#### **10.1.7. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

200

Abschriften sind eine spezielle Form des Zeugnisses. Daher richtet sich der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld sowie die Person des Gebührenschuldners nach den Regelungen bei der Zeugnisgebühr.

##### **10.1.7.1. Gebührenschuld**

201

§ 11 GebG enthält für Abschriften keine Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld. Die Gebührenschuld entsteht in analoger Anwendung des § 11 Abs. 1 Z 5 GebG im Zeitpunkt der Unterzeichnung (Beglaubigung) oder der Hinausgabe. Bei im Ausland von anderen Behörden als Gerichten beglaubigten Abschriften entsteht die

Gebührenschild gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 GebG mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 113 ff) im Inland.

#### **10.1.7.2. Gebührenschuldner**

202

In analoger Anwendung des § 13 Abs. 1 Z 2 GebG ist Gebührenschuldner derjenige, für den oder in dessen Interesse die Abschrift ausgestellt wird, wobei nicht ein alleiniges Interesse des Gebührenschuldners gefordert ist (VwGH 1.12.1986, 85/15/0190). An einem Gebührenschuldner fehlt es bei Abschriften, die von einer Behörde für behördeninterne Zwecke ausgefertigt werden und die bei der ausfertigenden Behörde verbleiben oder von Amts wegen, ohne Mitwirkung der Partei einer anderen Behörde übermittelt werden, weil Behörden nach § 2 GebG von der Entrichtung der Gebühren persönlich befreit sind.

### **10.2. Amtliche Ausfertigungen § 14 TP 2 GebG und § 12 Abs. 2 GebG**

#### **10.2.1. Tatbestände und Gebührensätze**

203

Für die in dieser Tarifpost zusammengefassten amtlichen Ausfertigungen wird die Gebühr für die Beurkundung der Verleihung von Berechtigungen erhoben.

204

Gegenstand dieser Tarifpost sind rechtserzeugende und rechtsbezeugende Ausfertigungen, die in den einzelnen Ziffern erschöpfend aufgezählt sind. Gebührenpflichtig sind folgende amtliche Ausfertigungen:

1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (siehe Rz 206 ff)
2. Ausfertigungen für bestimmte freie Berufe (siehe Rz 224)
3. Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft (siehe Rz 226)
4. und 5. Bergführerbücher, Trägerlegitimationen (siehe Rz 229)
6. und 7. Ausstellung eines Leichenpasses, Bewilligung zur Enterdigung (siehe Rz 231)
8. und 9. bergrechtliche Bewilligungen (siehe Rz 233)
10. Namensänderung (siehe Rz 235 ff)

205

Die festen Gebühren sind für die einzelnen Tatbestände verschieden hoch festgelegt. Die Abstufung erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bedeutung, die die amtliche Ausfertigung für

den Bewerber hat. Der Tarif sieht die feste Gebühr jeweils für den ersten Bogen vor. Sind mehrere Bogen vorhanden, so beträgt die Gebühr für jeden weiteren Bogen gemäß § 6 GebG 13 Euro (siehe Rz 103 ff).

#### **10.2.1.1. Erteilung einer Befugnis, Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

**206**

Bei der gebührenrechtlichen Beurteilung des Bestellungsaktes ist zu prüfen, ob der Zweck der Bestellung sich nur auf die Erteilung einer Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung richtet oder ob der Zweck einer Befugniserteilung in erster Linie ein anderer ist und die Erwerbstätigkeit eine bloß damit verbundene Nebenwirkung.

*Beispiel:*

*Die Bestellung eines Gerichtsdolmetschers durch das Oberlandesgericht hat den Zweck, den Gerichten vertrauenswürdige, die in Frage kommende Sprache völlig beherrschende ständige Übersetzer zur Verfügung zu stellen. Der Bewilligungsakt unterliegt nicht der Gebühr nach § 14 TP 2 GebG.*

**207**

Wird dem Antragsteller über die erfolgte Eintragung in das Gewerbeverzeichnis ein Auszug aus diesem als Bestätigung über die Gewerbebeanmeldung übermittelt (§ 340 Abs. 1 GewO 1994), ist dieser Auszug nicht nach § 14 TP 2 GebG, sondern nach § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG zu vergütet (siehe Rz 247 f).

**208**

Über Anmeldungen von den in § 95 GewO 1994 genannten reglementierten Gewerben oder des Rauchfangkehrergewerbes (§ 94 Z 55 GewO 1994) spricht die Behörde mit Bescheid (§ 340 Abs. 2 GewO 1994) ab, der nach § 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG gebührenpflichtig ist.

*Beispiele:*

*Reglementiertes Gewerbe der Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, des Sicherheitsgewerbes, Sprengungsunternehmens, der gewerblichen Vermögensberatung, des Waffengewerbes, der Herstellung von Arzneimitteln usw.*

**209**

Bei einer Standortverlegung oder -erweiterung der in Rz 208 genannten und bei standortgebundenen Gewerben darf der Betrieb erst nach Erlassung eines gemäß § 14 TP 2 GebG gebührenpflichtigen Bewilligungsbescheides aufgenommen werden.

**210**

Für amtliche Ausfertigungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 besteht Gebührenpflicht.

*Beispiele:*

*Bescheid über die Anzeige für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (§ 24 Abs. 3 AWG 2002), Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen (§ 25 Abs. 1 AWG 2002), Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers (§ 36 Abs. 1 AWG 2002)*

#### **10.2.1.1.1. Erteilung, Verleihung und Anerkennung**

**211**

Der Gebühr unterliegen behördliche Akte (amtliche Ausfertigungen), mit denen eine persönliche Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt oder eine bestehende Befähigung bzw. sonstige gesetzliche Voraussetzung zur Ausübung einer solchen Tätigkeit anerkannt wird. Aus den Begriffen "Erteilung", "Verleihung", "Bewilligung" und "Anerkennung" ist erkennbar, dass es sich um eine nach außen sichtbare Aktivität der Behörde handeln muss. Erwerbstätigkeiten, zu deren Ausübung kein nach außen erkennbarer behördlicher Anerkennungsakt für die Befähigung (Bescheid, Dekret, Eintragung in eine Liste) erforderlich ist, zu deren Anmeldung die Behörde also schweigen kann, fallen nicht unter diese Bestimmung. Anmeldungen solcher Erwerbstätigkeiten unterliegen auch nicht der Eingabengebühr nach § 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 GebG (siehe Rz 312), wenn über die Eingabe keine schriftliche oder automationsunterstützte oder sonst technisch mögliche abschließende Erledigung zugestellt wird (siehe Rz 165).

#### **10.2.1.1.2. Befähigung und Befugnis**

**212**

"Befähigung" und "Befugnis" sind personenbezogene Merkmale. Für die Befähigung ergibt sich dies bereits aus dem Begriff selbst. Nicht jede erteilte Befugnis schlechthin, sondern nur eine solche ist gebührenpflichtig, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch eine bestimmte Person berechtigt.

*Beispiele für gebührenpflichtige Bewilligungen:*

*Befugniserteilung zur Führung von Hausapotheken durch Ärzte, Bescheid bei Anzeige betreffend weitere Betriebsstätte, Standort-/Betriebsstättenverlegung (§ 46 GewO 1994) eines Waffengewerbes, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmens und Rauchfangkehrers (entfällt bei Einstellung der Ausübung in der Betriebsstätte), Bescheid bei Anmeldung für die Ausübung (§ 340 GewO 1994) eines § 95 GewO 1994 Gewerbes (insbesondere Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmen) sowie Rauchfangkehrergewerbes.*

*Die Bewilligung der Aufstellung und des Betriebes von Spielautomaten gemäß § 5a Stmk. Veranstaltungsgesetz unterliegt je Spielautomat der Gebühr für amtliche Ausfertigungen.*

**213**

Ausschließlich sachbezogene Befugniserteilungen begründen keine Gebührenpflicht nach § 14 TP 2 GebG.

*Beispiel:*

*Die Genehmigung einer Betriebsanlage nach § 77 GewO 1994 stellt keine persönliche Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit dar, sondern beinhaltet sachbezogene Befugnisse, weil eine solche zur Vermeidung von Gefahren im öffentlichen Interesse ergeht und daher gebührenfrei ist (VwGH 11.2.1953, 1950/51).*

214

Hat ein Bescheid oder eine Bescheinigung ausschließlich ordnungspolitischen Charakter, so fällt dafür keine Gebühr nach der § 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG an.

*Beispiele:*

*Bescheid über die Anzeige betreffend weiterer Betriebsstätten, Standort-/Betriebsstättenverlegungen (§ 46 GewO 1994) bei Gewerben gemäß § 95 GewO 1994 außer Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmen*

*Bescheid oder Bescheinigung iSd § 345 Abs. 8 Z4 GewO 1994 über die Anzeige des Ausscheidens des Geschäftsführers (§ 39 Abs. 4 GewO 1994), Filialgeschäftsführers (§ 47 Abs. 3 GewO 1994), der Gewerbeeinstellung (§ 85 GewO 1994) mit Antrag auf Bescheid oder Ausfertigung einer Bescheinigung.*

**10.2.1.1.3. Anerkennung einer sonstigen gesetzlichen Voraussetzung**

215

Neben den personenbezogenen Tatbestandsmerkmalen der "Erteilung einer Befugnis" und der "Anerkennung einer Befähigung" stellt die Anerkennung einer "sonstigen gesetzlichen Voraussetzung" keine ausschließlich sachbezogene Alternative dar, sondern der Gegenstand der Anerkennung muss das Vorliegen subjektiver in der Person des Antragstellers gelegener gesetzlicher Voraussetzungen sein. Ergeht beim Anmeldeverfahren eines freien Gewerbes bloß ein Auszug aus dem Gewerberegister, so stellt diese Erledigung keine amtliche Ausfertigung iSd § 14 TP 2 GebG dar. Sollte in diesen Fällen dennoch eine amtliche Ausfertigung ausgefolgt werden, unterliegt diese der Gebühr nach dieser Tarifpost. Aus dem Merkmal der „Erteilung“, „Verleihung“ bzw. „Anerkennung“ folgt, dass damit eine neue Berechtigung zukommt.

*Beispiel:*

*Die Bewilligung der zuständigen Fernmeldebehörde erster Instanz zum erwerbsmäßigen Vertrieb (oder Betrieb) von Funkeinrichtungen stellt eine solche Anerkennung einer sonstigen gesetzlichen Voraussetzung dar und unterliegt der Gebühr nach § 14 TP 2 GebG (VwGH 24.3.1994, 93/16/0173).*

216

Sondergenehmigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, welche nicht über den materiellen Umfang der ursprünglichen Berechtigung hinausgehen, stellen keine gebührenpflichtigen amtlichen Ausfertigungen dar.

*Beispiel:*

*Eine Sondergenehmigung im Rahmen einer schon erteilten Bewilligung über eine verlängerte Sperrstunde ist demnach gebührenfrei.*

217

Der Tatbestand des § 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 GebG ist in jenen Fällen nicht erfüllt, wo die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde kein neuerliches Prüfungsverfahren zur Erteilung einer Befugnis, Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfordern, dh. somit keine Verleihung einer neuen Berechtigung vorliegt (VwGH 9.11.2000, 2000/16/0616).

#### **10.2.1.1.4. Erwerbstätigkeit**

218

Tatbestandsmerkmal des § 14 TP 2 GebG ist weiters die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, dh. die erteilte Befugnis muss in irgendeiner Art zur Sicherung oder Förderung der wirtschaftlichen Existenz des Ausübenden dienen. Keinen Unterschied macht es, ob die Ausübung der Erwerbstätigkeit auf Dauer, vorübergehend oder überhaupt nur einmalig beabsichtigt ist.

219

Eine Erwerbstätigkeit ist auch anzunehmen, wenn ein Entgelt nur dem Grunde, aber nicht der Höhe nach festgesetzt ist, die jeweilige Höhe also dem Willen des Besuchers überlassen bleibt.

*Beispiel:*

*Bewilligungen von Veranstaltungen mit "Eintritt frei, freiwillige Spenden" sind daher gebührenpflichtig.*

220

Unter „Erwerbstätigkeit“ ist jede auf Einnahmenerzielung gerichtete selbständige wie unselbständige Tätigkeit zu verstehen. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit muss allerdings nicht mit einem Gewinn verbunden sein (VwGH 25.2.1976, 544/74).

*Beispiele:*

*Eine Berechtigung zur bloß vorübergehenden oder auch nur einmaligen Ausübung des Gast- und Schankgewerbes außerhalb der genehmigten Betriebsstätte ist gebührenpflichtig (VwGH 10.11.1954, 1976/52).*

221

Befugnissen zur Jagdausübung oder zur Ausübung eines Sportes fehlt das Merkmal „zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“. Diese sind daher nicht gebührenpflichtig.

222

Bei der von einer Behörde auszustellenden Giftbezugslizenz handelt es sich um keine Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, weshalb die Voraussetzung für eine Gebührenpflicht derartiger Lizenzen ebenfalls nicht vorliegt.

#### **10.2.1.1.5. Höhe der Gebühr**

223

Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung  
oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung  
einer Erwerbstätigkeit

76 Euro vom ersten Bogen

jeder weitere Bogen 13 Euro

#### **10.2.1.2. Ausfertigungen für bestimmte freie Berufe**

224

Gegenstand der Gebühr ist die jeweilige Ausfertigung über die Ernennung zum Notar oder Handelsmakler, über die Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und auch über die Eintragung als Rechts- oder Patentanwalt.

Selbständige Buchhalter fallen nicht unter diese Bestimmung.

#### **Höhe der Gebühr**

225

Ernennung oder Zulassung oder Eintragung

260 Euro vom ersten Bogen

jeder weitere Bogen 13 Euro

#### **10.2.1.3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft**

226

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG geregelt.

227

Von der Gebühr für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 14 TP 2 GebG ist die Gebühr für den Staatsbürgerschaftsnachweis zu unterscheiden. Der Staatsbürgerschaftsnachweis ist die Bescheinigung, dass eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt und daher gemäß § 14 TP 14 GebG als Zeugnis gebührenpflichtig.

#### **Höhe der Gebühr**

228

## Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

- |                                                                                             |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) in den Fällen des § 10 StbG, soweit es sich nicht um solche des § 10 Abs. 4 StbG handelt | 900 Euro |
| b) in den Fällen der § 10 Abs. 4, § 11a Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 StbG                        | 200 Euro |
| c) in den Fällen der § 12 Z 3 und § 17 StbG                                                 | 200 Euro |
| d) in anderen als in lit. a bis c genannten Fällen                                          | 700 Euro |

### 10.2.1.4. Bergführerbücher und Trägerlegitimationen

229

Die Funktion der Bergführerbücher und Trägerlegitimationen hat sich bereits vielfach gewandelt. Eine Gebühr nach § 14 TP 2 Abs. 1 Z 4 und 5 GebG fällt nur insoweit an, als nach den landesgesetzlichen Bergführervorschriften Bergführerbücher und Trägerlegitimationen auszustellen sind.

#### Höhe der Gebühr

230

|                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| Bergführerbücher     | 15 Euro vom ersten Bogen    |
|                      | jeder weitere Bogen 13 Euro |
| Trägerlegitimationen | 13 Euro vom ersten Bogen    |
|                      | jeder weitere Bogen 13 Euro |

### 10.2.1.5. Ausstellung eines Leichenpasses, Bewilligung zur Enterdigung

231

Wird die Bewilligung zur Überführung einer Leiche nicht in Form eines Leichenpasses, sondern auf andere Weise erteilt, so ist auch diese gebührenpflichtig.

*Beispiel:*

*Leichenpassierschein, Überführungsbewilligung*

#### Höhe der Gebühr

232



|                                          |                                                         |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Ausstellung eines Leichenpasses          | 76 Euro vom ersten Bogen<br>jeder weitere Bogen 13 Euro |
| Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche | 76 Euro vom ersten Bogen<br>jeder weitere Bogen 13 Euro |

#### **10.2.1.6. Bergrechtliche Ausfertigungen**

**233**

Der Bescheid der Bergbehörde über die Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Ausübung einer Bergwerksberechtigung (§§ 51 ff Mineralrohstoffgesetz) erfüllt nicht den Tatbestand des § 14 TP 2 Abs. 1 Z 8 GebG oder § 14 TP 2 Abs. 1 Z 9 GebG, unterliegt aber als amtliche Ausfertigung über die Erteilung einer Befugnis der Gebühr nach § 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG.

#### **Höhe der Gebühr**

**234**

|                                                                                                                                     |                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder<br>Verlängerung von deren Geltungsdauer                                        | 348 Euro vom ersten Bogen<br>jeder weitere Bogen 13 Euro |
| Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen<br>und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender<br>geologischer Strukturen | 348 Euro vom ersten Bogen<br>jeder weitere Bogen 13 Euro |
| Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein<br>Grubenmaß oder eine Überschar                                                     | 87 Euro vom ersten Bogen<br>jeder weitere Bogen 13 Euro  |
| Genehmigung der Übertragung einer<br>Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter<br>Lebenden                                   | 87 Euro vom ersten Bogen<br>jeder weitere Bogen 13 Euro  |
| Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes                                                                                  | 725 Euro vom ersten Bogen<br>jeder weitere Bogen 13 Euro |

Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung      725 Euro vom ersten Bogen  
jeder weitere Bogen 13 Euro

Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung  
durch Rechtsgeschäft unter Lebenden      725 Euro vom ersten Bogen  
jeder weitere Bogen 13 Euro

#### **10.2.1.7. Bewilligung der Namensänderung**

**235**

Nach dem Namensänderungsgesetz – NÄG ist unter bestimmten Voraussetzungen die Änderung des Familien- oder Vornamens zu bewilligen. Die amtliche Ausfertigung über diese Bewilligung unterliegt der Gebühr nach § 14 TP 2 Abs. 1 Z 10 GebG nur bei Namensänderung "aus sonstigen Gründen" iSd § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG.

**236**

Namensänderungen iSd § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 NÄG (Familiennamen) sowie iSd § 2 Abs. 2, erster Halbsatz NÄG (Vornamen) sind gemäß § 6 NÄG befreit; die Befreiung bezieht sich nur auf die Bewilligung zur Änderung des Namens, nicht hingegen auf den Antrag auf Namensänderung (siehe Rz 308).

*Beispiele:*

*der bisherige Familienname wirkt lächerlich oder anstößig.*

*der minderjährige Antragsteller soll den Familiennamen der Person erhalten, der die Obsorge für ihn zukommt.*

**237**

Werden mit einer Bewilligung sowohl der Vorname als auch der Familienname geändert, so ist die Gebühr zweimal zu entrichten. Wird die Änderung des Namens in einer amtlichen Ausfertigung für eine Mehrheit von Personen bewilligt, so ist die Gebühr nur für die Personen zu entrichten, denen die Namensänderung durch die amtliche Ausfertigung (Bescheid) bewilligt wird und nicht auch für solche Personen, auf die sich die Wirkung des Bescheides über die Namensänderung kraft Gesetzes erstreckt.

**238**

Erklärungen der Eheschließenden über die Führung des Familiennamens unterliegen keiner Gebühr nach § 14 TP 2 GebG.

#### **Höhe der Gebühr**

**239**

Bewilligung zur Änderung des Familiennamens

gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG

348 Euro vom ersten Bogen

jeder weitere Bogen 13 Euro

Bewilligung zur Änderung des Vornamens gemäß

§ 2 Abs. 2 NÄG

348 Euro vom ersten Bogen

jeder weitere Bogen 13 Euro

### **10.2.2. Mehrere Bewilligungen in einer Ausfertigung**

**240**

Werden in einer amtlichen Ausfertigung mehrere Bewilligungen (Berechtigungen, Bescheinigungen) erteilt, so ist für jede einzelne, in einer Schrift enthaltene Berechtigung, Befugnis oder Anerkennung die Gebühr zu entrichten (§ 12 Abs. 2 GebG).

**241**

Die mehrfache Gebühr in einem Bescheid der Bergbehörde über die Bewilligung zur Überlassung der Ausübung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden für mehrere Bergwerksberechtigungen ist nicht nach der Anzahl der einzelnen Bergwerksberechtigungen zu entrichten, sondern nach der Anzahl der Grubenfelder, die die genehmigten Bergwerksberechtigungen bilden.

### **10.2.3. Mehrere Ausfertigungen über eine Bewilligung**

**242**

Werden über eine Bewilligung (Berechtigung, Bescheinigung) mehrere amtliche Ausfertigungen ausgestellt, so ist die Gebühr für jede dieser Ausfertigungen zur Gänze zu entrichten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn Zweitausfertigungen von der ausstellenden Behörde einer anderen Dienststelle (Krankenkasse, Kammer usw.) übersendet und daher nicht dem Berechtigten zum Nachweis der verliehenen Berechtigung übergeben werden.

### **10.2.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

#### **10.2.4.1. Gebührenschuld**

**243**

Die Gebührenschuld für amtliche Ausfertigungen entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 GebG mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung) an die Person, die aus der amtlichen Ausfertigung unmittelbare Rechte ableiten kann (siehe dazu Rz 139 ff).

*Beispiel:*

*Hinausgabe an den zur Erwerbstätigkeit Berechtigten, an den neuen österreichischen Staatsbürger*

**244**

Die ausstellende Behörde einer nach § 14 TP 2 GebG gebührenpflichtigen amtlichen Ausfertigung muss eine inländische sein. Von ausländischen Behörden ausgestellte amtliche Ausfertigungen iSd § 14 TP 2 GebG werden mit ihrer Verbringung in das Inland nicht gebührenpflichtig. Eine solche Regelung ist gemäß § 11 GebG nur für Zeugnisse (siehe Rz 366 ff) und die wie Zeugnisse zu behandelnden Schriften (Abschriften siehe Rz 186 ff; Auszüge siehe Rz 246 ff), nicht aber für amtliche Ausfertigungen (siehe Rz 203 ff) vorgesehen.

#### **10.2.4.2. Gebührenschuldner**

**245**

Gebührenschuldner ist gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 GebG derjenige, für den oder in dessen Interesse die amtliche Ausfertigung ausgestellt wird (siehe auch Rz 166 ff). Zur Entrichtung der Gebühr ist zur ungeteilten Hand mit dem Gebührenschuldner verpflichtet, wer im Namen eines anderen die amtliche Ausfertigung veranlasst hat.

### **10.3. Auszüge (§ 14 TP 4 GebG)**

#### **10.3.1. Tatbestand**

**246**

Gegenstand dieser Bestimmung sind Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften, Auszüge und Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle.

##### **10.3.1.1. Auszüge**

**247**

Auszüge im Sinne dieser Bestimmung sind amtlich angefertigte Abschriften oder Teilabschriften aus amtlichen Unterlagen und amtlich verwahrten Privatunterlagen. Darunter fallen auch die Beurkundungen des Notars gemäß § 89a Notariatsordnung über Eintragungen in öffentlichen Büchern.

**248**

Nicht unter § 14 TP 4 GebG fallen Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge, die ein Notar als Gerichtskommissär gemäß §§ 2a und 2b Gerichtskommissärsgesetz im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung erteilt. Diese gelten als gerichtliche Abschriften und unterliegen nicht der Gebühr nach dem GebG.

##### **10.3.1.2. Bescheinigungen**

**249**

Hierunter fallen die sogenannten Personenstandsurkunden. Abschriften und Bescheinigungen aus Personenstandsbüchern und Matriken werden in den standesamtlichen Vorschriften meist Scheine oder Bescheinigungen genannt. Das Personenstandsgesetz – PStG kennt das Geburtenbuch, das Ehebuch, das Sterbebuch und das Buch für Todeserklärungen.

*Beispiele:*

*Abschrift aus dem Geburtenbuch, Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung, Aufgebotsbescheinigungen, Heiratsurkunden, Abschriften aus dem Sterbebuch oder Sterbeurkunden.*

250

Der Gebühr unterliegen auch die von Ausländern einer Behörde vorgelegten ausländischen Geburtsscheine, Heiratsurkunden und andere Standesurkunden (siehe Rz 113 f).

#### **10.3.1.3. Auszüge aus Registern**

251

Unter Auszügen aus Registern sind nicht nur Auszüge aus Personenstandsbüchern, sondern auch Auszüge aus anderen Registern, wie zB dem Gewerberegister, dem Versicherungsvermittlungsregister, zu verstehen. Nicht darunter fallen Strafregisterbescheinigungen (siehe Rz 362), weil es sich dabei um keinen Auszug aus einem Register, sondern lediglich um eine Auskunft der Behörde über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält, handelt.

Bei Auszügen aus den von den Gerichten geführten Registern (zB Firmenbuch) fällt keine Gebühr nach dem GebG, sondern allenfalls eine Gebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz an.

#### **10.3.1.4. Mehrere Bescheinigungen in einer Ausfertigung**

252

Werden mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

#### **10.3.2. Höhe der Gebühr**

253

Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten

Privatschriften unterliegen der Gebühr wie amtliche Abschriften

gemäß § 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG (siehe Rz 199)

13 Euro je Bogen

Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und

Matriken sowie für Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle gemäß § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG (siehe Rz 251)

6,50 Euro je Bogen

### **10.3.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

254

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Schrift (Auszug, Abschrift oder Bescheinigung) an den Interessenten. Die Gebührenpflicht kann auch nicht durch Adressierung an eine vom Ausstellungswerber verschiedene natürliche oder juristische Person vermieden werden.

255

Von Amts wegen hergestellte, nur für den internen Amtsgebrauch einer Behörde bestimmte Auszüge sind nicht gebührenpflichtig.

256

Bei im Ausland ausgestellten Personenstandsurkunden (siehe Rz 249 ff) entsteht die Gebührenschuld mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 113 ff), also der Vorlage bei der Behörde.

### **10.3.4. Gebührenbefreiung für Bescheinigungen aus Altmatriken**

257

Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle, die von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellt werden (Altmatriken vor 1939) sind gebührenfrei.

## **10.4. Beilagen (§ 14 TP 5 GebG)**

### **10.4.1. Tatbestand**

258

Beilagen sind Schriften und Druckwerke aller Art, die einer gebührenpflichtigen Eingabe gemäß § 14 TP 6 GebG bzw. einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG beigelegt oder nachgereicht werden.

259

Für die Gebührenpflicht einer Beilage ist es unerheblich, ob die Beilage

- aus eigener Initiative
- über gesetzlichen Auftrag oder
- über behördliche Anordnung

erfolgt.

260

Schriften, die einer gebührenfreien Eingabe beigegeben oder anlässlich eines mündlichen Ansuchens beigebracht werden, unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

Die einer Eingabe beigelegten Durchschriften der Eingabe unterliegen nicht der Beilagengebühr, sondern der Eingabengebühr.

261

Unter den Begriff "Schriften und Druckwerke aller Art" fallen auch Kopien einer Schrift, zB Kopie eines Bescheides (VwGH 17.9.1979, 1563/79).

#### **10.4.2. Beilagen zu anderen Schriften als Eingaben**

262

Der Begriff Beilage kann nur im Zusammenhang mit einer Eingabe bzw. einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG, siehe Rz 316 ff) gesehen werden.

263

Wird eine Schrift einer anderen Schrift als einer Eingabe oder einer Urkunde bei- oder angeschlossen, und wird sie integrierender Bestandteil, ist sie als weiterer Bogen (siehe Rz 104) dieser Schrift (Urkunde) anzusehen und keine Beilage.

#### **10.4.3. Nachgereichte Beilagen**

264

Der Gebührenpflicht unterliegen auch Beilagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Eingabe nachgereicht werden (VwGH 27.6.1956, 511/56; VwGH 5.3.1990, 89/15/0061; VwGH 14.1.1991, 90/15/0086; VwGH 19.9.2001, 2001/16/0174).

265

Der Hinweis in einer Eingabe auf eine andere Schrift, ohne dass diese der Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird, begründet für diese Schrift keine Beilagengebühr. Wird diese Schrift jedoch über behördlichen Auftrag nachgereicht, so unterliegt sie der Beilagengebühr.

#### **10.4.5. Gebührenbefreite Beilagen**

266

Eine Beilagengebühr ist nicht zu entrichten, wenn

- für die beigelegte Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage die Beilagengebühr vorschriftsmäßig entrichtet wurde oder

- die beigelegte Schrift der Gebühr nach einer anderen Bestimmung des GebG unterliegt (unabhängig davon, ob diese entrichtet worden ist oder wegen Nichtentrichtung mit Bescheid festzusetzen ist).

*Beispiel:*

*Beim Antrag an die Grundverkehrsbehörde stellt der beigelegte Originalkaufvertrag keine gebührenbefreite Beilage dar, da Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das ErbStG oder GrEStG fallen, keiner Gebühr unterliegen.*

267

Wurde für die beigelegte Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage die Beilagengebühr vorschriftsmäßig entrichtet, so führt eine bei ihrer späteren Verwendung als Beilage geltende höhere Beilagengebühr zu keiner Erhebung des Differenzbetrages (siehe Rz 268).

268

Als Nachweis für die vorschriftsmäßige Entrichtung der Beilagengebühr bei einer früheren Verwendung als Beilage sind der Vermerk der Behörde (siehe Rz 62) oder die ordnungsgemäß angebrachte Stempelmarke anzusehen.

269

Wird die Kopie einer ordnungsgemäß gestempelten Schrift beigelegt, so ist diese eine vom Original verschiedene Schrift, die als Beilage zu vergewähren ist.

270

Eine nach einem ausländischen Gesetz vergewährte Schrift ist bei der Verwendung im Inland gebührenpflichtig.

271

Auch eine gebührenfreie Mitteilung (siehe Rz 353) unterliegt bei ihrer Verwendung als Beilage der Beilagengebühr.

#### **10.4.6. Mehrfache Ausfertigung von Beilagen**

272

Werden Beilagen in mehrfacher Ausfertigung vorgelegt, unterliegt grundsätzlich jede Ausfertigung der Beilagengebühr. Dabei ist es unerheblich, ob die Vorlage der Beilage in mehrfacher Ausfertigung freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Anordnung erfolgt.

*Beispiele:*

*In Bauordnungen ist gesetzlich angeordnet, dass jeweils mehrere Pläne und Baubeschreibungen anzuschließen sind.*

*Die gemäß § 17 Stmk. Grundverkehrsgesetz vorgesehene Erklärung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.*



*Jede dieser Ausfertigungen unterliegt der Beilagengebühr.*

#### **10.4.7. Höhe der Gebühr**

**273**

Die Gebühr ist eine feste Gebühr. Sie beträgt 3,60 Euro von jedem Bogen (siehe Rz 96 ff).

Die Gebühr darf nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage betragen.

**274**

Die Anzahl der Beilagen ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang.

*Beispiel:*

*Werden einem gebührenpflichtigen Ansuchen um Baubewilligung für ein Gebäude ein Lageplan, ein Bauplan (bestehend aus einem Grundriss, einem Aufriss, einer Seitenansicht) sowie statische Berechnungen und eine Baubeschreibung angeschlossen, so sind der Lageplan als eine, der Bauplan (Grundriss, Aufriss, Seitenansicht zusammen) als zweite, die statischen Berechnungen als dritte und die Baubeschreibung als vierte Beilage anzusehen. Werden dazu noch Detailzeichnungen usw. angeschlossen, zählen sie nicht mehr zum Bauplan, sondern sind weitere jeweils selbständige Beilagen. Die Summe aller Detailpläne kann somit nicht als Einheit angesehen werden.*

**275**

Eine mechanische Verbindung oder sonstige räumliche Zusammenfassung (zB zu einem Aktenheft) ist für die Beurteilung der Anzahl der Beilagen unbeachtlich.

*Beispiel:*

*Die im Planbescheinigungsverfahren gemäß § 39 VermG vorgelegten Schriften (wie zB Zustimmungserklärung, Koordinatenverzeichnis, Lageplan, Polygonzugsübersicht, Netzausgleich, Teilungsausweis) stellen unabhängig davon, ob diese Schriften körperlich verbunden sind, jeweils eine selbständige Beilage dar, die gesondert zu vergewöhren ist.*

**276**

Bei einer Zusammenfassung durch Kopie, von inhaltlich nicht zusammengehörenden Texten, auch Ablichtungen von Dokumenten, Zeugnissen etc. auf einem Bogen (Verkleinerung der einzelnen Schriftstücke) liegt nur eine (Zahlwort) Beilage vor.

#### **10.4.8. Gebührenschuld und Gebührenschuldner (§ 13 GebG)**

##### **10.4.8.1. Entstehen der Gebührenschuld**

**277**

Die Gebührenschuld für Beilagen entsteht, wenn die schriftliche Erledigung über das in der Eingabe enthaltene Anbringen dem Einschreiter zugestellt wird (siehe Rz 128 ff).

##### **10.4.8.2. Gebührenschuldner**

**278**

Zur Entrichtung der Beilagengebühr ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Beilagen beinhaltende Protokoll verfasst wird (siehe Rz 166 ff).

## **10.5. Eingaben (§ 14 TP 6 GebG und § 12 GebG)**

### **10.5.1. Tatbestand**

279

Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen des Einschreiters betreffen, unterliegen einer Eingabengebühr.

280

Die Eingabe hat folgende Merkmale:

- ein schriftliches Anbringen (siehe Rz 130 und Rz 281 ff)
- einer natürlichen oder juristischen Person (siehe Rz 287)
- an ein Organ einer Gebietskörperschaft (siehe Rz 288 ff)
- in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises (siehe Rz 292)
- im privaten Interesse des Einschreiters (siehe Rz 293).

### **10.5.2. Schriftliches Anbringen**

281

Eine Eingabe ist ein schriftliches Anbringen, wodurch ein bestimmtes Verhalten einer Privatperson zur amtlichen Kenntnis gebracht oder im Interesse einer Privatperson eine Anordnung oder Verfügung der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises veranlasst werden soll (VwGH 16.11.1995, 94/16/0057).

282

Eine gebührenpflichtige Eingabe muss keinen bestimmten Antrag enthalten, wohl aber ein bestimmtes bzw. erkennbares Begehren.

*Beispiele:*

*Meldeanfrage bei der Gemeinde, Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung*

283

Grundsätzlich hat eine Eingabe eine Unterfertigung zu enthalten (siehe Rz 128 ff).

Nur dann, wenn feststeht, dass die Eingabe von der darin als Einschreiter genannten Person stammt, ist die Unterschrift kein Wesensmerkmal einer Eingabe. Eingaben sind daher unabhängig von ihrer Unterzeichnung im Zeitpunkt ihrer Überreichung gebührenbar (VwGH 12.12.1988, 87/15/0057). Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 312.

**284**

Ein mündliches (telefonisches) Anbringen löst keine Gebührenpflicht aus. Erfolgt nachträglich eine schriftliche Bestätigung durch den Einschreiter, so unterliegt die Bestätigung der Gebühr für Eingaben.

**285**

Wird eine Eingabe über amtlichen Auftrag im Zuge einer amtlichen Sachverhaltsermittlung überreicht, ist das Privatinteresse ausgeschlossen (VwGH 14.11.1996, 94/16/0148).

**286**

Die Wiederholung eines bei einer Behörde bereits eingebrachten Antrages in einer neuerlichen Eingabe löst für diese Eingabe die Gebührenpflicht aus (VwGH 14.4.1986, 85/15/0324, 85/15/0332). Im Gegensatz dazu ist die bloße Urgenz einer Erledigung eines bereits eingebrachten Antrages (ohne Wiederholung des Antrages) gebührenfrei (siehe Rz 314).

### **10.5.3. Privatperson**

**287**

Unter einer Privatperson sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zu verstehen, sofern sie nicht im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises tätig sind.

*Beispiele:*

*Ein Notar, der in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär eine Eingabe einbringt, ist in dieser behördlichen Eigenschaft (als Vertreter des Gerichtes/Bundes) befreit.*

*Durch die Bestellung eines Masseverwalters hingegen wird eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Verwalters nicht begründet, sodass die Eingaben des Masseverwalters gebührenpflichtig sind.*

*Eingaben von Abgeordneten oder politischen Mandataren sind nicht gebührenpflichtig, wenn sie diese Eingaben im Rahmen des ihnen verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgabenkreises an öffentliche Behörden und Ämter richten. Sie sind jedoch gebührenpflichtig, wenn sie bloß in Vertretung von Privatpersonen (als Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater) oder in Verfolgung ihrer Privatinteressen eingebracht werden.*

### **10.5.4. Organ einer Gebietskörperschaft**

**288**

Gebietskörperschaften sind der Bund, die neun Bundesländer, die Gemeinden sowie die Gemeindeverbände nach Art. 116a B-VG.

**289**

Organe sind vor allem Behörden, Ämter und die sie vertretenden Personen (Organwalter).

Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind dann, wenn sie durch Gesetze zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher in die öffentliche Verwaltung eingegliedert sind, in diesen Angelegenheiten unmittelbare Organe der Gebietskörperschaften.

290

Der Begriff Organ einer Gebietskörperschaft ist ein funktioneller, kein organisatorischer.

Funktionelle Organschaft liegt vor, wenn ein mit Hoheitsgewalt beliehener, außerhalb der Staatsorganisation stehender Rechtsträger von der Rechtsordnung ermächtigt wird, Hoheitsakte zu setzen, die einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind. Für das Vorliegen funktioneller Organschaft sprechen insbesondere folgende Kriterien:

- der Rechtsträger wird dazu ermächtigt, für eine Gebietskörperschaft und damit in deren Namen aufzutreten

*Beispiel:*

*§ 2a Abs. 2 Tierseuchengesetz: „Die bestellten Seuchentierärzte sind behördliche Organe“.*

- dem Rechtsträger kommt die allgemeine Befugnis zur Setzung von Hoheitsakten (Erlassung von Bescheiden und Verordnungen, Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) zu
- dem Rechtsträger sind Hoheitsbefugnisse hinsichtlich der von ihm auszustellenden Zeugnisse eingeräumt (zB die Befugnis dem Empfänger das Zeugnis wieder abzunehmen)
- zur Überprüfung der vom Rechtsträger von Gesetzes wegen vorzunehmenden Akte ist ein verwaltungsbehördlicher Instanzenzug eingerichtet
- im Falle der Weigerung des Rechtsträgers, ein Zeugnis auszustellen, ist entweder die Erlassung eines negativen Bescheides gesetzlich vorgesehen oder ist die Sache einer Behörde zur weiteren Veranlassung vorzulegen
- der zuständigen staatlichen Behörde sind zur Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelns des Rechtsträgers bei der Ausstellung von Zeugnissen gesetzliche Weisungsrechte oder besondere Aufsichts- und Ingerenzmöglichkeiten (zB Berichts- und Einschaurechte) eingeräumt.

Ist auch nur eines dieser Kriterien erfüllt, ist das als starkes Indiz für schlicht hoheitliches Handeln bei der Zeugnisausstellung und damit das Vorliegen funktioneller Organschaft

anzunehmen. Trifft keines der genannten Kriterien zu, wird im Allgemeinen keine funktionelle Organschaft gegeben sein.

*Beispiele:*

*Die gemäß § 31 Führerscheingesetz zur Ausstellung von Mopedausweisen ermächtigten Einrichtungen (zB Fahrschulen, Autofahrerklubs) sind nicht als Organe einer Gebietskörperschaft tätig.*

*Das WiFi ist bei der Ausstellung von Staplerfahrerausweisen ebenfalls kein funktionelles Organ einer Gebietskörperschaft.*

*Die auf Grund einer Ermächtigung gemäß § 40a KFG vom Versicherer eingerichteten Zulassungsstellen sind in den ihnen übertragenen Angelegenheiten funktionelle Organe (beliehenes Unternehmen).*

*In der VO ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung, BGBl. Nr. 394/1994 idgF wird dem Österreichischen Aero Club die Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Entscheidungsbefugnis für die Ausstellung von Flugschülerausweisen, Ausstellung von Zivilluftfahrt-Personalausweisen usw. erteilt. Der Österreichische Aero Club ist daher in diesen Angelegenheiten funktionelles Organ.*

291

Eingaben an die Oesterreichische Nationalbank in Devisensachen sind gebührenpflichtig, weil die Bank bei der Handhabung des Devisengesetzes 2004 hoheitsrechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt.

#### **10.5.5. Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis**

292

Der öffentlich-rechtliche Wirkungskreis ist jener Aufgabenbereich, der einer Gebietskörperschaft durch Gesetz verpflichtend auferlegt ist. Es sind darunter jene Angelegenheiten, Tätigkeiten und Aufgaben zu verstehen, denen sich die Gebietskörperschaft auf Grund öffentlich-rechtlicher Norm nicht entziehen kann (siehe Rz 33 ff).

#### **10.5.6. Privatinteresse**

293

Privatinteresse ist anzunehmen, wenn der Einschreiter bei Erfüllung seines Begehrens irgendeinen materiellen oder ideellen Vorteil zu erreichen wünscht.

294

Liegt teilweise öffentliches und teilweise privates Interesse vor, genügt ein teilweises Privatinteresse zur Erfüllung der Gebührenpflicht.

295

Privatinteresse ist dann nicht gegeben, wenn die Eingabe ausschließlich aus ordnungspolitischen Gründen zu erfolgen hat und im Falle ihrer Unterlassung keine anderen Rechtsfolgen als die Verhängung einer Verwaltungsstrafe drohen.

**296**

Ein Privatinteresse ist zB anzunehmen bei:

- einem Ansuchen um Ausstellung einer Widmungsbestätigung über die Ausweisung eines Grundstückes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (VwGH 19.3.1997, 97/16/0035)
- einer schriftlichen Eingabe, mit der die Anbringung der Rechtskraftklausel begehrt wird (VwGH 23.2.1984, 83/15/0064)
- einem Antrag auf Aufhebung der Entziehung der Lenkberechtigung (VwGH 18.12.1997, 97/16/0323)
- einem vom Ombudsmann einer Zeitung an eine Behörde gerichteten Schreiben zur Abschaffung eines in einem Leserbrief behaupteten Missstandes in einem konkreten Einzelfall (VwGH 19.12.1986, 85/15/0238)
- einem Begehren auf bestimmte Information (VwGH 26.11.1990, 90/15/0157; VwGH 21.1.1998, 97/16/0446)

**297**

Kein Privatinteresse ist zB anzunehmen bei:

- Eingaben nach § 86 StVO (Versammlungen unter freiem Himmel), weil diese der Straßenpolizei die Möglichkeit gibt, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen (VfGH 21.3.1979, B 203/78)
- Eingaben, in denen zum Vorteil der Allgemeinheit tatsächliche oder vermeintliche Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung aufgezeigt werden und deren Beseitigung angeregt wird; dies gilt selbst dann, wenn der Anlass der Eingabe eine die Privatinteressen des Einschreiters berührende Angelegenheit betrifft
- positiven Anregungen der Bürger. Demnach sind mangels eines konkreten Privatinteresses auch Eingaben gebührenfrei, in denen nur allgemeine Anregungen oder Vorschläge für Maßnahmen zu Verbesserung der Gesetzeslage oder der Verwaltung unterbreitet werden

### **10.5.7. Einzelfälle**

#### **10.5.7.1. Zurückziehung von Eingaben**

**298**

Eine Eingabe, mit der in einem anhängigen Verfahren eine Eingabe zurückgezogen wird, ist nach § 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG gebührenbefreit.

299

Wird eine Eingabe zurückgezogen und erfolgt nur eine Kenntnisnahme ohne eine schriftliche nach außen ergehende abschließende Erledigung, entsteht keine Gebührenpflicht für alle in diesem Verfahren eingebrachten Eingaben (Beilagen). Wird dagegen schriftlich mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wird oder wird der Antrag für gegenstandslos erklärt, so entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Erledigung die Gebührenschuld für den ursprünglichen Antrag (siehe Rz 128 ff).

#### **10.5.7.2. Begleitschreiben**

300

Ein Begleitschreiben, mit dem eine Beilage zu einer früheren Eingabe nachgereicht wird, ist nicht gebührenpflichtig, sofern kein neuerliches Begehren gestellt wird.

301

Gebührenfrei ist auch ein Schreiben, mit dem eine Vollmacht vorgelegt wird, weil das Begleitschreiben nur einen Höflichkeitsakt darstellt.

#### **10.5.7.3. Urgenz**

302

Eingaben, mit denen eine Erledigung in einem anhängigen Verfahren urgiert wird, sind gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG befreit. Anders bei Wiederholung des bereits gestellten Begehrens (siehe Rz 286).

#### **10.5.7.4. Rechtsmittel**

303

Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen.

304

Rechtsmittelverzichte sind gebührenpflichtige Eingaben nach § 14 TP 6 Abs. 1 GebG.

#### **10.5.7.5. Ergänzende Begründungen**

305

Eingaben, mit denen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung abgegeben wird, sind gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG gebührenbefreit.

#### **10.5.8. Mehrere Ausfertigungen von Eingaben**

306

Wird eine Eingabe in mehreren Ausfertigungen bei der Behörde überreicht, ist die Gebühr für jede unterfertigte Ausfertigung (siehe Rz 283) zu entrichten. Unterliegt die Eingabe der erhöhten Eingabengebühr, ist diese nur für die erste Ausfertigung zu entrichten; für die zweite und jede weitere Ausfertigung ist nur die einfache Eingabengebühr zu entrichten (siehe Rz 310 f).

### 10.5.9. Mehrere Ansuchen in einer Eingabe

307

Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, ist gemäß § 12 Abs. 1 GebG für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten; dies gilt auch, wenn in einer Eingabe mehrere Personen ein Ansuchen stellen, die nicht iSd § 7 GebG (siehe Rz 108 ff) als eine Person anzusehen sind. Sinn dieser Bestimmung ist grundsätzlich, eine Umgehung der Gebührenpflicht durch subjektive Kumulierung von verschiedenen Anträgen in einer Eingabe zu verhindern, wobei eine Kumulierung mehrerer Anträge dann anzunehmen ist, wenn in ein und demselben Schriftstück mehrere Amtshandlungen begehrt werden, die untereinander in keinem Zusammenhang stehen. Ein solcher "innerer Zusammenhang" liegt dann vor, wenn ein Begehren vom anderen derart abhängt, dass es an das Bestehen des anderen gebunden ist. Kann die Behörde über die mehreren Anträge verschiedene Entscheidungen treffen, so spricht dies gegen die Annahme, dass es sich um ein und denselben Antrag handeln könnte (VwGH 28.9.1964, 521/64).

#### *Beispiel 1:*

##### *Ansuchen um Ausstellung von Widmungsbestätigungen*

*Wird das Ansuchen so gestellt, dass mehrere Grundstücksnummern angegeben werden oder wird ein Grundbuchsatzug beigelegt, aus dem mehrere Grundstücksnummern ersichtlich sind, für die die Bestätigung ausgestellt werden soll, unterliegt die Eingabe der mehrfachen Gebührenpflicht. Es handelt sich hier um Grundstücke, die auch unabhängig voneinander veräußert oder übergeben werden könnten, die aber zusammengefasst übergeben werden. Die Anzahl der der Eingabengebühr des § 14 TP 6 GebG unterliegenden Ansuchen bestimmt sich daher nach der Anzahl der in der Eingabe angeführten Grundstücke. Ist ein Grundbuchsatzug beigelegt, ist ebenfalls die Anzahl der Begehren soweit konkretisiert, dass eine mehrfache Gebührenpflicht ausgelöst wird.*

*Wird hingegen nur die Einlagezahl angeführt, unterliegt die Eingabe nur der einfachen Gebühr.*

#### *Beispiel 2:*

##### *Ansuchen um Sperrstundenverlängerung oder Offenhaltensbewilligungen.*

*Wird in einem Schreiben für 4 Tage, die nicht zusammenhängen (zB für den 5., 10., 20. und 25.), angesucht, dann fällt eine vierfache Gebühr an. Wird um Offenhaltung vom 5. bis 9. eines Monats angesucht, dann ist die Gebühr nur einfach zu entrichten. Ansuchen um Offenhaltung vom 5. bis zum 9., 13. und 15. unterliegen der dreifachen Gebühr. Ansuchen um Offenhaltung für 5 Tage in einem bestimmten Monat, ohne die*



*Tage zu konkretisieren, unterliegen nur der einfachen Gebühr. Das Ansuchen um Offenhaltung an jedem Samstag im Juni unterliegt einer mehrfachen Gebühr (Anzahl der Samstage).*

### **10.5.10. Höhe der Gebühr**

**308**

Die Eingabengebühr beträgt im Allgemeinen 13 Euro. § 14 TP 6 Abs. 2 GebG sieht in taxativ aufgezählten Fällen eine erhöhte Eingabengebühr von 43 Euro vor. Die Eingabengebühr ist von der Anzahl der verwendeten Bogen unabhängig.

#### **10.5.10.1. Einfache Eingabengebühr**

**309**

Die einfache Eingabengebühr beträgt 13 Euro (pro Antragsteller – siehe Rz 106 ff – und pro Antrag – siehe Rz 307 ff).

#### **10.5.10.2. Erhöhte Eingabengebühr**

**310**

Die erhöhte Eingabengebühr beträgt 43 Euro (pro Antragsteller – siehe Rz 106 ff – und pro Antrag – siehe Rz 307 ff). § 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 GebG enthält eine taxative Aufzählung:

- Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (siehe Rz 203 ff);
- Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt (siehe Rz 224);
- Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (siehe Rz 241);
- Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen;
- Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen;
- Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz.

**311**

Rechtsmittel in den in Rz 310 angeführten Angelegenheiten unterliegen der erhöhten Eingabengebühr.

### **10.5.11. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

#### **10.5.11.1. Gebührenschuld**

**312**

Die Gebührenschuld entsteht bei Eingaben, Beilagen und Protokollen iSd § 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und 2 GebG in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird (siehe Rz 128 ff).

#### **10.5.11.2. Gebührenschuldner**

**313**

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 GebG ist zur Entrichtung der Gebühr derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wurde (Antragsteller). Mit den im § 13 Abs. 1 GebG genannten Personen ist zur Entrichtung der Gebühr zur ungeteilten Hand verpflichtet, wer im Namen eines anderen eine Eingabe oder eine Beilage überreicht (VwGH 3.10.1988, 88/15/0036; VwGH 19.3.1990, 89/15/0033; siehe Rz 166 ff).

#### **10.5.12. Gebührenfreie Eingaben**

**314**

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 GebG sind gebührenfrei:

1. Eingaben an Gerichte; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist.

Beim Unabhängigen Verwaltungssenat handelt es sich nicht um ein Gericht. Eingaben an diesen sind daher gebührenpflichtig.

Anträge und Beschwerden an den VwGH und den VfGH unterliegen den Eingabegebühren nach § 17a VfGG bzw. § 24 Abs. 3 VwGG. Eine Gebühr nach dem GebG ist hierfür nicht mehr vorgesehen.

Eingaben an Gerichte durch dritte Personen um Akteneinsicht unterliegen ebenfalls keiner Gebühr.

Keiner Gebühr unterliegen Eingaben bzw. Protokolle an Gerichte um Erteilung von Abschriften aus den im Notariatsarchiv befindlichen Akten.

2. Eingaben im Fürsorgewesen: Ansuchen um eine Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Fürsorge sind gebührenfrei
3. Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungsangelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, der Schulen iSd Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien iSd

- Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien iSd Hebammengesetzes, mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Externistenprüfungen, Nostrifikation ausländischer Zeugnisse und Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;
4. Eingaben an Verwaltungsbehörden in Abgabensachen: Diese Befreiung umfasst Eingaben an Verwaltungsbehörden des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde in Abgabensachen. Abgabensachen sind alle Angelegenheiten, die sich auf Abgaben iSd Finanzverfassung beziehen. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auch auf die Einhebung und Vollstreckung von Abgaben sowie auf alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel in den angeführten Angelegenheiten. Unter öffentliche Abgaben fallen auch die Kurtaxe, Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben. Auch Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind gebührenfrei.
  5. Die Befreiung gilt auch für Eingaben an Zollbehörden in Angelegenheiten des Zollrechts oder der sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben.
  6. Eingaben in Konsularangelegenheiten an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland.
  7. Eingaben in Bewirtschaftungsangelegenheiten: Diese Befreiungsbestimmung bezieht sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit staatlichen Lenkungsmaßnahmen von Waren und Dienstleistungen.
  8. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren: Der Begriff bezieht sich auf alle Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen. Auch eine Anzeige ist eine gebührenfreie Eingabe.
  9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk-, Fernsehrundfunk- und Fernsprechgebühr. Befreit sind auch der Antrag um Übertragung der Rundfunk- und Fernsehrundfunkbewilligung auf eine andere Person, die Übernahme der Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers, der Antrag auf Verlegung des Standortes durch den bisherigen Bewilligungsinhaber und der Verzicht auf die Bewilligung.
  10. Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten
  11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich,

BGBI. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung

12. Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens
13. Eingaben von Zeugen und Auskunftspersonen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren
14. Verlustanzeigen
15. Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist
16. Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten
17. Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird (siehe Rz 147 und Rz 298 f)
18. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung  
Nicht darunter fällt die Eingabe an die "Wohnbauförderungsstelle" mit der eine Ausfertigung des Tilgungs- oder Finanzierungsplanes angefordert wird, wenn dieser beispielsweise für Zwecke der Berechnung der Abzinsung nach § 14 BewG 1955 anlässlich Veräußerung/Erwerb zur Angabe in der Grunderwerbsteuererklärung benötigt wird. Diese ist jedoch gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG als Eingabe in Abgabensachen gebührenbefreit.
19. Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes und auf Grund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung im Bereich der handelspolitischen Maßnahmen
20. Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben; befreit ist nicht der Antrag desjenigen, der um Genehmigung ansucht, sondern der des Antragsgegners.
21. Eingaben an die parlamentarischen Organe und Einrichtungen (die Präsidenten des Nationalrates, die Präsidenten des Bundesrates, die parlamentarischen Ausschüsse, die Ausschussobmänner sowie die Parlamentsdirektion)
22. Eingaben an gemäß § 40a KFG 1967 idgF, eingerichtete Zulassungsstellen (siehe Rz 395)

23. Anträge auf Bekanntgabe von Umweltdaten nach dem Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, in der jeweils geltenden Fassung, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften
24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 TP 8 GebG (Einreise- und Aufenthaltstitel; siehe Rz 331 ff), § 14 TP 9 GebG (Reisedokumente; siehe Rz 333 ff) und § 14 TP 16 GebG (Führerscheine, siehe Rz 390 ff) angeführten Schriften und Amtshandlungen
25. Anfragen über das Bestehen von Rechtsvorschriften oder deren Anwendung
26. Eingaben um Ausstellung von Bescheinigungen und Genehmigungen in Angelegenheiten der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26.5.1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der jeweils geltenden Fassung
27. Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für ehrenamtliche Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz.

## **10.6. Protokolle (Niederschriften) (§ 14 TP 7 GebG)**

### **10.6.1. Tatbestand und Gebührensatz**

#### **315**

Als Protokoll bezeichnet man das schriftliche Festhalten eines Parteivorbringens, wenn es in einer Form erfolgt, in der ihm auch gegen die Partei Beweiskraft zukommt. Gegenstand der Gebühr ist das Protokoll (die Niederschrift) selbst.

#### **10.6.1.1. Protokolle an Stelle einer Eingabe (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG)**

#### **316**

Der Gebühr nach § 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG unterliegt nur ein von einem Organwalter errichtetes Protokoll, wenn es inhaltlich den Tatbestand einer gebührenpflichtigen Eingabe erfüllt (siehe Rz 279 ff).

#### **317**

Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen derselben Gebühr wie die Eingabe, die sie vertreten (siehe Rz 308 ff).

#### **318**

Aktenvermerke (Amtsvermerke) mit denen Parteivorbringen ohne Parteienunterschrift festgehalten werden, sind keine Protokolle und unterliegen nicht dieser Bestimmung (VwGH 19.3.1990, 89/15/0066).

### **10.6.1.2. Befunde und Vernehmungen bei Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung (§ 14 TP 7 Abs. 2 Z 2 GebG)**

**319**

Protokolle über Befunde und Vernehmungen sind, gleichgültig ob die Partei aus eigenem Antrieb oder über Ladung erschienen ist, gebührenpflichtig. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Protokolle auch vom Einschreiter (mit)unterschrieben sind.

**320**

Nicht gebührenpflichtig sind Protokolle nur dann, wenn sie mit amtlich vorgeladenen Personen aufgenommen werden, die nicht Einschreiter sind und deren Einvernahme auch nicht vom Einschreiter beantragt wurde bzw. nicht in dessen Interesse liegt.

Protokolle über Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse, aufgenommen werden, sind gebührenfrei, da das Merkmal „über Einschreiten von Privatpersonen“ nicht gegeben ist.

*Beispiel:*

*Kommissionierung eines Straßenbaues*

**321**

Die Gebühr für Protokolle nach der Z 2 beträgt von jedem Bogen 13 Euro.

### **10.6.1.3. Protokolle über Gesellschafterversammlungen (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG)**

**322**

Jeder Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedarf gemäß § 111 AktG zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung von einem Notar aufgenommene Niederschrift und ist vom ersten Bogen mit 260 Euro (der zweite und jeder weitere Bogen mit 13 Euro – siehe Rz 104 f) gebührenpflichtig.

**323**

Protokolle über eine Versammlung der Gesellschafter einer GmbH unterliegen der Gebühr in Höhe von 130 Euro vom ersten Bogen (der zweite und jeder weitere Bogen mit 13 Euro - siehe Rz 104 f) gebührenpflichtig.

Da nach § 13 Abs. 4 GebG der Gebührenschuldner die Gebühr an die Urkundsperson zu entrichten hat, Urkundspersonen aber nur Notare und Legalisatoren sind, besteht keine Gebührenpflicht, wenn eine andere als eine Urkundsperson das Protokoll verfasst hat.

Werden Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer Versammlung gefasst, besteht ebenfalls keine Gebührenpflicht. Deshalb sind Umlaufbeschlüsse, das sind außerhalb einer Versammlung im Wege der schriftlichen Beschlussfassung zustande gekommene Gesellschafterbeschlüsse, nicht gebührenpflichtig. Dies gilt auch für die bei einer Einmann-

GmbH vom einzigen Gesellschafter außerhalb der Generalversammlung gefassten Beschlüsse (VwGH 16.10.1989, 88/15/0090).

#### **10.6.1.4. Protokolle über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 5 GebG)**

324

Gebührenpflichtig sind sowohl Protokolle über Auslosungen von Wertpapieren als auch Protokolle über jede Art von Verlosungen (zB für die Ermittlung von Preisträgern bei einem Preisausschreiben). Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist die Abfassung des Protokolls durch eine Urkundsperson (siehe Rz 323).

325

Protokolle über Auslosungen oder Verlosungen unterliegen vom ersten Bogen einer Gebühr in Höhe von 98 Euro; der zweite und jeder weitere Bogen - siehe Rz 104 f - ist mit 13 Euro gebührenpflichtig.

#### **10.6.1.5. Protokolle über einen Wechselprotest (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 6 GebG)**

326

Vom Notar aufgenommene Protokolle eines Wechsel-(Scheck-)protestes unterliegen unabhängig von der Anzahl der Bogen der Gebühr von 13 Euro. Protokolle über Wechsel-(Scheck-)proteste bei Gericht unterliegen keiner Gebühr nach dem GebG.

#### **10.6.1.6. Protokolle über Satzungsanpassungen (§ 14 TP 7 Abs. 2 GebG)**

327

Protokolle (Niederschriften) über Gesellschafterversammlungen nach § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG, die ausschließlich die Anpassung der Satzungen oder der Gesellschaftsverträge an die Bestimmungen des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, zum Gegenstand haben, sind gebührenfrei.

#### **10.6.2. Mehrere Protokolle in einer Schrift**

328

Enthält ein Bogen mehrere in sich abgeschlossene Protokolle, zu denen auch die jeweils maßgeblichen Unterschriften gehören, so ist die Gebühr für jedes Protokoll für sich zu entrichten. Für eingabeersetzende Protokolle, die mehrere Anträge enthalten, gelten darüber hinaus die Ausführungen zu § 7, § 12 Abs. 1 GebG (siehe Rz 106 ff und Rz 307 ff).

#### **10.6.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

##### **10.6.3.1. Entstehen der Gebührenschuld**

329

Die Gebührenschuld entsteht für Protokolle nach § 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und 2 GebG gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 GebG in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird und für Protokolle nach § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 GebG im Zeitpunkt der Unterzeichnung (siehe Rz 128 ff).

### 10.6.3.2. Gebührenschuldner

330

Gebührenschuldner ist gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 GebG derjenige, in dessen Interesse das Protokoll verfasst wird (siehe Rz 166 ff).

Bei Protokollen nach § 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 GebG ist derjenige Gebührenschuldner, der das Verfahren in Gang gesetzt hat.

Bei Protokollen über eine Versammlung der Gesellschafter einer GmbH ist neben den Gesellschaftern auch die Gesellschaft selbst Gebührenschuldner (VwGH 18.3.1965, 1814/64); gleiches gilt für das Protokoll einer Hauptversammlung einer AG, das jedenfalls auch im Interesse der Aktionäre gelegen ist (VwGH 7.10.1993, 93/16/0018).

## 10.7. Einreise- und Aufenthaltstitel (§ 14 TP 8 GebG)

### 10.7.1. Tatbestand

#### 10.7.1.1. Gegenstand der Gebühr

331

Die Gebührenpflicht für Sichtvermerke und Aufenthaltstitel betrifft ausschließlich Fremde, das sind Personen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 2 Abs. 4 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005).

#### 10.7.1.2. Tarif

332

§ 14 TP 8 GebG lautet:

#### ***Einreise- und Aufenthaltstitel***

*(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)*

*1. Durchreisevisum (Visum B) 35 Euro.*

*2. Reisevisum (Visum C) 35 Euro.*

*3. Sammelvisum*

*Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C) für 5 bis 50 Personen 35 Euro plus 1 Euro pro Person.*

*4. Aufenthaltvisum (Visum D) 43 Euro.*

*5. Aufenthaltvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D + C) 75 Euro.*



(2)

*1. Die Erteilung von Einreisetiteln gemäß Abs. 1 sowie die Ausstellung von Diplomatenvisa und Dienstvisa sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit;*

*2. Einreisetitel gemäß Abs. 1, wenn diese der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dienen oder dafür eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, sowie Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern Gegenseitigkeit besteht, sind von den Gebühren befreit.*

*(3) Die Gebührenschuld für die Erteilung von Einreisetiteln gemäß Abs. 1 entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Einreisetitel ausgestellt wird. Die Behörde darf den Einreisetitel nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.*

*(4) Erfolgt die Ausstellung des Einreisetitels gemäß Abs. 1 durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je erteiltem Einreisetitel ein Pauschalbetrag von 2,10 Euro zu.*

*(5) Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland*

*1. befristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 NAG) 100 Euro*

*2. unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 3 und 4 NAG) 150 Euro.*

*(5a) Ausstellung*

*1. einer Anmeldebescheinigung (§ 9 Abs. 1 Z 1 NAG) 15 Euro*

*2. einer Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) 56 Euro*

*3. eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger (§ 9 Abs. 2 NAG) 56 Euro.*

*(5b) Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung, die zur Herstellung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind (§ 19 Abs. 4 NAG) 10 Euro.*

*Erfolgt die Abnahme dieser Daten durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft der Betrag zur Gänze zu.*

*(6) Die Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 und die Dokumentationen gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte gemäß Abs. 5a sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.*

*(7) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages bei Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 und bei Dokumentationen gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte gemäß Abs. 5a gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 35 Euro, im Falle des Abs. 5 Z 2 50 Euro je erteiltem Aufenthaltstitel, im Falle des Abs. 5a Z 1 2 Euro und im Falle des Abs. 5a Z 2 und 3 35 Euro je ausgestellter Dokumentation gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes, beträgt. Bei Abnahme der Daten nach Abs. 5b sind für das Entstehen der Gebührenschuld § 11 Abs. 1 Z 3 und für die Person des Gebührenschuldners § 13 Abs. 1 Z 3 anzuwenden. Die Behörde darf Aufenthaltstitel (Abs. 5) und Dokumentationen gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte (Abs. 5a) nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.*

## **10.8. Reisedokumente (§ 14 TP 9 GebG)**

### **10.8.1. Gegenstand der Gebühr**

Der Gebühr für Reisedokumente unterliegen nur die in § 14 TP 9 GebG taxativ aufgezählten Schriften:

- als Reisepass der gewöhnlicher Reisepass, der Fremdenpass, der Konventionsreisepass
- als Passersatz der Personalausweis, der sonstige Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugsschein, Rückkehrerausweis)

#### **10.8.1.1. Umfang der Gebührenpflicht**

334

Gebührenpflicht begründen Reisepässe nach § 14 TP 9 Abs. 1 Z 1 bis 5 GebG mit unterschiedlichen Tarifen anlässlich

- der Ausstellung (Z 1, 2, 3 und 4)
- der Erweiterung des Geltungsbereiches (Z 5)
- der nachträglichen Miteintragung von Kindern (Z 6) und
- sonstiger über Antrag erfolgter Änderungen oder Ergänzungen (Z 7)
- der Ausstellung eines Identitätsnachweises (Z 8).

335

Die nachträglichen Eintragungen gemäß § 14 TP 9 Abs. 1 Z 5 bis 7 GebG begründen jede für sich Gebührenpflicht, auch wenn gleichzeitig mehrere Eintragungen erfolgen. Die gleichzeitige, nachträgliche Miteintragung von mehreren Kindern begründet die Gebührenpflicht nach § 14 TP 9 Abs. 1 Z 6 GebG nur einmal. Bei sonstigen Änderungen und Ergänzungen gemäß § 14 TP 9 Abs. 1 Z 7 GebG ist die Gebühr ohne Rücksicht auf deren Anzahl nur einmal zu entrichten.

336

Sind Änderungen nach den passrechtlichen Vorschriften nur im Wege einer Neuausstellung eines Reisepasses möglich, dann fällt die Gebühr für den Reisepass gemäß § 14 TP 9 Abs. 1 Z 1 GebG an.

337

Ein nach § 10 Passgesetz ausgestellter zweiter Reisepass unterliegt ebenfalls der Gebührenpflicht nach § 14 TP 9 Abs. 1 Z 1 GebG.

#### **10.8.2. Höhe der Gebühr**

##### **10.8.2.1. Allgemeines**

338

Die Gebühr für Reisepässe ist eine Pauschalgebühr, neben dieser fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG für Eingaben und Beilagen, die regelmäßig im Zusammenhang mit

der Ausstellung oder Änderung der Schrift anfallen und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Einen Anteil an der Pauschalgebühr erhält der Rechtsträger der ausstellenden Behörde.

Im Verfahren allenfalls vorzulegende Zeugnisse sind jedoch von der Pauschalgebühr nicht umfasst und daher von der Gebührenpflicht gemäß § 14 TP 14 GebG (siehe Rz 350) nicht ausgenommen.

#### **10.8.2.2. Gebührensatz**

339

##### **(1) Reisepässe**

|                                                                                               |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. gewöhnlicher Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass                                  | 69 Euro  |
| 2. Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 Passgesetz (Expresspass)                                       | 100 Euro |
| 3. Reisepass ohne Datenträger gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz                                     | 26 Euro  |
| 4. Reisepass ohne Datenträger gemäß § 17 Abs. 2 Passgesetz (Expresspass)                      | 38 Euro  |
| 5. Erweiterung des Geltungsbereiches                                                          | 60 Euro  |
| 6. nachträgliche Miteintragung von Kindern                                                    | 26 Euro  |
| 7. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl | 26 Euro  |
| 8. Ausstellung eines Identitätsausweises                                                      | 56 Euro  |

##### **(2) Passersätze**

|                                                                              |           |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Personalausweis                                                           | 56 Euro   |
| 2. sonstiger Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugsschein)                      |           |
| a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt                                 | 1 Euro    |
| b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt                                |           |
| bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr                          | 2,10 Euro |
| bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr                    | 3,20 Euro |
| c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im Ausflugsverkehr für mehrere |           |

Personen (Sammelausflugsschein) je Person

1,80 Euro

### **10.8.2.3. Pauschalbetrag der Gebietskörperschaften**

340

Erfolgt die Ausstellung des Reisedokuments durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1        53,03 Euro
- des Abs. 1 Z 2        79 Euro
- des Abs. 1 Z 5        34,50 Euro
- des Abs. 1 Z 6        13 Euro
- des Abs. 1 Z 8        30,50 Euro
- des Abs. 2 Z 1        35 Euro

In den Fällen des § 14 TP 9 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie des Abs. 2 Z 2 GebG steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.

### **10.8.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

341

Gemäß § 14 TP 9 Abs. 4 GebG entsteht die Gebührenschuld für Reisedokumente mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokuments durch die Behörde (siehe Rz 128 ff).

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird (siehe Rz 166 ff).

Der Gebührenschuldner hat bei Überreichung des Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht.

Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

## **10.9. Unterschriftsbeglaubigungen (§ 14 TP 13 GebG)**

### **10.9.1. Tatbestand**

342

Dieser Tarifpost unterliegt die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften oder von Handzeichen durch Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen

(Urkundspersonen) sowie durch vergleichbare ausländische Urkundspersonen. Neben Notaren sind insbesondere Legalisatoren (in Tirol und Vorarlberg) zur Beglaubigung von Unterschriften befugt.

343

Nicht unter diese Bestimmung fallen Unterschriftenbeglaubigungen von in- und ausländischen Gerichten. Diese sind gebührenpflichtig nach § 14 TP 14 GebG (siehe Rz 350 ff, insbesondere Rz 361).

344

Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen auf Schriften, die an eine eindeutig bezeichnete Behörde oder ein Gericht adressiert und auch nur zur Vorlage bei dieser Behörde oder diesem Gericht bestimmt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung und unterliegen damit keiner Gebühr (zB Firmenbucheingabe, Gesuch um Anmerkung der Rangordnung oder Antragsformular an eine Behörde). Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Behörden oder Gerichte. Vgl. zur gebührenfreien Mitteilung Rz 353.

345

Die auf einer Vertragsurkunde angebrachten Beglaubigungsvermerke können selbst dann, wenn die Urkunde mit einer Adressierung an eine Behörde oder ein Gericht versehen wäre, schon rein begrifflich nicht als Mitteilung angesehen werden, weil förmliche Vertragsurkunden von den Vertragsparteien zum Beweis (gegeneinander und gegen Dritte) ausgestellt werden und nicht als "Mitteilung" an die Behörde oder das Gericht.

### **10.9.2. Höhe der Gebühr**

346

Die Gebühr beträgt 13 Euro pro Bogen, wobei nicht die Bogen der Urkunde insgesamt zählen, sondern nur die Bogen des Beglaubigungsvermerkes, unabhängig davon, auf wie vielen Bogen die beglaubigten Unterschriften erfolgten.

347

Werden auf einem Bogen mehrere Unterschriften beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Beglaubigung mit gesonderter Beglaubigungsklausel zu entrichten. Die Beglaubigung mehrerer Unterschriften mit nur einer Beglaubigungsklausel begründet nur einmal die Gebührenpflicht.

### **10.9.3. Entstehen der Gebührenschuld**

348

Die Gebührenschuld (siehe Rz 128 ff) entsteht im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Urkundsperson (§ 11 Abs. 1 Z 6 GebG) bzw. bei ausländischen Beurkundungen mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 113 ff).

#### 10.9.4. Gebührenschuldner

349

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse die Beglaubigung erfolgt (siehe Rz 166 ff).

### 10.10. Zeugnisse (§ 14 TP 14 GebG)

#### 10.10.1. Tatbestand

350

Gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 GebG unterliegen amtliche Zeugnisse einer festen Gebühr. Unter Zeugnissen versteht man Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden.

##### 10.10.1.1. Bekundung

351

Als "Bekundung" und somit als "Zeugnis" ist eine Erklärung dann anzusehen, wenn aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, dass die Erklärung dazu bestimmt ist, dem Ausstellungswerber gegenüber einem von vornherein nicht begrenzten Kreis von Personen als Ausweis oder Beweismittel zu dienen. Ob diese "Kunde" in weiterer Folge tatsächlich einer unbestimmten Zahl von Personen zukommen wird oder nicht, ist dabei unerheblich (VwGH 13.11.1989, 88/15/0107). Auch wenn eine Schrift dem Ausstellungswerber nur zu dem Zweck übergeben wird, um von vornherein nur einer bestimmten Person gegenüber verwendet zu werden, ist die Schrift gleichwohl Zeugnis (VwGH 18.11.1991, 90/15/0013).

352

Dient ein Ausweis oder eine Bestätigung nur zur Legitimierung oder zum Beweis gegenüber dem Aussteller bzw. seinen Organen und Bevollmächtigten, liegt keine Bekundung vor.

*Beispiele:*

*Passierschein, Einlaufstempel auf der für den Einschreiter bestimmten Kopie eines Einlaufstückes.*

##### 10.10.1.2. Gebührenfreie amtliche Mitteilung

353

Kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine gebührenfreie amtliche Mitteilung liegt dann vor, wenn eine Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte, vom Ausstellungswerber verschiedene (physische oder juristische) Person adressiert (gerichtet) wird und sich aus der Adressierung im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Schrift ergibt, dass es sich nur

um eine, an eine bestimmte dritte Person gerichtete Mitteilung handelt. Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine derartige Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) auf ein Schreiben gesetzt wird, das von vornherein an eine bestimmte Person gerichtet ist.

Ebenso liegt kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine gebührenfreie Mitteilung vor, wenn zwar eine Adressierung fehlt, aber aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, dass die darin enthaltene Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte physische oder juristische Person gerichtet ist. Eine allgemeine Zweckangabe allein, schließt die Gebührenpflicht nicht aus, sofern es sich nicht um einen der in § 14 TP 14 Abs. 2 GebG angeführten begünstigten Zwecke handelt.

Ob eine Adressierung an eine bestimmte dritte Person rechtlich möglich bzw. zulässig ist, richtet sich nach den für das jeweilige Verfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften sowie den Anordnungen der zuständigen (Ober-)Behörde. Aus der Adressierung allein oder in Verbindung mit dem Inhalt der Schrift muss der Adressat der Mitteilung konkret ermittelbar sein.

*Beispiele:*

*Der Vermerk "Dient zur Vorlage bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung" genügt den Erfordernissen einer gebührenfreien Mitteilung.*

*Im Gegensatz dazu ist die Textierung "Dient zur Vorlage bei der Gewerbebehörde" ohne dass aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, für welche konkrete Gewerbebehörde die Schrift bestimmt ist, nicht ausreichend.*

*Auch eine allgemeine Zweckangabe allein zB "Zum Zwecke der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches wird bestätigt...." schließt die Gebührenpflicht nicht aus.*

### **10.10.1.3. Gebührenfreie amtliche Bescheinigungen und Bescheide**

354

Urkunden über Rechtsgeschäfte dienen hauptsächlich zum Beweis über Abschluss und Inhalt eines Rechtsgeschäftes zwischen den Vertragspartnern. Eine "Bekundung" an einen unbestimmten Personenkreis steht nicht im Vordergrund. Daher sind diese grundsätzlich nicht als Zeugnisse anzusehen und unterliegen allenfalls einer Gebühr für Rechtsgeschäfte, wenn sie unter eine Tarifpost des § 33 GebG einzuordnen sind (siehe Rz 639 ff). Amtliche Bescheinigungen, in welchen die Begründung, Abwicklung oder Aufhebung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses beurkundet wird, stellen ebenfalls keine gebührenpflichtigen Zeugnisse dar (VwGH 24.10.1968, 0628/68).

*Beispiele für gebührenfreie Bestätigungen:*

*Empfangsbestätigungen; Löschungsquittungen; Bescheinigung über eine erfolgte Geburt und die Todesbescheinigung, die nach dem Personenstandsgesetz den Standesämtern vorzulegen sind.*

355

Bescheide, durch die in rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender und in einer der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen wird, unterliegen als Willenserklärungen einer Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht der Zeugnisgebühr. Beurkundet der Bescheid nebenbei auch persönliche Eigenschaften, Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände, macht ihn dies noch nicht zu einem gebührenpflichtigen Zeugnis. Dient allerdings der Hauptzweck der Schrift einem "Bekunden", kann von einem Zeugnis die Rede sein (VwGH 24.10.1968, 628/68).

#### **10.10.1.4. Amtliche Befunde und Gutachten**

356

Amtliche Befunde (Feststellen von tatsächlichen Umständen) sind gebührenpflichtige Zeugnisse, amtliche Gutachten unterliegen nicht der Zeugnisgebühr. Von den hier genannten amtlichen Befunden ist die Befundaufnahme über die Nichtentrichtung von Gebühren gemäß § 34 GebG zu unterscheiden (siehe Rz 1084 ff).

Zur Abgrenzung zwischen einem gebührenpflichtigen Befund und einem gebührenfreien Gutachten ist davon auszugehen, dass ein der Gebühr unterliegendes Zeugnis dann vorliegt, wenn tatsächliche Umstände, zB bestimmte Eigenschaften einer Ware oder der Gehalt an einer bestimmten Substanz, zu einem grundsätzlich allgemeinen Beweiszweck bekundet werden. Von einer solchen, meist nur als "Befund" bezeichneten Schrift muss das "Gutachten im engeren Sinn" unterschieden werden. Enthält eine Schrift neben der Befundaufnahme auch noch vom Sachverständigen auf Grund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen aus dem Befund abgeleitete Schlussfolgerungen, liegt kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern ein gebührenfreies Gutachten vor. In diesem Fall ist die Tatsachenfeststellung (Befundaufnahme) nicht dazu bestimmt, dem Ausstellungswerber einem von vornherein nicht begrenzten Kreis von Personen gegenüber zum Ausweis zu dienen oder einen Beweis zu erbringen, sondern bildet lediglich die Grundlage für die gutachterlichen Schlussfolgerungen des Sachverständigen.

#### **10.10.2. Amtliche Zeugnisse**

357

Unter amtlichen Zeugnissen versteht man Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden.



### 10.10.2.1. Organe der Gebietskörperschaften

358

Organe der Gebietskörperschaften sind Behörden und Ämter und die sie vertretenden Personen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Art. 116a B-VG (siehe Rz 32). Der Begriff "Organe der Gebietskörperschaft" ist funktionell und nicht organisatorisch zu verstehen. Natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften, die nicht in den Organisationsaufbau der Gebietskörperschaften eingegliedert sind, sind dann funktionell als Organe der Gebietskörperschaft anzusehen, wenn ihnen bzw. ihren Rechtsträgern Aufgaben übertragen sind, die sie im Auftrag des Staates zu besorgen haben (beliehene Unternehmen, siehe auch Rz 290).

359

Bei Kammern (zB Notariats- und Rechtsanwaltskammer) ist zu unterscheiden, ob sie in Übertragung eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenkreises als Organ einer Gebietskörperschaft tätig werden, oder im eigenen, nicht öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis als Berufs- oder Standesvertretung.

360

Die Oesterreichische Nationalbank erfüllt in Devisensachen bei der Handhabung des Devisengesetzes hoheitsrechtliche Aufgaben des Bundes.

### 10.10.2.2. Ausländische Behörden oder Gerichte

361

Von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellte Zeugnisse sind zu vergewähren, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, auch wenn sie nur in beglaubigter oder unbeglaubigter Abschrift verwendet werden (siehe Rz 113 ff). Zeugnisse, die von inländischen Gerichten ausgestellt werden, sind grundsätzlich gebührenfrei (siehe Befreiungsbestimmung in § 14 TP 14 Abs. 2 Z 26 GebG). Eine Ausnahme davon besteht nur in Justizverwaltungsangelegenheiten, siehe dazu Rz 368.

### 10.10.2.3. Beispiele für Zeugnisse

362

- Amtliche Dienstausweise und amtliche Legitimationspapiere, die nicht unter die in § 14 TP 9 GebG angeführten Reisedokumente fallen. Sie sind allgemein bekundende Zeugnisse. Infolge der ausschließlichen Maßgeblichkeit des Inhaltes eines Legitimationspapiers kann hier die Gebührenpflicht nicht durch eine Adressierung ausgeschlossen werden.
- Personalausweise als Passersätze sind nach § 14 TP 9 GebG gebührenpflichtig.

- Bestellsurkunden als Sachwalter sind nicht gebührenpflichtig.
- Eine Strafregisterbescheinigung ist ein gebührenpflichtiges Zeugnis, sofern nicht eine gebührenfreie Mitteilung vorliegt (siehe Rz 353). Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung als Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 SanitärG dienen, sind von der Zeugnisgebühr befreit.
- Nach § 1 Z 1 NeuFöG sind Strafregisterbescheinigungen, deren Ausstellung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neugründung von Betrieben oder der Übertragung eines (Teil-)Betriebes veranlasst ist, von der Zeugnisgebühr befreit.
- Von Behörden ausgestellte Typenscheine, sowie von Zulassungsbehörden in Typenscheinen über die Zulassung des polizeilichen Kennzeichens an einen späteren Erwerber des Kraftfahrzeuges ausgestellte Bestätigungen (VwGH 24.10.1968, 628/68). Vgl. aber die Gebührenbefreiung gemäß § 14 TP 14 Abs. 2 Z 22 GebG für die von Zulassungsstellen iSd § 40a KFG 1967 ausgestellten Bestätigungen in Typenscheinen über die Zulassung.
- Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine, die von Zulassungsbehörden des Bundes oder der Länder ausgestellt werden (siehe auch Rz 370; zur Gebührenpflicht bei den privaten Zulassungsstellen siehe Rz 371).
- Nachträgliche amtswegige oder beantragte Änderungen in gebührenpflichtigen Zeugnissen, etwa Änderung von Gewichtsangaben das Fahrzeug betreffend oder Namens- oder Adressänderungen des Zulassungsbesitzers. Keiner Gebühr unterliegt jedoch die Eintragung einer behördlich geänderten Orts-, Straßen- oder Hausnummernbezeichnung.
- Bestätigungen über den Zustellvorgang oder den Eintritt der Rechtskraft (Rechtskraftklauseln) und der Vollstreckbarkeit einer behördlichen Erledigung. Von Gerichten in Ausübung der Gerichtsbarkeit ausgestellte Zeugnisse (zB Rechtskraftklausel auf Urteilen) sind gemäß § 14 TP 14 Abs. 2 Z 26 GebG von den Gebühren befreit.
- Bescheinigungen des Vermessungsamtes zur grundbücherlichen Durchführung von Teilungsplänen.
- Beglaubigungen, die auf Personenstandsurkunden oder Ehefähigkeitszeugnissen vorgenommen werden, damit die Urkunde im Ausland ihrem Ausstellungszweck entsprechend verwendet werden kann. Handelt es sich um eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar oder eine andere Urkundsperson hat die Vergebührung nach dem Tatbestand des § 14 TP 13 GebG (siehe Rz 342 ff) zu erfolgen.

- Nicht adressierte amtsärztliche Zeugnisse, die nach ihrem Inhalt einen Befund darstellen (außer es liegt ein Befreiungsgrund vor; siehe Rz 368).
- Ehefähigkeitszeugnis.
- Sichtvermerke, Vidierungen.
- Amtliche Bestätigung über den Bestand eines Vereines oder die Zeichnungsberechtigung des Vorstandes.
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über die Höhe des Einheitswertes, wenn sie nicht an bestimmte Personen oder Behörden gerichtet sind.
- Amtliche Meldebestätigung ohne Adressierung (siehe Rz 353).
- Amtliche Bestätigungen über Verlust oder Diebstahl.

### 10.10.3. Nichtamtliche Zeugnisse

363

Von Privatpersonen ausgestellte Zeugnisse sind nicht gebührenpflichtig, auch wenn eine Pflicht zur Zeugnisausstellung besteht.

*Beispiele:*

*Dienstzeugnisse, ärztliche Zeugnisse und Bestätigungen, Befunde von privaten Sachverständigen*

Zu einer möglichen Gebührenpflicht "als Beilage" siehe Rz 258 ff.

### 10.10.4. Mehrere Zeugnisse in einer Schrift

364

Werden in einer Schrift mehrere persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände einer oder mehrerer Personen vom Aussteller mit einer einzigen Unterschrift bekundet, so liegt nur ein Zeugnis vor. Jede weitere auf derselben Schrift unterfertigte Bekundung von persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächlichen Umständen, stellt ein weiteres Zeugnis dar und löst für sich die Gebührenpflicht aus.

### 10.10.5. Höhe der Gebühr

365

Amtliches Zeugnis

13 Euro von jedem Bogen

Zum Begriff "Bogen" siehe Rz 98 ff.

## **10.10.6. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

### **10.10.6.1. Gebührenschuld**

366

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 GebG entsteht die Gebührenschuld bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird (siehe Rz 154).

### **10.10.6.2. Gebührenschuldner**

367

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 GebG ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, für den oder in dessen Interesse das Zeugnis ausgestellt wird (zB Antragsteller). Siehe dazu auch Rz 170 ff.

## **10.10.7. Gebührenbefreiungen**

368

Im GebG sind nachstehende sachliche Befreiungen angeführt (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 1 ff GebG):

1. Armutszeugnisse, auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle;
2. Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind;
3. Impfzeugnisse;
4. Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen iSd Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien iSd Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien iSd Hebammengesetzes, mit Ausnahme der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen von Akademien oder verwandten Lehranstalten und diesen vergleichbaren Schulen sowie Zeugnisse über Externistenprüfungen.

*Beispiel:*

*Schulbesuchbestätigungen*

5. Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen;
6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen

Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung. Diese Befreiung kommt nur den Studierenden zugute.

*Beispiel:*

*Staatsprüfungszeugnisse, Rigorosums- und Diplomprüfungszeugnisse*

7. Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen;
8. Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten (gesundheitsspolizeilichen Gründen) von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden;

*Beispiel:*

*internationale Impfpässe, tierärztliche Zeugnisse, Gesundheitszeugnis für Prostituierte*

Unter diese Befreiung fallen nicht Zeugnisse, die aus gesundheitspolitischen Gründen ausgestellt werden

*Beispiel:*

*Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für die Erteilung der Lenkberechtigung*

9. Zeugnisse zum Nachweise der Voraussetzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt;
10. Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;
11. Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legende Rechnung belegt werden muss;
12. Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen;
13. Zeugnisse über vertragsmäßige Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können;
14. Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird;

15. Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Ausland oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden;
16. Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für Zuchttiere zu erbringen sind;
17. Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen;
18. Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte Vidierungsvermerke, die von in- oder ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von Waren verlangt werden;
19. Bestätigungen zum Nachweis, dass im Zollverfahren eine Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden ist;
20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;
21. Kursbesuchsbestätigungen, die von juristischen Personen iSd § 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln ausgestellt werden;
22. Zeugnisse, die von gemäß § 40a KFG 1967 eingerichteten Zulassungsstellen (das sind ermächtigte Versicherungsunternehmen) in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ausgestellt werden;
23. Verschlussanerkennnisse, die auf Grund zollrechtlicher Vorschriften von den Zollbehörden ausgestellt oder anerkannt werden;
24. Bescheinigungen in Angelegenheiten der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der jeweils geltenden Fassung;
25. Zeugnisse über Dienstleistungen. Mit dieser Befreiung ist erreicht, dass auch Dienstzeugnisse, die von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellt sind, gebührenfrei sind;
26. von inländischen Gerichten ausgestellte Zeugnisse; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist;

27. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als ehrenamtliche Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz dienen.

369

Hinsichtlich einer allfälligen persönlichen Gebührenbefreiung des Zeugniswerbers wird auf Rz 18 ff verwiesen. Demnach liegt für die im § 2 Z 3 GebG genannten Körperschaften und Vereine keine Befreiung von der Zeugnisgebühr vor.

## **10.11. Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine (§ 14 TP 15 GebG)**

### **10.11.1. Tatbestand**

370

Die Gebühr für Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) ist eine Pauschalgebühr; neben dieser fallen im Zulassungsverfahren keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

371

Nach § 14 TP 15 GebG sind Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine, die nicht von der Behörde, sondern von privaten Zulassungsstellen ausgestellt werden, gebührenpflichtig. Dafür kommen gemäß § 40a KFG 1967 in Österreich zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechnete Versicherer in Betracht. Durch einen Bescheid des Landeshauptmanns werden sie ermächtigt, eine Zulassungsstelle einzurichten und zu betreiben. Der Gebühr nach § 14 TP 15 GebG unterliegt nur der Zulassungs- und der Überstellungsfahrtschein, der aus Anlass der Zulassung zum Verkehr bzw. der Genehmigung der Überstellungsfahrt ausgestellt wird, nicht aber ein später ausgestelltes Duplikat (siehe Rz 350 ff).

372

Werden Zulassungs- und Überstellungsfahrtscheine nicht von privaten Zulassungsstellen, sondern von Behörden des Bundes oder der Länder ausgestellt, unterliegen diese nicht der Pauschalgebühr nach § 14 TP 15 GebG (siehe Rz 370). In dem Fall sind die Gebühren nach dem GebG für die jeweiligen Schriften (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse) und die Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten.

#### **10.11.1.1. Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung)**

373

Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen gemäß § 36 KFG 1967 auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden. Kraftfahrzeuge

und Anhänger sind auf Antrag zum Verkehr zuzulassen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 37 Abs. 1 KFG 1967). Über die Zulassung wird dem Zulassungsbesitzer der Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) ausgestellt (§ 13 Abs. 1 Zulassungsstellenverordnung - ZustV).

#### **10.11.1.2. Überstellungsfahrtschein**

374

Darunter versteht man die Bestätigung der Bewilligung, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger oder zugelassene, deren Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind oder für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen wurde, vorübergehend auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwenden. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass die vorübergehende Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Überstellung des Fahrzeuges an einen anderen Ort erforderlich ist (Überstellungsfahrt) oder dass die Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind.

#### **10.11.1.3. Steuerbefreiungen**

##### **10.11.1.3.1. Gebührenbefreiungen nach dem GebG**

375

Wird ein Kraftfahrzeug bzw. Anhänger auf den Bund oder auf vom Bund betriebene Unternehmungen zugelassen, so fällt grundsätzlich keine Gebühr an (§ 2 Z 1 GebG). Die persönliche Befreiung (siehe Rz 18 ff) des Bundes ist uneingeschränkt und umfasst alle von im entfalteten Tätigkeiten, sei es im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich.

376

Die persönliche Befreiung des Bundes erstreckt sich nicht auf selbständige Anstalten des Bundes oder auf Unternehmungen, die unter Zwischenschaltung einer eigenen, vom Bund verschiedenen Rechtsperson (zB AG, GmbH) betrieben werden, auch wenn diese Gesellschaften zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen.

377

Wird ein Kraftfahrzeug bzw. Anhänger auf eine andere Gebietskörperschaft als den Bund zugelassen, so tritt nur dann eine Gebührenbefreiung ein, wenn das Kraftfahrzeug bzw. der Anhänger einer Aufgabe dient, zu der die Gebietskörperschaft auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist (§ 2 Z 2 GebG)

*Beispiel:*

*Kraftfahrzeuge der Landesregierung, Berufsfeuerwehr*

378



Die persönliche Befreiung nach § 2 Z 3 GebG (siehe Rz 25 ff) für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind, oder für Vereinigungen, die ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen (§§ 34 ff BAO), umfasst nicht die Zulassungsgebühr nach § 14 TP 15 GebG, weil diese Befreiung nur auf den Schriftenverkehr mit Behörden und Ämtern (Eingaben und Beilagen; siehe Rz 36 f sowie Rz 279 und Rz 258 ff) anwendbar ist.

**379**

Besondere persönliche Gebührenbefreiungsbestimmungen bestehen für bestimmte Diplomaten und für bestimmtes Verwaltungs- und technisches Personal dieser Missionen. Die Gebührenbefreiung steht diesen Personen nur dann zu, wenn sie nicht österreichische Staatsbürger sind (siehe Rz 55 ff, Rz 381).

Für Berufskonsuln besteht diese Gebührenbefreiung nicht.

**380**

Der Kostenersatz gemäß § 40b Abs. 7 KFG 1967 an die Zulassungsstelle (beliehener Versicherer), die Kosten für die Kennzeichentafel und Begutachtungsplakette ("Pickerl") fallen als zivilrechtliche Ansprüche nicht unter die für Gebühren oder Verwaltungsabgaben allenfalls vorgesehenen Abgabenbefreiungen.

#### **10.11.1.3.2. Gebührenbefreiung für Diplomaten**

**381**

| Steuerschuldner                                                                  | Legitimationskarte<br>BGBl. II Nr.<br>189/2003 | Befreiung<br>Gebühr für<br>Zulassungen | Grundlage                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Diplomaten u. Beamte<br>internationaler<br>Organisationen mit<br>Diplomatenrang  | rot                                            | ja                                     | BGBl. Nr. 66/1966<br>zB BGBl. III Nr.<br>99/1998 |
| Berufskonsul                                                                     | orange                                         | nein                                   | BGBl. Nr. 318/1969                               |
| Honorarkonsul                                                                    | gelb                                           | nein                                   | BGBl. Nr. 318/1969                               |
| Angestellte des techn. u.<br>Verwaltungsdienstes von<br>diplomatischen Missionen | blau                                           | ja                                     | BGBl. Nr. 66/1966                                |

|                                                                               |       |      |                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------|------|---------------------------------------------------------------------|
| Angestellte des techn. u. Verwaltungsdienstes von konsularischen Vertretungen | blau  | nein | BGBI. Nr. 318/1969                                                  |
| Angestellte oder Sachverständige internationaler Organisationen               | grün  | nein | Amtssitzabkommen zB UNO<br>BGBI. III Nr. 99/1998<br>(Art XI u. XII) |
| Dienstl. Hauspersonal                                                         | braun | nein | BGBI. Nr. 66/1966                                                   |
| Privates Hauspersonal                                                         | grau  |      | BGBI. Nr. 318/1969                                                  |

#### 10.11.1.4. Höhe der Gebühr

382

Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung)

§ 14 TP 15 Abs. 1 lit. a GebG 1957 109 Euro

Überstellungsfahrtscheine

§ 14 TP 15 Abs. 1 lit. a GebG 1957 76 Euro

#### 10.11.2. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

383

Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine können als spezielle Zeugnisse betrachtet werden. Daher richten sich der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld sowie die Person des Gebührenschuldners nach den Regelungen bei der Zeugnisgebühr.

##### 10.11.2.1. Gebührenschuld

384

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Zulassungsscheines (Zulassungsbescheinigung) oder des Überstellungsfahrtscheines durch die Zulassungsstelle (siehe Rz 162 f).

##### 10.11.2.2. Gebührenschuldner

385

Gebührensschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) oder der Überstellungsfahrtschein ausgestellt wird (siehe Rz 166 ff).

### **10.11.3. Entrichtung der Gebühr**

386

Die Gebühr ist vom Zulassungswerber bei der Zulassungsstelle einzuzahlen. Die Zulassungsstelle darf den Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) bzw. den Überstellungsfahrtschein nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen.

387

Wurde die Gebühr entrichtet, obwohl keine Abgabenschuld bestand, ist sie auf Antrag von der zur Einhebung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien) zurückzuzahlen (§ 241 Abs. 2 BAO). Solche Anträge können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde (§ 241 Abs. 3 BAO).

388

Wurde die Gebühr zu Unrecht nicht entrichtet, ist sie mit Bescheid gemäß § 202 BAO gegenüber dem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen (Rechtsträger der Zulassungsstelle) geltend zu machen.

### **10.11.4. Haftung für die Gebühr**

389

Nach § 14 TP 15 Abs. 3 GebG haftet der Rechtsträger der Zulassungsstelle, also das Versicherungsunternehmen, für die Gebühr. Das Versicherungsunternehmen hat gesondert für jede von ihm eingerichtete Zulassungsstelle die Gebühr für die in einem Kalendermonat erteilten Zulassungen und bewilligten Überstellungsfahrten bis zum 15. des nächstfolgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu entrichten.

## **10.12. Führerscheine (§ 14 TP 16 GebG)**

### **10.12.1. Tatbestand**

390

Der Tatbestand umfasst Schriften und Amtshandlungen (Wiederausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer – siehe Rz 394). Die Gebühr für Führerscheine ist eine Pauschalgebühr, neben dieser fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG für Eingaben und Beilagen, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Änderung der Schrift anfallen und auch keine Bundesverwaltungsabgaben

an. Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde erhält einen Anteil an der Pauschalgebühr (siehe Rz 400 und Rz 340).

**391**

Nach dieser Tarifpost sind folgende Schriften und Amtshandlungen gebührenpflichtig:

- Ausstellung eines Führerscheines (§ 14 TP 16 Abs. 1 GebG).
- Wiederausfolgung eines Führerscheines (§ 14 TP 16 Abs. 2 Z 2 GebG).

#### **10.12.1.1. Ausstellung eines Führerscheines**

**392**

Erfolgt die Ausstellung eines Führerscheines in folgenden Fällen, tritt Gebührenpflicht ein:

1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung, ausgenommen Heeresführerscheine und Heeresmopedausweise (§ 22 Abs. 1 Führerscheingesetz - FSG, ),
2. als Duplikat,
3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung,
4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung, ausgenommen der Verlängerung einer Lenkberechtigung für die Klasse C, die Unterklasse C1 und die Klasse D (§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 FSG),
5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen,
6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen.

*Beispiel:*

*Umschreibung einer Heereslenkberechtigung auf eine zivile Lenkberechtigung gilt iSd § 22 FSG als Ersterteilung.*

**393**

Die Ausstellung eines Mopedausweises durch ermächtigte Einrichtungen (zB Fahrschulen) gemäß § 31 Abs. 1 FSG ist nicht gebührenpflichtig (siehe Rz 310).

#### **10.12.1.2. Wiederausfolgung eines Führerscheines**

**394**

Wird ein Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer wieder herausgegeben, ist dies gebührenpflichtig.

#### **10.12.2. Höhe der Gebühr**

##### **10.12.2.1. Pauschalgebühr**

**395**

Die Gebühren für weitere gebührenpflichtige Tatbestände, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung der Schrift selbst anfallen, wie auch die dabei

entstehende Verwaltungsabgabe des Bundes (§ 76 AVG iVm Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983), werden in einem Betrag pauschaliert. Die gesamte Abgabepflicht wird an die ausgestellte bzw. die eine Änderung oder Ergänzung enthaltende Schrift geknüpft.

**396**

Die Eingaben sind nach § 14 TP 6 Abs. 5 Z 24 GebG von den Gebühren befreit. Die Befreiung von der Eingabengebühr bewirkt gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG Gebührenfreiheit auch für Beilagen (siehe Rz 258 ff). Allenfalls im Verfahren vorzulegende Bestätigungen gemäß § 14 TP 14 GebG (siehe Rz 350 ff) sind jedoch nicht von der Gebührenpflicht ausgenommen.

#### **10.12.2.2. Höhe der Gebühr**

**397**

Die Pauschalgebühr beträgt nach § 14 TP 16 Abs. 1 GebG für die Ausstellung des Führerscheines (siehe Rz 392):

- |                                                                                                                              |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß § 22 Abs. 1 FSG                                    | 55 Euro |
| 2. als Duplikat                                                                                                              | 45 Euro |
| 3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung                                                           | 55 Euro |
| 4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß (§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 FSG) | 45 Euro |
| 5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen                                       | 45 Euro |
| 6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl                                         | 45 Euro |

**398**

Nach § 14 TP 16 GebG beträgt die Pauschalgebühr für die Wiederausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer (siehe Rz 394) 36 Euro.

**399**

Wird anstelle der Wiederausfolgung eines Führerscheines nach einer Entziehung der Lenkberechtigung, die Ausstellung eines Duplikates beantragt, so löst dies zwei gebührenrechtliche Tatbestände aus. Für die Amtshandlung der Wiederausfolgung fällt die

Gebühr nach § 14 TP 16 Abs. 2 Z 2 GebG in Höhe von Euro 36 und für die Ausstellung eines Duplikates die Gebühr nach § 14 TP 16 Abs. 1 Z 2 GebG in Höhe von Euro 45 an.

### **10.12.2.3. Pauschalbetrag der Gebietskörperschaft**

400

Werden Führerscheine durch eine Landes- oder Gemeindebehörde ausgestellt, steht dieser Gebietskörperschaft ein in § 14 TP 16 Abs. 5 GebG geregelter Pauschalbetrag zu.

Dieser Pauschalbetrag beträgt je Schrift oder Amtshandlung:

- |                                                                                                                              |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß § 22 Abs. 1 FSG                                    | 21,80 Euro |
| 2. als Duplikat                                                                                                              | 19,60 Euro |
| 3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung                                                           | 21,80 Euro |
| 4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß (§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 FSG) | 19,60 Euro |
| 5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen                                       | 19,60 Euro |
| 6. bei Wiederausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer                                                   | 19,60 Euro |

### **10.12.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

#### **10.12.3.1. Gebührenschuld**

401

Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Führerscheines durch die Behörde. Die Gebührenpflicht wird an die auszustellenden Schriften oder an die Vornahme der Amtshandlungen geknüpft. Bei Versagung der Ausstellung oder Amtshandlung ist daher keine Gebührenpflicht gegeben (siehe Rz 164).

402

Die Behörde darf den Führerschein nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Der Rechtsträger der Behörde hat die jeweils entrichteten Gebühren unter Abzug seiner Pauschalbeträge bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monates (Fälligkeitstag zB 15. April für das 1. Viertel; weiters 15. Juli, 15 Oktober, 15. Jänner) an das

jeweilige Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, abzuführen (siehe Rz 6 ff).

#### **10.12.3.2. Gebührenschuldner**

403

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Führerschein ausgestellt wird (siehe Rz 166 ff).

## 11. Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte (§ 15 GebG)

### 11.1. Allgemeines

404

Nach dem Gebührengesetz sind nur diejenigen Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig, die in den Tarifposten des § 33 GebG (siehe Rz 639 ff) aufgezählt sind und eine Urkunde über dieses Rechtsgeschäft errichtet wird (siehe Rz 428 ff). Speziell geregelte Rechtsgeschäfte (zB Glücksspiele, Ausspielungen und Sportwetten) unterliegen jedoch auch ohne Beurkundung der Gebühr (siehe Rz 422).

Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte sind:

- Annahmeverträge (§ 33 TP 1 GebG; siehe Rz 639 ff);
- Anweisungen (§ 33 TP 4 GebG; siehe Rz 652 ff);
- Bestandverträge (§ 33 TP 5 GebG; siehe Rz 662 ff);
- Bürgschaftserklärungen (§ 33 TP 7 GebG; siehe Rz 748 ff);
- Darlehensverträge (§ 33 TP 8 GebG; siehe Rz 784 ff);
- Dienstbarkeiten (§ 33 TP 9 GebG; siehe Rz 827 ff);
- Ehepakte (§ 33 TP 11 GebG; siehe Rz 853 ff);
- Glücksverträge (§ 33 TP 17 GebG; siehe Rz 862 ff);
- Hypothekarverschreibungen (§ 33 TP 18 GebG; siehe Rz 891 ff);
- Kreditverträge (§ 33 TP 19 GebG; siehe Rz 907 ff);
- Vergleiche (außergerichtliche) (§ 33 TP 20 GebG; siehe Rz 993 ff);
- Zessionen (§ 33 TP 21 GebG; siehe Rz 1011 ff);
- Wechsel (§ 33 TP 22 GebG; siehe Rz 1053 ff).

405

Der Anfall einer Rechtsgeschäftsgebühr hat somit das Vorliegen eines gültig zustande gekommenen Rechtsgeschäftes und dessen Festhalten in einer Urkunde zur Voraussetzung (Ausnahmen § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 bis 8 GebG, siehe Rz 873 ff).

406

Bei den nach den einzelnen Tatbeständen des § 33 GebG vorgesehenen Gebühren handelt es sich nicht um eine einzige einheitliche Abgabe, sondern entsprechend den einzelnen Tatbeständen um jeweils verschiedene Abgaben.



### **11.1.1. Rechtsgeschäfte**

407

Rechtsgeschäfte sind privatgeschäftliche Willenserklärungen, die auf die Begründung, Aufhebung oder Abänderung von Rechtsverhältnissen gerichtet sind. Das Gebührengesetz knüpft hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften an das Vertragsrecht des bürgerlichen Rechts an. Es umschreibt die Tatbestände des § 33 GebG im Allgemeinen mit Begriffen des Zivilrechts. Für die Abgrenzung unterschiedlich geregelter gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte ist daher deren zivilrechtliche Einordnung maßgeblich.

408

Gemischte Verträge sind solche, die die Merkmale verschiedener Vertragstypen des Zivilrechts aufweisen. Enthält ein einheitlicher Vertrag Elemente verschiedener Vertragstypen, ist er gebührenrechtlich nach seinem überwiegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck zu beurteilen. Dabei ist die nach § 914 ABGB ermittelte Absicht der Parteien hinsichtlich der Wirkung des Vertrages maßgebend. Es kommt vor allem auf den von den Parteien bei Vertragsabschluss verfolgten, objektiv erkennbaren Willen an, wobei das Gesamtbild und nicht einzelne Sachverhaltselemente des Vertrages maßgeblich ist bzw. sind.

409

Werden in einer Urkunde mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet, so unterliegen alle darin enthaltenen Rechtsgeschäfte, die einen Tatbestand des § 33 GebG erfüllen, der Gebühr. Im Zweifel kommt § 17 Abs. 2 GebG zur Anwendung (siehe Rz 486 ff).

### **11.1.2. Gültigkeit von Rechtsgeschäften**

410

Voraussetzung für die Gebührenpflicht des Rechtsgeschäfts ist, dass es gültig zustande gekommen ist. Dies ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

411

Entgegen dem für das Gebührenrecht maßgeblichen Urkundenprinzip nach § 17 Abs. 1 GebG (siehe Rz 486 ff) ist der Gegenbeweis zulässig, dass das Rechtsgeschäft zivilrechtlich nicht zustande gekommen ist (nichtige Rechtsgeschäfte).

412

Den Beweis, dass das Rechtsgeschäft tatsächlich nicht zustande gekommen ist, hat die Partei, die den gültigen Abschluss des Rechtsgeschäftes bestreitet, zu führen.

413

Verfügt im Falle einer direkten Stellvertretung der Rechtsanwalt bei Unterfertigung der Urkunde über keine Vertretungsmacht, so ist im Falle einer nachträglichen (konkludenten) Genehmigung von der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes auszugehen.

414

Ein Rechtsgeschäft, das zivilrechtlich nicht wirksam zustande gekommen ist, löst auch dann keine Gebührenpflicht aus, wenn dessen Abschluss beurkundet wurde. Wird zB ein Pachtvertrag über eine Jagdpacht von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit rechtskräftigem Bescheid für unwirksam erklärt, fehlt der Gebührenvorschreibung ihre Grundlage (VwGH 18.3.1982, 81/15/0112).

415

Wird ein Mietvertrag von nur einem der beiden Hälfteeigentümer einer Liegenschaft auf der Vermieterseite unterfertigt, ist die erforderliche Willenseinigung der Vertragsparteien über den Abschluss des Bestandvertrages nur dann anzunehmen, wenn feststeht, dass das Einverständnis des nicht unterfertigten Hälfteeigentümers zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Mietvertrages vorliegt. Die bloße Annahme, dass der Abschluss des Mietvertrages mit Einwilligung des nicht unterfertigten Hälfteeigentümers erfolgte, rechtfertigt nicht die Annahme einer Willenseinigung von allen am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien (VwGH 16.2.1984, 83/15/0040).

416

Verlangt das Gesetz ausdrücklich eine bestimmte Form für den Abschluss des Rechtsgeschäftes, wie zB bei Ehepakten die Form des Notariatsaktes, ist die Erfüllung der Formvorschrift auch Voraussetzung für das gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäfts.

417

Im Abgabenverfahren kann vorgebracht werden, dass ein Rechtsgeschäft wegen Formmangels oder wegen Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer Partei nichtig ist, soweit gemäß § 23 Abs. 3 BAO die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis nicht eintreten bzw. bestehen lassen.

418

Grundsätzlich besteht eine Bindung der Abgabenbehörde an Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Die Bindung ist Ausdruck der Rechtskraft der Entscheidung; sie wirkt nur innerhalb der Grenzen der Rechtskraft und erstreckt sich auf den Inhalt des Spruches (vgl. VwGH 19.10.1988, 86/01/0062).

419

Keine Bindung besteht an Entscheidungen der Gerichte über privatrechtliche Fragen dann, wenn das Gericht bei Ermittlung des Sachverhaltes nicht von Amts wegen vorzugehen hat (vgl. § 116 Abs. 2 BAO).

Die Abgabenbehörde ist somit an gerichtliche Entscheidungen im Zivilprozess nicht gebunden (vgl. VwGH 11.7.1995, 95/13/0153); dies im Unterschied zu im Außerstreitverfahren oder im Strafverfahren getroffenen Entscheidungen.

Folglich besteht für Rechtsgeschäftsgebühren keine Bindung an gerichtliche Entscheidungen über die Gültigkeit bzw. Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, ebensowenig über die erfolgreiche Anfechtung wegen Willensmängeln.

420

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums oder Wegfalles der Geschäftsgrundlage kann gerichtlich oder außergerichtlich vorgenommen werden. Im Fall der außergerichtlichen Anfechtung müssen ausreichende Gründe vorliegen, die bei gerichtlicher Anfechtung Erfolg versprechend wären. Den Nachweis, dass ein Grund für eine erfolgreiche Anfechtung des Rechtsgeschäftes vorliegt, hat der Abgabenschuldner zu erbringen (siehe Rz 419).

Bei Dauerschuldverhältnissen wirkt die Auflösung des Rechtsgeschäftes im Allgemeinen ex nunc (zB OGH 5.11.1968, 4 Ob 57/68). Die Auflösung ex nunc hat auf das Entstehen der Gebührenschuld und den entstandenen Abgabenanspruch keine Auswirkung.

Von der durch rechtliche Anfechtbarkeit veranlassten einvernehmlichen Rückgängigmachung (außergerichtliche Anfechtung) des Rechtsgeschäftes ist die einvernehmliche Vertragsaufhebung zu unterscheiden. Gemäß § 17 Abs. 5 GebG wird die Gebührenschuld unter anderem dann nicht beseitigt, wenn das Rechtsgeschäft einvernehmlich (vertraglich) aufgehoben wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Aufhebung des Rechtsgeschäftes mit Wirkung ex nunc oder ex tunc erfolgt.

421

Gemäß § 23 Abs. 2 BAO wird die Besteuerung nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Verhalten, das den steuerpflichtigen Tatbestand erfüllt, gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

### **11.1.3. Beurkundung des Rechtsgeschäftes**

422

Gegenstand einer Rechtsgebühr ist des Abschnitts III des GebG ist das Rechtsgeschäft selbst. Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist jedoch die Errichtung einer Urkunde (siehe Rz 428 ff) als schriftliches Beweismittel (VwGH 18.11.1993, 93/16/0014) über das zustande gekommene Rechtsgeschäft. Die Gebührenpflicht des Rechtsgeschäftes entsteht mit

Errichtung der Urkunde. In Einzelfällen kann die Gebührenpflicht aber auch ohne Urkunde (§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 bis 8 GebG; siehe Rz 873 ff), oder durch eine sogenannte Ersatzbeurkundung ausgelöst werden (siehe Rz 857 ff und Rz 1012).

**423**

Eine Urkunde über ein zivilrechtlich nicht gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft kann keine Gebührenpflicht auslösen. Urkunden, die vor dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes errichtet werden, lösen daher keine Gebührenpflicht aus (siehe jedoch § 33 TP 8 Abs. 3 GebG, Rz 792 ff).

**424**

Der die Gebührenpflicht auslösende Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn nur eine Vertragspartei im Stande ist, mit der Urkunde den Beweis des ihr zustehenden Anspruches zu führen.

**425**

Kommt das Rechtsgeschäft mit der Errichtung der Urkunde zustande, spricht man von einer rechtserzeugenden Urkunde. Eine Urkunde, die über ein zuvor mündlich abgeschlossenes Rechtsgeschäft errichtet wurde, wird als rechtsbezeugende Urkunde bezeichnet. Sowohl eine rechtserzeugende, als auch eine rechtsbezeugende Urkunde lösen die Gebührenschuld aus (zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 446 ff).

**426**

Wird ein Rechtsgeschäft mehrfach beurkundet, entsteht die Gebührenpflicht grundsätzlich so oft, als darüber (rechtserzeugende und rechtsbezeugende) Urkunden errichtet werden (siehe Rz 571 ff).

#### **11.1.4. Punktation – Vorvertrag – Option**

**427**

- Zur Gebührenpflicht von Punktationen siehe Rz 439 ff
- Ein Vorvertrag liegt vor, wenn es übereinstimmender Parteienwille ist, nicht schon den Hauptvertrag abzuschließen, sondern seinen Abschluss erst in Zukunft zu vereinbaren. Eine als Vorvertrag zu wertende Vereinbarung unterliegt nicht der Gebühr, da eine solche Vereinbarung nicht in den Tatbeständen des § 33 GebG angeführt ist (VwGH 15.3.2001, 2000/16/0115). Von einem Vorvertrag ist nur dann auszugehen, wenn der Leistungsinhalt der Vereinbarung die Verpflichtung enthält, künftig einen Vertrag abzuschließen, nicht aber, wenn in der Vereinbarung auf Grund des klar erkennbaren Parteiwillens bereits über sämtliche Vertragselemente abgesprochen wurde und auf Grund des Vertrages Leistungen zu erbringen sind oder gefordert werden können.

- Eine Option ist ein Vertrag, durch den einem Vertragsteil das Recht eingeräumt wird, ein inhaltlich bereits festgelegtes Schuldverhältnis durch einseitige Erklärung in Geltung zu setzen. Die Beurkundung der Einräumung einer Option begründet keine Gebührenpflicht, weil das Rechtsgeschäft erst mit Ausübung des Optionsrechtes zivilrechtlich gültig zustande kommt.
- Zur Option auf Vertragsverlängerung bei einer ursprünglich befristeten Vertragsdauer siehe Rz 500 ff.

## **11.2. Begriff der Urkunde (§ 15 Abs. 2 GebG und § 18 Abs. 2 bis 5 GebG)**

### **11.2.1. Urkunden im Sinn des § 15 Abs. 2 GebG**

428

Als Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, in der, wenn auch formlos, das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes festgehalten ist. Sie ist durch ihren Inhalt geeignet, über ein gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft als Beweis zu dienen. Eine Schrift ohne Unterfertigung stellt keine Urkunde dar (siehe Rz 505 ff).

429

Ein nicht als Schrift zu qualifizierendes Beweismittel, wie zB eine Videoaufzeichnung über den mündlichen Abschluss eines Rechtsgeschäftes, stellt keine Urkunde im Sinn des Gebührengesetzes dar.

430

Die Gebührenpflicht lösen nicht nur rechtserzeugende, sondern auch rechtsbezeugende Urkunden aus (siehe Rz 422 ff).

431

Soweit die Urkundenerrichtung nicht bereits Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ist (rechtserzeugende Urkunde), kann die Urkunde nur dann eine Gebührenpflicht auslösen, wenn sie geeignet ist, das Rechtsgeschäft zu bezeugen. Dabei muss eine Schrift, um als Urkunde zu gelten, nicht sämtliche Erfordernisse beurkunden, die zur Gültigkeit oder Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich sind, sondern genügt es, dass ihr die Art des Rechtsgeschäftes und die beteiligten Parteien zu entnehmen sind.

432

Wird ein schriftliches oder mündliches Vertragsanbot schriftlich angenommen, gilt das Annahmeschreiben, das für sich allein den maßgeblichen Inhalt des Rechtsgeschäftes wiedergibt oder auf ein schriftliches Anbotsschreiben Bezug nimmt, als Urkunde. Ein schriftliches Vertragsanbot, das durch schlüssige Handlungen angenommen wird, ist keine

Urkunde über das zustande gekommene Rechtsgeschäft und löst daher keine Gebührenpflicht aus (siehe Rz 475 f).

433

Wird ein mündliches oder schriftliches Vertragsanbot mündlich angenommen und die Annahmeerklärung nachträglich beurkundet, dann gilt diese Schrift als Annahmeschreiben. Als Urkunde gelten gemäß § 33 TP 8 Abs. 4 GebG bzw. § 33 TP 19 Abs. 2 GebG in dem Fall, dass über ein Darlehen bzw. einen Kredit eines Gesellschafters an seine Gesellschaft keine Urkunde in der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet wurde, die nach den Abgabenvorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehens-(Kredit-)schuldners, in die das Darlehen bzw. der Kredit aufgenommen wurde. Nähere Ausführungen siehe Rz 795 und Rz 927.

434

Die Anwaltskorrespondenz, das ist der schriftliche Bericht des Anwaltes an seinen eigenen Klienten über den erfolgten mündlichen Abschluss eines Rechtsgeschäftes, löst keine Gebührenpflicht aus (VwGH 26.6.1996, 93/16/0077).

### **11.2.2. Urkundenersatz (§ 18 Abs. 2 bis 5 GebG)**

#### **11.2.2.1. Gedenkprotokoll**

435

Bei einem Gedenkprotokoll liegt ein Fall eines Urkundenersatzes vor, wodurch die Gebühr ausgelöst wird. Gedenkprotokolle sind Niederschriften, in denen von einer oder mehreren Personen durch Beisetzung ihrer Unterschrift beurkundet wird, dass andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluss eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben.

436

Ein vom Rechtsanwalt unterfertigtes Begleitschreiben, welchem die Durchschrift eines nicht unterfertigten Protokolls des in seiner Kanzlei zwischen den im Protokoll genannten Parteien mündlich abgeschlossenen Pachtvertrages angeschlossen ist, stellt ein gebührenpflichtiges Gedenkprotokoll dar (VwGH 22.4.1985, 84/15/0176).

#### **11.2.2.2. Erklärung oder Eingabe**

437

Als die Gebührenpflicht auslösender Urkundenersatz gelten auch Erklärungen und Eingaben an Gerichte oder andere Behörden, in denen in beweismachender Weise ein Rechtsgeschäft festgehalten wird, wenn über dieses Rechtsgeschäft keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet wurde.

**438**

Als eine solche Erklärung ist auch ein von einer Partei mitunterfertigter Aktenvermerk zu verstehen. Ein vom Behördenorgan allein unterfertigter Aktenvermerk stellt keinen Urkundenersatz dar.

#### **11.2.2.3. Punktation**

**439**

Punktationen unterliegen entsprechend ihrem Inhalt wie Urkunden über das Rechtsgeschäft der Gebühr. Die Punktation ist ein Entwurf über die Hauptpunkte eines Rechtsgeschäftes, aus dem sich ein unmittelbarer Anspruch auf die Leistung ableiten lässt. Aufgrund einer Punktation kann sowohl auf die Errichtung und Fertigung einer förmlichen Vertragsurkunde als auch direkt auf Erfüllung geklagt werden.

Zum Vorvertrag siehe Rz 427.

**440**

Die Abgrenzung, ob ein Vorvertrag oder eine Punktation vorliegt und gegebenenfalls, welcher Tarifpost sie zu unterstellen ist, ist unabhängig von der Bezeichnung des Vertrages ausschließlich nach dem schriftlich festgehaltenen Inhalt der Urkunde zu ermitteln. Daher ist eine als Vorvertrag bezeichnete Vereinbarung als gebührenpflichtige Punktation zu werten, wenn die wesentlichen Vertragspunkte bereits enthalten sind (Einklagbarkeit der Leistungen aus dem Vertrag und nicht bloß auf Abschluss des Hauptvertrages).

**441**

Wird über den in Form einer Punktation festgehaltenen Vertrag später eine förmliche Urkunde errichtet, so stellt diese eine weitere Urkunde dar (siehe Rz 581 f). Enthält die nachträgliche Urkunde Zusätze oder Nachträge so gilt § 21 GebG (siehe Rz 537 ff).

### **11.3. Von der Gebührenpflicht ausgenommene Rechtsgeschäfte (§ 15 Abs. 3 GebG)**

**442**

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz oder das Versicherungssteuergesetz fallen. Die Vermeidung einer Doppelbesteuerung setzt grundsätzlich die Identität des Rechtsvorganges voraus.

**443**

Für die Anwendbarkeit dieser Befreiungsbestimmung genügt es, dass das Rechtsgeschäft überhaupt den in Rz 442 genannten Verkehrsteuergesetzen unterliegt. Nicht erforderlich ist es jedoch, dass eine nach diesen Gesetzen anfallende Steuer tatsächlich vorgeschrieben

wird. Auch solche Rechtsgeschäfte sind gebührenfrei, die nach den genannten Gesetzen zwar steuerbar, im Einzelfall aber auf Grund einer Befreiungsbestimmung steuerfrei sind.

444

Für Rechtsgeschäfte, die teils unter das Grunderwerbsteuergesetz, teils unter das Gebührengesetz fallen, ist nur der Teil, der nicht Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist, der Gebühr zu unterziehen. Bei einem gemeinsamen Erwerbsvorgang von beweglichen und unbeweglichen Vermögen ist das Rechtsgeschäft für die Berechnung der Gebühr und der Grunderwerbsteuer in zwei Erwerbsvorgänge, nämlich in einen des beweglichen und einen des unbeweglichen Vermögens zu zerlegen. Zur Ermittlung der Gebühr ist von der Bemessungsgrundlage (Entgelt) jener Teil auszuscheiden, von dem Grunderwerbsteuer zu erheben ist bzw. im Falle der Steuerfreiheit zu erheben wäre (siehe auch Rz 662).

*Beispiel:*

*Ein Einzelunternehmen mit Betriebsgrundstück wird gegen Übernahme aller Aktiven und Passiven gegen Leibrente in Höhe von 600,-, zahlbar monatlich im Vorhinein am 1.1.2006 vom Vater an den Sohn übergeben. Vertragsabschluß am 7.10.2005. Der Übergeber ist am 3.10.1945 geboren.*

|                             |               |                           |               |
|-----------------------------|---------------|---------------------------|---------------|
| <i>Gemeiner Wert bew BV</i> | <i>53.000</i> | <i>Teilwert bew BV</i>    | <i>53.000</i> |
| <i>Gemeiner Wert Grdst</i>  | <i>40.000</i> | <i>Einheitswert Grdst</i> | <i>12.000</i> |
| <i>Verbindlichkeiten</i>    | <i>5.000</i>  |                           |               |

*Gesamtgegenleistung für Grundstück und bew BV*

|                                                     |                  |
|-----------------------------------------------------|------------------|
| <i>Kapitalwert der Leibrente (§ 16 Abs. 2 BewG)</i> | <i>92.340,28</i> |
| <i>Verbindlichkeiten</i>                            | <i>5.000,00</i>  |
|                                                     | <i>97.340,28</i> |

*GrESt*

|                        |          |                       |          |                            |          |          |
|------------------------|----------|-----------------------|----------|----------------------------|----------|----------|
| <i>Gem Wert Aktiva</i> | <i>:</i> | <i>Gem Wert Grdst</i> | <i>=</i> | <i>Gesamtgegenleistung</i> | <i>:</i> | <i>x</i> |
| <i>93.000,-</i>        | <i>:</i> | <i>40.000,-</i>       | <i>=</i> | <i>97.340,28</i>           | <i>:</i> | <i>x</i> |
|                        |          | <i>x</i>              | <i>=</i> | <i>41.866,79</i>           |          |          |

*x ist jener Teil der Gesamtgegenleistung, der auf das Betriebsgrundstück entfällt.*

*GrESt 2% von 41.866,79 = 837,34*

*Gebühr*

|                  |          |          |          |                           |          |                        |
|------------------|----------|----------|----------|---------------------------|----------|------------------------|
| <i>Kap Rente</i> | <i>:</i> | <i>x</i> | <i>=</i> | <i>Gem Wert insgesamt</i> | <i>:</i> | <i>Gem Wert bew BV</i> |
| <i>92.340,28</i> | <i>:</i> | <i>x</i> | <i>=</i> | <i>93.000</i>             | <i>:</i> | <i>53.000</i>          |



$$x = 52.624$$

*x ist jener Teil der kapitalisierten Leibrente, der auf das bew BV entfällt.*

*Geb 2% von 52.624,- = 1.052,48.*

445

Im Gegensatz zum Verhältnis zwischen Rechtsgeschäftsgebühr und Grunderwerbsteuer, schließen sich Gebühr und Erbschaft- und Schenkungssteuer wechselseitig aus. Dies ist insbesondere bei der gemischten Schenkung von Bedeutung. Die gemischte Schenkung (ein Vertrag aus unentgeltlichen und entgeltlichen Elementen) ist als einheitliches Rechtsgeschäft zu betrachten. Eine gemischte Schenkung kommt bei einem offenbaren Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in Betracht. Dieses liegt dann vor, wenn sich für den einen Teil jedenfalls eine Vermögenseinbuße, für den anderen jedenfalls eine Bereicherung ergibt, wobei Leistung und Gegenleistung nach ihren gemeinen Werten zu vergleichen sind. Der VwGH hat ein Missverhältnis im Ausmaß von 20 bis 25% als deutliches Missverhältnis angenommen (VwGH 1.12.1987, 86/16/0008; VwGH 12.7.1990, 89/16/0088, 0089). Liegt nach dieser Ermittlung ein schenkungssteuerbarer Rechtsvorgang vor, fällt dieser unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Im gegenteiligen Fall fällt allein die Rechtsgeschäftsgebühr an (siehe auch Rz 869 f).

*Beispiele:*

*Ein Einzelunternehmen wird gegen Übernahme aller Aktiven (ohne Betriebsgrundstück) und Passiven und gegen eine Leibrente in Höhe von 500, zahlbar monatlich im Vorhinein am 1.1.2006 vom Vater an die Tochter übergeben. Der Vertragsabschluss erfolgte am 6.10.2005. Der Übergeber ist am 10.9.1939 geboren.*

*Verkehrswert des Betriebes* 88.000

*Verbindlichkeiten* 14.000

*Gesamtgegenleistung für die Übergabe:*

*Kapitalisierter Wert der Leibrente (§ 16 Abs. 2 BewG)* 66.007,18

*Verbindlichkeiten* 14.000

*Summe* 80.007,18

*Da zwischen der Gegenleistung in Höhe von 80.007,18 und dem Verkehrswert des Betriebes kein offensichtliches, deutliches Missverhältnis besteht, unterliegt dieser Rechtsvorgang nicht der Schenkungssteuer, sondern zur Gänze der Gebühr nach § 33 TP 17 Z 4 GebG von 2% des kapitalisierten Wertes der Leibrente von 66.007,18, das sind 1.320,14.*

*Beträgt in demselben Beispiel die Leibrente monatlich 300 ergibt sich Folgendes:*

*Gesamtgegenleistung für die Übergabe:*

|                                                              |                  |
|--------------------------------------------------------------|------------------|
| <i>Kapitalisierter Wert der Leibrente (§ 16 Abs. 2 BewG)</i> | <i>39.604,31</i> |
|--------------------------------------------------------------|------------------|

|                          |               |
|--------------------------|---------------|
| <i>Verbindlichkeiten</i> | <i>14.000</i> |
|--------------------------|---------------|

|              |                  |
|--------------|------------------|
| <i>Summe</i> | <i>53.604,31</i> |
|--------------|------------------|

*Da zwischen der Gegenleistung in Höhe von 53.604,34 und dem Verkehrswert des Betriebes ein offensichtliches, deutliches Missverhältnis besteht, unterliegt dieser Rechtsvorgang der Schenkungssteuer (gemischte Schenkung) und ist gemäß § 15 Abs. 3 GebG zur Gänze von der Gebühr befreit.*

## 12. Entstehen der Gebührenschuld (§ 16 GebG)

446

§ 16 GebG regelt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld für ein beurkundetes Rechtsgeschäft (siehe dazu Rz 404 ff). Dieser Zeitpunkt ist ua. wichtig für die Anzeigepflicht sowie für die rechtzeitige Selbstberechnung von Gebühren.

447

In Anlehnung an das Zivilrecht unterscheidet das Gebührengesetz zwischen einseitig (siehe Rz 479) und zweiseitig (siehe Rz 449) verbindlichen Rechtsgeschäften.

448

Bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften ist nur eine der beiden Parteien Gläubiger und nur eine Partei Schuldner. Von den in § 33 GebG angeführten Rechtsgeschäften sind einseitig verbindlich:

- die Bürgschaftserklärung (siehe § 33 TP 7 GebG, Rz 748 ff)
- der Darlehensvertrag (siehe § 33 TP 8 GebG, Rz 784 ff)
- die Hypothekarverschreibung (siehe § 33 TP 18 GebG, Rz 891 ff).

449

Unter zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften versteht man Vereinbarungen, bei denen jeder der Vertragspartner sowohl verpflichtet als auch berechtigt wird.

Zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte sind alle im § 33 GebG - mit Ausnahme der in Rz 448 - angeführten Rechtsgeschäfte.

*Beispiel:*

*Ein Bestandvertrag ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft ist. Der Mieter wird berechtigt, eine bestimmte Wohnung zu nutzen, muss jedoch hierfür ein Entgelt entrichten. Der Vermieter hat die Verpflichtung übernommen, den Mieter in seinen Räumlichkeiten wohnen zu lassen, er ist jedoch berechtigt, hierfür ein Entgelt zu verlangen.*

### 12.1. Entstehen der Gebührenschuld bei im Inland errichteten Urkunden

#### 12.1.1. zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

450

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften entsteht die Gebührenschuld, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterzeichnet wird, im Zeitpunkt der Unterzeichnung.

451

Unterzeichnung ist entweder die eigenhändige Unterschrift oder nach § 18 Abs. 1 GebG die Unterschrift, die vom Vertragsteil oder in seinem Auftrag oder mit seinem Einverständnis mechanisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird (siehe dazu Rz 505 ff).

**452**

Unterschreiben die Vertragspartner eine rechtserzeugende Urkunde (siehe Rz 425) zu verschiedenen Zeitpunkten, so ist das in der Urkunde angeführte spätere Unterschriftsdatum für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebend.

**453**

Wird bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften eine rechtsbezeugende Urkunde (siehe Rz 425) nur von einem Vertragspartner unterzeichnet, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Aushändigung oder Übersendung der einseitig unterzeichneten Urkunde an den anderen Vertragspartner, dessen Vertreter oder an einen Dritten. Die Aushändigung an einen Dritten ist jedoch nur dann relevant, wenn sie zum Zwecke des Nachweises einer Vereinbarung übermittelt wird. Die Aushändigung an einen unbeteiligten Dritten lässt die Gebührenschuld nicht entstehen.

*Beispiele:*

*Ein Vertragspartner übersendet die von ihm unterzeichnete Urkunde an seinen Schulfreund, mit der Bitte um rechtliche Beurteilung. Es entsteht keine Gebührenschuld.*

*Der Vertragspartner übergibt die von ihm einseitig unterzeichnete Urkunde an einen gemeinsam bestimmten Dritten zur Aufbewahrung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung.*

### **12.1.2. einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte**

**454**

Bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

**455**

Wird das Rechtsgeschäft nur vom Verpflichteten unterzeichnet, so entsteht die Gebührenschuld mit der Aushändigung der Schrift an den Berechtigten oder dessen Vertreter. Die Hinterlegung bei einem Dritten ist diesfalls noch keine Aushändigung.

**456**

Wird die Urkunde nur vom Berechtigten unterzeichnet, so löst dies keine Gebührenschuld aus, weil die Schrift keinen Beweis über den Abschluss eines Rechtsgeschäftes macht.

## **12.2. Entstehen der Gebührenschuld bei im Ausland errichteten Urkunden (§ 16 Abs. 2 GebG)**

457

Gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 GebG unterliegt ein Rechtsgeschäft nach § 33 GebG, über das im Ausland eine Urkunde errichtet wurde, nur dann der Gebühr, wenn

- die Inländereigenschaft aller Parteien des Rechtsgeschäftes und
- die sachliche Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes

gegeben sind.

458

Liegen beide Voraussetzungen vor, so entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, der auch für eine Urkundenerrichtung im Inland maßgeblich wäre (siehe Rz 446 ff), ohne dass die Urkunde in das Inland gelangen muss. Wesentlich für das Entstehen der Gebührenschuld nach § 16 Abs. 2 Z 1 GebG ist somit, dass sich die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Ausland befinden kann.

### **12.2.1. Inländereigenschaft der Parteien**

459

Die Inländereigenschaft muss bei allen Parteien gegeben sein. Sie ist dann erfüllt, wenn die Parteien im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben oder eine inländische Betriebsstätte unterhalten. Unter Inland ist das Bundesgebiet (vgl. Art 3 B-VG) zu verstehen.

460

Abweichend von dieser Regelung genügt es bei Darlehensverträgen (§ 33 TP 8 Abs. 3a GebG) bzw. bei Kreditverträgen (§ 33 TP 19 Abs. 2a GebG), wenn zumindest ein Vertragspartner Inländereigenschaft besitzt (siehe Rz 812 bzw. Rz 934).

#### **12.2.1.1. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt**

461

Für die Auslegung der Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" sind § 26 BAO und die dazu ergangene Rechtsprechung maßgeblich. Nach § 26 Abs. 1 BAO hat jemand einen "Wohnsitz" iSd Abgabenvorschriften dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

462

Einen "gewöhnlichen Aufenthalt" hat nach § 26 Abs. 2 BAO jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht

nur vorübergehend verweilt. Der gewöhnliche Aufenthalt verlangt grundsätzlich die körperliche Anwesenheit des Betreffenden. Man kann nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nur vorübergehende Abwesenheiten unterbrechen das Verweilen und damit den gewöhnlichen Aufenthalt nicht. Näheres siehe EStR 2000 Rz 21 ff.

#### **12.2.1.2. Sitz oder Geschäftsleitung**

463

Gemäß § 27 Abs. 1 BAO haben Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen ihren Sitz im Sinn der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Er ist daher grundsätzlich der rechtsgeschäftlichen Gestaltung zugänglich. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung. Das ist jener Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet, wo also nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in organisatorischer Hinsicht die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen getroffen werden. Näheres siehe KStR 2001 Rz 4 ff.

#### **12.2.1.3. Betriebsstätte**

464

Nach § 29 Abs. 1 BAO ist eine Betriebsstätte iSd Abgabenvorschriften jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient. Näheres siehe EStR 2000 Rz 7924 ff.

#### **12.2.2. Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäfts**

465

Für die Gebührenpflicht einer Auslandsbeurkundung ist neben der Inländereigenschaft der Parteien (siehe Rz 459 ff) zusätzlich auch erforderlich, dass das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft (vgl. § 16 Abs. 2 Z 1 lit. a GebG) oder eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet wird (vgl. § 16 Abs. 2 Z 1 lit. b GebG). Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme oder die Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung im Inland eine Hauptleistung oder eine für Natur und Zweck des Rechtsgeschäftes oder für die Erbringung einer Hauptleistung wesentliche Nebenleistung betrifft.

##### **12.2.2.1. Im Inland befindliche Sache**

466

Sachen iSd Gesetzesbestimmung sind nur körperliche, bewegliche oder unbewegliche Sachen. Unkörperliche Sachen (Rechte, Forderungen) sind nur dann Sachen iSd Gesetzesbestimmung, wenn sie in einem inländischen öffentlichen Buch (zB Grundbuch, Patentregister) eingetragen sind. Darunter fallen insbesondere Rechtsgeschäfte, die ein

Recht an einer bestimmten körperlichen Sache begründen (zB Hypothek, Dienstbarkeit). Es muss sich um eine konkrete Sache und nicht bloß um eine vertretbare, die lediglich nach Maß, Zahl oder Gewicht objektiv festgelegt wird, handeln. Deshalb ist § 16 Abs. 2 Z 1 lit. a GebG nicht auf Kreditverträge anwendbar, da hier nicht die Verfügungsmacht über bestimmte individualisierte Banknoten oder Geldstücke eingeräumt wird.

467

Die Sache muss sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Inland befinden. Die Einbringung der bei Vertragsabschluss im Ausland gelegenen Sache in das Inland führt daher nicht zum nachträglichen Entstehen der Gebührenschuld.

#### **12.2.2.2. Erfüllungsort im Inland**

468

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (zB Miete) genügt für die Entstehung der Gebührenschuld, dass eine der Vertragsseiten entweder im Inland eine Leistung erbringen muss (zB Pflicht zur Bezahlung des Bestandszinses) oder die Leistung im Inland entgegennehmen kann.

469

Die Parteien können den Erfüllungsort vertraglich vereinbaren. Mangels besonderer Vereinbarung bestimmt sich der Erfüllungsort nach Natur oder Zweck des Geschäftes. Wurde keine Regelung getroffen, so hat der Schuldner seine Verpflichtung gemäß § 905 Abs. 1 ABGB an seinem Wohnsitz oder, wenn die Verbindlichkeit im Betriebe des gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens des Schuldners entstand, am Ort seiner Betriebsniederlassung zu erfüllen (Holschuld). Bei Geldschulden ist der Schuldner zwar verpflichtet, das Geld abzusenden (Schickschulden), der Erfüllungsort ist jedoch ebenfalls der Wohnsitz (Ort der Betriebsniederlassung) des Schuldners.

470

Sind somit beide Parteien Inländer auf Grund eines Wohnsitzes oder einer Betriebsstätte im Inland, ist trotz Beurkundung des Rechtsgeschäftes im Ausland dieses gebührenpflichtig, da zumindest ein Erfüllungsort im Inland liegt. Es sei denn, es wären Bringschulden mit ausländischen Erfüllungsorten vereinbart.

#### *Beispiel:*

*Der zwischen Inländern geschlossene und im Ausland beurkundete Bestandvertrag über eine im Ausland gelegene Sache ist gebührenpflichtig, wenn der inländische Bestandnehmer den Bestandszins von seinem Wohnsitz abzuschicken hat und somit der Erfüllungsort in Österreich gelegen ist. Befindet sich die Bestandsache in Österreich, ist zusätzlich die Voraussetzung der lit. a erfüllt. Der Anwendungsbereich von § 16 Abs. 2 Z 1 lit. b GebG gegenüber der lit. a ist daher weiter.*

### 12.2.2.3. Zusätze und Nachträge

471

Wird die sachliche Inlandsbezogenheit und die Inländereigenschaft aller Parteien erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages zu der im Ausland errichteten Urkunde erfüllt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Errichtung des Zusatzes oder Nachtrages. Maßgeblich ist das geänderte Rechtsgeschäft in der Fassung des Zusatzes oder Nachtrages.

*Beispiel:*

*A und B mit Wohnsitz in Österreich schließen im Ausland einen Bestandvertrag über eine dort gelegene Eigentumswohnung ab, welcher ausschließlich dort zu erfüllen ist. In einem beurkundeten Nachtrag wird neben der Anhebung des Mietzinses und Verlängerung der Bestanddauer vereinbart, dass der Bestandzins im Inland zu entrichten ist. Infolge Verlegung des Erfüllungsortes ins Inland entsteht die Gebührenschuld nicht nur für den Nachtrag, sondern auch für das ursprüngliche Rechtsgeschäft (Auslandsurkunde).*

### 12.2.3. Verbringung der Urkunde in das Inland

472

Die Entstehung der Gebührenschuld durch Einbringung der Auslandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift ins Inland gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 GebG ist auf jene Fälle beschränkt, in denen die Gebührenpflicht nicht bereits gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 GebG auf Grund der Urkundenerrichtung im Ausland entstanden ist. § 16 Abs. 2 Z 2 GebG gilt daher insbesondere dann, wenn den Vertragsparteien keine Inländereigenschaft zukommt.

473

Die Einbringung der Urkunde führt aber erst dann zur Gebührenpflicht, wenn folgende Zusatzvoraussetzungen alternativ gegeben sind:

- Der Inhalt des Rechtsgeschäftes ist sachlich inlandsbezogen und betrifft entweder eine im Inland befindliche Sache oder der Erfüllungsort liegt im Inland. Diese inhaltlichen Erfordernisse müssen bereits im Zeitpunkt der Beurkundung des Rechtsgeschäftes gegeben sein.

*Beispiel:*

*Zwei Ausländer (oder etwa auch ein Ausländer und ein Inländer) schließen im Ausland einen Mietvertrag betreffend eine inländische Wohnung ab. Die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift des Mietvertrages wird in das Inland gebracht. Die Gebührenschuld entsteht mit Einbringung der Urkunde in das Inland.*

- Fehlt die inhaltliche Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes, so tritt die Gebührenpflicht dann ein, wenn auf Grund des Rechtsgeschäftes im Inland eine rechtserhebliche Handlung (Erfüllung von Pflichten, Ausübung von Rechten, zB



Gestaltungsrechten) vorgenommen oder von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch (vgl. § 8 GebG) gemacht wird. Auch hier muss die Urkunde bzw. die beglaubigte Abschrift in das Inland eingebracht werden, die Gebührenschuld entsteht allerdings erst im Zeitpunkt der Vornahme der rechtserheblichen Handlung oder des amtlichen Gebrauches.

*Beispiele:*

*Ein Ausländer und ein Inländer schließen in München einen Mietvertrag betreffend eine dort gelegene Wohnung ab. Eine Berechtigung oder eine Verpflichtung zu einer Leistung im Inland ist nicht vereinbart. Die Urkunde über den Mietvertrag wird in das Inland verbracht. Später spricht der inländische Mieter gegenüber dem Vermieter in Wien die Kündigung des Mietvertrages aus. Erst in diesem Zeitpunkt (rechtserhebliche Handlung im Inland) entsteht die Gebührenschuld.*

*Die Übermittlung der Urkunde vom Ausland in das Inland per Telefax löst, im Hinblick darauf, dass eine unbeglaubigte Abschrift ins Inland verbracht wird, keine Gebührenschuld aus.*

474

Der amtliche Gebrauch umfasst vor allem den Gebrauch zu Beweis Zwecken. § 20 Z 6 GebG sieht allerdings eine Befreiungsvorschrift vor. Demnach sind im Ausland beurkundete Rechtsgeschäfte gebührenbefreit, solange keine andere Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld gegeben ist, als die Verwendung der Urkunde (beglaubigte Abschrift) bei einem Gericht (Schiedsgericht), das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist.

## **12.3. Entstehen der Gebührenschuld bei Anbot- und Annahmeschreiben**

475

Nach § 15 Abs. 2 GebG gilt eine schriftliche Annahme eines Vertragsanbotes, das sowohl schriftlich als auch mündlich sein kann, als Urkunde (siehe Rz 492).

476

Wird die mündliche Annahme eines Vertragsanbotes beurkundet, so gilt diese Schrift als Annahmeschreiben.

477

Gilt ein Annahmeschreiben als Urkunde über den Vertrag, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zustandekommen des Vertrages.

Wann der Vertrag zustande kommt, richtet sich nach §§ 861 ff ABGB, dh. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Annahmeschreiben an den Anbotsteller ausgehändigt wird oder ihm im Falle der Übersendung zukommt.

## 12.4. Entstehen der Gebührenschuld bei Wetten, Ausspielungen und Gewinnen

478

Zu den Begriffsbestimmungen Wetten, Ausspielungen und Gewinne siehe Rz 873 und Rz 874 ff.

479

Für im Inland zustande gekommene Wetten, Ausspielungen und Gewinne entsteht die Gebührenschuld gemäß § 16 Abs. 5 GebG

- bei Wetteinsätzen anlässlich sportlicher Veranstaltungen mit der Bezahlung des Einsatzes,
- bei Ausspielungen und ihnen gleichgehaltenen Veranstaltungen mit der Vornahme der Handlung, die den gebührenrechtlichen Tatbestand verwirklicht
- bei Gewinnen mit der Fälligkeit,
- bei Sofortlotterien in dem Zeitpunkt, in dem im Verhältnis zwischen Konzessionär und Vertriebsstelle die Abrechenbarkeit der geleisteten Wetteinsätze oder Spieleinsätze eingetreten ist. Bei Sofortlotterien kann der Veranstalter nicht feststellen, wann der einzelne Spielteilnehmer die gebührenpflichtige Handlung vorgenommen hat (dh. seinen Einsatz geleistet hat). Das Entstehen der Gebührenpflicht knüpft daher an den Zeitpunkt an, zu dem eine vom Konzessionär einer Vertriebsstelle (zB Tabak Trafik) zum Detailvertrieb zur Verfügung gestellte Lotterie mit dem Konzessionär abgerechnet werden kann.

## 12.5. Entstehen der Gebührenschuld bei Gesellschafterdarlehen und Gesellschafterkrediten

480

Wurde über das Darlehen eines unmittelbaren Gesellschafters an seine Gesellschaft, die den Ort ihrer Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde (§ 33 TP 8 Abs. 4 GebG). Diese Regelung gilt nicht nur für Darlehen, sondern auch für Kredite eines unmittelbaren Gesellschafters an seine Gesellschaft (§ 33 TP 19 Abs. 2 GebG).

481

Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld ist, dass es sich bei der Darlehens- (Kredit-)Schuldnerin um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes handelt, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat. Nicht notwendig ist es, dass sich die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen im Inland befinden müssen.

**482**

Die Aufnahme eines Darlehens oder Kredits in die Bücher und Aufzeichnungen einer Gesellschaft gilt als Ersatzbeurkundung.

Die Gebührenschuld entsteht daher in dem Zeitpunkt, in dem das Darlehen oder der Kredit erstmals in die Bücher bzw. Aufzeichnungen aufgenommen wird. Das ist im Zeitpunkt der Verbuchung, nicht erst mit der Bilanzerstellung.

## **12.6. Entstehen der Gebührenschuld bei genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften**

**483**

Wenn das Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten bedarf, dann entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung oder Bestätigung (§ 16 Abs. 7 GebG).

Damit ist klargestellt, dass nur solche Genehmigungen oder Bestätigungen gemeint sind, die für das zivilrechtlich gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäftes erforderlich sind.

*Beispiele:*

*Zustimmungen des Pflegschaftsgerichtes in Pflegschaftssachen*

*Genehmigungen durch die Grundverkehrskommission.*

**484**

Voraussetzung ist, dass die Genehmigung oder Bestätigung von einer Behörde oder einem Dritten erteilt werden muss. Sonstige behördliche Genehmigungen, die von den Vertragsparteien zum Vertragsinhalt gemacht werden, die aber für das zivilrechtlich gültige Zustandekommen des Vertrages ohne Bedeutung sind, haben keinen Einfluss auf das Entstehen der Gebührenschuld. Bedingungen oder Genehmigungen eines Vertragspartners fallen nicht unter diese Gesetzesstelle und sind für das Entstehen der Gebührenpflicht ohne Belang.

*Beispiele:*

*Eine Person, welche unter Vormundschaft steht, schließt einen Vertrag ab. Die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bestimmt den Zeitpunkt des*

*Entstehens der Gebührenpflicht, denn ohne Genehmigung wäre der Vertrag nicht gültig.*

*Zwei Personen schließen einen Bestandvertrag. Der Pächter möchte ein Lokal eröffnen. Hierzu braucht er die Genehmigung der Gewerbebehörde. Auch wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, ist der Pachtvertrag deswegen nicht ungültig. Eine solche Genehmigung schiebt den Zeitpunkt der Gebührenschuld nicht hinaus.*

## **12.7. Entstehen der Gebührenschuld beim Wechsel**

485

Das Gesetz knüpft den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld beim Wechsel an verschiedene Tatbestände, die in der Eigenheit der wechselrechtlichen Vorgänge begründet sind, an:

- Körperliche Übergabe der Wechselurkunde,
- Indossierung,
- Annahme (Akzept),
- amtlicher Gebrauch,
- Vervollständigung.

Näheres siehe Rz 1067 ff.

## **13. Inhalt der Urkunde – Urkundenprinzip (§ 17 GebG)**

### **13.1. Unwiderlegbare Vermutung bei deutlichem Urkundeninhalt – Gegenbeweis bei undeutlichem Urkundeninhalt**

#### **13.1.1. Unwiderlegbare Vermutung bei deutlichem Vertragsinhalt**

486

Das Urkundenprinzip besagt, dass

- die Gebührenpflicht grundsätzlich an das Vorhandensein einer Schrift gebunden ist,
- für die Feststellung der Gebührenpflicht ausschließlich der Inhalt der Schrift maßgebend ist,
- die Gebührenpflicht so oft besteht, als Schriften über denselben gebührenpflichtigen Tatbestand errichtet werden (siehe Rz 577).

487

Für die Festsetzung der Gebühr ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgeblich (VwGH 15.11.1984, 83/15/0181). Die von den Parteien gewählte Bezeichnung des Rechtsgeschäftes ist unbedeutend (VwGH 15.3.2001, 2000/16/0115).

488

Für das Entstehen der Gebührenschuld kommt es weder auf die Schreibweise, in der die Schrift abgefasst ist, noch auf die Absicht des Verfassers an, ob er ein Rechtsgeschäft bezeugen wollte oder nicht.

489

Zum Urkundeninhalt zählt auch der Inhalt von Schriften, der durch Bezugnahme zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wird, wie zB allgemeine Geschäftsbedingungen, unabhängig davon, ob diese Schriften, auf die in der Urkunde hingewiesen wird, der Urkunde angeschlossen sind oder nicht. Mündlich getroffene (weitere) Verabredungen sind jedoch gebührenrechtlich unbeachtlich. Ebenso unbeachtlich sind andere, nicht aus der Urkunde oder aus einer bezugnehmenden Schrift hervorgehende Tatsachen oder Abreden, wie die Beweggründe, die zur Errichtung der Schrift, zum Abschluss des Rechtsgeschäftes oder zu einer bestimmten Art oder Formulierung geführt haben. Auf andere Urkunden ist nur dann Bedacht zu nehmen, wenn dem Gebührenschuldner ein Gegenbeweis zusteht (siehe Rz 494) oder wenn eine Schrift über einzelne gebührenrechtlich bedeutsame Umstände (zB über das Ausmaß der zu erbringenden Leistung) keine Angaben enthält, ohne dabei den

Urkundencharakter zu verlieren. In diesem Fall sind die fehlenden Umstände in einem Ermittlungsverfahren, erforderlichenfalls an Hand anderer Urkunden, festzustellen.

490

Für die Gebührenfestsetzung sind unter Berücksichtigung des Urkundenprinzips andere als im Urkundeninhalt festgehaltene Umstände nicht zu berücksichtigen, auch wenn diese den tatsächlichen Vereinbarungen entsprechen (VwGH 17.3.1986, 84/15/0158). Weiters ist unmaßgeblich, ob die Vereinbarung in weiterer Folge aufrechterhalten und ob und wie sie ausgeführt wird. Nähere Ausführungen siehe Rz 503 ff.

491

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise der BAO tritt in Hinblick auf die im Gebührenrecht vorherrschende formale Betrachtungsweise in den Hintergrund (VfGH 8.5.1980, V 14/80, VfSlg 8.807; UFS 11.7.2005, RV/0495-G/02).

492

Bei Beurkundung eines Rechtsgeschäftes in einem Anbot- und einem Annahmeschreiben ist grundsätzlich der Inhalt des Anbotschreibens maßgeblich. Ein änderndes oder ergänzendes Annahmeschreiben ist als Gegenofferte zu qualifizieren und löst in Verbindung mit dem ursprünglichen Anbot noch keine Gebührenpflicht aus. Eine Gebührenpflicht entsteht erst mit schriftlicher Annahme der Gegenofferte.

493

Ein Rechtsgeschäft unterliegt grundsätzlich mehrfach der Gebühr, wenn über ein und dasselbe Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet werden. Zur mehrfachen Gebührenpflicht bzw. zu den Ausnahmen siehe Rz 571 ff.

### **13.1.2. Gegenbeweis bei undeutlichem Urkundeninhalt**

494

Bei einem Urkundeninhalt, der im Hinblick auf die Art oder Beschaffenheit eines Rechtsgeschäftes oder andere für die Festsetzung der Gebühr bedeutsamen Umstände undeutlich ist, wird bis zum Gegenbeweis der Tatbestand vermutet, der die Gebührenschuld begründet oder die höhere Gebühr zur Folge hat (VwGH 8.9.1983, 82/15/0030; VwGH 15.9.1986, 85/15/0375).

495

Der Gegenbeweis kann nur bei unklaren Textierungen des Urkundeninhaltes bzw. dessen Undeutlichkeit oder Mehrdeutigkeit (VwGH 18.6.2002, 2001/16/0591), also wenn die Urkunde Aussagen enthält, die verschiedene Deutungen zulassen, geführt werden.

496

Enthält die Urkunde nicht alle für die Gebührenbemessung bedeutsamen Umstände, sodass die Besteuerungsgrundlage nicht allein aus dem Urkundeninhalt ermittelt werden kann, und liegen auch nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 GebG vor, ist der maßgebliche Sachverhalt in einem Ermittlungsverfahren festzustellen. So wird zB durch die Nichtanführung der Höhe des Entgeltes die Urkunde bloß unvollständig, aber nicht undeutlich, weshalb die nicht beurkundeten Umstände in einem Ermittlungsverfahren festzustellen sind.

**497**

Geht aus einer über ein Sicherungsgeschäft errichteten Urkunde weder hervor, dass alle für die Befreiungsbestimmung nach § 20 Z 5 GebG (siehe Rz 446 ff) maßgeblichen Tatsachen vorliegen noch werden Umstände beurkundet, die die Befreiung ausschließen würden, so ist die Gebührenpflicht zwar zu vermuten, ein Gegenbeweis ist jedoch zulässig (VwGH 10.6.1991, 90/15/0026).

**498**

Den Gegenbeweis hat der Abgabepflichtige zu erbringen. Wird kein Gegenbeweis angeboten, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Beweislastumkehr nicht zu weiteren Ermittlungen oder Feststellungen verpflichtet. Eines förmlichen Beweisantrages durch den Abgabepflichtigen bedarf es jedoch nicht (VwGH 25.2.1993, 92/16/0159).

## **13.2. Formmangel der Urkunde**

**499**

In welcher Form die Urkunde über das Rechtsgeschäft errichtet wurde, ist für das Entstehen der Gebührenschuld grundsätzlich unerheblich. Kommt ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels allerdings zivilrechtlich nicht gültig zustande, wie zB bei Ehepakten ohne Notariatsakt, entsteht keine Gebührenschuld, auch wenn die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen das wirtschaftliche Ergebnis eintreten bzw. bestehen lassen.

## **13.3. Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes bei Bedingungen oder Genehmigung eines Beteiligten**

**500**

Für das Entstehen der Gebührenschuld ist nicht ausschlaggebend, ob die Wirkung eines Rechtsgeschäftes von einer Bedingung oder von der Genehmigung eines der Beteiligten abhängt.

**501**

Unter einer Bedingung ist nach Maßgabe der §§ 696 und 704 ABGB ein ungewisses Ereignis zu verstehen, von dem der Eintritt oder die Aufhebung einer Rechtswirkung abhängt. Von

dieser Gesetzesstelle werden sowohl aufschiebende als auch auflösende Bedingungen erfasst.

*Beispiele:*

*Ein auf Probe abgeschlossener Vertrag ist als ein unter einer auflösenden Bedingung stehender Vertrag anzusehen, die den Eintritt der Gebührenschuld nicht hindert.*

*Wird in einem Bestandvertrag vereinbart, dass die wechselseitigen Verpflichtungen erst dann zu erfüllen sind, wenn der Mieter eine Bankgarantie beigebracht hat, liegt eine Bedingung vor, die auf das Entstehen der Gebührenschuld keinen Einfluss hat.*

*Der Einwand, dass bei Abschluss eines Mietvertrages von der Voraussetzung ausgegangen wurde, seine Gültigkeit hänge vom Erwerb des Mietgegenstands durch die Vermieterin ab, weshalb ein aufschiebend bedingter Vertrag vorliege, ist für das Entstehen der Gebührenschuld ohne Bedeutung.*

*Wird in einem Mietvertrag die Verlängerung des Mietverhältnisses unter der Voraussetzung der Nichtbeendigung des Mietverhältnisses bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart, so stellt das Nichtvorliegen der Beendigung des Mietverhältnisses eine Bedingung für die Vertragsverlängerung dar, die gemäß § 17 Abs. 4 GebG unbeachtlich ist.*

*Ein Scheidungsvergleich, der unter aufrechter Ehe zwischen den Ehegatten für den Fall der Scheidung abgeschlossen wird, ist sofort gebührenpflichtig.*

502

Die Bestimmung des § 17 Abs. 4 GebG betrifft nur jene Genehmigungen, die von einem am Rechtsgeschäft Beteiligten abhängen.

Hängt das gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäftes hingegen von der Genehmigung einer Behörde oder einem Dritten ab, wird das Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung wirksam. Nähere Ausführungen siehe Rz 483 ff.

### **13.4. Nach dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes entstandene Umstände**

503

Die einmal entstandene Gebührenschuld wird durch

- die Vernichtung der Urkunde,
- die Aufhebung eines Rechtsgeschäftes oder
- das Unterbleiben seiner Ausführung

nicht aufgehoben.

Damit kommt zum Ausdruck, dass die entstandene Gebührenschuld durch nachträgliche Ereignisse, selbst bei nachträglichem Wegfall der vertraglichen Erfüllungspflicht, nicht mehr beseitigt werden kann. Dabei ist gleichgültig, ob die Ausführung des Rechtsgeschäftes



stillschweigend oder als Folge einer vertraglichen Abänderung oder Aufhebung unterblieben ist. Auch die nachträgliche gemeinsame Feststellung der Parteien, einen Vertrag ex tunc oder ex nunc als nicht gültig ansehen zu wollen, ist als eine für die Gebührenschuld unmaßgebliche Stornierung zu betrachten. Nicht nur das gänzliche Unterbleiben der Ausführung eines Rechtsgeschäftes ist gebührenrechtlich unbeachtlich, sondern auch, wenn es nur teilweise nicht ausgeführt wird. Ebenso vermag eine nachträgliche Änderung des Rechtsgeschäftes an einer bereits entstandenen Gebührenschuld nichts zu ändern. Vgl. aber zur Anfechtung Rz 420.

**504**

Die Aufhebung eines auflösend bedingten Rechtsgeschäftes kann an der eingetretenen Gebührenschuld nichts ändern. Auch eine Berichtigung nach § 5 Abs. 2 BewG, wonach im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbes zu berichtigen ist, ist insofern ausgeschlossen (siehe Rz 583 ff).

## 14. Unterzeichnung der Urkunde (§ 18 GebG)

505

§ 18 GebG regelt die Fälle, in denen eine Unterschrift auf andere Art als durch handschriftliche Unterzeichnung geleistet wird. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist auch eine im Durchschreibeverfahren hergestellte Unterschrift.

506

Bei Einverständnis der Vertragspartner gilt für den Bereich des Gebührenrechts eine mechanisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellte Unterzeichnung als Unterschrift. Mechanisch hergestellt ist zB der Aufdruck einer Namenszugstampiglie, die Beisetzung einer nur den Namen und gar nicht die Unterschrift wiedergebenden Stampiglie, ein durch jede Art von Druck hergestellter Firmenwortlaut oder eine Kanzleistampiglie (VwGH 17.2.2000, 99/16/0027). Die Namenszeichnung muss hierbei nicht die Wesenszüge einer handschriftlichen Unterzeichnung tragen. Die bei der Übermittlung einer original unterfertigten Schrift mittels Fernkopie (Telefax) reproduzierte Unterschrift stellt eine mechanisch hergestellte Unterzeichnung dar (Faxurkunde).

Ein Firmenbriefkopf stellt keine mechanische Unterschrift dar, weil sie nicht unter dem Text steht (VwGH 28.6.1950, 2298/49).

507

Mit Unterschriften, die in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt sind, ist auf die Rechtswirkungen elektronischer Signaturen abgezielt. Jede elektronische Signatur ist eine Unterschrift iSd GebG 1957.

Das Ausdrucken der Urkunde ist keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld.

508

Bei einem Handeln unter Verwendung eines fremden Namens ist die Namenszeichnung der handschriftlichen Unterschrift desjenigen gleichzusetzen, dessen Name verwendet wird, wenn dieser damit einverstanden ist.

509

Eine in einer Urkunde fehlende Unterschrift kann dadurch ersetzt werden, dass ein Vertragsteil eine Verhandlungsniederschrift anfertigt und diese unterzeichnet. Für die Entstehung der Gebührenschuld genügt die Unterzeichnung der Niederschrift durch den Verfasser, dh. durch einen Vertragsteil.

510

Bei einseitigen Erklärungen begründet die Unterzeichnung der Niederschrift durch den Berechtigten die Gebührenschuld.

**511**

Aktenvermerke oder interne Mitteilungen, die ein Vertragsteil für eigene Zwecke herstellt, sind keine gebührenpflichtigen Beurkundungen.

**512**

Zu Gedenkprotokollen, Erklärungen (Eingaben, Protokolle) an Gerichte und andere Behörden sowie Punktationen, die gemäß § 18 Abs. 2 bis 5 GebG eine Ersatzbeurkundung darstellen, siehe Rz 435 f.

## 15. Mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde (§ 19 GebG)

### 15.1. Mehrere durch ein Rechtsgeschäft begründete Leistungsverpflichtungen

513

Hat eine Schrift (Urkunde) über ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft mehrere einzelne Leistungen zum Inhalt oder werden in ein und demselben Rechtsgeschäft verschiedene Leistungen oder eine Hauptleistung und Nebenleistungen bedungen, so ist die Gebühr in dem Betrag zu entrichten, der sich aus der Summe der Gebühren für alle einzelnen Leistungen ergibt. Als Nebenleistungen sind jene zusätzlichen Leistungen anzusehen, zu deren Gewährung ohne ausdrückliche Vereinbarung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung besteht (§ 19 Abs. 1 GebG).

Dabei kommt es nur auf die vertraglich bedungenen Leistungen, nicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen an (siehe Rz 684 ff).

*Beispiel:*

*In einem Bestandvertrag wird vereinbart, dass der Mieter verpflichtet ist, den Mietgegenstand versichern zu lassen. Diese Verpflichtung zur Versicherung des Mietgegenstandes ist keine typische Leistung aus dem Bestandvertrag, sondern eine Nebenleistung, die der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen ist.*

### 15.2. Mehrere voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte

514

Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist grundsätzlich jedes Rechtsgeschäft selbständig zu beurteilen und die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten (§ 19 Abs. 2 Satz 1 GebG).

*Beispiel:*

*In einer Urkunde über einen zwischen Privatpersonen abgeschlossenen Darlehensvertrag wird von einem Dritten auch eine Bürgschaftserklärung abgegeben und beurkundet.*

*Es liegen zwei gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte, nämlich ein Darlehensvertrag (§ 33 TP 8 GebG) und eine Bürgschaft (§ 33 TP 7 GebG) vor.*

### 15.3. Gebührenbefreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zum Hauptgeschäft

515

Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten. Dies gilt nicht für die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Vertragsteilen zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäftes abgeschlossenen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen, gleichgültig, ob das Hauptgeschäft nach diesem Gesetz oder einem Verkehrsteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrsteuer unterliegt (§ 19 Abs. 2 GebG).

**516**

Der Sicherung eines Hauptgeschäftes dienen Rechtsgeschäfte, die die Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners oder dritter Personen zur Befriedigung einer Forderung erweitert.

Typische Sicherungsgeschäfte sind Bürgschaften, Pfandbestellungen oder Zessionen.

**517**

Der Erfüllung eines Hauptgeschäftes dienen in erster Linie Verfügungsgeschäfte, das sind Rechtsgeschäfte, die unmittelbar auf ein bestehendes Recht einwirken, indem sie es übertragen, aufheben oder beschränken. Aber auch Verpflichtungsgeschäfte sind als Erfüllungsgeschäfte möglich. Eine Zession ist ein typisches Erfüllungsgeschäft.

### **15.3.1. Identität der Vertragsparteien**

**518**

Die Gebührenbefreiung von Erfüllungs- und Sicherungsgeschäften gemäß § 19 Abs. 2 GebG zweiter Satz hängt davon ab, dass diese Geschäfte zwischen denselben Parteien des Hauptgeschäftes abgeschlossen werden.

*Beispiele:*

*Parteienidentität liegt vor, wenn der Schuldner des Hauptgeschäftes seine Liegenschaft verpfändet oder zur Sicherung eine Forderung zediert.*

*Parteienidentität liegt auch vor, wenn ein Bürge in der Urkunde über den Bürgschaftsvertrag zur Besicherung der Bürgschaft seine Liegenschaft verpfändet.*

*Parteienidentität fehlt, wenn ein Dritter sich verbürgt, der Schuld beitrifft oder eine Hypothek an seiner Liegenschaft bestellt.*

Zur Gebührenfreiheit von Darlehens- und Kreditverträgen mit in § 20 Z 5 GebG angeführten Unternehmen siehe Rz 524 ff.

### **15.3.2. Steuerbares Hauptgeschäft**

**519**

Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 GebG zweiter Satz ist auch, dass das Hauptgeschäft nach diesem Gesetz einer Gebühr oder nach einem

Verkehrssteuergesetz (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955; Grunderwerbsteuergesetz 1987; Versicherungssteuergesetz 1953; Kapitalverkehrssteuergesetz; Feuerschutzsteuergesetz 1952) steuerbar ist, dh. grundsätzlich dem GebG oder einem Verkehrssteuergesetz unterliegt, auch wenn es auf Grund der Verwirklichung eines Befreiungstatbestandes steuerfrei ist.

520

In Pflichtteilsübereinkommen zur Besicherung von Pflichtteilsansprüchen beurkundete Hypothekarverschreibungen gemäß § 33 TP 18 GebG sind mangels steuerbaren Hauptgeschäftes nicht gemäß § 19 Abs. 2 GebG zweiter Satz gebührenfrei, da nicht das Pflichtteilsübereinkommen, sondern der Erwerb von Vermögen auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsrechtes einer Verkehrssteuer (der Erbschaftssteuer) unterliegt.

### **15.3.3. Haupt- und Nebengeschäft in einer gemeinsamen Urkunde**

521

Für eine Gebührenbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 GebG zweiter Satz ist Voraussetzung, dass Haupt- und Nebengeschäft in ein und derselben Urkunde festgehalten werden. Das Festhalten des Nebengeschäftes in einem Anhang oder Nachtrag zur Urkunde über das Hauptgeschäft genügt den Anforderungen des § 19 Abs. 2 GebG zweiter Satz selbst dann nicht, wenn diese zu integrierenden Bestandteilen des Hauptgeschäftes gemacht werden.

## **16. Gebührenbefreiungen (§ 20 GebG)**

### **16.1. Zusätze und Bestätigungen auf ausgefertigten Urkunden**

**522**

Durch die Gebührengesetznovelle im Rahmen des AbgÄG, BGBl. I Nr. 144/2001, wurde die Gebührenpflicht hinsichtlich der Vollmachten und der privaten Zeugnisse abgeschafft. Den Bestimmungen des § 20 Z 1 bis 3 GebG ist dadurch der Anwendungsbereich entzogen.

**523**

Nach § 20 Z 4 GebG besteht keine Gebührenpflicht für die von dem abgetretenen Schuldner an Kreditunternehmen abgegebene Bestätigung, dass ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger mitgeteilt wurden, sowie die Anerkennung der Richtigkeit (Liquidität) von Seiten des Schuldners gegenüber einem Kreditinstitut.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass das ursprüngliche Rechtsgeschäft, sofern es überhaupt gebührenpflichtig ist, infolge neuerlicher Beurkundung nicht nochmals der Gebühr unterliegt.

### **16.2. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehens- und Kreditverträgen**

**524**

Bei den gemäß § 20 Z 5 GebG von der Gebührenpflicht ausgenommenen Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften handelt es sich um

- Bürgschaftserklärungen iSd § 33 TP 7 GebG,
- Hypothekarverschreibungen iSd § 33 TP 18 GebG,
- Zessionen iSd § 33 TP 21 GebG (einschließlich Sicherungszessionen),

die zur Sicherung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus beurkundeten Darlehens- oder Kreditverträgen mit bestimmten Unternehmen (siehe Rz 526) abgeschlossen werden.

#### **16.2.1. Kreis der begünstigten Hauptgeschäfte**

**525**

Als Hauptgeschäfte iSd Bestimmungen des § 20 Z 5 GebG kommen Darlehensverträge iSd § 33 TP 8 GebG, Kreditverträge iSd § 33 TP 19 GebG sowie Haftungs- und Garantiekreditverträge in Betracht.

#### **16.2.2. Begünstigte Unternehmen**

**526**

Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte sind nach § 20 Z 5 GebG nur dann befreit, wenn ein begünstigtes Hauptgeschäft vorliegt, das mit einem Kreditinstitut, der Oesterreichischen Nationalbank, einem Versicherungsunternehmen, einer Pensionskasse iSd Pensionskassengesetzes oder einer Bausparkasse abgeschlossen wurde. Als Kreditinstitut gelten auch ausländische Kreditinstitute, sofern diese nach ausländischem Recht zur Ausübung von Bankgeschäften befugt sind.

### **16.2.3. Beurkundung des Hauptgeschäftes**

**527**

Die Gebührenbefreiung setzt voraus, dass spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes (Sicherungs- und Erfüllungsgeschäft) eine Urkunde über das Hauptgeschäft in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist. Eine Urkunde ist in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 GebG vorliegen (siehe Rz 446 ff).

**528**

Die Voraussetzung der Rz 527 liegen dann nicht vor, wenn

- eine Urkunde über das Hauptgeschäft fehlt;
- eine bloß einseitig unterfertigte, nicht ausgehändigte Schrift über das Hauptgeschäft vorliegt;
- eine Auslandsurkunde über das Hauptgeschäft mit Beteiligung wenigstens einer Vertragspartei, der keine Inländereigenschaft zukommt, ohne Einbringung und / oder Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Z 2 lit. a und b GebG errichtet wurde (siehe Rz 472).

**529**

Werden Urkunden über Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäfte zu einem bestimmten, bereits zustande gekommenen Darlehens- oder Kreditvertrag errichtet, der alle Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nach § 20 Z 5 GebG erfüllt, ist die Gebührenbefreiung auch dann zu gewähren, wenn die Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäfte auch für zukünftig mit demselben Kreditnehmer abzuschließende Darlehens- oder Kreditverträge Geltung haben.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass bereits von Anfang an in den Urkunden über das Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäft vereinbart ist, dass das Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäft für den zukünftig abzuschließenden Darlehens- oder Kreditvertrag nur insoweit rechtswirksam sein soll, als der Darlehens- oder Kreditvertrag selbst wieder sowohl



seinem rechtsgeschäftlichen Inhalt nach als auch hinsichtlich der Beurkundungsform den Erfordernissen des § 20 Z 5 GebG entspricht.

#### **16.2.4. Überbesicherung**

**530**

Banküblich ist ein Ausmaß von 140% der Kreditsumme bei der hypothekarischen Besicherung oder bei Besicherung mittels Bürgschaftsvertrag oder eine Zessionsdeckung bis zu 200%. Wird dieses bankübliche Ausmaß im Einzelfall überschritten, ist für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine Überbesicherung vorliegt, das Ergebnis der durch den Gläubiger durchgeführten Bonitätsprüfung heranzuziehen. Ergibt sich hiernach eine Überbesicherung des Hauptgeschäftes, ist das Sicherungsgeschäft im Ausmaß der Überbesicherung gebührenpflichtig.

Es ist somit - bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen - nicht das ganze Sicherungsgeschäft gebührenpflichtig, sondern nur der die tolerierbare Obergrenze übersteigende Teil.

**531**

Bei Beurteilung der Höhe der Besicherung können zB nicht mitberücksichtigt werden:

- nicht beurkundete Barvorlagen,
- privative Schuldübernahmen,
- Kontoüberziehungen,
- Wechseleskontkredite,
- abgelaufene Kredite und
- erst zu einem späteren Zeitpunkt beurkundete Kredite.

**532**

Bei Hypotheken und Bürgschaften unterliegt der die 140% der Kreditsumme übersteigende Wert der Verbindlichkeit der jeweiligen Rechtsgebühr. Gibt es zum Zeitpunkt der Errichtung einer Pfandurkunde weitere bereits bestehende Pfandurkunden, dann ist die Summe der Höchstbeträge der Pfandurkunden der tolerierbaren Obergrenze, das sind 140% der Summe der Kreditbeträge der zu diesem Zeitpunkt bestehenden beurkundeten Kreditverträge, gegenüberzustellen – dies unter der Voraussetzung, dass sämtliche Pfandurkunden für im Inland beurkundete, bereits gewährte und künftig zu gewährende beurkundete Darlehen, Geld-, Haftungs- oder Garantiekredite als Sicherstellung dienen. Der übersteigende Wert stellt jenen Teil der neu errichteten Pfandbestellungsurkunde dar, der gebührenpflichtig ist. Unter Kreditbeträgen ist beim Kontokorrentkredit der Kreditrahmen, beim Einmalkredit der zu

diesem Zeitpunkt aushaftende Betrag, jedoch höchstens der ursprüngliche Kreditbetrag, wenn noch keine Rückzahlung erfolgt ist, anzusetzen.

**533**

Bei Zessionen ist Bemessungsgrundlage das Entgelt (das ist der Wert des eingeräumten Kredites oder Darlehens). Ist der Wert der zedierten Forderung oder des zedierten Rechtes geringer als der Kredit- oder Darlehensbetrag, ist Bemessungsgrundlage der Wert (Nennbetrag) der abgetretenen Forderung oder des abgetretenen Rechtes. Die Kreditsumme wird daher proportional aufgeteilt in einen gebührenfreien und einen gebührenpflichtigen Betrag.

*Beispiel:*

*Kreditsumme = besicherte Forderung: 100.000,00*

*Wert der zedierten Forderung: 500.000,00*

*Tolerierbare Obergrenze = 200% der Kreditsumme: 200.000,00*

*Wert der zedierten Forderung abzüglich tolerierbare Obergrenze: 300.000,00*

$$\frac{\text{Wert der zedierten Forderung}}{\text{Wert der zedierten Forderung abzüglich tolerierbare Obergrenze}} = \frac{\text{Kreditsumme}}{x}$$

$$500.000,00 : 300.000,00 = 100.000,00 : x$$

*x = 60.000,00; das ist der gemäß § 33 TP 21 GebG gebührenpflichtige Betrag*

### 16.2.5. Nicht begünstigte Sicherungsgeschäfte

**534**

Die Gebührenbefreiung ist nicht anwendbar, wenn zB

- Urkunden über Sicherungsgeschäfte keinerlei Angaben enthalten, die auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach § 20 Z 5 GebG hinweisen;
- Urkunden über Sicherungsgeschäfte vor dem Hauptgeschäft abgeschlossen werden;
- Urkunden über Sicherungsgeschäfte zu urkundlich bereits abgelaufenen Hauptgeschäften abgeschlossen werden;
- nicht mit sämtlichen in der Pfandurkunde als Kredit- oder Darlehensnehmer angeführten Personen - mit jedem Kredit- oder Darlehensnehmer einzeln oder mit allen Personen gemeinsam - ein beurkundeter Kredit- oder Darlehensvertrag iSd § 20 Z 5 GebG vorliegt.

## 16.3. Amtlicher Gebrauch von Auslandsurkunden in inländischen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

**535**

Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nach § 20 Z 6 GebG sind, dass kein anderer Grund für das Entstehen der Gebührenschuld als die Verwendung der Auslandsurkunde vor einem inländischen Gericht bzw. Schiedsgericht, das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist.

Die Urkunde kann vom Kläger oder Beklagten verwendet werden.

536

Die Gebührenbefreiung des § 20 Z 6 GebG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Streitteile für ein bereits von Gesetzes wegen zuständiges Gericht noch zusätzlich eine Zuständigkeitsvereinbarung treffen.

## 17. Zusätze und Nachträge (§ 21 GebG)

### 17.1. Allgemeines

537

Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert oder wird die vereinbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert, so ist gemäß § 21 GebG dieser Zusatz oder Nachtrag im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.

538

Diese Bestimmung ist anwendbar, wenn durch den Zusatz oder Nachtrag eine Änderung von Rechten oder Pflichten bewirkt wird, ohne dass sich die Identität des Rechtsgeschäftes ändert. Wird der Rechtsgrund oder der Gegenstand der Verpflichtung geändert, so liegt ein Neuerungsgeschäft vor und es kommt § 24 GebG zur Anwendung (siehe Rz 570).

Die Beurteilung, ob eine Urkunde in Bezug auf eine andere Urkunde die Qualifikation eines "Zusatzes oder Nachtrages" gemäß § 21 GebG hat, ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ausschließlich durch einen Vergleich der "bereits ausgefertigten Urkunde" und derjenigen Urkunde vorzunehmen, die den Zusatz oder Nachtrag darstellen soll (VwGH 18.12.1997, 97/16/0473).

539

Ein Vergleich kann infolge seines Charakters als ein die vorherigen Rechtsgeschäfte aufhebender Neuerungsvertrag niemals ein nach § 21 GebG zu beurteilender Nachtrag oder Zusatz zu einem vorhergegangenen Rechtsgeschäft sein, da durch ihn alle früheren Rechtsgeschäfte aufgehoben werden. Im Falle eines außergerichtlichen Vergleiches ist unabhängig von der Rechtsnatur des früheren Rechtsgeschäftes eine Gebühr nach § 33 TP 20 GebG zu erheben (siehe Rz 993 ff).

540

Die Bestimmung des § 21 GebG kommt erst dann zur Anwendung, wenn über das abzuändernde Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde und nachträglich in einer weiteren Urkunde (Zusatz oder Nachtrag) die bereits beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert werden oder die Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert wird (VwGH 24.3.1994, 92/16/0130).

541

Wird in einer als Zusatz oder Nachtrag bezeichneten Urkunde zunächst der Inhalt des früher nur mündlich abgeschlossenen Rechtsgeschäftes schriftlich wiederholt und sodann

festgelegt, in welchen Punkten von der ursprünglichen Vereinbarung nunmehr abgegangen wird, kann mangels "bereits ausgefertigten Urkunde" kein Zusatz oder Nachtrag iSd § 21 GebG vorliegen. Es handelt sich in diesem Fall um eine erstmalige Beurkundung des Rechtsgeschäftes, weshalb für die Festsetzung der Gebühr nicht nur die Änderungen des Rechtsgeschäftes, sondern auch die unverändert gebliebenen Vertragsbestimmungen, so wie sie nunmehr beurkundet werden, maßgeblich sind (VwGH 29.7.2004, 2004/16/0075).

Wird gleichzeitig mit Errichtung der eigentlichen Urkunde in einer Zusatzvereinbarung eine Konkretisierung des Rechtsgeschäftes vorgenommen (zB die Höhe des Entgelts festgelegt oder weitere Nebenleistungen vereinbart), so handelt es sich nicht um einen Zusatz iSd § 21 GebG, sondern ist bei der Gebührenfestsetzung sowohl der Inhalt der Urkunde als auch jener der Zusatzvereinbarung zu berücksichtigen (siehe Rz 486 ff).

542

Wird in einem Zusatz oder Nachtrag der Inhalt einer früheren Urkunde im Wesentlichen bloß wiederholt, ohne dass eine Änderung der Rechte und Pflichten bewirkt wird, so handelt es sich auch dann, wenn keine wörtliche Übereinstimmung mit dem früheren Text gegeben ist, bloß um eine nachträgliche Gleichschrift. Einer solchen Gleichschrift kommt allerdings nur bei Einhaltung der in § 25 Abs. 3 GebG vorgesehenen Anzeigefrist oder Vornahme der dort vorgesehenen Vermerke Gebührenfreiheit zu (siehe Rz 581 f).

### 17.1.1. Änderung des Vertragsinhaltes

543

Gebührenrechtlich relevant sind nur solche Änderungen des ursprünglichen Rechtsgeschäftes, mit denen zusätzliche Rechte oder Pflichten begründet werden, die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblich sind. Ein Zusatz oder Nachtrag unterliegt der Art nach der gleichen Gebühr wie das ursprüngliche Rechtsgeschäft, die Höhe der Gebühr richtet sich aber nicht nach dem Wert der Gesamtleistung, sondern nur nach dem Wert der zusätzlich bedungenen Leistungen. Zusätzlich vereinbarte Leistungen führen aber nur dann zu einer zusätzlichen Gebühr, wenn diese für die Bemessung der für das betreffende Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr überhaupt relevant sind.

*Beispiel:*

*Wird in einem Nachtrag zu einem beurkundeten Bestandvertrag eine Mietvorauszahlung von drei Monaten vereinbart, ist dies kein Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde, weil nur die Fälligkeit der Verpflichtung zu einer Leistung geändert wird (VwGH 8.3.1977, 1350/76).*

544

Werden in einem Zusatz oder Nachtrag nicht zusätzliche Leistungen bedungen, sondern werden - umgekehrt - die Leistungen eines Vertragsteiles herabgesetzt, so ist dieser Zusatz

oder Nachtrag nicht gebührenpflichtig. Die Herabsetzung der vereinbarten Leistungen oder die vorzeitige Beendigung eines Vertragsverhältnisses hat allerdings auch keinen Einfluss auf die Vergebührung des ursprünglich abgeschlossen Rechtsgeschäftes, da gemäß § 17 Abs. 5 GebG weder die Vernichtung der Urkunde, noch die Aufhebung des Rechtsgeschäftes, noch das Unterbleiben seiner Ausführung die entstandene Gebührenschuld aufheben (siehe Rz 486 ff).

**545**

Ist in einer Nachtragsurkunde über ein Rechtsgeschäft nur deshalb ein höheres Entgelt beurkundet, weil auf Grund einer bereits ursprünglich vereinbarten Wertsicherungsklausel dem seinerzeitigen Entgelt der mittlerweile aufgelaufene Wertsicherungsbetrag hinzugerechnet wurde, so liegt keine zusätzliche Einräumung von Rechten oder Pflichten vor (VwGH 18.10.1984, 83/15/0125).

### **17.1.2. Verlängerung der Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes**

**546**

Eine Änderung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer eines Rechtsgeschäftes kommt begrifflich nur dann in Betracht, wenn das ursprüngliche Rechtsgeschäft im Zeitpunkt der "Änderung" oder "Verlängerung" noch dem Rechtsbestand angehört. Wurde das Vertragsverhältnis bereits aufgehoben oder ist es durch Zeitablauf erloschen, liegt ein neues Rechtsgeschäft vor, das bei Beurkundung selbständig und seinem ganzen Inhalt nach der Gebühr unterliegt.

**547**

Wird durch einen Zusatz oder Nachtrag die Geltungsdauer eines Rechtsgeschäftes verlängert, richtet sich die Höhe der Gebühr für den Zusatz oder Nachtrag nach dem Umfang der Verlängerung.

**548**

Die Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer begründet Gebührenpflicht bei allen Rechtsgeschäften, bei denen das durch sie begründete Rechtsverhältnis nach Ablauf einer vereinbarten Zeit beendet sein soll, auch wenn die Dauer des Rechtsgeschäftes selbst kein für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblicher Umstand ist.

Die Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer ist insbesondere bei folgenden Rechtsgeschäften relevant:

- Bestandverträgen iSd § 33 TP 5 GebG
- Darlehensverträgen iSd § 33 TP 8 GebG
- Dienstbarkeiten iSd § 33 TP 9 GebG und

- Kreditverträgen iSd § 33 TP 19 GebG

*Beispiel:*

*Ein für eine bestimmte Dauer von 4 Jahren abgeschlossener Mietvertrag über*

*Variante A: ein Geschäftslokal*

*Variante B: eine Wohnung*

*wird in einem Nachtrag um weitere 5 Jahre verlängert.*

*In der Variante A unterliegt der Nachtrag einer Gebühr nach § 33 TP 5 GebG vom fünffachen Jahresentgelt.*

*Der Nachtrag in der Variante B unterliegt einer Gebühr nach § 33 TP 5 GebG nur vom dreifachen Jahresentgelt, da für Wohnungsmietverträge nach § 33 TP 5 Abs. 3 GebG, letzter Satz wiederkehrende Leistungen höchstens mit dem dreifachen Jahreswert anzusetzen sind (siehe Rz 693 ff).*

Für die Verlängerung der Vertragsdauer von Kreditverträgen sieht § 33 TP 19 Abs. 4 Z 1 GebG eine Spezialbestimmung vor, die durch den in § 33 TP 8 Abs. 2 Z 3 GebG enthaltenen Verweis auch auf Darlehensverträge anwendbar ist (siehe Rz 937 ff).

## **17.2. Parteienidentität und Parteiwechsel**

### **17.2.1. Parteienidentität**

549

Von einem Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits voll ausgefertigten Urkunde iSd § 21 GebG kann nur dann gesprochen werden, wenn die Parteien, die den Zusatz oder Nachtrag vereinbart haben, dieselben sind wie die, die laut der ursprünglichen Urkunde Parteien des Rechtsgeschäftes waren (VwGH 18.12.1997, 97/16/0473). Die Parteienidentität fehlt sowohl dann, wenn an die Stelle des ursprünglichen Vertragspartners eine andere Person getreten ist - es sei denn, es handelt sich um einen Gesamtrechtsnachfolger, siehe Rz 551 ff - als auch, wenn auf Seite eines Vertragspartners weitere Personen hinzugekommen sind.

*Beispiel:*

*A und B haben einen Mietvertrag abgeschlossen und vergebührt. In einer als Zusatz bezeichneten Vereinbarung tritt C dem Bestandvertrag bei, gleichzeitig wird die Miete für das Mietobjekt erhöht. A und C erklären, nunmehr als gemeinsame Bestandnehmer das Entgelt zu schulden. In diesem Fall besteht auf Seiten der Bestandnehmer keine Parteienidentität, sodass kein Zusatz iSd § 21 GebG vorliegt und als Bemessungsgrundlage für die Bestandvertragsgebühr das gesamte vereinbarte Entgelt heranzuziehen ist.*

550

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Parteienidentität ist in § 33 TP 19 Abs. 5 GebG für Umschuldungen hinsichtlich des Kreditgebers vorgesehen. § 33 TP 19 Abs. 5 GebG stellt die gesetzliche Fiktion auf, dass bei Umschuldungen, wodurch ein Kreditvertrag aufgehoben, die

Kreditsumme zurückgezahlt und als Ersatz ein Kreditvertrag mit einem anderen Kreditgeber abgeschlossen wird, der neue Kreditvertrag gebührenrechtlich als Nachtrag des ursprünglichen Kreditvertrages gilt. Damit die gesetzliche Fiktion zum Tragen kommt, muss außerdem die Urkunde über den neuen Kreditvertrag einen Vermerk über die Umschuldung enthalten und müssen Aufhebung sowie Rückzahlung innerhalb eines Monats ab Beurkundung des neuen Kreditvertrages erfolgen (siehe Rz 985 ff).

### **17.2.2. Gesamtrechtsnachfolge**

**551**

Das Wesen der Gesamtrechtsnachfolge besteht darin, dass der Rechtsnachfolger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten uno actu an die Stelle des Rechtsvorgängers tritt, und zwar in materiellrechtlicher und in verfahrensrechtlicher Sicht (VwGH 25.2.1993, 92/16/0114). Deshalb kann der Gesamtrechtsnachfolger, im Gegensatz zum Einzelrechtsnachfolger, Zusätze und Nachträge iSd § 21 GebG zu Rechtsgeschäften seines Rechtsvorgängers abschließen.

**552**

Gesamtrechtsnachfolge tritt zB ein:

- bei der Erbfolge (Erbe, nicht jedoch Pflichtteilsberechtigter oder Legatar),
- bei Verschmelzungen iSd Aktiengesetzes (§ 219 AktG) oder des GmbH-Gesetzes (§ 96 GmbHG),
- bei Verschmelzungen von Genossenschaften gleicher Haftungsart (§ 1 Genossenschaftsverschmelzungsgesetz),
- bei Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften (§ 1 UmwG),
- bei Spaltungen nach dem Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (§ 1 SpaltG),
- im Falle der Anwachsung nach § 142 UGB,
- Fortsetzung der Vorgesellschaft durch die eingetragene GmbH (VwGH 26.6.2000, 95/17/0404).

**553**

Ein bürgerlicher Übergabsvertrag, ein Schenkungsvertrag oder ein Kaufvertrag bewirken hingegen lediglich Einzelrechtsnachfolge, sodass mangels Parteienidentität die Anwendung des § 21 GebG ausgeschlossen ist.

*Beispiel:*



*Der Mieter M und der Vermieter V haben einen Mietvertrag über ein Geschäftslokal auf eine bestimmte Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Noch vor Beginn des Bestandverhältnisses schenkt V das Geschäftslokal seinem Sohn S. S und M verweisen in einer als Nachtrag bezeichneten Vereinbarung zunächst auf den Inhalt des Mietvertrages zwischen M und V und vereinbaren davon abweichend, dass das Bestandverhältnis erst nach Ablauf von 10 Jahren ohne Kündigung endet. Mangels Parteienidentität handelt es sich nicht um einen Zusatz oder Nachtrag iSd § 21 GebG. Es ist in diesem Fall die Bestandvertragsgebühr entsprechend der insgesamt zwischen S und M vereinbarten Vertragsdauer von 10 Jahren zu entrichten.*

*Wäre S hingegen der Erbe des V und damit sein Gesamtrechtsnachfolger, so müsste bei der Vergebühung des "Nachtrages" berücksichtigt werden, inwieweit es überhaupt zu einer Abänderung der vom Rechtsvorgänger eingeräumten Rechte kommt. In diesem Fall wäre die Gebühr lediglich entsprechend der Verlängerung vom fünffachen Jahresentgelt zu erheben.*

### 17.2.3. Vertragsübernahme

554

Die Vertragsübernahme ist mangels Parteienidentität kein Anwendungsfall des § 21 GebG.

Die Vertragsübernahme ist ein eigenes Rechtsinstitut und bewirkt, dass durch einen einheitlichen Akt nicht nur die Gesamtheit aller wechselseitigen Rechte und Pflichten übertragen wird, sondern dass der Vertragsübernehmer an die Stelle einer aus dem Schuldverhältnis ausscheidenden Partei tritt und deren gesamte vertragliche Rechtsstellung übernimmt, ohne dass dadurch der Inhalt oder die rechtliche Identität des bisherigen Schuldverhältnisses verändert werden.

Die Vertragsübernahme enthält nicht nur eine Kombination von Forderungsabtretung und Schuldübernahme, sondern auch eine Übertragung der darüber hinausgreifenden rechtlichen Rahmenbeziehungen, insbesondere also auch der vertragsbezogenen Gestaltungsrechte (VwGH 16.10.1989, 88/15/0086). Unter einer Vertragsübernahme wird ein rechtsgeschäftlicher Vorgang verstanden, im Zuge dessen unter Zustimmung aller Beteiligten eine gesamte Vertragsstellung mit allen Rechten und Pflichten von einem der Vertragspartner auf einen neuen Partner übertragen wird, mit welchem das Rechtsverhältnis in seiner Gesamtheit fortgesetzt wird, ohne dass sich am übrigen Inhalt des betreffenden Vertrages etwas ändert (VwGH 14.1.1991, 90/15/0125; VwGH 29.7.2004, 2004/16/0075; VwGH 17.3.2005, 2004/16/0254).

555

Eine Vertragsübernahme ist gebührenrechtlich wie der Neuabschluss eines Rechtsgeschäftes zu behandeln. Entscheidend für die Beurteilung ist der Urkundeninhalt. Wird zwischen dem verbleibenden Vertragspartner und dem neuen Vertragspartner mit Zustimmung des ausscheidenden Vertragspartners ein neues Vertragsverhältnis begründet, so liegt keine

Abtretung iSd § 33 TP 21 GebG (siehe Rz 1011 ff) vor, sondern ist die Vergebühung nach der dem Vertragsverhältnis entsprechenden Tarifpost vorzunehmen.

*Beispiel:*

*Wird in einer Urkunde zwischen der Vermieterin, dem Vormieter und der Nachmieterin der "Eintritt" der Nachmieterin in einen zwischen der Vermieterin und dem Vormieter seinerzeit abgeschlossenen Bestandvertrag mit allen Rechten und Pflichten vereinbart, wobei ausdrücklich ein allseitiger Konsens über den Mieterwechsel formuliert wird, so wird zwischen dem Bestandgeber und der neuen Mieterin mit Zustimmung des ausscheidenden Vormieters ein neues Bestandverhältnis begründet und ist der Rechtsvorgang gebührenrechtlich unter § 33 TP 5 GebG zu subsumieren (VwGH 16.10.1989, 88/15/0086).*

**556**

Nach § 42 UmgrStG sind Rechtsgeschäfte, mit denen anlässlich eines gebühren- oder kapitalverkehrsteuerbegünstigten Vorganges nach Artikel III (Einbringung), nach Art IV (Zusammenschluss), nach Art V (Realteilung) oder nach Art VI (Spaltung) UmgrStG eine Vertragsstellung übertragen wird (Vertragsübernahme), von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Wird ein Darlehens- oder Kreditvertrag übertragen, bleibt der für den übertragenden Rechtsträger gebührenrechtlich maßgebende Zeitpunkt für Prolongationen durch den neuen Rechtsträger maßgeblich (siehe UmgrStR 2002 Rz 1889 ff).

**557**

Von der Vertragsübernahme zu unterscheiden ist die privative Schuldübernahme (siehe Rz 768).

## 18. Pro fisco Klausel (§ 22 GebG)

558

Die Bestimmung des § 22 GebG besagt, dass dann, wenn zwischen zwei oder mehreren Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen ist, die Gebühr nach dem größeren Geldwerte der zur Wahl gestellten Leistungen zu entrichten ist.

Eine derartige Vereinbarung stellt keine Undeutlichkeit des Urkundeninhaltes (§ 17 Abs. 2 GebG, siehe Rz 486) dar. Ein Gegenbeweis, dass die vereinbarte Leistung nicht oder die tatsächlich erbrachte oder gewählte Leistung geringer sei, ist nicht zulässig (§ 17 Abs. 1 und 5 GebG).

## 19. Schätzbare und unschätzbare Leistungen (§ 23 GebG)

559

§ 23 GebG besagt, dass unschätzbare Leistungen außer Ansatz bleiben, wenn in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen sind.

560

Eine Leistung ist in sinngemäßer Anwendung des § 303 ABGB nur dann unschätzbar, wenn ihr Wert mit keiner anderen ähnlichen Leistung infolge ihres Fehlens im Wirtschaftsverkehr verglichen werden kann.

Unschätzbare Leistungen sind zB die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Ehrenerklärungen und dergleichen.

561

Lässt sich der Umfang oder der Wert einer Leistungspflicht zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld noch nicht feststellen, führt das nicht zu einer Unschätzbarkeit der Leistung. In einem solchen Fall ist - vorbehaltlich der Anwendung besonderer Vorschriften des GebG (wie zB § 17 Abs. 2 GebG, § 22 GebG und § 26 GebG) - eine vorläufige Gebührenfestsetzung iSd § 200 BAO gerechtfertigt.

562

Ist die Höhe eines umsatzabhängigen Pachtzinses, welcher in Zukunft im Durchschnitt erzielt werden wird, nicht aus vergangenen Umsätzen ableitbar, ist es rechtlich unbedenklich, wenn der Pachtzins nach dem Bewertungsstichtag Berücksichtigung findet (VwGH 29.1.1997, 96/16/0084; VwGH 26.6.1997, 96/16/0239).

563

Knüpft ein gebührenrechtlicher Tatbestand an vertraglich bedungene Leistungen an, ist die Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen grundsätzlich unzulässig.

So ist bei der Ermittlung des Wertes eines Bestandvertrages, mit welchem sich der Bestandnehmer zum Ausbau des Bestandobjektes verpflichtet, die Höhe der vertraglich bedungenen Leistungen erforderlichenfalls zu schätzen. Die tatsächlich entstandenen Kosten, welche allenfalls auch zusätzliche Sonderausstattungen enthalten, sind nicht maßgeblich (VwGH 20.8.1996, 93/16/0097).

564

Die in einem Mietvertrag, bei dem Mieterin eine GmbH ist, vom Alleingesellschafter der GmbH unterfertigte Vereinbarung, dass er für alle aus dem Vertrag von der GmbH übernommenen Verpflichtungen die persönliche Haftung übernimmt, unterliegt der Gebühr gemäß § 33 TP 7 GebG. Die Tatsache, dass bei Begründung des Mietverhältnisses noch nicht

feststeht, ob überhaupt und inwieweit der Alleingesellschafter aus der von ihm übernommenen Verpflichtung herangezogen werden wird, besagt noch nicht, dass die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist (VwGH 25.3.1985, 84/15/0031).

**565**

Die Unbestimmtheit einer Leistung oder ihres Umfanges ist nicht mit einer Unschätzbarkeit gleichzusetzen.

Ist eine vertraglich ausbedungene Leistung ihrem Umfang nach unbestimmt (zB "es werden die Geldmittel zur Eröffnung des Betriebes zur Verfügung gestellt"), so ist in einem solchen Fall die Höhe der ausbedungenen Leistung, insoweit nicht die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 GebG Anwendung finden, in einem Ermittlungsverfahren festzustellen, erforderlichenfalls zu schätzen (VwGH 14.4.1966, 972/65).

**566**

Für die Entstehung der Gebührenschuld ist es nicht erforderlich, dass die Bemessungsgrundlage für die Gebühr in der Urkunde über das Rechtsgeschäft genannt wird (VwGH 27.4.2000, 2000/16/0304).

**567**

Eine vertragliche Verpflichtung, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen, kann wertmäßig durchaus mit dem Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages selbst verglichen werden (VwGH 17.2.1994, 93/16/0160).

**568**

Bezüglich bedingter Leistungen sowie der Bewertung im Allgemeinen wird auf die Regelungen im § 26 GebG verwiesen (siehe Rz 583 ff).

**569**

Zum undeutlichen Urkundeninhalt (§ 17 Abs. 2 GebG) siehe Rz 486 ff.

## 20. Neuerungsvertrag (Novation) (§ 24 GebG)

570

Eine Novation liegt vor, wenn bei einem früheren Rechtsgeschäft entweder der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand und nicht nur die bereits bestehenden Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert werden (siehe § 21 GebG). Sind die sonstigen gebührenrechtlichen Voraussetzungen (entsprechende Beurkundung etc.) gegeben, fällt die Gebühr für jenes neue Rechtsgeschäft an, in welches das frühere Rechtsgeschäft umgewandelt wurde. Eine neuerliche, die Gebührenpflicht auslösende rechtsbezeugende Urkunde über das ursprüngliche Rechtsgeschäft kann darin nicht gesehen werden.

### *Beispiele:*

*Eine Novation liegt etwa dann vor, wenn eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung (Leihevertrag - nicht gebührenpflichtig) in eine entgeltliche Nutzungsüberlassung (Mietvertrag - gebührenpflichtig) umgewandelt wird.*

*Ein Darlehensvertrag, bei dem der aushaftende Betrag ab einem bestimmten Zeitpunkt als wiederholt ausnutzbarer Kreditrahmen zur Verfügung gestellt wird, stellt eine Novation in einen Kreditvertrag dar.*

*Eine Vereinbarung, dass ein beurkundeter Mietvertrag ab einem bestimmten Zeitpunkt als Mietgegenstand anstatt die Wohnung A die Wohnung B zum Gegenstand hat, ist eine Novation, bei der der Hauptgegenstand geändert wird. Diese ist ein neuer gebührenpflichtiger Bestandvertrag.*

## 21. Mehrere Urkunden über ein Rechtsgeschäft (§ 25 GebG)

### 21.1. Allgemeines zu Gleichschriften und nachträglichen Urkunden

571

§ 25 GebG betrifft allein die Beurkundung, also die schriftliche Ausfertigung einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft, trifft aber keinerlei Aussagen über die tatbestandsmäßige Einordnung des Rechtsgeschäftes selbst.

572

Im Folgenden wird die Unterscheidung zwischen

- Originalurkunde oder Urschrift
- Gleichschriften (§ 25 Abs. 2 GebG) und
- weiteren (nachträglich errichteten) Urkunden (§ 25 Abs. 3 GebG)

wesentlich sein.

573

Originalurkunde (Urschrift) ist die erste von den Vertragsparteien eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Schrift (zur Unterschrift siehe Rz 505 ff).

574

Gleichschriften sind Ausfertigungen einer Vertragsurkunde, die dem Original inhaltlich völlig gleichen und eigenhändig unterzeichnet werden.

*Beispiele:*

*Kopien oder weitere Ausdrucke, die mit der Originalunterschrift versehen werden, sind Gleichschriften. Ebenso sind im Durchschreibeverfahren errichtete und eigenhändig unterschriebene Urkunden Gleichschriften.*

575

Eine Abschrift gibt den Inhalt einer Urkunde samt Unterschrift wortgetreu wieder, ist aber mangels eigenhändiger Unterschrift keine Gleichschrift.

*Beispiel:*

*Die Urkunde samt Unterschrift wird kopiert.*

Das gilt auch dann, wenn diese kopierte Urkunde beglaubigt wird. Eine unbeglaubigte oder beglaubigte Abschrift löst keine Gebührenpflicht aus. Zur Ausnahme gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 GebG siehe Rz 472 f.

576

Eine Urkunde ist nachträglich errichtet, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt als das Original ausgefertigt wird und nur eine Vertragswiederholung nicht aber die Beurkundung eines neuen Rechtsgeschäftes oder die Neugestaltung eines Rechtsgeschäftes beinhaltet.

## **21.2. Gebührenpflicht für jede Urkunde**

577

Grundsätzlich entsteht - dem Urkundenprinzip des Gebührengesetzes entsprechend - die Pflicht zur Entrichtung der Hundertsatzgebühr, die sich aus der entsprechenden Tarifpost des § 33 GebG ableitet, so oft, wie Urkunden über ein Rechtsgeschäft errichtet werden. Somit ist zB von einem Bestandvertrag, wenn neben dem Original eine Gleichschrift ausgefertigt wird, die Bestandvertragsgebühr grundsätzlich zwei Mal zu entrichten.

## **21.3. Gebührenfreiheit von Gleichschriften**

578

§ 25 Abs. 2 GebG befreit Gleichschriften (siehe Rz 571 ff) einer Urkunde von den Hundertsatzgebühren, wenn sie dem Finanzamt bis zum 15. des auf die Entstehung der Gebührenschuld (siehe Rz 446 ff) zweitfolgenden Monats angezeigt werden. Es ist dabei nicht erforderlich, dass sämtliche Gleichschriften gleichzeitig vorgelegt werden (VwGH 22.4.1991, 91/15/0039, VwGH 25.9.1997, 97/16/0231).

## **21.4. Gleichschriften bei Selbstberechnung der Gebühr**

579

Grundsätzlich ist die Hundertsatzgebühr auch im Falle der Selbstberechnung für jede Gleichschrift zu entrichten. Nach § 25 Abs. 5 und 6 GebG ist die Gebühr nur einmal zu entrichten, wenn der zur Selbstberechnung Befugte bzw. Verpflichtete auf allen Urkunden jeweils einen entsprechenden Vermerk (siehe auch Rz 75, Rz 83 und Rz 737) über die erfolgte Selbstberechnung anbringt. Dies gilt bei

- einer Bewilligung iSd § 3 Abs. 4 GebG (siehe Rz 75 ff),
- einer Ermächtigung iSd § 3 Abs. 4a GebG (siehe Rz 83 ff) oder § 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 GebG (siehe Rz 739 ff)
- einer gesetzlichen Verpflichtung iSd § 33 TP 5 Abs 5 Z 3 oder Z 5 GebG (siehe Rz 736 ff).

Diese Vermerke, die die Vorlage iSd § 25 Abs. 2 GebG ersetzen, sind innerhalb der Selbstberechnungs- und Zahlungsfrist anzubringen; später auf den Gleichschriften angebrachte Vermerke führen nicht zur Begünstigung nach § 25 Abs. 5 und 6 GebG (VwGH 18.6.2002, 99/16/0354 ff).



**580**

Der Selbstberechnungsvermerk hat zu enthalten:

- im Fall einer Bewilligung iSd § 3 Abs. 4 GebG (siehe Rz 75)
- die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen;
- im Fall einer Ermächtigung iSd § 3 Abs. 4a GebG (siehe Rz 83) und § 33 TP 5 Abs5 Z 4 GebG (siehe Rz 739 ff)
- einen Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung, der die Steuernummer des Parteienvertreters, die Nummer der Aufschreibungen und die Höhe des berechneten Gebührenbetrages beinhaltet,
- im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung iSd § 33 TP 5 Abs5 Z 3 oder Z 5 GebG (siehe Rz 736 ff, Rz 741)
- einen Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandgebers enthält.

## **21.5. Gebührenfreiheit von nachträglich errichteten Urkunden**

**581**

Grundsätzlich ist die Hundertsatzgebühr für jede weitere Urkunde zu entrichten. § 25 Abs. 3 GebG sieht jedoch für jede weitere Urkunde (siehe Rz 571 ff) die Gebührenfreiheit vor, wenn diese bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, dass auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war oder an dieses Finanzamt die Hundertsatzgebühr auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wurde.

Ist die Hundertsatzgebühr gemäß § 3 Abs. 4 GebG (siehe Rz 75) oder § 33 TP 5 Abs. 5 Z 5 GebG (siehe Rz 741) selbst berechnet worden, dann muss der zur Selbstberechnung Befugte bzw. Verpflichtete einen Vermerk auf dieser Urkunde anbringen, der die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen unter der die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft selbst berechnet wurde und bei Bewilligung zur Selbstberechnung auch die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides enthält.

*Beispiel:*

*Wegen des Verlustes der ursprünglichen Originalurkunde wird eine weitere Originalurkunde errichtet.*

## **21.6. Hundertsatzgebühr bei Notariatsakten**

582

Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, dass die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde oder die Gebühr an das Finanzamt auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wird oder wurde (§ 25 Abs. 4 GebG).

## 22. Bewertungsvorschriften (§ 26 GebG)

### 22.1. Grundsätze der Bewertung

583

Im Allgemeinen ist die Bewertung gebührenpflichtiger Gegenstände auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht zu beziehen. Wovon die (Hundertsatz-)Gebühr zu berechnen ist, wird in den einzelnen Tarifposten des § 33 GebG geregelt. Sofern die Tarifbestimmungen des Gebührengesetzes und § 26 GebG keine abweichenden Bewertungsregeln aufstellen, sind die Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955 idgF anzuwenden.

584

Es ist zwischen Nutzungen und Leistungen von bestimmter, unbestimmter und immerwährender Dauer zu unterscheiden.

585

Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind solche, bei denen das Ende in absehbarer Zeit sicher, der Zeitpunkt des Fortfalls aber ungewiss ist (VwGH 7.3.1978, 348/75, VwGH 16.2.1984, 83/15/0047, 0048).

586

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind solche, deren Ende von Ergebnissen abhängt, bei denen ungewiss ist, ob und wann sie in absehbarer Zeit eintreten (VwGH 7.3.1978, 348/75; VwGH 16.2.1984, 83/15/0047, 0048).

587

Besteht das Entgelt für eine auf immer währende Zeit eingeräumte Nutzung oder Leistung in einem Einmalbetrag, so ist die Gebühr von diesem Einmalbetrag zu bemessen (VwGH 31.5.1995, 94/16/0132).

588

Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist gemäß § 26 GebG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BewG 1955 die Summe der einzelnen Jahreswerte ohne Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen.

589

Gemäß § 15 Abs. 2 BewG 1955 sind immerwährende Nutzungen und Leistungen mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten - es sei denn, es sind die Vorschriften des § 16 BewG 1955 (Bewertung von Nutzungen oder Leistungen auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen) anzuwenden.

**590**

Nach § 16 BewG 1955 erfolgt die Bewertung von Renten, wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen sowie dauernden Lasten, die auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen beschränkt sind, nach finanz- bzw. versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BewG 1955 erging zu § 16 Abs. 1 BewG 1955 die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 2003, BGBl. II Nr. 627/2003 zur verbindlichen Festsetzung von Erlebenswahrscheinlichkeiten zum Zwecke der Bewertung von Renten und dauernden Lasten (ErlWS-VO 2004).

Auf der Homepage des BMF steht ein Berechnungsprogramm zur Verfügung ([https://www.bmf.gv.at/Steuern/Berechnungsprogramme/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Berechnungsprogramme/_start.htm)).

## **22.2. Sonderbestimmungen bei der Bewertung auf dem Gebiet des Gebührengesetzes**

**591**

Abweichend von den Vorgaben des Bewertungsgesetzes 1955 bestimmt § 26 GebG eigene Regelungen in Bezug auf

- die Bewertung bedingter und betagter Leistungen und Lasten und
- die Bewertung wiederkehrender Leistungen.

**592**

Rechtsgeschäftlich vereinbarte Bedingungen haben keinen Einfluss auf die Bewertung von Leistungen und Lasten, die für die Bemessung der Gebühr maßgeblich sind. Noch nicht entstandene (befristete) oder noch nicht fällige (betagte) Leistungen und Lasten erhöhen die Gebührenbemessungsgrundlage. Sie werden als unbedingte bzw. sofort fällige Leistungen und Lasten behandelt.

*Beispiel:*

*Leistungen aus einem Vergleich, der bei aufrechter Ehe zwischen den Ehegatten für den Fall der Scheidung abgeschlossen wird, sind sofort in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, weil bedingte Leistungen und Lasten gemäß § 26 GebG als sofort fällig zu behandeln sind. Die Gebührenpflicht für den Vergleich im Zeitpunkt der Beurkundung ergibt sich aus § 33 TP 20 GebG (siehe Rz 1085 ff) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 GebG (siehe Rz 500 ff); die sofortige Einbeziehung der bedingten Leistungen ergibt sich aus § 26 GebG.*

**593**

Auflösende Bedingungen werden – entsprechend den bewertungsrechtlichen Bestimmungen – zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nicht berücksichtigt. Entsprechend dem Urkundenprinzip gemäß § 17 GebG findet auch der spätere Eintritt der

auflösenden Bedingung keine Berücksichtigung und führt zu keiner nachträglichen Gebührenbemessung.

594

§ 26 GebG erklärt die Abzinsungsanordnung des § 15 Abs. 1 BewG 1955 bei der Bewertung von wiederkehrenden Leistungen gebührenrechtlich für unanwendbar. Es ist die jeweilige Summe der einzelnen Jahreswerte maßgeblich, wobei der 18-fache Jahreswert bzw. gegebenenfalls der kapitalisierte Wert nach § 16 BewG 1955 die Obergrenze darstellt. Eine nachträgliche Berichtigung der Bemessungsgrundlage gemäß § 16 Abs. 3 GebG nach Maßgabe der wirklichen Dauer ist ausgeschlossen.

595

Abgesehen von § 26 GebG enthält § 33 TP 5 GebG eine weitere Abweichung von den Vorgaben des Bewertungsgesetzes 1955. Die Bewertung wiederkehrender Leistungen im Zusammenhang mit Bestandverträgen (Mietverträgen, Leasingverträgen etc) zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage (Gesamtentgelt) erfolgt im Falle einer Vereinbarung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit, abweichend vom § 15 Abs. 2 BewG 1955 (neunfacher Jahreswert) gemäß § 33 TP 5 Abs. 3 GebG mit dem Dreifachen des vereinbarten Jahresbetrages (siehe Rz 662 ff).

## **23. Gebührenschuldner (§ 28 GebG)**

### **23.1. Zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte**

**596**

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 450 ff) sind die Unterzeichner der Urkunde zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist (VwGH 18.12.1989, 88/15/0119).

**597**

Wird die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterzeichnet und an den anderen Vertragsteil ausgehändigt, sind ebenfalls beide Vertragsteile Gebührenschuldner (siehe Rz 608 ff).

**598**

Die bürgerlich-rechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Kosten der Vergebührung trage, kann eine über die abgabenrechtliche Verpflichtung iSd § 28 Abs. 1 lit. a GebG hinausgehende Abgabenschuld nicht begründen (siehe VwGH 29.1.1997, 96/16/0181).

### **23.2. Einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte**

**599**

Gebührenschuldner ist bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 446 ff) derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist.

**600**

Bei einem Darlehensvertrag ist der Darlehensgeber Gebührenschuldner, weil die Urkunde in seinem Interesse ausgefertigt wird (VwGH 31.5.1995, 94/16/0291). Zum Gebührenschuldner bei Gesellschafterdarlehen siehe Rz 816 f.

**601**

Die Urkunde über die Hypothekarverschreibung wird im Interesse des Gläubigers ausgestellt. Das Interesse am Abschluss oder der Erfüllung des Rechtsgeschäftes ist hier nicht maßgebend, sondern das Interesse an der Errichtung der Urkunde (siehe VwGH 19.10.1995, 94/16/0100).

**602**

Bei der Bürgschaft ist der Gläubiger Gebührenschuldner, da in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist (VfGH 13.10.1992, B 1144/91).

### **23.3. Sonstige gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte**

**603**

Gebührensschuldner sind bei Gedenkprotokollen jene, von denen im Protokoll festgestellt wird, dass sie das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben.

604

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Akzeptant und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet.

605

Zur Entrichtung der Gebühr sind

- bei Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen die Vertragsteile und der Vermittler der Wetten,
- bei Glücksspielen iSd § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz die Vertragsteile sowie die Veranstalter, die Glücksspiele organisieren,

zur ungeteilten Hand verpflichtet (siehe VwGH 23.6.1983, 82/15/0054).

## **23.4. Rechtsgeschäfte, bei denen eine Person gebührenbefreit ist**

606

Genießt ein Vertragspartner eine persönliche Gebührenbefreiung gemäß § 2 GebG, so ist der andere Vertragsteil alleiniger Gebührensschuldner (VwGH 20.11.1980, 1542/78).

607

Kommt nur einer der Vertragspartner als Gebührensschuldner in Frage (wie bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften), so kann keine Gebühr erhoben werden, wenn dieser Gebührensschuldner persönlich von den Gebühren befreit ist (siehe VwGH 2.5.1960, 2100/59).

## **23.5. Gesamtschuldverhältnis bei mehreren Gebührenschuldnern**

608

Sind mehrere Personen Schuldner derselben Gebühr, schulden sie diese grundsätzlich als Gesamtschuldner. Nach § 6 Abs. 1 BAO sind Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB, VwGH 14.2.1991, 89/16/0218).

609

Wenn ein Gesamtschuldverhältnis bereits unmittelbar kraft Gesetzes entstanden ist, ist es ohne Bedeutung, an welchen der Gesamtschuldner die Abgabenbehörde das Leistungsgebot

richtet. Die Behörde wird sich dabei im Rahmen der Ermessensübung (§ 20 BAO) an jene Partei halten, die nach dem vertraglichen Innenverhältnis die Steuerlast tragen soll. Liegen jedoch sachgerechte Gründe vor, die der Behörde keinen Ermessensspielraum belassen, wie zB die Gefährdung der Einbringlichkeit, wird es nahe liegen, den anderen Vertragspartner zur Entrichtung heranzuziehen (vgl. VfGH 7.3.1984, B 399/82, 400/82, B 401/82, 402/82; VwGH 22.4.1982, 16/3303/79, 16/3304/79, VwGH 14.2.1991, 89/16/0218).



## 24. Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 29 GebG)

610

Unter Geschäftsführung ohne Auftrag versteht man die eigenmächtige Besorgung der Angelegenheiten eines anderen in der Absicht, dessen Interessen zu fördern. Eigenmächtig ist ein Tätigwerden dann, wenn es ohne Bevollmächtigung erfolgt.

611

Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend, oder hat er dadurch einen Vorteil erlangt, so ist er zur Entrichtung der durch die Handlung des Geschäftsführers begründeten Gebühr verpflichtet.

612

Auch eine im Ausland ohne Auftrag ausgestellte Urkunde kann unter den beschriebenen Voraussetzungen die Gebührenschuld des Geschäftsherrn hervorrufen. Seine Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr tritt in diesem Fall dann ein, wenn von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch im Inland gemacht wird (siehe Rz 457 ff).

613

Bleibt die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Geschäftsführung durch den Geschäftsherrn aus bzw. hat er dadurch keinen Vorteil erlangt, so ist der Geschäftsführer selbst zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

## 25. Haftung (§ 30 GebG)

614

Neben den zur Entrichtung der Gebühren verpflichteten Gebührenschuldern (siehe Rz 596 ff) haften die übrigen an einem Rechtsgeschäft beteiligten Personen für die Gebühr. Weiters haften im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Gebührenanzeige (siehe Rz 620 ff) alle nach § 31 Abs. 2 GebG zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen (siehe Rz 631 ff).

### 25.1. Grundsätze der abgabenrechtlichen Haftung

615

Die im GebG enthaltene Haftungsbestimmung bildet die Voraussetzung zur Geltendmachung der Haftung nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung.

616

Die Haftung setzt die Schuld eines anderen voraus. Es handelt sich also um das Einstehenmüssen für eine fremde Schuld (VwGH 20.4.1989, 89/16/0009). Die Haftungsschuld ist demnach vom Entstehen einer persönlichen Gebührenschuld beim Gebührenschuldner (siehe Rz 596 ff) abhängig. Die abgabenrechtliche Haftung setzt zwar den Bestand einer Schuld voraus, es ist jedoch nicht erforderlich, dass diese Schuld dem Schuldner (Erstschuldner) gegenüber bereits geltend gemacht worden ist. Die Haftung ist auch nicht davon abhängig, ob beim Erstschuldner die Möglichkeit der Geltendmachung oder der Einbringlichkeit der Gebühr gegeben ist oder nicht (VwGH 31.5.1995, 94/16/0291; VwGH 19.9.2001, 2001/16/0171, 0172). Sind hingegen die als Gebührenschuldner in Betracht kommenden Vertragsteile eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes persönlich von den Gebühren befreit, dann kann keine andere Person als Haftender zur Entrichtung der Gebühr herangezogen werden.

617

Die Abgabenbehörde hat die Geltendmachung der Haftung nach den in der BAO festgelegten Regeln und Grenzen der Ermessensübung vorzunehmen. Dabei hat sie einerseits die subsidiäre Position des Haftenden und andererseits die vertragliche Vereinbarung im Innenverhältnis zwischen Gebührenschuldner und Haftenden zu berücksichtigen. Es ist daher im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob die Gebühr vorrangig dem Hauptschuldner (Gebührenschuldner) oder dem Haftenden vorgeschrieben wird (VwGH 21.3.2002, 2001/16/0599).

618

Die Haftung für eine Gebührenschuld wird durch die Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß § 30 GebG in Verbindung mit § 224 Abs. 1 BAO geltend gemacht. Dadurch wird der in Anspruch genommene Haftende zum Gesamtschuldner der Abgabe.

## **25.2. Kreis der haftungspflichtigen Personen**

619

Das GebG bestimmt zwei Personengruppen zu Haftenden der Rechtsgebühren:

- Die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen, die nicht Gebührenschuldner (siehe Rz 596 ff) gemäß § 28 GebG sind, haften für die anfallende Gebühr. Diese Haftungsbestimmung ist insbesondere bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 599 ff) von Bedeutung. Bei solchen Verträgen ist nämlich nur derjenige Vertragsteil Gebührenschuldner, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt worden ist. Hingegen trifft die gebührenrechtliche Haftung jenen Vertragsteil, in dessen Interesse die Ausfertigung der Urkunde nicht gelegen ist.
- Eine weitere Haftungsbestimmung des GebG betrifft alle zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen (siehe Rz 631 ff) im Falle einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Gebührenanzeige (siehe Rz 625 ff). Dabei ist es für die Geltendmachung der Haftung gleichgültig, wer nach den internen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und dem Urkundenverfasser die Gebührenanzeige erstatten sollte. Für die Heranziehung zur Haftung genügt somit der objektive Umstand, dass eine ordnungsgemäße Gebührenanzeige nicht vorgenommen worden ist.

## 26. Anzeigepflicht (§ 31 GebG)

### 26.1. Gebührenanzeige

#### 26.1.1. Gegenstand der Gebührenanzeige

620

Gegenstand der Anzeigepflicht ist grundsätzlich das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, sofern für das Rechtsgeschäft eine Hundertsatzgebühr bescheidmäßig festzusetzen ist.

621

Keine Pflicht zur Anzeige der einzelnen Urkunden über das Rechtsgeschäft besteht bei

- Rechtsgeschäften, die sachlich gebührenbefreit sind, es sei denn, in der Befreiungsbestimmung selbst ist die Anzeigeverpflichtung ausdrücklich angeordnet (zB im Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 24/1949);
- Rechtsgeschäften, bei denen allen in Betracht kommenden Gebührenschuldern eine persönliche Gebührenbefreiung zukommt; siehe Rz 25 ff
- Rechtsgeschäften, für die eine Selbstberechnung der Gebühr zwingend vorgesehen ist (zB bei Bestandverträgen nach § 33 TP 5 Abs. 5 GebG, siehe Rz 735 ff und bei Wechseln, siehe Rz 1078 ff);
- Rechtsgeschäften, für die von der gesetzmäßig eingeräumten Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird (§ 3 Abs. 4 und 4a GebG); siehe Rz 75 ff
- Glücksverträgen iSd § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 7 und 8 GebG (siehe Rz 873 ff), weil Abs. 2 dieser Tarifpost die unmittelbare Entrichtung der Gebühr ohne Anzeige vorsieht.

#### 26.1.2. Anzeigepflicht

622

Anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte sind bis zum 15. Tag des der Entstehung der Gebührenschuld (= grundsätzlich Tag der Vertragsunterfertigung, im Detail siehe Rz 446 ff) zweitfolgenden Monats beim Finanzamt anzuzeigen. Die Gebührenanzeige kann bei jedem sachlich zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff) vorgenommen werden. Darüber hinaus können Gebührenanzeigen gemäß § 3 Abs. 2 AVOG auch bei allen Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis eingebracht werden, wenn diese in einer Gemeinde ihren Sitz haben, in der sich kein für die Erhebung der Gebühren zuständiges Finanzamt befindet.

623

Bei Erfüllung der Anzeigeverpflichtung im schriftlichen Weg wird die Zeit des Postenlaufes nicht in die Anzeigefrist eingerechnet (§ 108 Abs. 4 BAO).

624

Die Auffindung einer gebührenpflichtigen Schrift bei einer Nachschau kann ebenso wenig als Gebührenanzeige gewertet werden (VwGH 11.7 1961, 381/61), wie die Benachrichtigung anderer Abgabenbehörden aus anderen als gebührenrechtlichen Gründen (VwGH 2.11.1971, 1940/71).

### **26.1.3. Form der Gebührenanzeige**

625

Die Gebührenanzeige hat mit einer (gerichtlich oder notariell) beglaubigten Abschrift oder einer Gleichschrift (Kopie oder weiterer Ausdruck der Urkunde, versehen jeweils mit Originalunterschriften) der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu erfolgen.

626

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nicht in der Amtssprache abgefasst sind, sind mit einer beglaubigten Übersetzung anzuzeigen. Löst ein Annahmeschreiben die Gebührenschuld aus (siehe Rz 428 ff), so ist der Gebührenanzeige auch das dazugehörige Anbotsschreiben anzuschließen.

627

Gebührenanzeigen unter Verwendung der Internet-Technologie oder mittels eines Telefaxgerätes sind nicht zulässig (§ 2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an den unabhängigen Finanzsenat, an die Finanzlandesdirektionen sowie an die Finanzämter und Zollämter, BGBl. II Nr. 395/2002).

628

Wird anlässlich der Gebührenanzeige auch die Originalurkunde vorgelegt, so hat das Finanzamt auf dieser die erfolgte Gebührenanzeige zu bestätigen.

629

Gleichschriften, die zur ordnungsgemäßen Gebührenanzeige verwendet werden, sind von den Gebühren befreit. Ordnungsgemäß ist die Gebührenanzeige insbesondere dann, wenn sie zeit- und formgerecht sowie bei der richtigen Behörde vorgenommen wird.

630

Erfolgt die Gebührenanzeige mit einer beglaubigten Abschrift, ist diese von der Gebühr für Abschriften (§ 14 TP 1 GebG) in Hinblick auf § 2 Z 1 GebG befreit, weil die Abschrift im Interesse des Bundes (Gebührenerhebung) liegt.

### 26.1.4. Zur Gebührenanzeige verpflichtete Personen

631

Zur Gebührenanzeige verpflichtet sind

- die Vertragsteile;
- der Urkundenverfasser, das sind vor allem Rechtsanwälte und Notare;
- jeder, der eine Urkunde als Bevollmächtigter oder ein Gedenkprotokoll als Zeuge unterfertigt oder eine im Ausland errichtete Urkunde (bzw. deren beglaubigte Abschrift) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in Händen hat.

632

Kommt die persönliche Gebührenfreiheit nicht allen in Betracht kommenden Gebührenschuldern zu, so besteht die Anzeigepflicht für die übrigen, nach § 31 Abs. 2 GebG hiezu verpflichteten (nicht persönlich befreiten) Personen.

633

Bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige haften die zur Gebührenanzeige Verpflichteten gemäß § 30 GebG (siehe Rz 614 ff). Weiters können Gebührenerhöhungen gemäß § 9 Abs. 2 GebG (siehe Rz 122 ff) festgesetzt werden.

634

Sind mehrere Personen zur Gebührenanzeige verpflichtet, kann diese Verpflichtung durch eine privatrechtliche Vereinbarung (wer nun im Einzelnen die Gebührenanzeige vorzunehmen hat) nicht beseitigt werden. Kommt eine der zur Anzeige verpflichteten Personen dieser Pflicht nach, entfällt die Anzeigepflicht für die übrigen Personen.

635

Bei einer Selbstberechnungsverpflichtung (siehe Rz 739 ff) oder Selbstberechnungsbewilligung (siehe Rz 75) entfällt die Anzeigepflicht für die übrigen Personen ebenso wie bei einer Inanspruchnahme der Selbstberechnungsbefugnis (siehe Rz 83).

### 26.2. Gebührenentrichtung ohne amtliche Bemessung

636

Die im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 bis 8 GebG (siehe Rz 873 und Rz 874 f) angeführten Gebühren für Glücksverträge sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. Als Fälligkeitstermin für alle in einem Kalendermonat abgeschlossenen Glücksverträge gilt dabei der 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Kalendermonats (siehe Rz 479 f).

637

Bis zu diesem Zeitpunkt hat der zur unmittelbaren Gebührenentrichtung Verpflichtete (siehe Rz 596 ff) über die abzuführenden Beträge an das zuständige Finanzamt (siehe Rz 6 ff) eine Abrechnung samt Unterlagen vorzulegen, aufgrund derer dem Finanzamt eine Überprüfung der Wett- und Spieleinsätze sowie der Gewinste aus Glücksspielen möglich ist. Die Abrechnung gilt als Gebührenanzeige.

## 27. Mündliche Gebührenfestsetzung (§ 32 GebG)

638

Hat ein Gebührenschuldner (siehe Rz 596 ff) ein Interesse daran, eine mit Bescheid festzusetzende Gebühr im Zeitpunkt der Anzeige eines Vertrages sogleich zu entrichten, so kann er beim zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff) beantragen, einen mündlichen Bescheid zu erlassen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gebührenschuldner einen Rechtsmittelverzicht abgibt (§ 255 BAO). Der Bescheid wird durch mündliche Bekanntgabe erteilt. Die darin festgesetzte Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides sofort zur Zahlung fällig.



## **28. Tarif der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte (§ 33 GebG)**

### **28.1. Annahmeverträge (§ 33 TP 1 GebG)**

#### **28.1.1. Gegenstand der Gebühr**

639

Die Annahme an Kindes statt kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines Vertragsteiles zustande.

#### **28.1.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

640

Bemessungsgrundlage ist der Wert des Vermögens (Aktiva minus Passiva, siehe Rz 643 f) des Annehmenden oder bei Adoption durch Ehegatten der Annehmenden.

641

Beträgt der Wert des Vermögens des Annehmenden nicht mehr als 22.000 Euro, fällt keine Gebühr an. Übersteigt das Vermögen den Betrag von 22.000 Euro, beträgt die Gebühr 1% vom Wert des Vermögens. Werden mehrere Personen an Kindes statt angenommen, ist dafür unter Berücksichtigung des § 33 TP 1 Abs. 3 GebG (siehe Rz 651) mehrfache Gebührenpflicht gegeben.

642

Wird eine Person von einem Ehepaar adoptiert, liegt ein gemeinsamer Rechtsgrund iSd § 7 GebG (siehe Rz 111 f) vor. Die Gebühr ist daher nur im einfachen Betrag vom Vermögen beider Annehmenden zu entrichten.

#### **28.1.3. Wert des Vermögens**

643

Maßgeblich ist der Wert des im Zeitpunkt der gerichtlichen Genehmigung vorhandenen Vermögens des Annehmenden. Als Vermögen ist das Gesamtvermögen (in- und ausländisches Vermögen, abzüglich der Schulden) heranzuziehen.

644

Die Bewertung des Vermögens hat nach Maßgabe des § 26 GebG (siehe Rz 591 ff) nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955) zu erfolgen.

#### **28.1.4. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

645

Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 16 Abs. 7 GebG (siehe Rz 483 ff) erst in dem Zeitpunkt, in welchem die gerichtliche Bewilligung den Vertragsteilen zugestellt wird und nicht bereits mit Unterfertigung des Adoptionsvertrages (VwGH 29.1.1996, 93/16/0058, 0059).

646

Die Annahme wird im Falle ihrer Bewilligung rückwirkend zum Zeitpunkt der vertraglichen Willenseinigung wirksam.

647

Die Aufhebung einer Adoption aus den im § 184a ABGB genannten Gründen (Wirkung ex nunc), hebt die entstandene Gebührenschuld iSd § 17 Abs. 5 GebG (siehe Rz 503 ff) nicht auf. Eine Erstattung der Gebühr ist daher nicht vorgesehen.

Der Widerruf der gerichtlichen Bewilligung (§ 184 Abs. 1 ABGB) erfolgt hingegen mit rückwirkender Kraft (ex tunc) und rechtfertigt eine Wiederaufnahme gemäß § 303 BAO.

648

Gebührensschuldner sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien als Gesamtschuldner. Im Übrigen siehe Rz 596 ff.

### **28.1.5. Gebührenbefreiungen und -ermäßigung**

649

Die Annahme von

- Minderjährigen (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- Stiefkindern (auch großjährige, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben) oder
- eigenen unehelichen Kindern

an Kindes statt ist von der Gebühr befreit.

650

Unter einem Stiefkind ist das Kind eines Ehegatten mit einer Person zu verstehen, das nicht aus der Ehe mit dieser Person stammt (VwGH 7.12.1964, 1617/64).

651

Werden mehrere Personen an Kindes statt angenommen, ist - gleichgültig ob die Folgeadoptionen gleichzeitig mit der ersten Adoption oder später erfolgen - die Gebühr für das erste Wahlkind in vollem Ausmaß zu entrichten. Für jedes weitere Kind hingegen ist die Gebühr jeweils von einem Drittel des Wertes des Vermögens des Annehmenden zu berechnen.

*Beispiel:*

*3 Personen werden von A an Kindes statt angenommen.  
Der Wert des Vermögens des Annehmenden beträgt 150.000 Euro  
Höhe der Gebühr für die Annahme des ersten Kindes (1% von 150.000) = 1.500 Euro  
Höhe der Gebühr für die Annahme des zweiten und dritten Kindes (je 1% von 50.000),  
= je 500 Euro*

## 28.2. Anweisungen (§ 33 TP 4 GebG)

### 28.2.1. Gegenstand der Gebühr

652

Gemäß § 1400 ABGB ist als Anweisung die Ermächtigung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zur Einhebung einer Leistung beim Angewiesenen verbunden mit der Ermächtigung an den Angewiesenen zur Erbringung dieser Leistung für Rechnung des Anweisenden zu verstehen.

653

Der Angewiesene handelt dabei im eigenen Namen und auf Rechnung des Anweisenden, weil er etwas schuldet (Anweisung auf Schuld) oder weil er ihm Kredit gibt (Anweisung auf Kredit).

Handelt der "Angewiesene" nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des "Anweisenden", so liegt keine Anweisung, sondern lediglich die Erfüllung eines Auftrages vor.

654

Das Gebührengesetz beschreibt den Tatbestand im § 33 TP 4 GebG abweichend vom Zivilrecht folgendermaßen:

"Anweisungen, wodurch von dem Anweisenden einem Dritten eine Leistung an eine andere Person aufgetragen wird". Nach dieser Begriffsbestimmung ist der Gebührentatbestand erfüllt, wenn eine Erklärung vorliegt, womit ein Dritter angewiesen wird, etwas an eine andere Person zu leisten.

*Beispiel:*

*"An Herrn C in Wien*

*Zahlen Sie dem Herrn B gegen diese Anweisung 1.000,-- (eintausend) Euro auf meine Rechnung.*

*Wien, am .... (Unterschrift) A".*

655

Damit für eine Anweisung iSd § 33 TP 4 GebG die Gebührenschuld entsteht, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine Erklärung, womit ein Dritter angewiesen wird, etwas an eine andere Person zu leisten,

- die schriftliche Ausfertigung einer Rechtsurkunde mit vorher angeführtem Inhalt,
- die Übergabe dieser Urkunde an den Angewiesenen oder Anweisungsempfänger.

Die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen oder Anweisungsempfänger ist nicht erforderlich.

656

Der Wechsel stellt einen Sonderfall der Anweisung dar, der einer Gebühr nach § 33 TP 22 GebG unterliegt. Ein unvollständiger Wechsel kann jedoch als Anweisung iSd § 33 TP 4 GebG zu werten sein (siehe Rz 1053 ff).

### **28.2.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

657

Bemessungsgrundlage ist der Wert der Leistung, bei einem Geldbetrag der Nominalwert.

Der Gebührensatz beträgt 2% vom Wert der Leistung.

### **28.2.3. Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Haftung**

658

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 GebG entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Aushändigung der Anweisung durch den Anweisenden an den Angewiesenen oder an den Anweisungsempfänger bzw. an deren Vertreter. Wird die Urkunde nicht nur vom Anweisenden sondern auch vom Angewiesenen oder vom Anweisungsempfänger unterfertigt, verbleibt diese aber beim Anweisenden, entsteht ebenfalls die Gebührenpflicht, weil der Anweisende gegenüber dem Anweisungsempfänger beweisen kann, dass die Leistung des Angewiesenen zugleich eine eigene Leistung an den Anweisungsempfänger bedeutet.

659

Gebührenschuldner ist gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 GebG derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist. Gebührenschuldner ist, wenn

- die Anweisung nur vom Anweisenden oder vom Anweisenden und vom Angewiesenen unterfertigt wurde, der Angewiesene, dem die Anweisung ausgehändigt wurde;
- die Anweisung nur vom Anweisenden oder vom Anweisenden und vom Anweisungsempfänger unterfertigt wurde, der Anweisungsempfänger, dem die Anweisung ausgehändigt wurde;
- die Anweisung nicht nur vom Anweisenden unterfertigt wurde und in dessen Händen verbleibt, der Anweisende.

660

Der Anweisende, der Angewiesene und der Anweisungsempfänger, sofern sie nicht ohnehin Gebührenschuldner sind, haften für die Gebühr, wenn sie die Anweisung annehmen (§ 30 GebG).

#### **28.2.4. Gebührenbefreiungen**

661

Gemäß § 33 TP 4 Abs. 2 GebG sind von den Gebühren befreit:

- Amtliche Anweisungen

Das sind Anweisungen, denen zufolge eine Behörde jemand ermächtigt, bei dritten Personen für Rechnung einer Gebietskörperschaft oder einer bestimmten Kasse Zahlungen zu leisten oder in Empfang zu nehmen.

- Kaufmännische Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, unbeschadet der Bestimmungen der § 33 TP 22 GebG.

Für das Vorliegen einer kaufmännischen Anweisung nach § 33 TP 4 Abs. 2 Z 2 GebG genügt es, dass der Anweisende oder der Angewiesene Unternehmer (Kaufmann) ist. Wer Unternehmer ist, richtet sich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Für Wechsel sowie für an Order lautende und über eine Geldleistung ausgestellte Anweisungen auf einen Unternehmer und Verpflichtungsscheine eines Unternehmers sieht § 33 TP 22 GebG eine gesonderte Gebührenpflicht vor (siehe Rz 1053 ff).

### **28.3. Bestandverträge (§ 33 TP 5 GebG)**

#### **28.3.1. Gegenstand der Gebühr und Arten von Bestandverträgen**

##### **28.3.1.1. Gegenstand der Gebühr**

662

Der Gebühr unterliegen Bestandverträge (§§ 1090 ff ABGB) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.

663

Ein gültiger Bestandvertrag iSd §§ 1090 ff ABGB setzt die Vereinbarung voraus, dass eine bestimmte körperliche oder unkörperliche und unverbrauchbare Sache gegen einen bestimmten oder bestimmbaren Preis (Miet-, Pachtzins) auf eine bestimmte Zeit zum Gebrauch überlassen wird, wobei die Gebrauchsüberlassung jedoch auch mit unbestimmtem Endtermin erfolgen kann.

664

Eine Vereinbarung, durch die eine Sache auf unbestimmte Zeit gegen Zahlung eines einmaligen Betrages - auch wenn dieser in Raten entrichtet wird - zum Gebrauch überlassen wird, ist mangels Bestimmbarkeit des Preises kein Bestandvertrag (VwGH 17.4.1980, 2694/79).

665

Sonstige Verträge sind solche, die an sich die Tatbestandsmerkmale eines Bestandvertrages iSd §§ 1090 ff ABGB erfüllen, aber in der Literatur oder Rechtsprechung (VwGH 15.11.1984, 83/15/0181, 0182; VwGH 6.5.1985, 84/15/0194; VwGH 2.4.1990, 89/15/0147; VwGH 27.6.1994, 92/16/0165) nicht als Bestandverträge gewertet werden (zB Nutzungsverträge von Wohnungsgenossenschaften mit ihren Mitgliedern, Leasingverträge).

666

Für das Erfordernis der Bestimmtheit von Dauer und Entgelt reicht es aus, wenn diese auf Grund des Vertragsinhaltes ermittelbar sind (siehe Rz 693 ff und Rz 723 ff).

### **28.3.1.2. Beispiele für gebührenpflichtige Bestandverträge**

667

- Mietvertrag;
- Pachtvertrag;
- Fischereipachtvertrag;
- Jagdpachtvertrag;
- Leasingvertrag, bei dem nicht bereits der Kauf des Leasingobjektes vereinbart und beurkundet ist. Diese Finanzierungsleasingverträge unterliegen jedoch auch dann der gegenständlichen Rechtsgeschäftsgebühr, wenn dem Leasingnehmer optional eine Kaufmöglichkeit eingeräumt wird (VwGH 15.12.1976, 2005/74; VwGH 15.11.1984, 83/15/0181). Ein Kaufleasingvertrag ist ein nicht gebührenpflichtiger Kaufvertrag;
- Safevertrag mit denen lediglich die Schließfachanlage zur Nutzung überlassen wird;
- Vertrag über die Aufstellung von Automaten (Musikautomaten, Spielautomaten, Kopierer usw.);
- Garagierungsvertrag, bei dem der Fahrzeugbesitzer das Recht auf Nutzung eines Abstellplatzes eingeräumt bekommt. Steht die Obsorgepflicht des Vertragspartners (Garagenbesitzer) im Vordergrund, so ist ein nicht der Gebührenpflicht unterliegender Verwahrungsvertrag anzunehmen;

- Abbauvertrag, wenn sich das Entgelt nach der Dauer bemisst; richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Menge des gewonnenen Materials, liegt ein nicht gebührenpflichtiger Kaufvertrag vor;
- Nutzungsverträge, die von Bauträgern mit ihren Mitgliedern über die Überlassung von Wohnungen zur Nutzung abgeschlossen werden und bei denen der Nutzungsberechtigte die Anwartschaft auf Erlangung des Eigentums an der benützten Sache nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen hat;
- Mietdienstverträge; sie stellen eine Verbindung von Miet- und Dienstvertrag dar. Ist das für die Überlassung des Gebrauchs vom Dienstnehmer zu leistende Entgelt unangemessen niedrig, so gehen die Elemente des Bestandvertrages im Dienstvertrag auf. Leistet der Dienstnehmer hingegen ein angemessenes Entgelt für die Zurverfügungstellung des Wohnraumes, dann liegt neben einem Dienstvertrag ein selbständiger Bestandvertrag vor.

### **28.3.1.3. Beispiele für nicht gebührenpflichtige Verträge**

668

- Know-how Verträge; die Überlassung rechtlich nicht geschützten Erfahrungswissens stellt im Gegensatz zu Patenten, Marken und Mustern kein Recht und damit keine unverbrauchbare Sache iSd bürgerlichen Rechts und somit auch keine unverbrauchbare Sache iSd § 33 TP 5 Abs. 1 GebG dar, so dass sie nicht der Gebühr unterliegen (siehe Rz 729 ff);
- Depotvertrag, der die Übernahme von Wertpapieren durch die Bank zur Verwahrung zum Gegenstand hat;
- Vertrag über den Übergang der Hauptmietrechte; die Beurkundung des Überganges der Hauptmietrechte gemäß § 12a Abs. 1 MRG ist nicht gebührenpflichtig, weil darin kein rechtsgeschäftlicher Vorgang, sondern ein gesetzlicher Vertragsübergang gelegen ist. Wird hingegen nach dem Inhalt der von den Parteien errichteten Urkunde nicht bloß ein ex lege eingetretener Rechtsübergang, sondern die Willensübereinstimmung aller Vertragspartner über die Übernahme des Bestandvertrages festgehalten, dann wird Gebührenpflicht begründet, weil Parteienvereinbarungen auch dann gebührenpflichtig sind, wenn der vereinbarte Erfolg auch ohne Vorliegen der Vereinbarung kraft Gesetzes einträte. Gleiches gilt in den Fällen der §§ 13 und 14 MRG.

### **28.3.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

669

Die Bemessungsgrundlage ist abhängig von den vertraglich vereinbarten Leistungen und der vereinbarten Dauer.

670

Die Gebühr beträgt

- im Allgemeinen 1%,
- bei Jagdpachtverträgen 2%

von der Bemessungsgrundlage.

### **28.3.2.1. Wert der vertraglich vereinbarten Leistungen**

671

Unter vertraglich vereinbarten Leistungen sind alle wiederkehrenden und/oder einmaligen Leistungen (VwGH 7.10.1993, 93/16/0140) zu verstehen, die der Bestandnehmer zu erbringen hat, um den Gebrauch der Bestandsache zu erlangen (zB VwGH 9.9.1970, 1043/69; VwGH 2.7.1981, 15/0701/80; VwGH 12.11.1997, 97/16/0038; VwGH 12.11.1997, 97/16/0063, VwGH 28.2.2002, 2001/16/0606).

*Beispiele:*

*Wiederkehrende Leistungen sind zB die monatliche Miete (Pacht).*

*Einmalige Leistungen sind etwa Baukostenbeiträge, Investitionsablösen.*

#### **28.3.2.1.1. Allgemeines zum Umfang und zur Bewertung**

672

Einmalige und wiederkehrende Leistungen für die Gebrauchsüberlassung gehören auch dann zum Wert, wenn sie unter vertraglich bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen angerechnet werden können (wesentliche Bedeutung bei Nutzungsverträgen und Leasingverträgen mit Kaufoption).

673

Ein wie auch immer bezeichneter Einmalbetrag, der bei vorzeitiger Vertragsauflösung nicht rückzahlbar ist, ist in voller Höhe in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen; dh. hat der Bestandgeber bei vorzeitiger Vertragsauflösung Anspruch auf Erhalt der Leistungsentgelte, die ohne vorzeitige Vertragsauflösung angefallen wären, so ist dieser Betrag als nicht rückzahlbare einmalige Leistung anzusehen.

674

Hingegen sind bei Verträgen auf unbestimmte Dauer einmalige Leistungen (zB Baukostenzuschüsse, Grundkostenanteile) ihrem Charakter nach als wiederkehrende Leistungen anzusehen und nur anteilmäßig in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie für eine längere Nutzungszeit als drei Jahre bestimmt sind und sich aus dem Inhalt



der Vereinbarung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergibt, dass ein aliquoter Rückforderungsanspruch (nicht „abgewohnter“ Teil) des Bestandnehmers hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistung für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses vor dem Ablauf des Aufteilungszeitraumes besteht.

**675**

Annuitätenzahlungen von Genossenschaftern gehören zum Nutzungsentgelt. Der Wert von auf bestimmte Zeit vereinbarten wiederkehrenden Leistungen ist nach § 15 BewG 1955 mit der Summe der Jahreswerte, jedoch ohne Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen, höchstens jedoch mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes zu bewerten, wenn nicht § 33 TP 5 Abs. 3 GebG (zB Miete von Wohnräumen, siehe Rz 719 ff) bzw. § 26 GebG (siehe Rz 588) spezielle Normen enthalten. Bei Bestandverhältnissen von unbestimmter Dauer mit einem sich nach einiger Zeit vereinbarungsgemäß erhöhenden Mietzins ist - dem Urkundenprinzip Rechnung tragend - von dem gemäß § 26 GebG als unbedingt und sofort fällig geltenden erhöhten Bestandzins auszugehen.

**676**

Für die Einbeziehung des Wertes einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber in die Bemessungsgrundlage der Gebühr ist nicht entscheidend, ob die Leistung an den Bestandgeber oder an einen Dritten zu erbringen ist.

#### **28.3.2.1.2. Bestimmbarkeit der Preisvereinbarung**

**677**

Die Höhe der (Teil-)Leistungen muss für ihre Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage nicht ziffernmäßig festgelegt sein, hierfür reicht bereits die grundsätzliche Vereinbarung deren Bezahlung (VwGH 12.7.1962, 175/62).

**678**

Ist die Höhe der Leistung von künftigen, ungewissen Ereignissen abhängig (zB umsatzabhängige Pacht), ist gemäß § 17 Abs. 3 BewG 1955 der in Zukunft voraussichtlich erzielbare Durchschnittswert der Gebühr zugrunde zu legen. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, welche Anzahl von Jahren für die im § 17 Abs. 3 BewG 1955 vorgesehene Ermittlung eines Durchschnitts der Jahresnutzung heranzuziehen ist. IdR wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung der Zukunftsprognosen für eine Schätzung des voraussichtlich erzielbaren Durchschnittswertes hinreichend sein.

**679**

Wird in einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Bestandvertrag vereinbart, dass nach einer bestimmten Dauer ein höherer Bestandzins zu entrichten ist, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage - dem Urkundenprinzip Rechnung tragend - von dem

gemäß § 26 GebG als unbedingt und sofort fällig geltenden erhöhten Bestandzins auszugehen (VwGH 18.4.1997, 97/16/0079).

**680**

Auch atypische Leistungen, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer im Zusammenhang mit der Inbestandnahme verpflichtet hat und die der Sicherung und der Erhaltung der Bestandsache und deren störungsfreien Gebrauches dienen, zählen zum Entgelt (VwGH 22.6.1987, 86/15/0138, VwGH 14.2.1994, 93/16/0160). Die Erbringung der Leistung oder Teile davon an vom Bestandgeber verschiedene Personen schließt die Einbeziehung als Entgelt in die Bemessungsgrundlage nicht aus, sofern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein wirtschaftlicher Zusammenhang zur Überlassung der Bestandsache besteht.

**681**

Zum Entgelt zählen alle Leistungen, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer zur Erlangung der Bestandsache verpflichtet, auch wenn sie in anderen Schriften als dem Bestandvertrag vereinbart sind, sofern diese Schriften auf Grund des Urkundeninhaltes (siehe Rz 489) zu einem Bestandteil des Bestandvertrages werden. Das sind zB:

- Betriebskosten zB für Wasser, Heizung, Müllabfuhr oder die Grundsteuer (siehe Rz 683 ff);
- Baukostenbeiträge und Darlehensannuitäten (siehe Rz 688 ff) die nach Maßgabe der tatsächlichen Dauer des Bestandverhältnisses dem Bestandgeber verbleiben ("abgewohnte" Kostenanteile);
- gesetzliche Umsatzsteuer vom Mietzins (siehe Rz 691 f);
- Mietzinsvorauszahlungen;
- bei Jagdpachtverträgen die Kosten des Jagdschutzpersonals und das Wildschadenpauschale;
- bei Kfz-Leasingverträgen die vereinbarten Versicherungsprämien, wenn der Bestandnehmer in einem Kfz-Leasingvertrag zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet wird (siehe Rz 685);
- bei Vermietung von Kopierern eine Zusatzmiete pro Kopie (Mindestverrechnung);
- sonstige Leistungen zB auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen, Wartungsverträge, Serviceverträge udgl.

**682**

Wird das Entgelt nicht für die Zurverfügungstellung der unverbrauchbaren Sache auf eine bestimmte Zeit vereinbart, sondern sind andere Vertragspunkte für das Entgelt maßgebend, so kann nicht von einem Bestandvertrag ausgegangen werden.

### **28.3.2.1.3. Besondere Bestandteile des Entgelts**

#### **28.3.2.1.3.1. Betriebskosten als Nebenleistung**

683

Die Betriebskosten (zB Beheizungs- und Warmwasserkosten) sind grundsätzlich in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich der Vermieter zur Beheizung des Mietgegenstandes und zur Lieferung von Warmwasser verpflichtet und der Bestandnehmer diese Kosten dem Bestandgeber zu ersetzen hat.

684

Bei vertraglicher Verpflichtung des Bestandnehmers, das Bestandsobjekt versichern zu lassen und die Prämie aus eigenem zu finanzieren, ist auch die Prämie in die Bemessungsgrundlage für die Gebühr einzubeziehen.

685

Versicherungsprämien gehören dann zur Gebührenbemessungsgrundlage, wenn es entweder Sache des Leasinggebers ist, gegen Entgelt für einen entsprechenden Versicherungsschutz des Objektes zu sorgen und der Leasingnehmer dem Leasinggeber die Kosten ersetzt oder wenn der Leasingnehmer vertraglich die Verpflichtung übernimmt, Versicherungsverträge abzuschließen und zu finanzieren.

Das gilt auch für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.

Wird vertraglich vereinbart, dass der Leasingnehmer eine Versicherung abzuschließen hat, so ist diese Teil der Bemessungsgrundlage.

Dabei kann die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Feststellung von Durchschnittssätzen für Gruppen von Bestandsobjekten für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr, BGBl. II Nr. 242/1999, Anwendung finden (siehe Rz 687).

Wird im Leasingvertrag vereinbart, dass der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er freiwillig eine Kaskoversicherung abschließt, diese an den Leasinggeber vinkulieren muss, so unterliegt diese nicht der Gebühr. Die Verpflichtung zur Vinkulierung als solche stellt noch keine Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung dar.

Schließt der Leasingnehmer im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag einen Versicherungsvertrag ab, für den der Leasinggeber als Vermittler für eine (Zahlwort!) bestimmte Versicherung auftritt, so zählt das Entgelt zur Bemessungsgrundlage. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Leasingvereinbarung und der

Versicherungsvertrag in einer Urkunde (Paketangebot) abgeschlossen werden (VwGH 30.3.2000, 99/16/0372; VwGH 22.2.2002, 99/16/0337).

Hat der Leasingnehmer jedoch die freie Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Alternativen, so zählt das Entgelt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Ist im Leasingvertrag vereinbart, dass der Leasingnehmer zB für die Dauer einer allfälligen Auslandsreise mit dem geleasteten Fahrzeug eine Kaskoversicherung abschließen muss, so würde diese grundsätzlich der Gebühr unterliegen, da bedingte Leistungen und Lasten als unbedingte, betagte Leistungen und Lasten als sofort fällige zu behandeln sind (§ 26 GebG). Eine Gebührenbemessung wird hier allerdings aufgrund fehlender Bemessungsgrundlage nicht möglich sein.

Treibstoff, Wartung, Verschleißreparaturen, Reifenersatz und sonstige Betriebsmittel, für die der Leasingnehmer selbst auf eigene Rechnung sorgen muss, unterliegen nicht der Gebühr.

Desgleichen unterliegt die motorbezogene Versicherungssteuer nicht der Gebühr, sofern sie nicht vom Leasinggeber zu entrichten ist und vom Leasingnehmer übernommen wird.

#### 686

Ist die Höhe der Betriebskosten in der Urkunde nicht ziffernmäßig angeführt und können diese auch nicht ermittelt werden (siehe Rz 486 ff), dann sind folgende Werte exklusive Umsatzsteuer je Monat und je Quadratmeter Nutzfläche anzusetzen (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Feststellung von Durchschnittssätzen für Gruppen von Bestandsobjekten für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr, BGBl. II Nr. 242/1999 idF BGBl. II Nr. 469/2001):

- für Betriebskosten (ohne Heizung und ohne Warmwasser) 1,30 Euro
- für die Heizkosten 0,58 Euro
- für die Warmwasserkosten 0,29 Euro

#### 687

Wird der Bestandnehmer in einem Kraftfahrzeugleasingvertrag zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, so ist diese mit folgenden Werten anzusetzen (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Feststellung von Durchschnittssätzen für Gruppen von Bestandsobjekten für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr, BGBl. II Nr. 242/1999 idF BGBl. II Nr. 469/2001):

- bei Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit 6% der jährlichen Gebührenbemessungsgrundlage pro Versicherungsjahr,

- bei Verpflichtung zum Abschluss einer Kaskoversicherung mit 10% der jährlichen Gebührenbemessungsgrundlage pro Versicherungsjahr.

#### **28.3.2.1.3.2. Baukostenbeiträge und Errichtungskosten als Nebenleistungen**

688

Baukosten- und Finanzierungsbeiträge sind in die Bemessungsgrundlage der Gebühr einzubeziehen; dies jedoch nur anteilmäßig, wenn sie als wiederkehrende Leistungen anzusehen sind (siehe Rz 674).

689

Auch der Wert der vom Bestandnehmer vertraglich übernommenen Verpflichtung zu bestimmten Investitionen ist in die Bemessungsgrundlage für die Gebühr einzubeziehen.

690

Bei der Höhe der einzubeziehenden Investitionskosten kommt es nur auf die vertraglich bedungenen Leistungen (in ungefährrer Höhe der Ausbaukosten) und nicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen an (VwGH 20.8.1996, 93/16/0097).

#### **28.3.2.1.3.3. Umsatzsteuer als Nebenleistung**

691

Wird im Bestandvertrag zwischen dem Bestandgeber und dem Bestandnehmer vereinbart, dass der Bestandnehmer dem Bestandgeber die auf den Bestandzins entfallende Umsatzsteuer zu ersetzen hat, ist diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, weil Schuldner der Umsatzsteuer nicht der Bestandnehmer, sondern der Bestandgeber ist und der Bestandnehmer eine dem Bestandgeber obliegende Leistung übernimmt.

692

Geht aus der Urkunde nicht hervor, dass sich der Bestandnehmer zur Tragung der Umsatzsteuer verpflichtet hat, ist die Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

#### **28.3.2.2. Vertragsdauer**

##### **28.3.2.2.1. Allgemeines**

693

Die Vertragsdauer stellt neben dem vereinbarten Preis das zweite Element zur Feststellung des Wertes eines Bestandsvertrages dar. Die Vertragsdauer ist kein für das Zustandekommen eines Bestandvertrages wesentlicher Bestandteil, sie ist aber für die Bemessung der Bestandvertragsgebühr bedeutsam.

694

Die Gebühr darf nur von der rechtsgeschäftlich vereinbarten Dauer erhoben werden. Auf die tatsächliche Dauer kommt es nicht an, auch wenn diese im Zeitpunkt der Bemessung bekannt ist.

695

Wird ein Bestandvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen und vereinbart, dass eine Fortsetzung des Bestandverhältnisses nach Ablauf dieser Zeit einer gesonderten Vereinbarung bedarf, erstreckt sich der Bestandvertrag nach dem Wortlaut der Vertragsurkunde nicht über einen die vereinbarte bestimmte Dauer hinausreichenden Zeitraum, weil dieser Formulierung zufolge es zur Fortsetzung des Bestandverhältnisses erst einer neuerlichen Willenseinigung bedarf.

696

Wird nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Bestandsdauer das Bestandverhältnis gemäß §§ 1114 und 1115 ABGB fortgesetzt, ohne dass eine Verlängerung im Vertrag vereinbart ist oder eine neuerliche Urkunde über das fortgesetzte Bestandverhältnis errichtet wird, ist die Verlängerung der Bestandsdauer gebührenrechtlich unbeachtlich.

697

Eine Vertragsverlängerung durch Optionsausübung stellt die Beifügung einer Bedingung dar, bei deren Eintritt (Ausübung der Option) sich die Geltungsdauer des Vertrages verlängert. Eine solche Bedingung hat nach § 17 Abs. 4 GebG (siehe Rz 500 ff) auf das Entstehen der Gebührenschuld keinen Einfluss. Die Gebühr ist von dem Entgelt zu entrichten, das auf die Summe der ursprünglich vereinbarten und der vom Optionsrecht umfassten Verlängerungszeiten entfällt.

#### **28.3.2.2.2. Bestimmte Dauer**

698

Eine bestimmte Dauer liegt vor, wenn nach dem Vertragsinhalt beide Vertragsteile auf eine bestimmte Zeit an das Vertragsverhältnis gebunden sind.

699

Zur Sonderregelung betreffend Wohnungsmietverträge, welche bei wiederkehrenden Leistungen höchstens mit dem dreifachen Jahreswert anzusetzen sind, siehe Rz 719.

700

Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der vom Bestandnehmer während der gesamten vorgesehenen Vertragsdauer geschuldeten Leistungen, höchstens jedoch das 18-fache des Jahreswertes (§ 15 Abs. 1 dritter Satz BewG 1955).

*Beispiel:*

*Ein Bestandvertrag wird auf die bestimmte Zeit von 25 Jahren abgeschlossen. Bemessungsgrundlage ist der 18-fache Jahreswert.*

701

Ist eine bestimmte Dauer, zB eine fünfjährige Laufzeit, vereinbart, bildet der fünffache Jahreswert der vereinbarten Leistung die Bemessungsgrundlage.

702

Ein seinem Wortlaut nach auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Bestandvertrag ist gebührenrechtlich als solcher auf bestimmte Dauer anzusehen, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit von keinem der Vertragsteile einseitig beendet werden kann oder diese Möglichkeit auf einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle beschränkt ist.

703

Ein Bestandverhältnis, das zwar der Form nach auf eine bestimmte Zeit eingegangen wird, aber dennoch vor Ablauf dieser Zeit von jedem der beiden Vertragsteile oder auch nur von einem von ihnen beliebig aufgelöst werden kann, ist in seiner Dauer unbestimmt.

704

Ein Vertrag auf bestimmte Dauer, bei dem ein Kündigungsrecht nur für einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle vorgesehen ist, bleibt gebührenrechtlich ein Vertrag auf bestimmte Dauer.

705

Im Falle einer uneingeschränkten Kündigungsmöglichkeit liegt grundsätzlich ein Vertrag auf unbestimmte Dauer vor. Ebenso liegt bei Vereinbarung aller denkmöglichen Kündigungsgründe des § 30 Abs. 2 MRG ein Vertrag von unbestimmter Dauer vor (VwGH 17.9.1990, 90/15/0034). Nähere Ausführungen siehe Rz 710.

706

Ob eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit auf einige im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle vorliegt, ist eine Frage, die nach Gewicht und der Wahrscheinlichkeit einer Realisierung der vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe von Fall zu Fall verschieden beantwortet werden muss (VwGH 27.1.2000, 99/16/0017).

707

Bei einem nur einseitigen Kündigungsverzicht bleibt der Vertrag ein solcher auf unbestimmte Dauer, weil der andere Vertragsteil den Vertrag jederzeit durch Kündigung auflösen kann, es sei denn, dass durch die einseitige Kündigung nicht beide Vertragsteile von ihrer Verpflichtung zur Leistung für die Zeit nach der Vertragsauflösung befreit sind.

*Beispiel:*

*Der Vermieter bindet sich für einen bestimmten Zeitraum von 5 Jahren durch Kündigungsverzicht, während der Mieter ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen kann. Kann der Mieter im Falle der Kündigung die geleisteten Mietzinsvorauszahlungen nicht zurückfordern, liegt ein Vertrag auf bestimmte Zeit vor.*

**708**

Durch beiderseitigen Kündigungsverzicht wird der Vertrag auf die Dauer dieses Verzichts unkündbar und damit zu einem Vertrag von bestimmter Dauer auch dann, wenn er auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde (siehe Rz 710). Der Gebührenbemessung ist dabei nicht nur die vom beiderseitigen Kündigungsverzicht umfasste bestimmte Dauer sondern auch unbestimmte Dauer zu Grunde zu legen (siehe Rz 715).

*Beispiel:*

*Ein Vertrag auf unbestimmte Dauer. Der Mieter verzichtet für 5 Jahre, der Vermieter für 7 Jahre auf sein Kündigungsrecht. Vom beiderseitigen Kündigungsverzicht umfasst sind 5 Jahre. Insoweit liegt eine bestimmte Dauer vor. Für die Gebührenbemessung ist daher eine Dauer von 5 Jahren bestimmte Dauer und 3 Jahren unbestimmte Dauer maßgeblich.*

**709**

Als Vertrag auf bestimmte Dauer ist eine Vereinbarung anzusehen, nach der sich ein Mietvertrag auf bestimmte Dauer um eine weitere bestimmte Dauer verlängert, falls er vor Ablauf der ersten bestimmten Dauer nicht aufgekündigt wird; die Möglichkeit der Auflösung mit Ablauf der ersten bestimmten Dauer ist in diesem Fall gebührenrechtlich unbeachtlich.

*Beispiel:*

*Mietvertrag auf vier Jahre. Falls er nicht aufgekündigt wird, verlängert sich der Mietvertrag um 5 Jahre. Für die Gebührenbemessung ist eine Dauer von 9 Jahren maßgeblich.*

### **28.3.2.2.3. Unbestimmte Vertragsdauer**

**710**

Bestandverträge sind dann auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wenn die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit lautet oder eine Vereinbarung über die Dauer fehlt und auch sonst im Vertrag kein Anhaltspunkt enthalten ist, auf welche Dauer sich die Vertragsparteien binden wollten.

**711**

Eine unbestimmte Vertragsdauer liegt vor, wenn auch nur ein Vertragspartner in der Lage ist, den Vertrag jederzeit aufzulösen, wobei einzelne, bestimmt bezeichnete Kündigungsgründe (zB jene nach §§ 1117 und 1118 ABGB) unberücksichtigt bleiben.

**712**



Ein Bestandverhältnis, das zwar der Form nach auf eine bestimmte Zeit eingegangen wird, aber dennoch vor Ablauf dieser Zeit von jedem der beiden Vertragsteile oder auch nur von einem von ihnen beliebig aufgelöst werden kann, ist in seiner Dauer unbestimmt.

**713**

Bei Bestandverträgen mit unbestimmter Dauer sind die wiederkehrenden Leistungen mit dem dreifachen Jahreswert zu bewerten (§ 33 TP 5 Abs. 3 GebG stellt im Verhältnis zu § 15 Abs. 3 BewG 1955 eine Sondervorschrift dar).

**714**

Wird ein Vertrag auf die bestimmte Dauer von weniger als 3 Jahren (zB 2 Jahren) geschlossen, der aber von einem der Vertragspartner jederzeit gekündigt werden kann, so liegt grundsätzlich ein Vertrag auf unbestimmte Zeit vor. Bemessungsgrundlage wäre das dreifache Jahresentgelt. Da der Vertrag jedoch keinesfalls 3 Jahre dauern kann, ist in diesem Fall von der (bestimmten) maximalen Vertragsdauer auszugehen (im Beispiel also zweifaches Jahresentgelt).

#### **28.3.2.2.4. Kombination von bestimmter und unbestimmter Dauer**

**715**

Eine Verlängerung eines Vertrages, der zunächst auf bestimmte Dauer abgeschlossen wurde, auf unbestimmte Zeit liegt vor, wenn der Vertrag nach Ablauf der bestimmten Vertragsdauer ausdrücklich auf unbestimmte Zeit oder auf eine unbestimmte Anzahl bestimmter Zeiträume verlängert wird (zB „... das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um x Jahre ...“). Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist aus der Summe der Jahreswerte der bestimmten und der unbestimmten Vertragsdauer zu ermitteln.

*Beispiel:*

*In einem Bestandvertrag mit der bestimmten Vertragsdauer von 5 Jahren wird vereinbart, dass sich dieser um jeweils 4 Jahre verlängert, wenn er nicht aufgekündigt wird. Für die Gebührenbemessung ist von einer bestimmten Dauer von 5 Jahren und der unbestimmten Dauer auszugehen. Bemessungsgrundlage ist somit der achtfache Jahreswert.*

**716**

Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Bestandverträge, bei denen zunächst für eine bestimmte Zeit ein beiderseitiger Kündigungsverzicht vereinbart wurde, sind für die Zeit des Kündigungsverzichtes als Verträge mit bestimmter Dauer und für die anschließende unbestimmte Zeit als solche von unbestimmter Vertragsdauer zu vergebühren.

*Beispiel:*

*Verzichten der Bestandgeber innerhalb der ersten neun Jahre und die Bestandnehmerin innerhalb der ersten vier Jahre auf ein Kündigungsrecht, so ist der Bestandvertrag gebührenrechtlich so zu beurteilen, als wäre er zunächst auf bestimmte*

*Dauer von vier Jahren abgeschlossen und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Bemessungsgrundlage ist somit der siebenfache Jahreswert.*

#### **28.3.2.2.5. Immerwährende Dauer**

717

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind solche, deren Ende von Ereignissen abhängt, bei denen ungewiss ist, ob und wann sie in absehbarer Zeit eintreten (VwGH 16.2.1984, 83/15/0047, 0048). Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind hingegen solche, bei denen das Ende in absehbarer Zeit sicher, der Zeitpunkt des Fortfalls aber ungewiss ist. Die Dauer eines Rechtsverhältnisses auf eine Zeit von 99 Jahren wird im Rechtsleben üblicherweise einer immerwährenden Dauer gleichgesetzt (VwGH 15.3.2001, 99/16/0312).

718

Immerwährende Nutzungen und Leistungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BewG 1955 mit dem 18-fachen des Jahreswertes anzusetzen.

#### **28.3.2.2.6. Gebührenrechtliche Höchstdauer bei Wohnungsmietverträgen**

719

Bei Bestandverträgen über Gebäude und Gebäudeteile, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zuzuordnen sind, sind die wiederkehrenden Leistungen höchstens mit dem 3-fachen des Jahreswertes anzusetzen, unabhängig davon, ob diese auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen wurden. Wohnungsmietverträge über einen längeren Zeitraum als drei Jahre sind gebührenrechtlich jenen auf unbestimmte Dauer gleichgestellt. Durch diese Bewertungsvorschrift ist es ohne Bedeutung, ob bei einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Wohnungsmietvertrag ein beiderseitiger oder einseitiger Kündigungsverzicht vereinbart wurde (siehe Rz 719), da auch in solchen Fällen die wiederkehrenden Leistungen insgesamt mit höchstens dem dreifachen Jahreswert anzusetzen sind.

720

Wohnzwecken dienen Gebäude oder Räumlichkeiten in Gebäuden dann, wenn sie dazu bestimmt sind, in abgeschlossenen Räumen privates Leben, speziell auch Nächtigung, zu ermöglichen. Unter die Höchstgrenze fällt nicht nur die Vermietung oder Nutzungsüberlassung der eigentlichen Wohnräume, sondern auch der mitvermieteten Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume. Auch ein gemeinsam mit dem Wohnraum in Bestand gegebener Abstellplatz oder Garten ist, wenn nicht eine andere Nutzung dominiert,

als zu Wohnzwecken vermietet anzusehen. Dies gilt aber nur dann, wenn in einem Vertrag für die Wohnzwecken dienenden Räume und die anderen Teile der Liegenschaft ein einheitliches Entgelt vereinbart wird.

721

Eine überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn das zu Wohnzwecken benützte Flächenausmaß jenes zu anderen Zwecken übersteigt.

### **28.3.2.3. Zusammenfassung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Kurzdarstellung**

722

| Vertragsinhalt                                                                                                                         | Bemessungsgrundlage                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestandverträgen auf bestimmte Zeit                                                                                                    | Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X bestimmte Zeit + einmalige Leistungen                        |
| Bestandverträgen auf unbestimmte Dauer                                                                                                 | Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X 3 + einmalige Leistungen                                     |
| Vertrag auf unbestimmte Dauer mit einseitigem Kündigungsverzicht auf bestimmte Zeit                                                    | unbestimmte Dauer                                                                                        |
| Vertrag auf unbestimmte Dauer mit zweiseitigem Kündigungsverzicht von verschiedener bestimmter Dauer                                   | bestimmte Dauer so viele Jahre, als vom zweiseitigen Kündigungsverzicht umfasst sind + unbestimmte Dauer |
| Vertrag auf bestimmte Zeit, bei Nichtkündigung Verlängerung um eine weitere bestimmte Zeit                                             | bestimmte Zeit + bestimmte Zeit                                                                          |
| Vertrag auf bestimmte Zeit, bei Nichtkündigung Verlängerung um jeweils eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Dauer                  | bestimmte Zeit + unbestimmte Dauer                                                                       |
| Vertrag auf bestimmte Zeit, ein oder beide Vertragspartner können jederzeit unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen | unbestimmte Dauer                                                                                        |
| Vertrag auf bestimmte Zeit, ein oder beide                                                                                             | bestimmte Zeit                                                                                           |

|                                                                                                                               |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Vertragspartner können nur bei Vorliegen bestimmter im Vertrag genannter eng abgegrenzter Kündigungsgründe jederzeit kündigen |                    |
| Vertrag auf bestimmte Dauer von über 18 Jahren                                                                                | höchstens 18 Jahre |

### 28.3.3. Entstehen der Gebührenschuld und Gebührenschuldner

723

Bestandverträge sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte.

724

Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe § 16 GebG (Rz 450 ff).

725

Zum Gebührenschuldner siehe § 28 GebG (Rz 596 ff).

### 28.3.4. Gebührenbefreiungen (§ 33 TP 5 Abs. 4 GebG)

#### 28.3.4.1. Kurzfristige Miete von Wohnräumen

726

Befreit sind Verträge über die Miete von Wohnräumen bis zu einer Dauer von drei Monaten.

727

Die Dauer von drei Monaten ist nach dem Kalender (zB 15. Juni bis 14. September) zu berechnen. Bei Timesharing-Verträgen, bei denen dieselben Räumlichkeiten eines Urlaubsquartiers über eine bestimmte Dauer von Jahren hindurch jeweils nur für bestimmte Kalenderwochen eines jeden Jahres vermietet werden, sind alle Mietzeiten zusammenzurechnen, da sie sich auf einen einheitlichen Vertrag zurückführen lassen (VwGH 24.9.1981, 15/3621/80).

728

Wird das Mietverhältnis über den Zeitraum von drei Monaten hinaus fortgesetzt, so geht die Befreiung verloren und die Gebührenpflicht tritt auf Grund der ursprünglichen Urkunde im Zeitpunkt der Fortsetzung, also am 1. Tag des vierten Monats ein. Wird die Fortsetzung nicht beurkundet, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Dauer verlängert. Es wären daher neben dem dreifachen Jahresentgelt noch zusätzlich die ersten drei Monate hinzuzurechnen und somit der Gebührenbemessung das 39-fache Monatsentgelt zu Grunde zu legen. Auf Grund der Bestimmung, dass wiederkehrende Leistungen in Bestandverträgen über Gebäude

oder Gebäudeteile, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit dem Dreifachen des Jahreswertes begrenzt sind, ist jedoch lediglich das 36-fache Monatsentgelt anzusetzen. Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses hingegen beurkundet, so ist die Gebühr von der tatsächlichen Mietdauer einschließlich der ersten drei Monate zu bemessen.

*Beispiel:*

*A schließt einen Mietvertrag betreffend ein Zimmer vom 13.6. bis 14.9. ab und verlängert um einen Monat. Die Verlängerung wird beurkundet. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für vier Monate. Würde hingegen die Verlängerung nur mündlich vereinbart werden, so ist der Gebühr das 36-fache Monatsentgelt zu Grunde zu legen.*

#### **28.3.4.2. Werknutzungs-, Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge sowie Verträge über die Nutzung von Software**

729

Werknutzungsverträge sind Rechtsgeschäfte über die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder einer Werknutzungsbewilligung (§ 24 UrhG). Die Einräumung eines Werknutzungsrechtes liegt vor, wenn der Berechtigte das ausschließliche Recht zur Verwertung des vom Urheber geschaffenen Werkes erhält. Eine Werknutzungsbewilligung liegt vor, wenn sich der Urheber die Verwertung des Werkes oder die Einräumung derselben Verwertungsrechte an andere Personen vorbehält und somit kein ausschließliches Verwertungsrecht eingeräumt wird.

Als Urheber gilt nach dem Urheberrechtsgesetz derjenige, der "das Werk geschaffen hat".

Verträge über die Nutzung von Software sollen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2007 in die Befreiungsbestimmung des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG aufgenommen werden; die Befreiung soll rückwirkend für Verträge gelten, für die die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist.

730

Patentlizenzverträge sind Verträge, mit denen der Patentinhaber Dritten das Recht zur Benützung der Erfindung für das ganze Geltungsgebiet des Patentess oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluss anderer Benützungsberechtigter einräumt (vgl. § 35 Patentgesetz 1970). Des Weiteren sind Lizenzverträge betreffend die Übertragung von Rechten an Marken und Mustern von der Gebühr befreit.

731

Marken iSd Markenschutzgesetzes 1970 sind Zeichen, die zur Unterscheidung von zum Handelsverkehr bestimmten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmers von gleichartigen Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmer dienen. Durch Eintragung der Marke in das Markenregister wird das Alleinrecht zum Gebrauch einer Marke erworben.

Der Markeninhaber kann sein Nutzungs- und Verbotsrecht durch Vertrag einem anderen Unternehmer übertragen und dabei selbst registermäßig Berechtigter bleiben. Ergibt sich aus dem Lizenzvertrag das Recht, namentlich aufgezählte Vertragsschutzrechte (registrierte Wortmarken) zu benutzen, so liegt ein Rechtsgeschäft gemäß § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG vor (VwGH 27.6.1994, 92/16/0165).

**732**

Unter einem Muster iSd Musterschutzgesetzes 1990 ist das Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses zu verstehen. Der Musterschutz berechtigt den Musterinhaber, andere davon auszuschließen, Erzeugnisse betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, wenn sie mit seinem Muster übereinstimmen oder diesem verwechselbar ähnlich sind und es im Hinblick auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse nahe liegt, das Muster auf sie zu übertragen (vgl. § 4 MuSchG). Die Einräumung von Nutzungsrechten an Musterrechten fällt ebenfalls unter die Gebührenbefreiung.

#### **28.3.4.3. Geringwertige Bestandverträge**

**733**

Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro nicht übersteigt, sind gebührenbefreit. Es ist ausschließlich auf den gesamten, die Bemessungsgrundlage bildenden Wert abzustellen. Die Befreiungsbestimmung kann auch für vertragliche Erhöhungen des Bestandzinses von Bedeutung sein. Ein derartiger Nachtrag ist nämlich gemäß § 21 GebG im Umfang der vereinbarten Änderung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.

*Beispiel:*

*Der monatliche Mietzins wird bei einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Bestandvertrag um 4 Euro erhöht. Da die Bemessungsgrundlage für diese Vereinbarung nicht 150 Euro übersteigt ( $36 \times 4 = 144$  Euro), ist sie, auch wenn sie beurkundet wird, gebührenfrei.*

#### **28.3.4.4. Aufforderungsschreiben zur Entrichtung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages gemäß § 45 MRG**

**734**

Gemäß § 45 MRG wird dem Vermieter das Recht eingeräumt, zur Finanzierung notwendiger Erhaltungsarbeiten an Objekten, die auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1982 abgeschlossenen Vertrages vermietet wurden, vom Mieter die Entrichtung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages schriftlich zu verlangen. Die Aufforderungsschreiben des Vermieters sind von der Bestandvertragsgebühr befreit.

### 28.3.5. Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr

735

Für Bestandverträge (siehe Rz 446 ff) besteht für den Bestandgeber (Vermieter, Verpächter, Leasinggeber usw.), der im Inland (Bundesgebiet der Republik Österreich)

- einen Wohnsitz,
  - den gewöhnlichen Aufenthalt,
  - seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält,
- die Verpflichtung, die Bestandvertragsgebühr (§ 33 TP 5 GebG) selbst zu berechnen.

#### 28.3.5.1. Selbstberechnung durch den Bestandgeber

736

Der Bestandgeber hat dem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff) in dessen Amtsbereich er

- seinen (Haupt)Wohnsitz,
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt,
- den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder
- sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet,

bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats (siehe Rz 80 f) eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung des amtlichen Vordruckes "Geb1", (erhältlich beim Finanzamt oder im Internet unter „[https://www.bmf.gv.at/service/formulare/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm)“) zu übermitteln. Dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31 GebG. Die Gebühr ist innerhalb derselben Frist unter Anführung des Verwendungszweckes auf dem Zahlungsbeleg (zB Bestandvertrag vom ....) zu entrichten.

Wird einem Parteienvertreter vom Bestandgeber kein Auftrag zur Selbstberechnung erteilt (vgl. Rz 739), ist es zulässig, dass der Parteienvertreter das Formular Geb1 über Auftrag des Bestandgebers erstellt und eine Anmeldung beim Finanzamt vornimmt.

737

Auf den Urkunden (Original, Gleichschriften) ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der

- den Gebührenbetrag,
- das Datum der Selbstberechnung und

- die Unterschrift des Bestandgebers

enthalten muss.

738

Die Hundertsatzgebühr ist gemäß § 25 Abs. 6 GebG nur einmal zu entrichten, wenn dieser Vermerk anlässlich der Selbstberechnung auf allen Urkunden (Gleichschriften) angebracht wird. Andernfalls unterliegt jede Urkunde gemäß § 25 Abs. 1 GebG für sich der Gebühr, dh. für ein und dasselbe Rechtsgeschäft ist die Gebühr allenfalls mehrfach zu entrichten.

#### **28.3.5.2. Selbstberechnung der Bestandsvertragsgebühr durch einen Bevollmächtigten**

739

Der Bestandgeber kann einen der nachstehend angeführten Parteienvertreter bevollmächtigen, für ihn die Bestandsvertragsgebühr zu berechnen und abzuführen.

Parteienvertreter iSd § 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 GebG sind:

- Rechtsanwälte,
- Notare,
- Wirtschaftstreuhänder und
- Immobilienmakler und Immobilienverwalter iSd Bestimmungen der GewO 1994.

Außerdem können auch gemeinnützige Bauvereinigungen iSd Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zur Selbstberechnung bevollmächtigt werden.

740

Verpflichtungen des Bevollmächtigten:

- Antrag auf Erteilung einer Steuernummer beim örtlich für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6).
- Führung von Aufschreibungen (siehe Rz 85 f).

Im Übrigen siehe die Ausführungen unter Rz 87 ff.

#### **28.3.5.3. Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört**

741

Zur Durchführung der zwingenden Selbstberechnung durch Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört (zB Gebietskörperschaften, Wohnbauvereinigungen, Leasingfirmen usw.), ist eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 3 Abs. 4a GebG über die Führung von Aufschreibungen



und die Entrichtung der Hundertsatzgebühr vorgesehen. In diesem Falle ist nach Rz 83 ff vorzugehen.

#### **28.3.5.4. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung von Bestandverträgen**

742

Von der Selbstberechnungspflicht ausgenommen sind (siehe Verordnung des BM Finanzen über die Ausnahmen von der Verpflichtung des Bestandgebers zur Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr, BGBl. II Nr. 241/1999):

- atypische und gemischte Rechtsgeschäfte, deren Beurteilung als Bestandvertrag iSd § 33 TP 5 Abs. 1 GebG nicht zumutbar ist;
- Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen (zB umsatz- oder gewinnabhängiger Bestandzins, verpflichtend übernommene Bau- oder Renovierungskosten) von einem erst in Zukunft – unter Beachtung der sich aus § 26 GebG (siehe Rz 583 ff) ergebenden Grundsätze – ermittelbaren Betrag abhängen und
- Rechtsgeschäfte, bei denen der Bestandgeber persönlich auf Grund des § 2 GebG (siehe Rz 18 ff) oder auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung außerhalb des Gebührengesetzes von der Entrichtung der Gebühren befreit ist.

##### **28.3.5.4.1. Atypische Rechtsgeschäfte**

743

Atypische Rechtsgeschäfte sind solche, die Vertragselemente in Form von Nebenabreden der Vertragsparteien enthalten, die nicht typischerweise mit der Erfüllung eines Bestandvertrages verbunden sind (zB Nebenleistungen wie Organisations- und Werbeleistungen, Vereinbarungen über Wettbewerbsbeschränkungen oder die Überlassung von Lizenzen und Know-how).

##### **28.3.5.4.2. Gemischte Rechtsgeschäfte**

744

Gemischte Rechtsgeschäfte sind Verträge, die sowohl Elemente eines Bestandvertrages als auch eines anderen Vertrages wie eines Verwahrungsvertrages (zB Aufstellungsvertrag über Automaten, Garagierungsvertrag), eines Dienstvertrages, eines Kaufvertrages (zB Hard- und Softwareleasingvertrag, Finanzierungsleasingvertrag, Abbauvertrag), oder eines Werkvertrages (zB Wäscheservicevertrag) enthalten.

##### **28.3.5.5. Zumutbarkeit der Selbstberechnung**

745

Wenn ein Bestandgeber am 30. Juni 1999 die Bewilligung zur Selbstberechnung der Gebühr nach § 3 Abs. 4 GebG gehabt hat, ist ihm die Selbstberechnung der Gebühr für die weiterhin in seinem Betrieb abgeschlossenen gleichartigen Rechtsgeschäfte zumutbar.

#### **28.3.5.6. Freiwillige Selbstberechnung**

746

Besteht für den Bestandgeber keine Verpflichtung zur Selbstberechnung, bleibt es diesem unbenommen, dennoch die Selbstberechnung durchzuführen. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, bleiben die Anzeigeverpflichtungen nach § 31 GebG (siehe Rz 620 ff) aufrecht.

#### **28.3.5.7. Anzeige von Bestandverträgen beim Finanzamt**

747

Gebührenpflichtige Bestandverträge, die von der Selbstberechnungspflicht ausgenommen sind (siehe Rz 742 ff), müssen innerhalb der Anzeigefrist dem Finanzamt angezeigt werden (siehe Rz 620 ff). Entgegen der Verpflichtung zur Selbstberechnung beim Finanzamt im Postweg angezeigte Bestandverträge werden dennoch vom Finanzamt entgegengenommen. Bei rechtzeitiger Vorlage von Gleichschriften hat das Finanzamt auch in diesen Fällen den Gleichschriftenvermerk gemäß § 25 GebG anzubringen. Die Gebühr wird diesfalls mit Bescheid festgesetzt, wobei es im Hinblick auf das zwischen den Vertragsparteien bestehende Gesamtschuldverhältnis eine Frage der richtigen Ermessensübung ist, an welchen von mehreren Gebührenschuldern das Finanzamt das Leistungsgebot richtet. Außerdem kann das Finanzamt mangels ordnungsgemäßer Gebührenanzeige oder wegen nicht rechtzeitiger Gebührenentrichtung bis zum Fälligkeitstag an dem die selbst zu berechnende Gebühr zu entrichten war, eine Erhöhung gemäß § 9 Abs. 2 GebG festsetzen (siehe Rz 122 ff).

Werden Bestandverträge entgegen der gesetzlichen Pflicht zur Selbstberechnung innerhalb der Anzeigefrist persönlich beim Finanzamt angezeigt, ist der Vertrag entgegenzunehmen und der Anzeiger über die grundsätzliche Verpflichtung zur Selbstberechnung durch den Bestandgeber aufzuklären.

### **28.4 Bürgschaftserklärungen (§ 33 TP 7 GebG)**

#### **28.4.1. Gegenstand der Gebühr und Abgrenzung gegenüber keiner Gebühr unterliegenden Vertragstypen**

748

Nach dieser Tarifpost unterliegen Bürgschaftserklärungen (siehe Rz 749), sowie Erklärungen, wodurch jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beiträgt (siehe Rz 752 ff), einer Gebühr.

#### 28.4.1.1. Bürgschaft

749

Bürge ist, wer sich zur Befriedigung des Gläubigers für den Fall verpflichtet, dass der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Die Bürgschaft ist ein Vertrag zwischen Bürge und Gläubiger.

750

Eine Bürgschaft setzt eine gültige Hauptschuld voraus (Akzessorietät).

751

Dieser Tatbestand umfasst alle Arten der Bürgschaft iSd bürgerlichen Rechtes.

Darunter fallen:

- die Erklärung über eine **Bürgschaft als Bürge und Zahler** nach § 1357 ABGB. Bei dieser haftet der Bürge als ungeteilter Mitschuldner für die ganze Schuld und kann auch primär anstatt des Hauptschuldners in Anspruch genommen werden;
- die **Schadlos- oder Ausfallsbürgschaft** nach § 1346 ABGB, bei welcher der Gläubiger den Bürgen erst dann belangen kann, wenn er seine Forderung beim Hauptschuldner nicht hereingebracht hat;
- die **Entschädigungsbürgschaft** nach § 1348 ABGB, die dann vorliegt, wenn sich jemand einem Bürgen gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Bürge (Hauptbürge) aus der von ihm übernommenen Bürgschaft erleiden sollte;
- die **Nachbürgschaft**, bei der sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger für den ersten Bürgen (Vorbürgen) verbürgt.

#### 28.4.1.2. Schuldbeitritt

752

Der Gebühr unterliegt auch der Schuldbeitritt nach § 1347 ABGB.

753

Tritt jemand als Mitschuldner einer Verbindlichkeit bei, bedeutet dies, dass neben den bisherigen Schuldner ein weiterer Schuldner hinzutritt (kumulativ); der Gläubiger kann wählen, von welchem der Schuldner er die Leistung verlangen will.

754

Der Schuldbeitritt erfolgt durch Vertrag zwischen Gläubiger und dem Beitretenden oder durch Vertrag zwischen Altschuldner und dem Beitretenden. Im letzteren Fall handelt es sich um einen Vertrag zugunsten eines Dritten (des Gläubigers). Bei einem Vertrag zwischen Beitretendem und Altschuldner entsteht die Gebührenpflicht nur dann, wenn die Urkunde über den Schuldbeitritt dem Gläubiger ausgehändigt (übersendet) wird.

**755**

Auch auf den Schuldbeitritt ist die Regelung des § 1351 ABGB (Gültigkeit der Hauptschuld) anzuwenden. Danach können Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben oder schon aufgehoben sind, weder übernommen noch bekräftigt werden. Die Schuld des Beitretenden ist zum Zeitpunkt ihrer Entstehung davon abhängig, dass die Schuld, der er beitrifft, besteht (vgl. OGH 25.10.2000, 3 Ob 296/99x; VwGH 17.2.1983, 83/15/0001).

**756**

Eine gebührenpflichtige Schuldbeitrittserklärung liegt nur dann vor, wenn der Beitretende einer ihm fremden Schuld beitrifft, nicht aber dann, wenn mehrere Personen bei der Begründung eines Schuldverhältnisses versprechen, eine bestimmte Leistung zur ungeteilten Hand zu erbringen.

*Beispiel:*

*Zwei Eheleute erwerben eine Liegenschaft je zur Hälfte und versprechen, den Kaufpreis zur ungeteilten Hand zu bezahlen. Es liegt kein Schuldbeitritt vor (VwGH 27.6.1963, 1364/62).*

**757**

Die Auslagerung von Abfertigungsverpflichtungen im Rahmen von Auslagerungsversicherungen (vgl. EStR 2000 Rz 3369a) stellt keinen Schuldbeitritt dar, es sei denn, ein solcher wurde ausdrücklich vereinbart und beurkundet.

**758**

Erfolgt nach der Unterzeichnung eines Vertrages eine Erklärung über den Beitritt auf Seiten eines Vertragspartners durch einen Dritten, kann je nach dem Inhalt des Vertrages ein Schuldbeitritt oder ein Vertragsbeitritt vorliegen.

**759**

Ein Vertragsbeitritt ist dann gegeben, wenn der Beitretende kumulativ alle Rechte und Pflichten aus einem Vertrag übernimmt. Bei einem Schuldbeitritt werden nur Verbindlichkeiten übernommen.

*Beispiele:*

*Tritt zu einem Bestandvertrag ein weiterer Vertragspartner als Bestandnehmer hinzu, liegt ein Vertragsbeitritt vor. Das in einer solchen Zusatzvereinbarung beurkundete*

*Rechtsgeschäft ist neuerlich als Bestandvertrag gebührenpflichtig (VwGH 18.9.1980, 51/79).*

*Tritt hingegen ein Dritter auf Seiten des Bestandnehmers lediglich der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses bei, liegt ein Schuldbeitritt vor.*

760

Zur Vertragsübernahme siehe Rz 554 ff.

#### **28.4.1.3. Erfüllungsübernahme**

761

Eine Erfüllungsübernahme stellt keinen Schuldbeitritt dar und unterliegt nicht der Gebühr gemäß § 33 TP 7 GebG. Bei der Erfüllungsübernahme (§ 1404 ABGB) verpflichtet sich lediglich der Übernehmer intern gegenüber dem Schuldner, dessen Gläubiger zu befriedigen. Die Erfüllungsübernahme (interne Schuldübernahme, Belastungsübernahme) ist also ein (interner) Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, wonach sich letzterer ohne Rechtswirkungen für den Gläubiger dazu verpflichtet, dem Schuldner die wirtschaftliche Last abzunehmen, welche die Schuld in dessen Vermögen bildet. Der Gläubiger erhält gegen den Erfüllungsübernehmer keine Rechte (VwGH 7.10.1985, 84/15/0071).

#### **28.4.1.4. Garantievertrag**

762

Ein gebührenfreier Garantievertrag liegt vor, wenn der Garant eine gegenüber der Hauptschuld selbständige – und damit von deren Bestehen unabhängige (nicht akzessorische) – Haftung für die Leistung durch einen Dritten übernimmt. Für eine Garantie ist wesentlich, dass in der Erklärung die Selbständigkeit in Form eines umfassenden Einwendungsverzichtes zum Ausdruck kommt. Bei nur teilweise Einwendungsverzicht ist eine Bürgschaft anzunehmen (VwGH 16.12.1991, 90/15/0142).

763

Im Rahmen einer Bankgarantie verpflichtet sich die Bank im Auftrag ihres Kunden zu einer Leistung an einen Dritten für den Fall, dass diese nicht vom Kunden der Bank erbracht wird. Typischerweise wird dabei vereinbart, dass die Bank „auf erstes Anfordern“ und unter Verzicht auf alle Einwendungen zu leisten habe.

764

Garantiert jemand den Ausfall, den ein Gläubiger aus einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erleiden könnte, zu übernehmen und zu zahlen, liegt eine Bürgschaft vor (VwGH 16.12.1991, 90/15/0142). Die Übernahme des Ausfalles unterliegt dann nicht der Gebühr, wenn die Übernahmeverpflichtung abstrakt und mit der Höhe des künftig noch aushaftenden Betrages begrenzt ist.

#### **28.4.1.5. Patronatserklärung**

765

Patronatserklärungen kommen in vielfältigen Formen vor. Es gibt keine Legaldefinition, aus der sich konkret die Rechte und Pflichten des Erklärenden und des Erklärungsempfängers ergeben.

766

Unter den Begriff „Patronatserklärung“ fallen zB Erklärungen, die von einer Muttergesellschaft zur Sicherung des Kredits einer Tochtergesellschaft in der Regel gegenüber einem Kreditinstitut abgegeben werden.

Die Erklärung der Muttergesellschaft gegenüber Dritten, ihre Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, unterliegt nicht der Gebühr.

767

Ob eine Patronatserklärung unter § 33 TP 7 GebG zu subsumieren ist, richtet sich nach ihrem Inhalt. Wegen des unterschiedlichen Inhalts der unter der Bezeichnung „Patronatserklärung“ auftretenden Sachverhalte ist eine einheitliche zivilrechtliche und gebührenrechtliche Einordnung nicht möglich.

#### **28.4.1.6. Privative Schuldübernahme**

768

Eine privative Schuldübernahme iSd § 1405 ABGB liegt vor, wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt. Sie bedarf der Zustimmung des Gläubigers. Dieser Vorgang unterliegt keiner Gebühr. Erfolgt die Schuldübernahme durch Vertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger, dann liegt eine nicht gebührenpflichtige privative Schuldübernahme jedoch nur dann vor, wenn die Befreiung des Urschuldners besonders vereinbart und beurkundet wird; anderenfalls liegt keine Schuldübernahme, sondern ein Schuldbeitritt vor.

#### **28.4.1.7. Wechselbürgschaft und Scheckbürgschaft**

769

Die Wechselbürgschaft und die Scheckbürgschaft unterliegen nicht den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; insbesondere besteht keine Akzessorietät. Solche Wechsel- oder Scheckbürgschaften sind wertpapierrechtliche Zusätze, die nach § 33 TP 22 Abs. 3 GebG gebührenfrei sind.

770

Die Übernahme einer Wechselbürgschaft begründet nur dann eine Haftung nach bürgerlichem Recht, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Wird auch eine Haftung nach bürgerlichem Recht übernommen, liegt eine gebührenpflichtige Bürgschaft vor.

#### **28.4.1.8. Verpflichtungserklärungen**

**771**

Verpflichtungserklärungen zur Übernahme einer Bürgschaft unterliegen keiner Gebühr, wenn es sich hierbei bloß um die Zusage zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrages handelt (siehe auch Rz 427).

#### **28.4.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

**772**

Die Gebühr beträgt 1% vom Wert der verbürgten Verbindlichkeit.

**773**

Der Wert der verbürgten Verbindlichkeit ergibt sich vorbehaltlich von Sonderregelungen des GebG nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

Auf die Pro-fisco Klausel des § 22 GebG (siehe Rz 558), die Abgrenzung zwischen schätzbaren und unschätzbaren Leistungen in § 23 GebG (siehe Rz 559 ff) und die allgemeinen und besonderen Bewertungsvorschriften in § 26 GebG (siehe Rz 583 ff) wird verwiesen.

**774**

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind die Sondervorschriften des § 33 TP 5 Abs. 3 GebG bei Bestandverträgen, wonach für bestimmte wiederkehrende Leistungen der dreifache Jahreswert anstelle des neunfachen Jahreswertes zu tragen kommt, auf Bürgschaften zur Besicherung des Bestandentgelts auszudehnen (vgl. VfGH 2.12.1985, B 834/84).

**775**

Bürgschaftserklärungen mehrerer Personen und Erklärungen mehrerer Personen, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beizutreten, unterliegen der Gebühr gemäß § 33 TP 7 GebG iVm § 7 GebG nur im einfachen Betrag, wenn diese Erklärungen sich auf eine (Zahlwort) Verpflichtung beziehen und in einer (Zahlwort) Urkunde abgegeben werden.

#### **28.4.3. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner, Haftung**

**776**

Eine Bürgschaft ist ein einseitig verbindliches Rechtsgeschäft (VfGH 13.10.1992, B 1144/91). Zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 446 ff.

**777**

Gebührenschildner ist der durch die Bürgschaft gesicherte Gläubiger (siehe Rz 599 ff).

**778**

Der Bürge haftet für die Gebühr gemäß § 30 GebG (siehe Rz 619 ff).

**779**

Kommt dem Gebührenschuldner (Gläubiger) eine persönliche Gebührenbefreiung zu (siehe Rz 25 ff), kann die Gebühr nicht vom Haftenden (Bürgen) gefordert werden. Es entsteht in diesem Falle keine Gebührenschuld, sodass der Bürge auch nicht als Haftungspflichtiger zur Gebührenentrichtung herangezogen werden kann (siehe auch Rz 616).

#### **28.4.4. Gebührenbefreiungen**

**780**

Auf Grund des § 33 TP 7 Abs. 2 GebG unterliegen nicht der Bürgschaftsgebühr

- Bürgschaftserklärungen, die im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienst oder einem Vertragsverhältnis gegeben werden müssen;
- Bürgschaftserklärungen von Kreditunternehmungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie an Eisenbahnunternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

**781**

Bürgschaften zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8 GebG), Kreditverträgen (§ 33 TP 19 GebG) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit zB Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sind unter den in § 20 Z 5 GebG genannten Voraussetzungen gebührenfrei (siehe dazu Rz 524 ff).

**782**

Gemäß § 33 TP 22 Abs. 3 GebG letzter Satz sind alle sonstigen wechselrechtlichen Zusätze gebührenfrei, worunter auch die Wechselbürgschaft fällt.

**783**

Die Gebührenbefreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte des § 19 Abs. 2 GebG kann mangels Personenidentität der Vertragsteile des Hauptgeschäftes und des Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäftes nicht zur Anwendung kommen (siehe auch Rz 518 ff).

### **28.5. Darlehensverträge (§ 33 TP 8 GebG)**

#### **28.5.1. Gegenstand der Gebühr und Abgrenzung zu anderen Vertragstypen**

**784**

Das Gebührengesetz versteht unter Darlehen Verträge iSd § 983 ABGB. Nach Lehre und Rechtsprechung liegt ein Darlehensvertrag vor, wenn jemandem vertretbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, dass er zwar willkürlich darüber verfügen kann, aber nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurückzugeben hat (OGH 28.4.1988, 7 Ob 568/88, VwGH 14.4.1993, 91/13/0194).

**785**



Der Darlehensvertrag kommt als Realkontrakt (siehe Rz 410) erst mit der Übergabe der Sache und nicht schon mit der Vereinbarung zustande, also sobald der Darlehensnehmer über die dargeliehene Sache willkürlich - selbst wenn ein Verwendungszweck vereinbart wurde - verfügen kann. Das heißt aber nicht, dass die Darlehenssache dem Darlehensnehmer selbst übergeben werden muss. Die Zuzählung kann zB durchaus auch an einen Gläubiger des Darlehensnehmers, durch Anweisung, durch Umwandlung einer auf Grund eines anderen Rechtsgrundes geschuldeten Leistung usw. erfolgen.

Aus der Formulierung "Wert der dargeliehenen Sache" ist abzuleiten, dass auch andere Sachen als Geld (zB Getreide) Gegenstand des gebührenpflichtigen Darlehensvertrages sein können.

786

Die zeitliche Verlängerung (Prolongation) eines Darlehensvertrages unterliegt grundsätzlich als selbständiges Rechtsgeschäft der Gebühr (siehe auch Rz 546).

787

Durch das Urteil des EuGH 14.10.1999, C-439/97 (Rechtssache Sandoz GesmbH) ist klargestellt, dass die Vergebührung eines in einem anderen Mitgliedsstaat aufgenommenen Darlehens nicht gemeinschaftsrechtswidrig ist.

788

Zu den Darlehensverträgen zählen auch Anleihen. Diese unterliegen gemäß §§ 11, 12 KVG der Wertpapiersteuer, die jedoch nach § 16a KVG seit 1.1.1995 nicht erhoben wird (VwGH 7.12.2000, 97/16/0506). Sie sind daher gemäß § 15 Abs. 3 GebG von der Gebühr befreit.

789

Darlehen gegen bloße Beteiligung am Gewinn (partiarische Darlehen) ohne vereinbarte Verzinsung sind nicht gebührenpflichtig. Ist neben einer Gewinnbeteiligung auch eine feste Verzinsung vereinbart, ist für die gebührenrechtliche Beurteilung entscheidend, ob die Vereinbarung einer festen Verzinsung oder die Gewinnbeteiligung als Hauptsache anzusehen ist (VwGH 24.3.1994, 92/16/0189).

790

Bei Verträgen über Cash-Pooling (Kontenpooling bei Konzerngesellschaften) ist der Rechtsgrund der Vereinbarung (Darlehens- oder Kreditgewährung bzw. kurzfristiger Ausgleich der Kontensalden) für die gebührenrechtliche Beurteilung entscheidend. Indizien für eine nicht gebührenpflichtige Cash-Pooling-Vereinbarung sind zB, wenn:

- positive und negative Kontensalden gleichermaßen ohne weitere Zustimmung des jeweiligen Pool-Teilnehmers auf das Pool-Konto der Clearing-Gesellschaft übertragen werden,
- die Kontensalden kurzfristig ausgeglichen werden,
- kein bestimmter Kreditrahmen und kein bestimmter Finanzierungsbetrag vereinbart wird,
- in den Büchern kein Ausweis als Darlehen oder Kredit erfolgt, sondern die Verbuchung auf Pool-Verrechnungskonten stattfindet.

**791**

Keine Darlehensverträge sind zB:

- Versprechen über zukünftige Darlehensgewährungen. Diese können aber einen Kreditvertrag darstellen, wenn in der Vereinbarung bereits unmittelbar die in ihr vorgesehenen Leistungsansprüche und Leistungsverpflichtungen begründet werden (VwGH 10.6.1991, 90/15/0129);
- Darlehensvorverträge; hier ist der Wille erst auf den künftigen Abschluss eines Darlehensvertrages gerichtet (VwGH 16.11.1995, 95/16/0114);
- Darlehensaufträge; diese sind Auftragsverträge und noch keine Darlehensverträge;
- Kreditverträge (siehe Rz 907 ff); diese sind Konsensualverträge und kommen bereits mit Vereinbarung zustande;
- Vorschüsse, wenn diese Vorwegzahlungen auf künftig entstehende oder fällig werdende Forderungen sind (VwGH 19.9.2001, 2001/16/0171);
- Stundungen (VwGH 28.6.1995, 94/16/0234);
- Spareinlageverträge;
- Schuldübernahmen, sofern sie nur gegenüber dem bisherigen Schuldner erfolgen;
- Gesellschaften nach bürgerlichem Recht; diese sind von Darlehensverträgen in der Regel dadurch abzugrenzen, dass dem gewinnbeteiligten Gesellschafter im Gegensatz zu einem bloßen Darlehensgeber Mitentscheidungsrechte bei der Führung des Unternehmens zustehen;
- Stille Gesellschaften; maßgebliche Abgrenzungskriterien einer stillen Gesellschaft von einem partiarischem Darlehen (siehe Rz 789) sind nach herrschender Ansicht insbesondere die Gewinn- und Verlustbeteiligung, wobei vor allem eine Verlustbeteiligung die Annahme eines partiarischen Darlehens zwingend ausschließt (VwGH 27.2.1995, 94/16/0112; VwGH 7.12.2000, 2000/16/0301).

### 28.5.2. Unwiderlegbare Vermutung

792

Erklärt der Darlehensschuldner in der Darlehensurkunde, die dargeliehenen Sachen erhalten zu haben, so wird bei Erhebung der Gebühr vermutet, dass der Darlehensvertrag gültig zustande gekommen ist; diese Vermutung kann durch die Einrede der nicht erfolgten Zuzählung der Darlehensvaluta nicht widerlegt werden (§ 33 TP 8 Abs. 3 GebG).

793

Die Zuzählung (Übergabe) der dargeliehenen Sachen ist in Hinblick auf die Eigenschaft als Realkontrakt eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Darlehensvertrages. Ist die Zuzählung der Darlehensvaluta (Darlehenssumme, Darlehensbetrag) nicht spätestens zum Zeitpunkt der Urkundenerrichtung erfolgt, liegt keine Urkunde über einen Darlehensvertrag vor. Ist zum Zeitpunkt der Urkundenerrichtung – entgegen der in der Urkunde enthaltenen Erklärung des Darlehensnehmers – die Darlehensvaluta noch nicht zugezählt worden, kommt es zum Anfall einer Darlehensgebühr, obwohl keine Urkunde über einen gültigen Darlehensvertrag vorliegt. Der Beweis der nicht erfolgten Zuzählung der Darlehensvaluta ist nicht zulässig, weil die gesetzliche Vermutung der Zuzählung der Darlehensvaluta durch die Einrede der nicht erfolgten Zuzählung nicht widerlegt werden kann.

794

Der Beweis, dass ein Darlehensvertrag aus anderen Gründen, etwa wegen mangelnder Willensübereinstimmung der Parteien, Geschäftsunfähigkeit einer der Parteien oder Verstoßes gegen ein Gesetz nicht zustande gekommen ist und deswegen keine Gebührenpflicht besteht, bleibt unbenommen.

### 28.5.3. Ersatzbeurkundung bei Gesellschafterdarlehen

795

Wurde über das Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft, die den Ort ihrer Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebenden Weise errichtet, so gelten gemäß § 33 TP8 Abs. 4 GebG die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.

796

Als Gesellschaften iSd § 33 TP 8 Abs. 4 GebG gelten

- die Offene Gesellschaft (§§ 105 ff UGB),
- die Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff UGB),
- die Aktiengesellschaft,

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- die Societas Europaea.
- die Offene Handelsgesellschaft (§§ 105 ff HGB), bis 31.12.2006
- die Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff HGB), bis 31.12.2006
- die eingetragenen Erwerbsgesellschaften nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, (Offene Erwerbsgesellschaft bzw. Partnerschaft, Kommandit-Erwerbsgesellschaft bzw. Kommandit-Partnerschaft), bis 31.12.2006.

**797**

Nicht unter diese Gesellschaften fallen

- die stille und atypisch stille Gesellschaft (VwGH 28.2.2002, 2001/16/0550),
- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (zB ARGE),
- die Genossenschaften,
- Stiftungen und
- Vereine.

**798**

Auf das Ausmaß der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft kommt es nicht an. Der Ersatztatbestand findet auch auf Darlehensgewährungen durch Inhaber von Zwerganteilen Anwendung (VwGH 1.12.1986, 85/15/0146).

**799**

Hat die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland, wird der Ersatzbeurkundungstatbestand auch dann erfüllt, wenn der Darlehensgeber im Ausland ansässig ist.

**800**

Die Gebührenpflicht von Gesellschafterdarlehen nach dem Ersatzbeurkundungstatbestand des § 33 TP 8 Abs. 4 GebG, bei denen der Darlehensgeber im Inland weder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat, ist nicht gemeinschaftsrechtswidrig (EuGH 14.10.1999, Rs C-439/97 Sandoz).

**801**

Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn (im Falle dass keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgebenden Weise errichtet wird) das Darlehen in die im Ausland geführten Bücher und Aufzeichnungen einer Gesellschaft aufgenommen wird, die im Inland ihren Ort der Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.

**802**

Als Urkunden gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften (insbesondere gemäß den §§ 124 bis 132 BAO) zu führenden Bücher und Aufzeichnungen, wozu auch das Kassabuch zählt.

**803**

Die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen stellen nur dann eine Ersatzurkunde dar, wenn über den Darlehensvertrag keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebenden Weise errichtet worden ist (siehe Rz 528).

Die Ersatzbeurkundung stellt somit eine Spezialnorm zu § 15 Abs. 1 GebG dar (siehe Rz 404 ff), weil hier ein Rechtsgeschäft ohne Vorliegen einer Urkunde gebührenpflichtig wird. Voraussetzung ist aber auch in diesem Fall, dass der Aufnahme in die Bücher und Aufzeichnungen ein rechtsgültiger Darlehensvertrag zugrunde liegt (VwGH 2.4.1990, 88/15/0007).

**804**

Die Gebührenpflicht des Gesellschafterdarlehens gemäß § 33 TP 8 Abs. 4 GebG durch Ersatzbeurkundung wird auch begründet, wenn ein nur vom Schuldner unterfertigter Schuldschein vorliegt, der dem Gläubiger oder dessen Vertreter nicht ausgehändigt worden ist ("schubladisierte Urkunde"), weil keine die Gebührenschuld nach § 33 TP 8 Abs. 1 GebG auslösende Urkunde vorliegt (vgl. VwGH 29.11.1984, 84/15/0205).

**805**

Das bloße Stehenlassen von Gewinnanteilen auf den Privatkonten bzw. variablen Kapitalkonten ist nicht als Gesellschafterdarlehen zu qualifizieren und löst daher keine Gebührenpflicht aus.

**806**

Wurde ein Darlehen an eine Gesellschaft gewährt und wird der Darlehensgeber zu einem späteren Zeitpunkt Gesellschafter dieser Gesellschaft, so führt dies nicht zu einer nachträglichen Verwirklichung des Tatbestandes.

#### **28.5.4. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

**807**

Der Wert der dargeliehenen Sache ist Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebühr in Höhe von 0,8%.

**808**

Die Ermittlung des Wertes hat unter Berücksichtigung des § 26 GebG nach den Bestimmungen des BewG zu erfolgen.

### **28.5.5. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Haftung**

**809**

Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Darlehensgeber (siehe Rz 599 ff).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht bei den Ersatzbeurkundungen der Gesellschafterdarlehen (siehe Rz 795 ff).

**810**

Zur Errichtung einer Darlehensurkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise gehört neben der Unterfertigung der Urkunde (zB Schuldschein) durch den Schuldner auch dessen Aushändigung an den Gläubiger oder die Mitunterfertigung durch den Gläubiger iSd § 16 Abs. 1 Z 2 GebG oder die Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Z 2 GebG oder des § 33 TP 8 Abs. 3a GebG, wenn die Urkunde im Ausland unterfertigt worden ist (siehe Rz 446 ff, Rz 528 und Rz 812 ff).

**811**

Bei einer Beurkundung eines Darlehens nach § 33 TP 8 Abs. 4 GebG entsteht die Gebührenschuld gemäß § 16 Abs. 6 GebG in dem Zeitpunkt, in dem das Darlehen tatsächlich in den Büchern oder Aufzeichnungen verbucht bzw. aufgezeichnet wird (siehe Rz 480 ff). Bei einer Überweisung ist nicht der Überweisungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt der Verbuchung maßgebend.

#### **28.5.5.1. Sonderbestimmungen für das Entstehen der Gebührenschuld bei Urkundenerrichtung im Ausland**

**812**

Die im § 16 Abs. 2 Z 1 GebG normierten allgemeinen Regeln für die Entstehung der Gebührenschuld bei Errichtung einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft im Ausland gelten für Darlehensverträge nicht. Ein Darlehensvertrag ist dann im Ausland beurkundet, wenn sich die Urkunde im Zeitpunkt ihrer Errichtung im Ausland befindet.

**813**

Wird über einen Darlehensvertrag eine Urkunde im Ausland errichtet, so entsteht die Gebührenschuld – abweichend von § 16 Abs. 2 Z 1 GebG – in dem für im Inland errichtete Urkunden maßgeblichen Zeitpunkt, wenn mindestens eine Partei des Darlehensvertrages im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält und eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Darlehensvertrages berechtigt oder verpflichtet ist; wenn jedoch dieses

Erfordernis erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages erfüllt ist, in diesem Zeitpunkt (§ 33 TP 8 Abs. 3a GebG).

814

§ 33 TP 8 Abs. 3a GebG erfordert einen persönlichen und sachlichen Inlandsbezug.

Hinsichtlich des persönlichen Inlandsbezuges (der gebührenrechtlichen Inländereigenschaft) sind die Definitionen gemäß §§ 26 bis 30 BAO maßgeblich (siehe Rz 459 ff).

Bezüglich des sachlichen Inlandsbezuges (der Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes) ist erforderlich, dass der Erfüllungsort mindestens einer Leistungspflicht im Inland liegt.

Vereinbaren die Parteien einen Erfüllungsort, so ist dieser maßgeblich. Wurde kein Erfüllungsort vereinbart, hat der Schuldner, wenn der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur oder dem Zweck des Geschäftes bestimmt werden kann, seine Verpflichtung gemäß § 905 Abs. 1 ABGB an seinem Wohnsitz oder, wenn die Verbindlichkeit im Betriebe des gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens entstand, am Ort der Betriebsniederlassung zu erfüllen. Maßgeblich sind Wohnsitz und Betriebsniederlassung zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit. Wird bei Geldschulden kein Erfüllungsort vereinbart, so ist der Schuldner gemäß § 905 Abs. 2 ABGB zwar verpflichtet, das Geld abzusenden, der Erfüllungsort ist jedoch ebenfalls der Wohnsitz (Ort der Betriebsniederlassung) des Schuldners.

815

Wenn persönlicher und sachlicher Inlandsbezug erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages iSd § 21 GebG vorliegen, entsteht die Gebührenschuld erst in diesem Zeitpunkt

*Beispiele:*

*Im Zeitpunkt der Errichtung des Zusatzes oder Nachtrages hat eine Partei einen Wohnsitz im Inland.*

*Es wird im Zusatz oder Nachtrag ein inländischer Erfüllungsort vereinbart.*

#### **28.5.5.2. Berechnung und Entrichtung der Gebühr bei Ersatzbeurkundung**

816

Abweichend von der generellen Regelung des § 28 Abs. 1 Z 2 GebG kommt bei der Ersatzbeurkundung als Gebührenschuldner nicht der Darlehensgläubiger, sondern (allein) der Darlehensschuldner in Betracht, da die von ihm geführten Bücher und Aufzeichnungen die Ersatzbeurkundung darstellen (VwGH 21.3.2002, 2001/16/0381).

817

Der Darlehensschuldner hat gemäß § 33 TP 8 Abs. 4 Satz 2 GebG die Gebühr selbst zu berechnen und innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen der Gebührenschuld bei

dem für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff), in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Darlehensschuldners befindet, zu entrichten. Ein Auszug aus den Büchern oder Aufzeichnungen ist innerhalb derselben Frist an dieses Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31 GebG (siehe Rz 620 ff).

**818**

Ein Abgabenbescheid gemäß § 201 BAO ergeht nur, wenn es der Gebührenschnldner unterlässt, einen Auszug aus den Büchern oder Aufzeichnungen fristgerecht zu übersenden oder wenn diese einer Gebührenanzeige gleichkommende Übersendung unvollständig oder die Selbstberechnung nicht richtig ist.

### **28.5.6. Gebührenbefreiungen**

#### **28.5.6.1. Lombarddarlehen**

**819**

Nach § 33 TP 8 Abs. 2 Z 1 GebG sind Lombarddarlehen, das sind Darlehensverträge gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren, die mit statutenmäßig zu solchen Darlehensverträgen berechtigten Kreditinstituten abgeschlossen werden, von der Gebühr befreit, soweit und solange Wertpapiere oder Waren verpfändet sind.

**820**

Der Wertpapierbegriff im § 33 TP 8 Abs. 2 Z 1 GebG umfasst nur Effekten, also Kapitalmarktpapiere wie Inhaberschuldverschreibungen, Aktien, Investmentzertifikate, Partizipationsscheine und Genussscheine von Beteiligungsfonds.

Sparbücher sind keine solche Wertpapiere.

**821**

Der Umstand, dass zwar Lombarddarlehen, nicht aber Einmalkredite gegen Verpfändung von Waren und Wertpapieren von den Gebühren befreit sind, ist sachlich gerechtfertigt, da es den Vertragspartnern ohne Nachteil möglich ist, statt einer Lombardkreditvereinbarung die gebührenrechtlich begünstigte Form des Lombarddarlehens zu wählen (vgl. VfGH 8.5.1980, G 1, 2, 16 bis 25/80).

**822**

Die inhaltliche Beschränkung ("soweit") bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei Unterbesicherung in diesem Zeitpunkt kommt die Befreiung nur in Höhe der Deckung zur Anwendung. Die zeitliche Beschränkung ("solange") führt dazu, dass bei eintretender Unterdeckung bzw. bei Enden der Verpfändung die Gebührenschnld entsteht.



Die erforderliche Deckung der Darlehen stellt auf den Kurswert der Wertpapiere ab. Nachträgliche, nicht auf Parteienvereinbarungen zurückzuführende, Unterbesicherungen aufgrund von Kurs-(Wert-)schwankungen, aufgrund des Unterganges von Pfandsachen durch höhere Gewalt oder aufgrund anderer von den Parteien nicht beabsichtigter Vorgänge führen zu keiner Gebührenpflicht.

**823**

Die Befreiungsbestimmung des § 33 TP 8 Abs. 2 Z 1 GebG kommt auch zum Tragen, wenn ein Warenlager für eine Darlehensforderung verpfändet wird und gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt die aus dem Verkauf des Warenlagers resultierenden Forderungen abgetreten werden.

#### **28.5.6.2. Darlehen mit Pfandleihanstalten**

**824**

Nach § 33 TP 8 Abs. 2 Z 2 GebG unterliegen Darlehensverträge gegen Faustpfand (Verpfändung von beweglichen Sachen gemäß § 448 ABGB) mit Pfandleihanstalten nicht der Gebühr.

Nicht befreit sind Faustpfandkredite, weil nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, denen Pfandleihanstalten unterliegen, diese nur zur Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen berechtigt sind (§ 155 GewO 1994).

#### **28.5.6.3. Mit Kreditverträgen iSd § 33 TP 19 Abs. 4 GebG vergleichbare Darlehensverträge**

**825**

Nach § 33 TP 8 Abs. 2 Z 3 GebG unterliegen Darlehensverträge, die den Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit von Kreditverträgen gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 GebG sinngemäß entsprechen, nicht der Gebühr (siehe Rz 937 ff).

Dazu gehören insbesondere

- Prolongationen bis zu einer Dauer von 5 Jahren und darüber hinaus wiederholte Prolongationen, mit denen nicht ein Vielfaches von 5 Jahren überschritten wird,
- Darlehen an Kreditinstitute,
- von Kreditinstituten oder der Oesterreichischen Nationalbank an Ausländer eingeräumte Darlehen,
- bestimmte Darlehen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften,
- Darlehen der Exportfonds-GmbH,
- ERP-Darlehen und

- Bauspardarlehen.

#### **28.5.6.4. Umschuldungen von Darlehensverträgen**

826

Nach § 33 TP 8 Abs. 5 GebG ist bei Umschuldungen von Darlehensverträgen § 33 TP 19 Abs. 5 GebG sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 985 ff).

### **28.6. Dienstbarkeit (§ 33 TP 9 GebG)**

#### **28.6.1. Gegenstand der Gebühr**

827

Der Begriff der Dienstbarkeit (Servitut) ist im Gebührengesetz nicht umschrieben, es muss daher auf das Zivilrecht Bezug genommen werden. Nach § 472 ABGB wird durch das "Recht der Dienstbarkeit" ein Eigentümer verbunden, zum Vorteil eines anderen, nämlich des Berechtigten, in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.

828

Von der Dienstbarkeit zu unterscheiden ist die nicht der Gebühr unterliegende Reallast. Darunter versteht man die Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers zu einer positiven Leistung zu Gunsten des Berechtigten (zB ein Ausgedinge bei bäuerlichen Übergaben).

829

Man unterscheidet zwischen Grunddienstbarkeiten (zB Wegerecht, Leitungsrecht) und persönlichen Dienstbarkeiten (zB Fruchtgenussrecht, Wohnrecht).

830

Gemäß § 474 ABGB steht bei den Grunddienstbarkeiten das Nutzungsrecht dem jeweiligen Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft (des "herrschenden Grundstücks") zu.

831

Die belastete Sache ist stets ein Grundstück (das "dienende Grundstück").

832

Ein Grundstück kann zum Vorteil eines anderen Grundstückes in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses anderen Grundstückes gefallen lassen muss oder zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf.

833

Unerheblich ist, ob die Urkunde über den Vertrag zur Begründung einer Grunddienstbarkeit in einverleibungsfähiger Form ausgestellt ist.

834

Persönliche Dienstbarkeiten können sowohl an unbeweglichen als auch an beweglichen Sachen begründet werden. Berechtigter ist stets eine bestimmte Person. Persönliche Dienstbarkeiten sind der Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht und das Wohnrecht.

**835**

Unter Fruchtgenuss wird das dingliche Recht verstanden, eine fremde Sache ohne jede Einschränkung, aber unter Schonung der Substanz zu gebrauchen.

**836**

Das Gebrauchsrecht ist das dingliche Recht auf Nutzung einer Sache wie beim Fruchtgenuss, aber bloß zum persönlichen Bedürfnis, das Wohnrecht das dingliche Recht zum Gebrauch einer Wohnung.

**837**

Voraussetzung der Erfüllung des Tatbestandes des § 33 TP 9 GebG ist außer dem Vorliegen einer Dienstbarkeit iSd Zivilrechtes, dass die Einräumung der Dienstbarkeit durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft erfolgt. Ein solches entgeltliches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn nach dem Willen der Parteien eine Leistung im Sinne einer subjektiven Äquivalenz vergolten werden soll (VwGH 16.10.2003, 2003/16/0126). Auf das Vorhandensein einer solchen Äquivalenz kann dabei auch aus dem Sachverhalt geschlossen werden.

**838**

Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstbarkeit unterliegt dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz und ist gemäß § 15 Abs. 3 GebG von der Gebührenpflicht ausgenommen (siehe Rz 442 ff).

**839**

Bei teilweise unentgeltlicher Einräumung einer Dienstbarkeit siehe Rz 445.

**840**

Der Gebühr unterliegt nicht erst der Erwerb einer Dienstbarkeit, also ihre grundbücherliche Einverleibung, sondern schon die rechtsgeschäftliche Einräumung des Titels zum entgeltlichen Erwerb (VwGH 5.3.1990, 89/15/0014).

**841**

Verträge, welche die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung gegen Entgelt zum Gegenstand haben, sind in der Regel als Mietverträge gemäß § 33 TP 5 GebG zu werten.

**842**

Wird allerdings die zur Nutzung überlassene Wohnung vereinbarungsgemäß nicht zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses des Nutzungsberechtigten, sondern zur Erzielung von Erträgen verwendet, ist nicht von einem Bestandvertrag, sondern von einem Dienstbarkeitsvertrag gemäß § 33 TP 9 GebG auszugehen, weil einem Fruchtnießer das

Recht auf volle Nutzung der Sache zusteht, wozu insbesondere das Recht gehört, Bestandrechte an Personen zu vergeben, die dadurch Hauptmieter werden. Ein derart eingeräumtes Recht steht mit dem Recht eines Bestandnehmers in Widerspruch, es stellt vielmehr ein Fruchtgenussrecht dar (VwGH 5.3.1990, 89/15/0014).

843

Erfolgt die Einräumung der Dienstbarkeit durch das Gericht (zB § 3 NotwegeG oder § 86 EheG) oder durch die Verwaltungsbehörde (zB bei Enteignungen nach § 2 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG oder durch die Agrarbehörde) ist keine Gebührenpflicht gegeben.

### **28.6.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

844

Dienstbarkeitsverträge unterliegen einer Gebühr von 2%.

845

Bemessungsgrundlage ist der Wert des bedungenen Entgelts, nicht der Wert der Dienstbarkeit.

846

Entgelt ist alles, was der Dienstbarkeitsberechtigte aufwenden muss, um in den Genuss der Sache zu kommen. Das Entgelt kann in Einmalleistungen, als auch in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

847

Wenn das Entgelt nicht in einem bestimmten Geldbetrag besteht, ist der Wert desselben gemäß § 26 GebG nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ermitteln (siehe Rz 583 ff).

848

Zur Auslegung des Begriffes des Wertes des Entgelts gelten die Ausführungen zum § 33 TP 5 Abs. 1 GebG (Bestandverträge) sinngemäß (siehe Rz 672 ff) mit dem Unterschied, dass bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag nicht, wie beim Bestandvertrag gemäß § 33 TP 5 GebG nur das auf drei Jahre entfallende Entgelt die Bemessungsgrundlage bildet, vielmehr ist - vorbehaltlich § 16 BewG 1955 - das Neunfache des Jahreswertes maßgeblich.

849

Auch die Umsatzsteuer ist in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie laut Vertragsinhalt neben dem Entgelt, das dem Liegenschaftseigentümer bzw. dem die Dienstbarkeit Einräumenden verbleibt, ausgewiesen ist.

**850**

Das Entgelt kann auch in der Einräumung von Rechten oder im Verzicht von Rechten bestehen. Wird eine Dienstbarkeit eingeräumt und verzichtet hierfür der Dienstbarkeitsnehmer auf die Ausübung einer bislang bestandenen Dienstbarkeit, so stellt der Wert des Verzichtes das bedungene Entgelt dar.

### **28.6.3. Entstehen der Gebührenschuld und Gebührenschuldner**

**851**

Der Vertrag über die Einräumung einer Dienstbarkeit ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Zum Entstehung der Gebührenschuld siehe Rz 446 ff.

**852**

Gebührenschuldner sind gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 GebG die Vertragsteile (siehe Rz 596 ff).

## 28.7. Ehepakte (§ 33 TP 11 GebG)

853

Ehepakte sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden. Sie regeln die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, so wie sich diese während der Ehe und nach deren Auflösung gestalten sollen. Allerdings gehört nicht jeder Vertrag, der anlässlich der Ehe geschlossen wird oder dessen Wirksamkeit vom Zustandekommen der Ehe abhängt, zu den Ehepakten. Ein Ehepakt liegt vielmehr nur dann vor, wenn durch die getroffene Vereinbarung die sich aus der Ehe ergebenden vermögensrechtlichen Verhältnisse auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Der Vertrag muss sich daher auf bestimmte Vermögenswerte beziehen. Für einen Ehepakt reicht es nicht aus, dass die Eheschließung den Anlass zu einem Vertrag bildet. Voraussetzung ist vielmehr, dass durch die Vereinbarung der Güterstand zwischen den Ehegatten im Allgemeinen geregelt wird.

Die Vereinbarung von Ehepakten ist an bestimmte Formerfordernisse gebunden. Zum gültigen Abschluss einer solchen Vereinbarung ist die Errichtung eines Notariatsaktes erforderlich.

### 28.7.1. Gegenstand der Gebühr

854

Der Rechtsgeschäftsgebühr nach § 33 TP 11 GebG unterliegen die Bestellung eines Heiratsgutes und der Abschluss einer Gütergemeinschaft unter Lebenden. Die Eheschließung allein begründet nämlich laut § 1233 ABGB noch keine Gemeinschaft des Vermögens zwischen den Ehegatten. Eine solche Gemeinschaft entsteht erst durch die besondere Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft; ohne diese besteht auch bei Ehegatten Gütertrennung.

855

Ein Heiratsgut ist nach § 1218 ABGB jenes Vermögen, das dem Mann von der Frau oder von einem Dritten für die Frau zur Erleichterung des Eheaufwandes überlassen wird. Im Fall der Einräumung eines Heiratsgutes von Eltern an Abkömmlinge unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Schenkungssteuer. Das betreffende Rechtsgeschäft ist dann gemäß § 15 Abs. 3 GebG von der Gebühr ausgenommen (siehe Rz 442 ff). Beim Heiratsgut kommt daher die Gebühr nach § 33 TP 11 GebG im Wesentlichen nur dann zum Zug, wenn dessen Bestellung durch die Ehegattin selbst erfolgt.

856

Soweit vertragliche Regelungen den Unterhalt betreffen, gehören diese nicht zu den Ehepakten. Auch eine noch vor der Eheschließung von den künftigen Ehegatten getroffene

Vereinbarung über die Gewährung von Unterhaltsleistungen im Falle der Auflösung der künftigen Ehe stellt einen (bedingten) Vergleich dar und unterliegt daher der Vergleichsgebühr nach § 33 TP 20 GebG (siehe Rz 993 ff).

857

Die Gebühr von Ehepakten wird für die stattfindende Vermögensübertragung erhoben. Diese besteht darin, dass ein bestimmtes Vermögen, an dem einer der Ehegatten bisher keinen Anteil hatte, auf Grund des Ehepaktes nunmehr in dessen Miteigentum übergeht.

### **28.7.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

858

Ehepakte unterliegen einer Rechtsgebühr von 1% des Wertes jenes Vermögens, das der Gütergemeinschaft unterzogen wird. Zu beachten ist allerdings, dass nur der Wert des beweglichen Vermögens von der Gebührenpflicht erfasst wird.

859

Soweit unbewegliche Sachen mit Ehepakten anteilig übertragen werden, sind dafür die Bestimmungen des GrESTG 1987 anzuwenden. Wenn in eine Gütergemeinschaft ausschließlich Liegenschaften eingebracht werden, die bereits im anteiligen Miteigentum der Ehegatten stehen, so unterliegt der Rechtsvorgang weder der Rechtsgebühr noch der Grunderwerbsteuer.

860

Der zahlenmäßige Wert der einzelnen Vermögensteile ist nach den Vorschriften des BewG 1955 zu ermitteln. Im GebG wird nicht zwischen beschränkter oder unbeschränkter Gebührenpflicht unterschieden; auch enthält das Gesetz keine Bestimmung, wonach von der Gebührenpflicht nur inländisches Vermögen erfasst werden soll. Es unterliegt daher sowohl inländisches als auch ausländisches bewegliches Vermögen dieser Tarifpost. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind nur solche Schulden abzugsfähig, die mit den der Gebühr unterliegenden Vermögenswerten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Schulden sind daher dann nicht abzugsfähig, wenn sie mit dem Erwerb von inländischen Liegenschaften zusammenhängen oder aus anderen Gründen diesen Vermögenswerten zuzuordnen sind.

### **28.7.3. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner**

861

Ehepakte sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte. Zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 450.

Gebührenschildner sind die den Ehepakt abschließenden Vertragsteile (siehe Rz 596 ff).

## **28.8. Glücksverträge (§ 33 TP 17 GebG)**

### **28.8.1. Allgemeines und Gegenstand der Gebühr**

862

Die Definition des Glücksvertrages gemäß § 33 TP 17 GebG stimmt mit der des § 1267 ABGB grundsätzlich überein, wonach Verträge der Gebühr unterliegen, mit denen die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird (VwGH 19.3.1990, 89/15/0085). Ob und in welcher Höhe ein Vorteil tatsächlich entstehen wird (aleatorischer Charakter), ist zum Zeitpunkt der Urkundenerstellung noch ungewiss. Es besteht daher auch die Möglichkeit, dass jener Teil, der diese Hoffnung (gegen Entgelt) verspricht, auch nichts zu leisten hat und die Hoffnung ins Leere geht. Einschränkend erfolgt in § 33 TP 17 GebG eine taxative Aufzählung jener Vertragstypen, die nach dieser Gesetzesstelle gebührenpflichtig sind. Glücksverträge sind in der Regel entgeltliche, zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte.

### **28.8.2. Wetten, Hoffnungskäufe und Bodmereiverträge**

#### **28.8.2.1. Allgemeines**

863

Eine Wette ist eine Verabredung, bei der über ein beiden Teilen noch unbekanntes Ereignis ein bestimmter Preis für denjenigen vereinbart wird, dessen Behauptung sich als richtige herausstellt (§ 1270 ABGB).

Wer die künftigen Nutzungen einer Sache in Pausch und Bogen kauft oder wer die Hoffnung derselben zu einem bestimmten Preis kauft, errichtet einen Glücksvertrag nach § 1276 ABGB (Hoffnungskauf). Hierbei ist vom Vertragspartner stets eine bestimmte, abgegrenzte Leistung zu erbringen, um in den Genuss der Nutzung der Gegenstand des Vertrages darstellenden beweglichen Sache zu kommen (VwGH 23.6.1971, 99/71). Die Vereinbarungen haben aleatorischen Charakter.

Der Erbschafts Kauf unterliegt als Unterart des Hoffnungskaufes (§ 1278 Abs. 1 ABGB) dann der gegenständlichen Gebühr, wenn der Vertrag ohne Errichtung eines (gerichtlichen oder privaten) Inventars abgeschlossen wird (VwGH 3.7.1969, 242/68). Somit ist der Erbschafts Kauf nach dem letzten Satz des § 1278 Abs. 1 ABGB aufgrund der Ungewissheit über Vorhandensein oder Beschaffenheit bestimmter Sachen oder die Lastenfreiheit des Nachlasses ein gewagtes Geschäft und somit ein Glücksvertrag.

Ebenso ein Glücksvertrag ist der Bodmereivertrag. Das ist ein Vertrag, mit dem ein Schiffseigner gegen Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung ein Darlehen aufnimmt.



### 28.8.2.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

864

Der Gebührensatz für die verschiedenen Rechtsgeschäfte gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 GebG beträgt einheitlich 2% von der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist:

- bei der Wette gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG der Wettpreis und, wenn die Wettpreise verschieden sind, vom höheren Wettpreis;
- bei der Wette gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 GebG vom Werte des bedungenen Entgelts;
- beim Hoffnungskauf der für den Erwerb der beweglichen Sachen vereinbarte Kaufpreis;
- beim Bodmereivertrag der geliehene Betrag oder der Geldwert.

### 28.8.3. Leibrentenverträge

#### 28.8.3.1. Abgrenzungen

865

Das Gebührengesetz enthält keine eigene Definition für den Leibrentenvertrag. Für die Auslegung sind §§ 1284 ff ABGB heranzuziehen (VwGH 7.10.1985, 84/15/0040; VwGH 17.3.1986, 84/15/0124). Danach liegt ein Leibrentenvertrag vor, wenn jemandem für Geld oder geldwerte Sachen auf die Lebensdauer einer bestimmten Person eine Rente versprochen wird (VwGH 7.10.1985, 84/15/0071; VwGH 17.3.1986, 84/15/0124). Beim Leibrentenvertrag wird eine Rente gegen Entgelt zugesagt. Voraussetzung ist eine Gegenleistung in Geld oder in einer in Geld bestimmbaren Sache. Das aleatorische Moment liegt im Abweichen der tatsächlichen Lebensdauer des Rentenberechtigten von der durchschnittlichen Lebenserwartung (VwGH 8.2.1990, 89/16/0180). Die Gebühr wird vom Entgelt, mindestens vom Wert der Sache bemessen (siehe Rz 677 ff).

866

Der Gebühr unterliegen nur Leibrentenverträge über bewegliche Sachen, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können (§ 293 ABGB). Auch unkörperliche Sachen können zu den beweglichen Sachen gehören (§ 292 ABGB).

867

Werden unbewegliche, immobile Sachen gegen Leibrente übergeben, ist dies ein der Grunderwerbsteuer unterliegendes Rechtsgeschäft und nicht gebührenpflichtig. Unbeweglich sind Liegenschaften und alles, was rechtlich zu ihnen gehört (§§ 294 bis 297 ABGB). Bei Überlassung beweglicher und unbeweglicher Sachen ist der steuerrechtliche Wert der Rente auf die beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte im Verhältnis ihrer gemeinen

Werte bzw. ihres Verkehrswertes zur Berechnung der Gebühr bzw. der Grunderwerbsteuer aufzuteilen (VwGH 26.2.1962, 861/61, VwGH 7.10.1985, 84/15/0071).

**868**

Wird eine Leibrente ohne Überlassung einer (beweglichen) Sache eingeräumt, liegt eine Schenkung der Leibrente an den Leibrentenberechtigten vor und unterliegt der Schenkungssteuer (siehe Rz 442 ff).

**869**

Bei nur teilweise Entgelt ist ein einheitliches Rechtsgeschäft anzunehmen (siehe auch Rz 445). Dieses unterliegt entweder der Schenkungssteuer oder der Gebühr. Für die Einordnung des Rechtsgeschäftes sind die gemeinen Werte der Leistung und der Gegenleistung gegenüberzustellen (VwGH 12.11.1970, 1113/70; VwGH 1.12.1987, 86/16/0008). Der gemeine Wert der Leibrente ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln (§ 16 BewG 1955). Ein bei der Gegenüberstellung der gemeinen Werte von Leistung und Gegenleistung sich ergebendes Missverhältnis stellt nicht schon zwangsläufig eine freigebige Zuwendung dar, weil dafür auch die Bereicherungsabsicht beim Zuwendenden Voraussetzung ist (VwGH 8.2.1990, 89/16/0180).

**870**

Der VwGH hat ein Missverhältnis im Ausmaß von 20 bis 25% als deutliches Missverhältnis angenommen (VwGH 1.12.1987, 86/16/0008; VwGH 12.7.1990, 89/16/0088, 0089).

Wird neben einer Rente zusätzlich eine Kaufpreiszahlung vereinbart, liegt bei Überwiegen des Kapitalwertes der Rente ein Leibrentenvertrag, andernfalls ein nicht gebührenpflichtiger Kaufvertrag vor (VwGH 20.1.1972, 1837/70).

#### **28.8.3.2. Übertragung eines Unternehmens**

**871**

Die Übertragung eines Unternehmens gegen Einräumung einer Leibrente unterliegt der Gebühr (VwGH 7.10.1985, 84/15/0071).

Wird ein Unternehmen im Ganzen überlassen, ist die nach dem BewG 1955 ermittelte Summe der Teilwerte der beweglichen Wirtschaftsgüter abzüglich der nach denselben Grundsätzen ermittelten betrieblichen Passiva dem nach § 16 BewG 1955. kapitalisierten Wert der Leibrente gegenüberzustellen. Die mit unbeweglichem Betriebsvermögen in Zusammenhang stehenden Lasten sind nicht auszuscheiden.

#### **28.8.3.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

**872**

Der Gebührensatz für die Leibrentenverträge gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 4 GebG beträgt 2% von der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der Leibrente gemäß den Bestimmungen des § 16 BewG 1955, mindestens aber der Wert der gegen die Rente gegebenen Sachen, die grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (§ 10 BewG 1955) oder bei Unternehmen mit dem Teilwert (§ 12 BewG 1955) anzusetzen sind.

#### **28.8.4. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen**

873

Gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 GebG unterliegen im Inland abgeschlossene Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen (zB Wetten bei Pferderennen oder auf den Ausgang eines oder mehrerer Fußballspiele) der Gebühr in Höhe von 2% des bedungenen Entgelts.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Wetten im Rahmen des Totos (siehe Rz 880).

Eine Wette gilt auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt wird. Als Vermittlung gilt jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Wetteinsätzen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen der Wette auf andere Art und Weise (siehe Rz 605).

Der Wert des bedungenen Entgeltes umfasst auch Nebenleistungen, die der Wettende anlässlich des Abschlusses des Wettvertrages (etwa einen Verwaltungskostenbeitrag) zu leisten hat.

#### **28.8.5. Glücksspiele und Ausspielungen Z 7 und 8**

874

Glücksspiele im Sinn des § 1 Abs. 1 GSpG sind Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen.

Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine vermögensrechtliche Gegenleistung in Aussicht stellt (§ 2 Abs. 1 GSpG).

##### **28.8.5.1. Glücksspiele Z 7**

875

Werden Glücksspiele von einem Veranstalter angeboten und organisiert, unterliegen sie der Gebührenpflicht, ebenso Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen.

876

Von der Gebührenpflicht nach § 33 TP 17 Abs. 1 Z 7 GebG sind ausgenommen:

- Ausspielungen nach § 33 TP 17 Abs. 1 Z 8 GebG (siehe Rz 880),

- Glücksspiele, für die Abgaben gemäß § 28 GSpG zu entrichten sind (Spielbankenabgabe),
- Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten,
- Warenausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten, wenn die vermögensrechtliche Leistung den Betrag oder Gegenwert von 1 Euro nicht übersteigt und es sich um Schaustellergeschäfte handelt (zB Angeln mit Magneten, Glücksrad) und keine Ablösung der Gewinne in Geld zulässig ist (§ 4 Abs. 3 GSpG),
- Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspiele, wenn das zusammengerechnete Spielkapital solcher Ausspielungen desselben Veranstalters im Kalenderjahr 4.000 Euro nicht übersteigt und mit der Ausspielung keine persönlichen Interessen des Veranstalters oder Erwerbszwecke verfolgt werden (§ 4 Abs. 5 GSpG).

**877**

Ausspielungen liegen vor, wenn der Veranstalter den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung wie zB Geld oder Spielmarken, eine über einen Glücksspielautomaten zu bewirkende Gegenleistung in Aussicht stellt. Voraussetzung für die Ausspielung ist das Verhältnis zwischen Veranstalter und Spieler und das Inaussichtstellen einer Gegenleistung für die Leistung des Spielers.

**878**

Nicht unter den Begriff Glücksspiel zählen Spiele, bei denen Gewinn und Verlust überwiegend von der Geschicklichkeit oder Routine des Spielers abhängt, ebenso wenn die Kombinationsgabe oder Berechnung im Vordergrund steht. Diese Spiele sind unter der Kategorie "Geschicklichkeitsspiele" einzustufen (zB Bridge, Schach).

**879**

Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (Glücksspiele, Preisausschreiben und andere Gewinnspiele) unterliegen nicht der Gebühr, sondern fallen unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Wenn sich diese an die Öffentlichkeit richten, sind sie jedoch gemäß § 15 Abs. 1 Z 6 ErbStG 1955 von der Schenkungssteuer befreit.

#### **28.8.5.2. Ausspielungen iSd Z 8**

**880**

Ausspielungen sind die in den §§ 6 bis 12b GSpG aufgezählten Glücksspiele (Lotto, Toto, Zusatzspiel, Sofortlotterien, Klassenlotterie, Zahlenlotto, Nummernlotterien, elektronische Lotterien, Bingo und Keno). Das Recht zur Durchführung derartiger Ausspielungen wird gemäß § 14 GSpG vom Bundesministerium für Finanzen durch Erteilung einer Konzession übertragen (neben der Gebühr fällt gemäß § 17 GSpG auch noch eine Konzessionsabgabe an).

### 28.8.5.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

881

Für die einzelnen Tatbestände sind verschiedene Bemessungsgrundlagen und Tarife vorgesehen.

Für Glücksspiele nach § 1 Abs. 1 GSpG und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden, bemisst sich die Gebühr

- vom Gesamtwert der nach dem Spielplan bedungenen Einsätze, wenn nur Waren und/oder geldwerte Leistungen ausgespielt werden,
- bei Verlosungen, wenn der Gewinn in Geld besteht, vom Gewinn,
- bei der Verlosung von Waren, geldwerten Leistungen und Geld aus dem vierfachen Wert der Waren und geldwerten Leistungen, und zusätzlich aus den in Geld bestehenden Gewinnen.

Diese Gebühr wird auch "Gewinstgebühr" genannt, wobei "Gewinst" der sonst nicht mehr gebräuchliche Name des Gewinnes ist.

882

Bei Ausspielungen, deren Durchführung durch Erteilung einer Konzession (mit Ausnahme der elektronischen Lotterien) übertragen wurde, ist die Bemessungsgrundlage der Einsatz; bei elektronischen Lotterien berechnet sich die Bemessungsgrundlage von den Jahresbruttospieleinnahmen (darunter versteht man die im Kalenderjahr dem Konzessionär zugekommenen Wetteinsätze abzüglich der Ausschüttungen).

883

Je nach Art der Gewinne sieht das Gesetz gestaffelte Gebührensätze vor:

- bestehen die Gewinne in Waren, in geldwerten Leistungen oder sowohl in Waren als auch geldwerten Leistungen, sind 12% vom Gesamtwert aller nach dem Spielplan bedungenen Einsätze zu entrichten;
- wenn die Gewinne in Geld bestehen, beträgt die Gebühr 25% vom Gewinn;
- bei Gewinnen, die sowohl in Geld als auch in Waren und bzw. in geldwerten Leistungen bestehen, sind sowohl eine Gebühr von 12% vom vierfachen Wert der als Gewinne bestimmten Waren und geldwerten Leistungen als auch eine solche von 25% von den in Geld bestehenden Gewinnen zu entrichten.

Werden Gewinne, die in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen, durch Geld abgelöst, ist vom Ablösebetrag eine zusätzliche Gebühr von 25% zu entrichten.

884

Bei Ausspielungen, die nach § 14 GSpG einem Konzessionär übertragen wurden, ist die Gebühr mit 16 vH vom Einsatz zu entrichten, bei elektronischen Lotterien, die einem Konzessionär übertragen wurden, beträgt die Gebühr ebenfalls 16 vH, jedoch von den Jahresbruttospieleinnahmen. Zusätzlich fällt die Konzessionsabgabe nach § 17 GSpG an.

#### **28.8.6. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

885

Die verschiedenen in § 33 TP 17 GebG aufgezählten Rechtsgeschäfte sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte. Hinsichtlich der Beurkundung des Rechtsgeschäftes siehe Rz 422 ff.

Zum Entstehen der Gebührenschuld bei Wetten, beim Hoffnungskauf und Bodmereivertrag, sowie beim Leibrentenvertrag siehe Rz 446 ff.

Bei Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen entsteht die Gebührenschuld mit der Bezahlung des Einsatzes (siehe Rz 479).

Die Gebührenschuld für Gewinne (Gewinste) entsteht mit der Fälligkeit des Gewinnes.

Bei Ausspielungen entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Handlung, die den gebührenpflichtigen Tatbestand verwirklicht (siehe Rz 479).

Gebührenschuldner zur ungeteilten Hand (siehe Rz 608) sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Vertragsteile, außerdem

- bei Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen der Vermittler und
- bei Glücksspielen nach § 1 Abs. 1 GSpG der Veranstalter, der Glücksspiele organisiert, auch wenn er sich nicht am Glücksspiel beteiligt (siehe Rz 605).

886

Die Gebühren für Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen, Ausspielungen, Tombolas und für Juxhäfen sind selbst zu bemessen und vom Veranstalter oder Vermittler abzuführen (unmittelbare Gebührenentrichtung gemäß § 31 Abs. 3 GebG; siehe Rz 636 f). Für die Wettgebührenabrechnung steht das Formular Geb 6 und für die Erläuterungen der Selbstberechnung der Wettgebühr das Formular Geb 6a auf der Homepage des BMF zur Verfügung (siehe <https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/detail.htm?FTYP=geb>).

Die Gebührenentrichtung für die Wettgebühren hat bis zum 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Monats zu erfolgen.

Gleichzeitig sind Abrechnungen und Unterlagen, aus denen die Wetteinsätze, Spieleinsätze oder Gewinne des Abrechnungszeitraumes hervorgehen, dem zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff) vorzulegen.

### **28.8.7. Ermäßigung der Gebühr**

887

Bei den Glücksspielen, die von einem Veranstalter angeboten oder organisiert werden und bei sonstigen Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen, ermäßigen sich die Gebühren in Höhe von 12% auf 5%, wenn das gesamte Reinertragnis der Veranstaltung ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird. Die Ermäßigung ist nur auf die Gebühr von 12% anzuwenden, nicht aber auf die Gebühr von 25%.

888

Die widmungsgemäße Verwendung des Reinertragnisses ist dem nach dem Veranstaltungsort für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt (siehe Rz 6 ff) über dessen Aufforderung nachzuweisen. Die Begriffe „gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ sind nach den Bestimmungen der §§ 35 ff BAO auszulegen.

### **28.8.8. Gebührenfreie Glücksverträge**

889

Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei.

890

Differenzgeschäfte sind ebenfalls gebührenfrei. Differenzgeschäfte sind Glücksverträge in der äußeren Form von Kauf- oder Kommissionsverträgen über Waren (Devisen) oder Wertpapiere, bei deren Abschluss die Parteien jedoch darüber einig sind, dass eine effektive Lieferung nicht durchgeführt werden soll, sondern das Geschäft durch Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Kurs am Erfüllungstag abgewickelt werden soll. Bei solchen Verträgen steht von vornherein fest, dass nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren oder höheren Preis am vereinbarten Stichtag ausgeglichen werden soll.

## **28.9. Hypothekarverschreibungen (§ 33 TP 18 GebG)**

### **28.9.1. Gegenstand der Gebühr**

891

Die Hypothekarverschreibung ist der vertragsmäßige Pfandrechtstitel, wodurch zur Sicherstellung einer eigenen oder fremden Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird.

892

Eine Hypothek (Grundpfand) liegt nur dann vor, wenn eine unbewegliche Sache als Pfand gegeben wird (§ 448 ABGB). Unbewegliche Sachen sind Grundstücke mitsamt ihren

Bestandteilen, Früchten und Zubehör. Das Baurecht gilt nach § 6 BauRG als unbewegliche Sache.

893

Von der Gebührenpflicht des § 33 TP 18 GebG wird nicht der erst mit der grundbücherlichen Eintragung zustande kommende Pfandvertrag, sondern schon die beurkundete rechtsgeschäftliche Einräumung des Pfandrechts für den Pfandrechtserwerb erfasst, sohin jener schuldrechtliche Teil des Pfandvertrages, der das mit der Pfandbestellung verbundene schuldrechtliche Verhältnis zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer erzeugt (VfGH 4.3.1982, B 204/78).

894

Die Gebührenpflicht setzt weder die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch noch die Einverleibungsfähigkeit der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde voraus (VwGH 10.6.1991, 90/15/0026, VwGH 17.2.1992, 91/15/0087).

Ein Pfandangebot löst keine Gebührenpflicht aus, soweit nicht bereits im Vorfeld eine Einigung oder ein gültiger Konsensualvertrag zwischen den Vertragsparteien über die Pfandbestellung zustande gekommen ist, der mit dem Pfandangebot als rechtsbezeugend beurkundet wird (VwGH 10.6.1991, 90/15/0026).

Die Zustimmung des Pfandbestellers zum Schuldnerwechsel löst keine weitere Hypothekarverschreibung gemäß § 33 TP 18 GebG aus.

895

Das Pfandrecht muss sich immer auf eine gültige Forderung beziehen (§ 449 ABGB).

Ein Pfandrecht kann auch für bedingte und künftige Forderungen bestellt werden. Die Bestellung von Höchstbetragshypotheken im Wege einer Hypothekarverschreibung unterliegt der Gebühr.

896

Nicht gebührenpflichtig sind:

- die Verpfändung beweglicher Sachen;
- die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen;
- die Einräumung einer Schiffshypothek.

897

Von der Hypothekarverschreibung zu unterscheiden sind die Einverleibungsbewilligung und die Reallast. Eine Einverleibungsbewilligung ist die bloße Einwilligung des Grundstückseigentümers, dass auf seiner Liegenschaft ein Pfand einverleibt werden könne.



Die Reallast ist die Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers zu einer positiven Leistung zu Gunsten des Berechtigten. Die Einverleibungsbewilligung und die Reallast unterliegen keiner Gebühr nach dem Gebührengesetz.

**898**

Die Bestellung einer Hypothek zur Sicherstellung der Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches oder zur Sicherstellung von nicht ausbezahlten Legaten ist ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft nach § 33 TP 18 GebG und kann nicht als gebührenfreies Nebengeschäft zur Erklärung, den Pflichtteil bzw. das Legat beanspruchen zu wollen, angesehen werden (siehe Rz 520).

**899**

Wird in einem Erbübereinkommen vereinbart, dass einer von mehreren Erben den gesamten Nachlass oder den größten Teil des Nachlasses in natura übernimmt, seine Miterben in Geld abfindet und werden die versprochenen Abfindungsbeträge durch Grundpfandrechte sichergestellt, besteht Gebührenpflicht nach § 33 TP 18 GebG.

**900**

Die einem Wechsel beigesetzte Hypothekarverschreibung unterliegt nach § 33 TP 22 Abs. 3 GebG der in § 33 TP 18 GebG festgesetzten Gebühr.

**901**

Hypothekarverschreibungen können unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 GebG (siehe Rz 515 ff) oder des § 20 Z 5 GebG (siehe Rz 524 ff) gebührenfrei beurkundet werden.

### **28.9.2. Mehrere Eigentümer, mehrere Liegenschaften**

**902**

Verpfänden mehrere Miteigentümer zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit ihre Liegenschaften, so wird die Gebühr nach § 33 TP 18 GebG in Verbindung mit § 7 GebG nur im einfachen Betrag erhoben, wenn diese Verpfändung sich auf eine (Zahlwort) Verbindlichkeit bezieht und in einer (Zahlwort) Urkunde erfolgt.

**903**

Wird der gleiche Kredit auf mehreren verschiedenen Liegenschaften, die mehreren verschiedenen Personen gehören, sichergestellt, ist Gebührenpflicht für jede einzelne zum Pfand bestellte Liegenschaft gegeben, da jeder Eigentümer seine Liegenschaft zum Pfand bestellt.

**904**

Werden von einem Eigentümer zwei oder mehrere Liegenschaften für eine oder mehrere Verbindlichkeiten einem Gläubiger in einer einzigen Urkunde zum Pfand bestellt (Simultanhypothek), ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Durch die Ausdehnung einer (Simultan-)Hypothek auf eine weitere Liegenschaft, wird eine unter § 33 TP 18 GebG fallende Hypothek bestellt.

### **28.9.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

905

Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach § 33 TP 18 GebG ist der Wert der Verbindlichkeit. Der Wert der Verbindlichkeit ist idR nach § 26 GebG zu bestimmen. Ist die Verbindlichkeit unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, bildet der Wert der Hypothek (Wert des Pfandgegenstandes, das ist der Einheitswert der Pfandliegenschaft) die Bemessungsgrundlage. Dabei sind im Range vorgehende Hypotheken zu berücksichtigen.

Bei Höchstbetrags-(Maximal-)Hypotheken bestimmt sich die Gebühr nach dem Höchstbetrag.

Wird die Hypothek auch für Nebenverbindlichkeiten, zB Zinsen, Nebengebühren, Kautionen, eingeräumt, dann sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die Gebühr beträgt 1% des Wertes der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird bzw. des Höchstbetrages.

### **28.9.4. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner, Haftung**

906

Die Hypothekarverschreibung ist ein einseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 446 ff.

Gebührenschildner ist der Gläubiger (§ 28 Abs. 1 Z 2 GebG; siehe Rz 599 ff).

Der Hypothekarschildner haftet für die Gebühr (§ 30 GebG; siehe Rz 614 ff).

## **28.10. Kreditverträge (§ 33 TP 19 GebG)**

### **28.10.1. Gegenstand der Gebühr und Abgrenzung zu anderen Vertragstypen**

907

Beim Kreditvertrag handelt es sich um einen Vertragstyp sui generis, der im ABGB nicht geregelt ist. Das Gebührengesetz versteht unter einem Kreditvertrag ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft, durch den sich der Kreditgeber verpflichtet, dem Kreditnehmer auf dessen Verlangen einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Leistungsverpflichtung des Kreditgebers steht die Rückzahlungs-, Zinsen- und Provisionszahlungsverpflichtung des Kreditnehmers gegenüber.

908

Der Kreditnehmer kann auf Grund des Kreditvertrages rückzahlbare, verzinsliche Geldmittel des Kreditgebers vereinbarungsgemäß in Anspruch nehmen. Der Kreditvertrag ist ein Konsensualvertrag; er kommt bereits mit der Leistungsvereinbarung und nicht erst mit Erbringung der vereinbarten Leistungen zustande. Die Bezeichnung der Vereinbarung ist für die Entscheidung, welches Rechtsgeschäft nach dem Urkundeninhalt anzunehmen ist, ohne Bedeutung (VwGH 10.6.1991, 90/15/0129; siehe Rz 487).

**909**

Prolongationen (Vertragsverlängerungen) unterliegen grundsätzlich wiederum der Gebühr (siehe Rz 937 ff).

**910**

Die Aufstockung eines beurkundeten Kredites oder die Erhöhung des beurkundeten Kreditrahmens stellt gebührenrechtlich im Umfang des Aufstockungsbetrages oder der Erhöhung des Kreditrahmens den Abschluss eines neuen Kreditvertrages dar (siehe Rz 546 ff).

**911**

Wird ein Einmalkredit auf einen wiederholt ausnutzbaren Kredit bei demselben Kreditgeber umgestellt, ist dieser nicht gebührenpflichtig. Gebührenpflicht ist aber dann gegeben, wenn eine Vereinbarung getroffen wird, die beim ursprünglichen Kredit als Nachtrag iSd § 21 GebG Gebührenpflicht auslösen würde.

*Beispiele:*

*Ein Einmalkredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird im dritten Jahr für die Restlaufzeit auf einen wiederholt ausnutzbaren Kredit (mit dem beim Einmalkredit aushaftenden Betrag) umgestellt. Die Umstellung erfolgt gebührenfrei.*

*Ein Einmalkredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird im dritten Jahr auf einen wiederholt ausnutzbaren Kredit umgestellt und die Laufzeit verlängert oder der Kreditrahmen im Vergleich zum beim Einmalkredit aushaftenden Betrag erhöht. Es besteht Gebührenpflicht im Umfang der vereinbarten Verlängerung oder Erhöhung gemäß § 21 GebG (zur Prolongation siehe Rz 937 ff).*

Dies gilt auch für die Umstellung eines wiederholt ausnutzbaren Kredits auf einen Einmalkredit bei demselben Kreditgeber.

**912**

Beim Wechsel in der Person des Kreditnehmers (Kreditübernahme) wird ein neues Kreditverhältnis begründet. Ebenso wird durch den Beitritt zu einem bestehenden Kreditvertrag ein neues Kreditverhältnis begründet, wenn der Beitretende aus dem Kreditvertrag auch Rechte und nicht nur Pflichten erwirbt.

**913**

Der Kreditvertragsgebühr unterliegen auch Kredite in ausländischer Währung.

**914**

Die Abgrenzung von Kreditverträgen zu anderen Rechtsgeschäften hat nach rechtlichen und nicht nach wirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Demzufolge beruht nicht jeder Vorgang, der wirtschaftlich eine Kreditierung (zB Kaufpreisstundung) darstellt, auf einem Kreditvertrag (VwGH 21.5.1981, 81/15/0005 bis 0009).

**915**

Zum Cash-Pooling siehe Rz 790.

**916**

Keine Kreditverträge sind:

- Darlehensverträge (siehe Rz 784 ff); diese entstehen als Realkontrakte durch die Hingabe der Sache und können auch über andere Sachen als Geld abgeschlossen werden;
- Lohn- und Gehaltsvorschüsse; sie stellen einen aus dem Dienstverhältnis entstehenden Vorgang dar und sind Vorwegzahlungen auf künftig entstehende Forderungen;
- Kontoüberziehungen, die nicht vertraglich vereinbart sind und einfach geduldet werden oder zu denen der Kontoinhaber formlos ermächtigt wird;
- einseitige Mitteilung über einen Überziehungsrahmen auf einem Gehaltskonto oder über einen Einkaufsrahmen auf einem Kreditkartenkonto;
- Haftungs- und Garantiekredite, auf Grund derer dem Kreditnehmer keine Verfügungsmacht über einen Geldbetrag eingeräumt wird;
- Diskontkreditverträge, wenn sie auf Diskontierung von Warenwechsel beschränkt sind, die vom Kunden auf dritte Personen gezogen sind;
- Akzeptkreditverträge, soweit der Kunde verpflichtet ist, den Wechselbetrag dem Kreditinstitut vor Fälligkeit bereit zu stellen;
- Warenkredite; hierbei handelt es sich um Stundungen von Kaufpreisen; die Kreditierung hat in diesen Fällen ihren Rechtsgrund in einem Kaufvertrag und nicht in einem Kreditvertrag.

### **28.10.2. Factoring**

**917**

Auf Grund des § 33 TP 19 Abs. 3 Z 1 GebG stehen die im Rahmen des Factoringgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 12 KWG, nun § 1 Abs. 1 Z 16 BWG) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen den Kreditverträgen gleich.

**918**

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG enthält eine Definition des Begriffes des Factoringgeschäftes.

Factoringgeschäfte sind der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen.

**919**

Je nach seiner inhaltlichen Ausgestaltung hat der Factoringvertrag nur das Inkasso der Forderung zum Gegenstand, sodass dem Gläubiger im Wesentlichen die Mahnung und Eintreibung der Forderung abgenommen wird, oder aber der Factor bevorschusst die Forderung bereits vor deren Fälligkeit. Im ersten Fall kommt dem Factoring vor allem Dienstleistungsfunktion, im zweiten Fall auch Finanzierungsfunktion zu (vgl. OGH 5.3.1980, 1 Ob 538/80). Factoringformen, welche keine Kreditfunktion erfüllen (reines Dienstleistungsfactoring), sind vom Tatbestand nach § 33 TP 19 Abs. 3 GebG nicht erfasst.

**920**

Liegt eine im Rahmen des Factoringgeschäftes getroffene Vereinbarung über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen iSd § 33 TP 19 Abs. 3 Z 1 GebG vor, so unterliegen Zessionen von Forderungen zur Erfüllung eines solchen Factoringvertrages nach Maßgabe des § 33 TP 21 Abs. 2 Z 3 GebG nicht der Zessionsgebühr (siehe Rz 1045).

### **28.10.3. Kreditauftragsverträge**

**921**

Gemäß § 33 TP 19 Abs. 3 Z 2 GebG gelten Urkunden über Kreditverträge, durch die der Auftragnehmer verpflichtet wird, einem Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Kredit zu gewähren, als Urkunden über den Kreditvertrag mit dem aus dem Kreditverhältnis Begünstigten.

**922**

Ein Kreditauftrag ist der einer Person erteilte und von dieser angenommene Auftrag, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, aber auf Gefahr des Auftraggebers, einem Dritten Kredit zu gewähren. Im Kreditauftrag liegt ein Geschäftsbesorgungsverhältnis, wofür die sonst für das Auftragsverhältnis geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

**923**

Das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft ist der Kreditvertrag, nicht aber der Kreditauftrag.

**924**

Die Urkunde über den Kreditauftragsvertrag ist die (Ersatz-)Urkunde über den in Ausführung dieses Kreditauftrages mit dem aus dem Kreditverhältnis Begünstigten abgeschlossenen Kreditvertrag.

925

Wird nach Errichtung einer gebührenpflichtigen Urkunde über den Kreditauftragsvertrag auch eine Urkunde über den Kreditvertrag zwischen dem beauftragten Kreditgeber und dem Kreditnehmer errichtet, so gilt § 25 Abs. 3 GebG (siehe Rz 581 f).

926

In § 33 TP 19 Abs. 3 Z 2 GebG ist nur die Rede von einem "Kreditauftrag". Der Begriff „Darlehensauftrag“ kommt weder in der Literatur noch in der Judikatur vor. Auf Grund der vom VfGH (vgl. VfGH 8.5.1980, G 1, 2 16 bis 25/80) ausgesprochenen Gleichbehandlung von Kredit und Darlehen liegt daher bei Vorliegen eines "Darlehensauftragsvertrages" Gebührenpflicht entsprechend einem Kreditauftrag vor.

#### **28.10.4. Ersatzbeurkundung für Gesellschafterkredite**

927

Nach § 33 TP 19 Abs. 2 GebG sind die Bestimmungen des § 33 TP 8 Abs. 4 GebG auf Kreditverträge von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 795 ff).

928

Für die Abgrenzung zwischen Gesellschafterdarlehen und Gesellschafterkredit ist der vereinbarte Rechtsgrund maßgeblich. Ist der Rechtsgrund aus den Aufzeichnungen nicht zu entnehmen und ergibt er sich auch nicht auf Grund von Indizien, zB aus der Bezeichnung und Einordnung der Konten im Kontenplan, kommt § 17 Abs. 2 GebG zur Anwendung, wonach im Zweifel der Tatbestand anzunehmen ist, der die Gebühr begründet bzw. die höhere Gebühr zur Folge hat. Gleiches gilt auch für die Unterscheidung zwischen einem Einmalkredit und einem wiederholt ausnutzbaren Kredit.

#### **28.10.5. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

929

Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach § 33 TP 19 GebG ist bei einmal ausnutzbaren Krediten der Nennbetrag der vereinbarten Kreditsumme und bei wiederholt ausnutzbaren Krediten der Kreditrahmen.

930

Der Gebührensatz beträgt

- bei Einmalkrediten (ohne Rücksicht auf die Laufzeit) 0,8%

- bei wiederholt ausnutzbaren Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 5 Jahren 0,8%,
- bei wiederholt ausnutzbaren Krediten mit einer Laufzeit über 5 Jahren 1,5%.

### **28.10.6. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

**931**

Das Entstehen der Gebührenschuld richtet sich nach § 16 GebG (siehe Rz 446 ff).

Zur Errichtung einer Krediturkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise gehört neben der Unterfertigung der Urkunde durch den Schuldner oder den Gläubiger auch dessen Aushändigung an den anderen Vertragspartner oder die Unterfertigung durch beide Vertragspartner iSd § 16 Abs. 1 Z 1 GebG (siehe Rz 450 ff) oder die Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Z 2 GebG (siehe Rz 472 ff).

**932**

Beim Kreditauftrag sind Vertragspartner für den Auftrag der Auftraggeber und der Beauftragte. Die Urkunde hierüber gilt als Urkunde über den Kreditvertrag zwischen Beauftragten und dem Kreditnehmer. Die Gebührenschuld für die Urkunde über den Kreditauftrag entsteht gemäß § 16 GebG (siehe Rz 450 ff).

**933**

Die Gebührenschuld entsteht bei den im § 33 TP 19 Abs. 2 GebG bezeichneten Krediten gemäß § 16 Abs. 6 GebG mit der Aufnahme in die Bücher und Aufzeichnungen (siehe Rz 480 ff und Rz 795). Bei einer Überweisung ist nicht der Überweisungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt der Verbuchung maßgebend.

Die Ausführungen zu den Darlehensverträgen gelten sinngemäß (siehe Rz 816 ff).

**934**

Zu im Ausland unterfertigten Urkunden siehe Rz 812 ff.

**935**

Gebührenschuldner sind grundsätzlich die Vertragspartner (siehe Rz 596 ff).

Beim Kreditauftrag sind Gebührenschuldner der Beauftragte und der Kreditnehmer.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht bei den Ersatzbeurkundungen der Gesellschafterkredite (siehe Rz 927, vgl. Rz 795 zum Gesellschafterdarlehen).

### **28.10.7. Gebührenbefreiungen**

**936**

Die im § 33 TP 19 Abs. 4 GebG normierten Befreiungsbestimmungen gelten auch für Darlehensverträge. Umgekehrt gelten die Befreiungsbestimmungen für Faustpfand und Lombarddarlehen nicht für Kredite.

#### **28.10.7.1. Prolongationen (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 1 GebG)**

937

Gebührenfrei gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Z 1 GebG sind Prolongationen von Kreditverträgen, für die eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses von fünf Jahren; im Übrigen bei wiederholten Prolongationen jene, bei denen nicht ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird.

938

Unter Kreditprolongation ist die einvernehmliche Verlängerung eines auf bestimmte Zeit begrenzten Vertragsverhältnisses zu verstehen. Ein auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossenes Kreditverhältnis kann hingegen nicht in seiner Laufzeit verlängert, sondern nur präzisiert werden; ob es sich bei den Krediten um einmalige oder wiederholt ausnutzbare Kredite handelt, ist unerheblich.

939

Die Gebührenpflicht für Prolongationen ergibt sich aus § 21 GebG (siehe Rz 546 ff).

940

Voraussetzung für die Gebührenfreiheit der Kreditprolongation ist, dass über den Kreditvertrag bereits eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet wurde. Dh., dass der Kreditvertrag entweder gebührenpflichtig oder zwar gebührenbar, jedoch auf Grund einer Befreiungsbestimmung gebührenbefreit war.

941

Wird ein - ursprünglich - gebührenbefreiter Kredit verlängert und treffen im Zeitpunkt der Prolongation die Voraussetzungen für die sachliche Gebührenbefreiung auch auf die Prolongation zu, so sind auch derartige Prolongationen gebührenbefreit, anderenfalls ist die Prolongation gebührenpflichtig.

942

Ob eine die Gebührenpflicht auslösende Neubegründung eines Kreditverhältnisses vorliegt oder eine - gebührenfreie - Prolongation, ergibt sich daraus, ob die in Rede stehende "Prolongation" zu einem zeitlich unmittelbar anschließenden und inhaltlich identen, insgesamt somit die Kontinuität zum "ursprünglichen" Kreditverhältnis wahrenen Kreditverhältnis führt.

943



Werden vor Fälligkeit des Kredites Verhandlungen - auch mündlich - zur Prolongation eingeleitet, und wird die Beurkundung der Prolongation innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zuletzt schriftlich vereinbarten Kreditvertragslaufzeit vorgenommen, steht dies der Anwendung der Befreiungsbestimmung nicht entgegen (VwGH 24.6.1991, 90/15/0159). Wird hingegen während der Laufzeit des Kreditvertrages mündlich die Verlängerung des Kreditvertrages vereinbart, eine (rechtsbezeugende) Urkunde jedoch erst nach Ende der ursprünglichen Laufzeit errichtet, ist der Zeitraum zwischen Prolongationsvereinbarung und Beurkundung für die Gebührenbefreiung nicht beachtlich.

**944**

Bei Darlehen und bei einmal ausnutzbaren Krediten fällt weder für Stundungen von Rückzahlungsraten noch für Laufzeitverlängerungen, die sich aus der Herabsetzung der Rückzahlungsraten ergeben, eine neuerliche Gebühr an, weil kein zusätzlicher Geldbetrag eingeräumt wird und bei Stundungen grundsätzlich die Fälligkeit des Darlehens oder des Kredites nicht aufgehoben wird. Wird hingegen die Fälligkeit über die vereinbarte Laufzeit hinausgeschoben, liegt eine Prolongation vor.

**945**

Im Falle eines Parteiwechsels mit Gesamtrechtsnachfolge ist davon auszugehen, dass der Gesamtrechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Vorgängers eintritt; für die Fristberechnung ist beim Gesamtrechtsnachfolger von den Verhältnissen des von seinem Vorgänger abgeschlossenen Vertrages auszugehen.

**946**

Die Vertragsübernahme hingegen ist einer Neubegründung des Kreditverhältnisses gleichgestellt.

#### **28.10.7.1.1. Einmalkredite**

**947**

Prolongationen von Kreditverträgen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren sind bis zu einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren nicht gebührenpflichtig.

**948**

Jede Prolongation mit der erstmals die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren überschritten wird, ist gebührenpflichtig. Bemessungsgrundlage ist jener Betrag, der im Zeitpunkt der Überschreitung der Gesamtlaufzeit von 5 Jahren aushaftet. Bemessungsgrundlage ist hierbei nur das Kapital, die Zinsen und allfällige Nebengebühren bleiben außer Ansatz.

**949**

Jede weitere Prolongation, mit der ein Vielfaches von 5-Jahren (zB 10, 15, 20 Jahre) überschritten wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig. Bemessungsgrundlage ist hierbei jener

Kapitalbetrag, der im Zeitpunkt des Überschreitens des für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Vielfachen von 5 Jahren aushaftet.

*Beispiel:*

*Kreditvertrag abgeschlossen mit 1.3.2000, vereinbarte Laufzeit 3 Jahre*

*Der Kreditvertrag ist gebührenpflichtig mit 0,8%.*

*Prolongation um 1 Jahr ist gebührenfrei, weil die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren noch nicht überschritten wurde.*

*Weitere Prolongation um 2 Jahre. Diese ist gebührenpflichtig mit 0,8%, weil die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren erstmals überschritten wird. Bemessungsgrundlage ist jener Betrag der zum 1.3.2005 aushaftet.*

*Weitere Prolongation um 3 Jahre. Diese ist wiederum befreit, weil durch diese Prolongation nicht ein Vielfaches von 5 Jahren überschritten wird.*

*Der Kredit wird nochmals um 4 Jahre prolongiert. Diese Prolongation ist gebührenpflichtig mit 0,8%, weil ein Vielfaches von 5 Jahren (10 Jahre) überschritten wird. Bemessungsgrundlage ist jener Betrag, der zum 1.3.2010 aushaftet.*

*Beispiel:*

*Kreditvertrag abgeschlossen mit 1.5.2000, vereinbarte Laufzeit 4 Jahre.*

*Der Kredit ist gebührenpflichtig mit 0,8%.*

*Prolongation um 12 Jahre ist gebührenpflichtig mit 0,8%, weil die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren erstmals überschritten wird. Bemessungsgrundlage ist jener Betrag, der am 1.5.2005 aushaftet.*

*Beispiel:*

*Kreditvertrag abgeschlossen mit 1.7.2000, vereinbarte Laufzeit 7 Jahre.*

*Dieser ist gebührenpflichtig mit 0,8% von der Kreditsumme.*

*Prolongation um 2 Jahre ist gebührenpflichtig, weil es sich nicht um eine wiederholte, sondern um die erstmalige Verlängerung eines zunächst auf mehr als 5 Jahre abgeschlossenen Kreditvertrages handelt. Bemessungsgrundlage ist jener Betrag, der am 1.7.2007 (Ende der ursprünglichen Laufzeit) aushaftet.*

*Weitere Prolongation um 4 Jahre ist gebührenpflichtig mit 0,8%, weil ein Vielfaches von 5 Jahren (10 Jahre) überschritten wird.*

#### 950

Wird ein einmal ausnutzbarer Kredit vor Ablauf der Laufzeit gleichzeitig prolongiert und aufgestockt, so besteht einerseits Gebührenpflicht für den Aufstockungsbetrag (siehe Rz 910), andererseits muss bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Prolongation berücksichtigt werden, dass bei der Kredittilgung nunmehr bei der Tilgungsrate ein Teil auf den alten und ein Teil auf den neuen Kredit entfällt.

Wird also mit dieser Prolongation erstmals der Fünfjahresstichtag überschritten oder bei wiederholten Prolongationen ein Vielfaches von fünf Jahren, dann ist Bemessungsgrundlage der auf den alten Kreditvertrag entfallende Betrag, der an diesem Stichtag offen ist. Wird jedoch ein Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren erstmalig

prolongiert, dann ist Bemessungsgrundlage jener anteilige Betrag, der am ursprünglichen Laufzeitende noch aushaftet.

Die Bemessungsgrundlage ist durch folgende Proportion festzustellen:

$$\begin{array}{lcl} \text{aufgestockte} & & \text{Stand des ursprünglichen} \\ \text{Kreditsumme} & : & \text{Kredites im Zeitpunkt der} \\ & & \text{Aufstockung} \end{array} = \begin{array}{lcl} \text{Kapitalrest am maßgeblichen} & & \\ \text{gebührenrechtl. Stichtag} & : & x \end{array}$$

*Beispiel:*

*Einmalkredit über 1 Million mit vereinbarter Laufzeit von mehr als fünf Jahren wird zugezählt (0,8%). Bei Aushaften von 960.000,00 erfolgt eine Aufstockung um 500.000,00 auf 1.460.000,00 und gleichzeitig eine Verlängerung. Bei Ablauf der ursprünglichen Kreditdauer haftet - aus dem Tilgungsplan ersichtlich - ein Betrag von 400.000,00, der beide Kredite umfasst, aus.*

*Proportion: 1.460.000,00 : 960.000,00 = 400.000,00 : x*

*x = 263.013,00, das ist der Kapitalanteil vom ursprünglichen Kredit, der über die ursprüngliche Laufzeit hinausgeht und die Bemessungsgrundlage für die Prolongationsgebühr darstellt.*

#### **28.10.7.1.2. Wiederholt ausnutzbare Kredite**

**951**

Prolongationen von wiederholt ausnutzbaren Kreditverträgen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren sind bis zu einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren nicht gebührenpflichtig.

Jede Prolongation mit der erstmals die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren überschritten wird, ist gebührenpflichtig.

Jede weitere Prolongation mit der ein Vielfaches von 5-Jahren (zB 10, 15, 20 Jahre) überschritten wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

**952**

Beträgt die Dauer der Verlängerung höchstens 5 Jahre, ist der Gebührensatz von 0,8%, beträgt die Verlängerung mehr als 5 Jahre, ist der Gebührensatz von 1,5% anzuwenden.

Bemessungsgrundlage ist jener Kreditrahmen, der nach der Verlängerungsvereinbarung im Zeitpunkt des Überschreitens der Laufzeit von 5 Jahren oder eines Vielfachen von 5 Jahren dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wird.

*Beispiel:*

*Kreditvertrag abgeschlossen mit 1.3.2000, vereinbarte Laufzeit 3 Jahre*

*Der Kreditvertrag ist gebührenpflichtig mit 0,8%.*

*Prolongation um 1 Jahr ist gebührenfrei, weil die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren noch nicht überschritten wurde.*

*Weitere Prolongation um 2 Jahre. Diese ist gebührenpflichtig mit 0,8%, weil die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren erstmals überschritten wird. Bemessungsgrundlage ist*

*jener Kreditrahmen, der nach der Verlängerungsvereinbarung zum 1.3.2005 dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wird.*

*Weitere Prolongation um 3 Jahre. Diese ist wiederum befreit, weil durch diese Prolongation nicht ein Vielfaches von 5 Jahren überschritten wird.*

*Der Kredit wird nochmals um 4 Jahre prolongiert. Diese Prolongation ist gebührenpflichtig mit 0,8%, weil ein Vielfaches von 5 Jahren überschritten wird, die Verlängerung aber 5 Jahre nicht überschreitet. Bemessungsgrundlage ist jener Kreditrahmen, der nach der nunmehrigen Verlängerungsvereinbarung dem Kreditnehmer zum 1.3.2010 zur Verfügung gestellt wird.*

*Beispiel:*

*Kreditvertrag abgeschlossen mit 1.5.2000, vereinbarte Laufzeit 4 Jahre.*

*Der Kredit ist gebührenpflichtig mit 0,8%.*

*Prolongation um 12 Jahre ist gebührenpflichtig mit 1,5%, weil die Gesamtlaufzeit von 5 Jahren erstmals überschritten wird und die Verlängerung mehr als 5 Jahre beträgt. Bemessungsgrundlage ist jener Kreditrahmen, der nach der Verlängerungsvereinbarung zum 1.5.2005 dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wird.*

953

Bei wiederholt ausnutzbaren Krediten sind bei Aufstockung und gleichzeitiger Prolongation die Rechtsgeschäfte jeweils gesondert zu beurteilen.

#### **28.10.7.2. Kredite an Kreditinstitute, Oesterreichische Nationalbank und Bausparkassen (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 2 GebG)**

954

Gebührenfrei sind nach § 33 TP 19 Abs. 4 Z 2 GebG Verträge über Kredite an Kreditinstitute, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 3 KWG, nunmehr § 1 Abs. 1 Z 3 BWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß § 33 TP 19 Abs. 3 GebG gewähren und Verträge über Kredite an die Oesterreichische Nationalbank und an Bausparkassen.

955

Ein Kreditinstitut ist gemäß § 1 Abs. 1 BWG, wer auf Grund der §§ 4 oder 103 Z 5 BWG oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben.

956

Als Kreditinstitut gelten auch ausländische Kreditinstitute, sofern diese nach ausländischem Recht zur Ausübung von Bankgeschäften befugt sind.

957

Der Verwendungszweck des eingeräumten Kredites ist ohne Bedeutung.

958

Von der Gebührenbefreiung ausgenommen sind Verträge über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital iSd BWG in der jeweils geltenden Fassung.

### **28.10.7.3. Kredite von Kreditinstituten oder der Oesterreichischen Nationalbank (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 3 GebG)**

**959**

Gebührenfrei sind nach § 33 TP 19 Abs. 4 Z 3 GebG Kredite von Kreditinstituten und der Oesterreichischen Nationalbank an Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben.

**960**

Zum Begriff Kreditinstitut siehe Rz 954 ff.

**961**

Beim Kreditnehmer muss es sich um eine Person handeln, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.

Die Begriffe Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt beziehen sich auf natürliche Personen. Die Begriffe Geschäftsleitung und Sitz beziehen sich auf Personenvereinigungen und juristische Personen. Diese Begriffe sind nach den Definitionen der §§ 26, 27 BAO zu bestimmen (vgl. EStR 2000 Rz 21 ff; KStR 2001 Rz 4 ff).

### **28.10.7.4. Exportkredite (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 und 5 GebG)**

**962**

Gebührenfrei sind Kreditverträge zur Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 übernommen hat (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 GebG).

**963**

Für die Gebührenbefreiung gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 GebG ist die Haftungsübernahme durch den Bund Voraussetzung. Diese erfolgt entweder in Form einer Garantie gemäß § 880a ABGB (Erfolgszusage) oder in Form einer Wechselbürgschaft (vgl. § 1 Ausfuhrförderungsverordnung 1981).

**964**

Im Rahmen der Ausfuhrförderung gibt es sowohl die Übernahme von Haftungen für Exportgeschäfte (§ 1 Abs. 1 Z 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981) als auch für Kredite und Darlehen (§ 1 Abs. 1 Z 2 Ausfuhrförderungsgesetz 1981). Mit der in § 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 GebG begünstigten Finanzierung von Rechten ist die Finanzierung von Beteiligungen (§ 1 Abs. 1 Z 5 Ausfuhrförderungsgesetz 1981) gemeint.

**965**

Die Gebührenbefreiung gilt nur, soweit eine Haftung des Bundes übernommen wird. Der Kreditvertrag könnte daher teilweise gebührenfrei und teilweise gebührenpflichtig sein.

**966**

Voraussetzung für die Gebührenbefreiung gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 GebG ist, dass die Übernahme der Haftung durch den Bund bereits im Zeitpunkt der möglichen Entstehung der Gebührenschuld vorliegt. Werden Ausführungsgeschäfte von einem Kreditinstitut bis zur Übernahme der Haftung durch den Bund vorfinanziert, so ist der diesbezügliche Kreditvertrag, wenn er beurkundet ist, gebührenpflichtig.

**967**

Gebührenfrei sind weiters Verträge über Kredite, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 5 GebG).

**968**

Die Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein Sonderkreditinstitut, mit dem Ziel der Förderung des österreichischen Exportes, deren Alleingesellschafter die Republik Österreich ist.

#### **28.10.7.5. ERP-Kredite (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 6 GebG)**

**969**

Kredite aus Mitteln des ERP-Fonds (Eigenblock, Nationalbankblock) sind gebührenfrei (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 6 GebG).

**970**

Gemäß § 1 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz hat der ERP-Fonds die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft, insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern und dadurch auch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialproduktes unter Bedachtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen.

**971**

Die Trennung der Mittel aus der amerikanischen ERP-Hilfe (European Recovery Program) in den Nationalbankblock und den Eigenblock ist historisch bedingt und bedeutet in der Praxis nur, dass die Mittel des Nationalbankblockes ausschließlich für Kreditgewährungen an Industrie, Gewerbe und Energiewirtschaft verwendet werden, während die Mittel des Eigenblockes für alle sonstigen Kredite und Leistungen des ERP-Fonds eingesetzt werden.

**972**

Auch über die Mittel des Nationalbankblockes hat der ERP-Fonds (mit eigener Rechtspersönlichkeit), der im Eigentum des Bundes steht, das Verfügungsrecht.

#### **28.10.7.6. Bausparkkredite (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 8 GebG)**

**973**

Verträge sowohl über Kredite als auch Darlehen von Bausparkassen an ihre Bausparer sind gebührenfrei.

974

Bausparkassen sind gemäß § 1 Abs. 1 Bausparkassengesetz Kreditinstitute, die auf Grund einer Konzession nach dem BWG berechtigt sind, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren.

Als Bausparkassen gelten auch ausländische Kreditinstitute, sofern diese nach ausländischem Recht zur Entgegennahme von Bauspareinlagen und zur Gewährung von Bauspardarlehen befugt sind (siehe auch Rz 956).

975

Bausparer ist gemäß § 1 Abs. 2 Bausparkassengesetz, wer mit einer Bausparkasse einen Vertrag schließt, durch den er nach Leistung von Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt (=Bausparvertrag).

976

Nach der gegenständlichen Gesetzesstelle sind sämtliche Kredite - auch die Zwischenkredite von den Bausparkassen - gebührenfrei.

#### **28.10.7.7. Kredite für geförderte Bauvorhaben (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 9 GebG)**

977

Gemäß § 33 TP 8 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9 GebG sind Darlehensverträge und Kreditverträge gebührenfrei, die nach dem behördlich oder von einem Landeswohnbaufonds genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines Bauvorhabens erforderlich sind, das nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gefördert wird.

Die Befreiungsbestimmung ist nur auf Darlehens- oder Kreditverträge zur Finanzierung eines Bauvorhabens anwendbar, nicht jedoch auf solche, die zur Finanzierung eines Ankaufes eines bereits fertig gestellten Wohnobjektes gewährt werden.

978

Auf die Art und Höhe der nach landesgesetzlichen Vorschriften über die Wohnbauförderung gewährten Förderung kommt es nicht an. Bei Förderung auch nur eines Anteiles der anerkannten Gesamtkosten sind Darlehen und Kredite, die zur Finanzierung der gesamten anerkannten Kosten erforderlich sind, bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen gebührenfrei.

979

Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist ein in dem für die Entstehung der Gebährenschild maßgeblichen Zeitpunkt genehmigter Finanzierungsplan. Dabei genügt es nicht, dass im maßgeblichen Zeitpunkt bloß ein Versprechen über die Förderung vorliegt, sondern es bedarf insofern auch der formalen Entscheidung darüber. Liegt eine solche Genehmigung in diesem Zeitpunkt nicht vor, so entsteht die Gebährenschild.

980

Es kann nur der Teil eines Darlehens oder Kredites befreit sein, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild im genehmigten Finanzierungsplan aufscheint, der übersteigende Teilbetrag unterliegt der Gebühr.

981

Weitere Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, dass die Nutzfläche iSd Wohnbauförderungsgesetzes 1984 150 m<sup>2</sup> je Wohnung nicht überschreitet.

982

Bei diesen Abgabebefreiungen handelt es sich um Objektförderungen. Das Gesetz stellt auf das "Bauvorhaben" ab. Es ist somit nicht befreiungsschädlich, wenn Darlehensnehmer zB auch der Ehegatte der Förderungswerberin ist.

983

Nach dem letzten Halbsatz des § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9 GebG tritt Gebährenschildpflicht ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung nachträglich wegfallen.

984

Sind die geförderten Gesamtbaukosten laut Endabrechnung geringer als die laut Zusicherung geförderten Gesamtbaukosten, so ist der Differenzbetrag zu vergebühren, wenn der ganze zugesicherte Darlehens-/Kreditbetrag vor Vorlage der Endabrechnung in Anspruch genommen wurde. Wird der Differenzbetrag hingegen unmittelbar nach Vorlage der Endabrechnung seitens des Darlehens-/Kreditnehmers rückgeführt, so entfällt die Verpflichtung zur Nachvergebührung.

#### **28.10.7.8. Umschuldungen**

985

§ 33 TP 19 Abs. 5 GebG sieht vor, dass bei Umschuldung eines Kreditvertrages der mit dem neuen Kreditgeber abgeschlossene und beurkundete Kreditvertrag als Zusatz oder Nachtrag iSd § 21 GebG zum ursprünglichen Rechtsgeschäft anzusehen und dementsprechend gebührenrechtlich zu behandeln ist. Die Fiktion des § 21 GebG bewirkt, dass das Änderungs- oder Verlängerungsgeschäft nicht zur Gänze sondern nur „im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig“ ist. Gemäß



§ 33 TP 8 Abs. 5 GebG ist diese Bestimmung bei Umschuldungen von Darlehensverträgen sinngemäß anzuwenden.

986

Die Begünstigung für Umschuldungsmaßnahmen setzt voraus:

- Über das ursprüngliche Rechtsgeschäft muss bereits eine in einer für das Entstehen der Gebührenschild maßgeblichen Weise errichtete Urkunde vorliegen (siehe Rz 528).
- Der neue Kreditvertrag muss mit einem anderen als dem bisherigen Kreditgeber abgeschlossen werden.
- Aufhebung des ursprünglichen Kreditverhältnisses sowie Rückzahlung der Kreditsumme müssen innerhalb eines Monats ab Beurkundung des neuen Kreditvertrages erfolgen. Als aufgehoben gilt jeder Einmalkreditvertrag und Darlehensvertrag, bei dem im Zuge einer Umschuldung die Kredit-/Darlehenssumme zurückgezahlt worden ist; beim wiederholt ausnutzbaren Kredit muss (durch Kündigung oder Auflösungsvereinbarung) bewirkt werden, dass das Recht zu Wiederausnutzung erlischt. Eine Aufhebung liegt auch bei Umschuldung durch Einlösung gemäß § 1422 ABGB und bei Umschuldung durch Vertragsübernahme vor.
- Die Urkunde über den mit einem anderen Kreditgeber abgeschlossenen neuen Kreditvertrag muss einen Vermerk über die Umschuldung enthalten.
- Die Begünstigung kann nur dann zum Tragen kommen, wenn Identität der Kredit- oder Darlehensnehmer des ursprünglichen und des neuen Rechtsgeschäftes vorliegt. Die Identität ist auch im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge gegeben. Scheinen nicht alle Kredit- oder Darlehensnehmer des ursprünglichen Rechtsgeschäftes auch im neuen Rechtsgeschäft als Kredit- oder Darlehensnehmer auf, so steht die Befreiung trotzdem zu.

987

Die Umschuldung eines Bausparkkredites (Bauspardarlehens) ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gebührenbefreit, sofern im Zuge der Umschuldung keine Änderung des Verwendungszweckes eintritt.

988

Unter die Umschuldungsbegünstigung fällt auch der Tatbestand der Umschuldung eines Darlehensvertrages auf einen Einmalkreditvertrag (VwGH 24.6.1991, 90/15/0162).

Wird ein Einmalkredit umgeschuldet, tritt die Begünstigung insoweit nicht ein, als die Kreditsumme des neuen Kredites den im Zeitpunkt der Umschuldung aushaftenden (niedriger als ursprünglich gewährten) Betrag – nicht etwa die Kreditsumme des

ursprünglichen Kredites – übersteigt. Ist der aushaftende Betrag jedoch höher (zB durch Barvorlage, dh. eine nicht beurkundete Kredit- oder Darlehensvereinbarung) als der ursprünglich gewährte und beurkundete Betrag, ist die Differenz zum noch aushaftenden Betrag des seinerzeit beurkundeten Kreditvertrages nicht begünstigt.

*Beispiele:*

*Ein Einmalkredit in Höhe von 100 wird mit 20 getilgt. Der aushaftende Betrag von 80 wird umgeschuldet. Die Umschuldung ist gebührenfrei. Wird der neue Kredit hingegen in Höhe von 150 eingeräumt, ist die Umschuldung im Ausmaß von 70 gebührenpflichtig.*

*Ein Einmalkredit in Höhe von 100 wird mit 20 getilgt. Nach 2 Jahren wird dieser Kredit durch eine nicht beurkundete Barvorlage um 30 aufgestockt. Der aushaftende Betrag von 110 wird umgeschuldet. Die Umschuldung ist im Ausmaß von 80 gebührenfrei, im Ausmaß von 30 (Differenz zwischen 80 und 110) gebührenpflichtig.*

**989**

Wird bei einem wiederholt ausnutzbaren Kredit durch den neuen Kreditgeber ein höherer Rahmen eingeräumt, ist hinsichtlich der Differenz zwischen dem alten und dem neu eingeräumten Kreditrahmen keine Begünstigung gegeben.

**990**

Wird durch den neuen Kreditvertrag die Gesamtlaufzeit verlängert, ist der Abschluss des neuen Kreditvertrages als Prolongation des alten Kreditvertrages zu behandeln (siehe Rz 937 ff).

Wird ein Einmalkredit in einen wiederholt ausnutzbaren Kredit auf einen neuen Kreditgeber umgeschuldet, ist die Befreiung für Umschuldungen nicht anwendbar, sondern der neue wiederholt ausnutzbare Kredit ist gebührenpflichtig.

Die Umschuldung eines wiederholt ausnutzbaren Kredits auf einen Einmalkredit beim neuen Kreditgeber ist insoweit gebührenfrei, als die Kreditsumme des Einmalkredites, den im Zeitpunkt der Umschuldung ausnutzbaren Kreditrahmen nicht übersteigt.

**991**

Die gebührenrechtliche Begünstigung von Umschuldungsmaßnahmen kann zB nicht angewendet werden, wenn

- der umzuschuldende Kreditvertrag schon vor Beurkundung des neuen Kreditvertrages – zB durch Kündigung, einvernehmliche Auflösung oder Zeitablauf – aufgehoben ist, unabhängig davon, ob die Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung des neuen Kreditvertrages noch besteht (VwGH 24.6.1991, 90/15/0161),
- die Rückzahlung der Kreditsumme schon vor Beurkundung des neuen Kredites erfolgt,

- die Rückzahlung der Kreditsumme erst später als ein Monat nach Beurkundung des neuen Kreditvertrages erfolgt,
- über das umzuschuldende Rechtsgeschäft keine gebührenrechtlich relevante Urkunde vorliegt, da zB das gewährte Rechtsgeschäft nur mündlich vereinbart wurde oder vor Errichtung des neuen Vertrages mittels privativer Schuldübernahme, die keiner Gebühr unterliegt, ein Dritter lediglich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehens- oder Kreditvaluta zuzüglich Nebenkosten übernommen hat,
- eine teilweise Umschuldung erfolgt, weil Tatbestandsmerkmal der Begünstigung die Aufhebung des alten Kreditvertrages und die Rückzahlung der Kreditsumme sind, bei der Teilumschuldung aber der „alte“ Kreditvertrag – wenn auch unter teilweiser Aufhebung der Verbindlichkeit des Schuldners – aufrecht bleibt (VwGH 16.9.1991, 90/15/0054).

**992**

Die anlässlich der Umschuldung errichteten Urkunden über Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte mit dem neuen Kreditgeber sind unter den Voraussetzungen des § 20 Z 5 GebG gebührenfrei (siehe Rz 524).

## **28.11. Vergleiche (außergerichtliche) (§ 33 TP 20 GebG)**

### **28.11.1. Gegenstand der Gebühr**

**993**

Der Gebühr unterliegen ausschließlich außergerichtliche Vergleiche. Ein Vergleich ist iSd § 1380 ABGB ein Neuvertragsvertrag, durch den streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen verbindet. Es handelt sich um einen Feststellungsvertrag mit "Klarstellungs- und Streitvorbeugungsfunktion", der unter beiderseitigem Nachgeben zustande kommt und womit bisher strittige oder zweifelhafte Rechte oder Rechtsgeschäfte bereinigt werden (VwGH 11.9.1987, 86/15/0121). Das Nachgeben in nur einem von mehreren Punkten genügt (VwGH 25.11.1999, 99/16/0021). Der Vergleich ist ein zweiseitig verbindliches, entgeltliches Rechtsgeschäft.

**994**

Strittig ist ein Recht, wenn sich die Parteien nicht einigen können, ob und in welchem Umfang es entstanden ist oder noch besteht. Zweifelhafte ist ein Recht dem Grunde oder der Höhe nach, wenn die Parteien sich über Bestand, Inhalt, Umfang oder auch über dessen (sichere) Verwirklichung oder Erlöschen nicht im Klaren sind.

**995**

Insbesondere eine Vertragsformulierung, wonach "sämtliche wie immer gearteten gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten endgültig bereinigt und verglichen" sein sollen, lässt den Vergleichscharakter eines Rechtsgeschäftes erkennen. Dazu zählen zB:

- noch vor der Eheschließung (auch während der Ehe) zB in Ehepakten getroffene Vereinbarungen über die Regelung der Vermögens- und Unterhaltsverhältnisse im Falle der Auflösung der Ehe (VwGH 18.12.1995, 95/16/0135; VwGH 1.9.1999, 99/16/0051)
- außergerichtliche Vereinbarungen (Scheidungsfolgenvereinbarung) gemäß § 55a Abs. 2 EheG (VwGH 28.9.2000, 2000/16/0332)
- Abfindungsverträge zwischen einer Gesellschaft und ausgeschiedenem Gesellschafter, wenn zugleich zweifelhafte Ansprüche umfassend bereinigt werden (VwGH 9.11.2000, 2000/16/0348).

996

Kein Vergleich liegt zB vor bei:

- Regelung/Festlegung nicht oder nicht mehr strittiger Rechte (VwGH 11.3.1982, 81/15/0070);
- einseitiger Anerkennung einer Forderung;
- Erlass einer unstreitigen oder unzweifelhaften Schuld.

997

Nicht Gegenstand der Gebühr sind zufolge § 15 Abs. 3 GebG (siehe Rz 442 ff) in außergerichtlichen Vergleichen verwirklichte Tatbestände nach den Verkehrsteuergesetzen, die der jeweiligen Verkehrssteuer (zB der Grunderwerbsteuer) unterliegen.

## **28.11.2. Abgrenzung zu gerichtlichem Vergleich, zum Anerkenntnis und gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft in gerichtlichem Vergleich**

### **28.11.2.1. Gerichtlicher Vergleich**

998

Gerichtliche Vergleiche sind solche, die vor Gerichten der staatlichen Gerichtsorganisationen – auch in einem außerstreitigen Verfahren – geschlossen werden (zB prätorischer Vergleich; VwGH 18.11.1993, 93/16/0014). Nicht dazu zählen zB Vergleiche vor Schiedsgerichten, etwa der Kammern.

999

Wird im Vorfeld oder nach dem gerichtlichen Vergleich ein außergerichtlicher Vergleich beurkundet, unterliegt dieser der Rechtsgebühr selbst dann, wenn inhaltliche Gleichheit gegeben ist (VwGH 26.6.1996, 93/16/0077).

### **28.11.2.2. Anerkenntnis und Verzicht**

**1000**

Anerkenntnis und Verzicht unterliegen nicht der Gebühr, da die Einigung der Parteien nicht durch beiderseitiges Nachgeben erfolgt (VwGH 19.6.1989, 88/15/0167), sondern nur eine Partei von ihrem Rechtsstandpunkt abgeht und sich dem der Gegenpartei vollständig unterwirft.

### **28.11.2.3. Aufnahme eines Rechtsgeschäftes in einen gerichtlichen Vergleich**

**1001**

Die Aufnahme eines Rechtsgeschäftes in einen gerichtlichen Vergleich verhindert nicht dessen Vergebührung nach den einzelnen Tatbeständen des § 33 GebG (VwGH 22.5.1996, 95/16/0021). Eine solche Rechtsgebühr wird nicht von der Gerichtsgebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz "absorbiert" (VwGH 6.10.1994, 93/16/0091).

### **28.11.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

**1002**

Bemessungsgrundlage ist der Gesamtwert der im Vergleich ausbedungenen, positiv zu erbringenden Leistungen, zB auch Neben- oder Ersatzleistungen, Abfindungsbeträge, Unterhaltsverpflichtung für Kinder (VwGH 19.6.1989, 88/15/0167). Nicht dazu gehören Leistungen, worauf verzichtet wurde.

**1003**

Geld oder geldwertes Vermögen wird mit dem Nennbetrag bzw. gemeinen Wert ohne Abzinsung gemäß §§ 14, 15 BewG 1955 angesetzt. Im Übrigen wird zur Bewertung der Leistungen auf § 26 GebG (siehe Rz 583 ff) verwiesen.

**1004**

Der Gebührensatz beträgt grundsätzlich 2%, bei außergerichtlichem Vergleich über (gerichts-)anhängige Rechtsstreitigkeiten 1%.

**1005**

Nicht bei "Gericht" anhängig sind Rechtsstreitigkeiten vor Schiedsgerichten (zB der Börse, Kammern; vgl. oben Rz 998 ff).

**1006**

Die Streitanhängigkeit wird gemäß § 232 ZPO durch Zustellung der Klageschrift an den Beklagten begründet, setzt also die Einbringung einer Klage voraus. Dies trifft auf außerstreitige Verfahren, Exekutionsverfahren nicht zu (VwGH 11.7.1961, 555/61). Ein außerstreitiges Verfahren ist gemäß § 12 Abs. 1 AußStrG anhängig, sobald ein Antrag auf seine Einleitung bei Gericht gestellt wird oder das Gericht in einem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren eine Verfahrenshandlung vorgenommen hat.

## **28.11.4. Gebührenbefreiungen**

### **28.11.4.1. Vergleiche über Unterhaltsansprüche Minderjähriger**

1007

Damit wird die vergleichsweise Regelung bereits vor der zuständigen Verwaltungsbehörde gefördert. Zum Unterhaltsanspruch siehe §§ 140 f ABGB, zur Minderjährigkeit § 21 Abs. 2 ABGB.

### **28.11.4.2. Vergleiche mit Versicherungsunternehmen über Ansprüche aus Kranken- oder Schadensversicherungsverträgen**

1008

Die Befreiung fördert bei Eintritt eines Schadensfalles die außergerichtliche Bereinigung derartiger Ansprüche (vormals in Korrespondenzform).

### **28.11.4.3. Vergleiche, die mit einem Sozialhilfeträger über Ersatzansprüche abgeschlossen werden**

1009

Sozialhilfeträger sind Länder und Fonds mit Rechtspersönlichkeit. Nach den Sozialhilfegesetzen können über Ersatzansprüche mit den Verpflichteten Vergleiche geschlossen werden, die aus sozialen Gründen befreit bleiben.

### **28.11.4.4. Vergleiche mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes über Ansprüche aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981**

1010

In Ergänzung der zur Exportförderung geschaffenen Befreiungsbestimmungen gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 GebG (siehe Rz 962 "Exportkredite"), § 33 TP 21 Abs. 2 Z 4 und 5 GebG (siehe Rz 1048 betr. Zessionen) und § 33 TP 22 Abs. 7 Z 3 und 4 GebG (siehe Rz 1082 betr. Wechsel) wird damit bei Eintritt eines Schadensfalles die Bereinigung der Ansprüche aus Exportrisikogarantien des Bundes erleichtert.

## **28.12. Zessionen § 33 TP 21 GebG**

1011

Zessionen oder Abtretungen von Schuldforderungen oder anderen Rechten unterliegen gemäß § 33 TP 21 GebG einer Gebühr von 0,8% des Entgelts.

### **28.12.1. Gegenstand der Gebühr**

1012

Das Gebührengesetz enthält keine eigene Definition der Zession. Es ist daher auf jene des § 1392 ABGB zurückzugreifen. Eine Zession ist ein Vertrag zwischen Altgläubiger (Abtretender, Zedent) und Neugläubiger (Übernehmer, Zessionar). Gegenstand der Zession

ist die Forderung des Altgläubigers gegenüber einer dritten Person (Schuldner, debitor cessus). Der Altgläubiger tritt seine Forderung gegen den debitor cessus an den Neugläubiger ab. Für den Schuldner tritt ein Wechsel in der Person des Gläubigers ein.

Demnach liegt eine Abtretung oder Zession dann vor, wenn eine Forderung von einer Person (Zedent) an die andere (Zessionar) übertragen und von dieser angenommen wird.

Zivilrechtlich kann eine Zession mit oder ohne Entgelt erfolgen.

*Beispiel:*

*A (Zedent, Altgläubiger) hat eine Forderung gegenüber C (Schuldner, debitor cessus). A (Zedent) ist aber auch Schuldner gegenüber N (Zessionar, Neugläubiger). Zur Begleichung seiner Schuld gegenüber N tritt A seine Forderung gegenüber C an N ab. N wird damit neuer Gläubiger des C.*

Die Zession ist ein kausales Verfügungsgeschäft. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie auf einem gültigen Grundgeschäft (Verpflichtungsgeschäft, Titel) beruht. Als Verpflichtungsgeschäft kommen zB Kauf, Schenkung oder eine Sicherungsabrede in Betracht.

**1013**

Die Zession bedarf als Vertrag zwischen Altgläubiger und Neugläubiger zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung des Schuldners (debitor cessus). § 1395 ABGB bestimmt lediglich, dass der Schuldner, solange er von der Abtretung nicht verständigt wurde, mit schuldbefreiender Wirkung an den Altgläubiger leisten kann.

**1014**

Ein gebührenpflichtiger Tatbestand wird nur durch eine entgeltliche Zession verwirklicht. Unentgeltliche Zessionen können allenfalls eine Schenkungssteuerpflicht auslösen.

**1015**

Eine Gebührenpflicht nach § 33 TP 21 Abs. 1 GebG tritt nur ein, wenn sowohl ein Titelgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) vorliegt, das auf die entgeltliche Übertragung von Forderungen oder anderen Rechten gerichtet ist und die Übertragung durch das Verfügungsgeschäft erfolgt ist (VwGH 23.1.1989, 87/15/0141).

**1016**

Enthält das Verständigungsschreiben (Drittschuldnerverständigung) des Zessionars an den debitor cessus die wesentlichen Merkmale des Zessionsvertrages (wie Rechtsgrund der Zession sowie Name des Zedenten und des Zessionars), so löst das Verständigungsschreiben als rechtsbezeugende Urkunde die Gebührenpflicht aus.

**1017**

Gegenstand einer Abtretung können sowohl befristete, aufschiebend oder auflösend bedingte Rechte als auch zukünftige oder ungewisse Forderungen sein. Solche Forderungen

müssen nur ausreichend individualisiert sein. So unterliegt der Gebühr nach § 33 TP 21 GebG zB die Übertragung von Fischereirechten, Pflichtteilsforderungen, Patent- und Markenrechten, Bestandrechten.

*Beispiel:*

*A und B vereinbaren die Abtretung der Mietrechte des A an B. Der Vermieter wird in diese Vereinbarung nicht eingebunden. Die Mietzahlungen hat B in Folge an den Vermieter zu entrichten (siehe jedoch auch Rz 554 f).*

**1018**

Unter den anderen Rechten, deren Abtretung im Falle der Beurkundung einer Gebühr unterliegt, sind auch absolute Rechte (zB verbücherte Dienstbarkeit, verbüchertes Bestandrecht) zu verstehen.

**1019**

Ist der Forderungsübergang nicht die Folge eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, wie etwa die Legalzession gemäß § 1358 ABGB oder die notwendige Zession gemäß § 1422 ABGB, fällt grundsätzlich keine Gebühr nach § 33 TP 21 GebG an, auch wenn die bloße gesetzliche Rechtsfolge schriftlich festgehalten wird. Ein Forderungsübergang kraft Gesetzes setzt begriffsmäßig voraus, dass eindeutig feststeht, welche Forderung durch die Zahlung eingelöst werden soll. Anderenfalls wird der gesetzmäßige Forderungsübergang durch die Zahlung nicht ausgelöst.

Wird trotz Vorliegens einer Forderungseinlösung iSd § 1422 ABGB oder einer Legalzession gemäß § 1358 ABGB eine Willensübereinstimmung über die Forderungsabtretung beurkundet, wird jedoch die Gebührenpflicht nach § 33 TP 21 GebG ausgelöst. Sind umfangreiche vertragliche Vereinbarungen über die einzulösende Forderung getroffen, aber auch über eine vom Gesetz abweichende Haftung des Gläubigers für die übergehende Forderung und hinsichtlich der Ausübung der beim Gläubiger verbleibenden Rechte erforderlich, so spricht dies für das Zustandekommen einer Willensübereinstimmung auch über den Forderungsübergang (VwGH 23.1.1989, 87/15/0141).

**1020**

Da durch eine Abtretung ein Recht erworben werden muss, ist die Auflassung eines Rechtes keine gebührenpflichtige Zession.

**1021**

Die Übertragung von Sachenrechten erfolgt nicht durch Zession (§ 1392 ABGB), sondern durch Übergabe (§§ 426 ff ABGB).

Keine Zession liegt bei der Übertragung verbriefter Rechte vor, wenn diese durch Übertragung des Rechtes am Papier – somit nach sachenrechtlichen Regeln – erfolgt.



*Beispiele:*

*Inhaberpapiere, wie Inhaberaktien, Inhaberschuldverschreibungen, Inhaberinvestmentzertifikate oder Orderpapiere, wie Namensaktien, Zwischenscheine, Namensinvestmentzertifikate, Wechsel.*

**1022**

Die Abtretung (Kauf) von Emissionszertifikaten (Befugnis eine bestimmte Menge an Treibhausgasen emittieren zu dürfen) stellt keine die Abtretung eines Rechtes dar. Im Hinblick darauf, dass Emissionszertifikate in Folge der gesetzlichen Anordnung des § 22 Emissionszertifikatengesetz als Waren gelten, liegt keine Abtretung eines Rechtes vor und unterliegt der Handel mit diesen Zertifikaten daher nicht der Gebühr gemäß § 33 TP 21 GebG.

**28.12.2. Arten von Abtretungen****28.12.2.1. Inkassozeession****1023**

Bei der Inkassozeession oder Zession zur Einziehung wird der Zessionar zwar Gläubiger, er ist aber verpflichtet, die eingehobene Leistung an den Zedenten abzuführen (siehe Rz 1037). Im Regelfall liegt die Übertragung eines Vollrechtes unter obligatorischen Beschränkungen, somit eine Art Treuhand vor.

**28.12.2.2. Stille Zession****1024**

Als stille Zession wird eine Abtretung verstanden, bei der der Schuldner (vorerst) nicht verständigt werden soll.

**28.12.2.3. Zession zahlungshalber****1025**

Eine Zession zahlungshalber liegt vor, wenn der Zessionar die Forderung nur bis zu jenem Betrag übernimmt, mit dem er tatsächlich vom Schuldner (debitor cessus) befriedigt wird. Damit ist die Zession von der Höhe des vom Schuldner tatsächlich eingehenden Betrages bedingt. Erhält der Zessionar vom Drittschuldner mehr als seiner Forderung gegenüber dem Zedenten entspricht, muss er den übersteigenden Betrag an den Zedenten herausgeben. Erhält er weniger, bleibt seine Forderung gegenüber dem Zedenten insoweit bestehen.

**28.12.2.4. Zession an Zahlungs statt****1026**

Eine Zession an Zahlungs statt liegt vor, wenn an die Stelle der Forderung des Zessionars gegen den Zedenten eine unabhängig von der Zession bestehende oder künftig entstehende Forderung des Zessionars gegenüber dem Schuldner tritt. Bei dieser Art der Abtretung wird

also die Forderung des Zedenten an den Schuldner mit einer Forderung des Zessionars gegen den Zedenten kompensiert oder ausgetauscht und letztere erlischt unabhängig von der Höhe des vom Schuldner tatsächlich eingehenden Betrages.

#### **28.12.2.5. Sicherungszession**

1027

Bei einer Sicherungszession erwirbt der Zessionar die volle Rechtsstellung eines Gläubigers mit der schuldrechtlichen Innenbindung, von seiner überschießenden Rechtsmacht nur zur Sicherung seiner Forderung im vereinbarten Rahmen Gebrauch zu machen. Er darf die abgetretene Forderung zu keinem anderen Zweck als zur Deckung seines gesicherten Anspruches verwenden und sich aus der erhaltenen Forderung erst dann befriedigen, wenn der Schuldner seiner Leistungspflicht nicht nachkommt. Bei einer Sicherungszession wird die Forderungsabtretung zum Unterschied von der Vollzession nicht schon mit der Willenseinigung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar wirksam, die zivilrechtliche Wirksamkeit der Sicherungszession bedarf vielmehr der Einhaltung des für die Forderungsverpfändung vorgesehenen Modus (Verständigung des Drittschuldners oder Vermerk in den Büchern des Schuldners). Kommt die Sicherungszession zivilrechtlich mangels Einhaltung des Modus nicht zustande, entsteht keine Gebührenpflicht (siehe Rz 410 ff, Rz 416).

Zur Gebührenpflicht betreffend Drittschuldnerverständigung siehe Rz 1016.

Mangels Ersatzbeurkundungstatbestandes bei der Zessionsgebühr löst der Vermerk in den Büchern des Schuldners keine Gebührenpflicht aus.

#### **28.12.2.6. Globalzession und Mantelzession**

1028

Eine Globalzession liegt vor, wenn nicht eine einzelne Forderung, sondern eine Mehrheit von Forderungen abgetreten werden. Wirksam, weil hinreichend bestimmbar, ist auch die Abtretung aller Forderungen und Lieferungen bestimmter Art oder bestimmter Weise. Bei der Globalzession werden sofort künftige Forderungen abgetreten, weshalb Gebührenpflicht entsteht.

Hingegen werden bei der Mantelzession (Rahmenvereinbarung) zunächst keine künftigen Forderungen abgetreten, sondern es wird nur die Verpflichtung übernommen, in der Zukunft entstehende - aber schon genau beschriebene - Forderungen abzutreten, was noch keine Gebührenpflicht auslöst.

#### **28.12.2.7. Factoring**

1029

Als Factoring wird die Zession der im Rahmen des Geschäftsbetriebes entstehenden Forderung für Warenlieferungen und Dienstleistungen durch den Unternehmer an einen "Factor" (Zessionar) bezeichnet. Je nach der inhaltlichen Ausgestaltung ist dies eine bloß treuhändige Abtretung (Inkassozession), die den Zweck hat, dem Unternehmer die Mahnung und Eintreibung der Forderungen abzunehmen oder ein echter Forderungskauf. Übernimmt der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Delkredereübernahme), so spricht man auch vom "echten Factoring", sonst vom "unechten Factoring". In beiden Fällen hat das Geschäft Finanzierungsfunktion, wenn der Factor vor der Leistung durch den Schuldner den Unternehmer befriedigt.

### **28.12.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

#### **1030**

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, also jener Betrag, um den die abgetretene Forderung oder das Recht erworben wird. Zum Entgelt gehören alle jene Leistungen, die der Erwerber dafür zu erbringen hat - gleichgültig, an wen auch immer -, dass er das Recht oder die Forderung erhält. Deshalb ist auch der Betrag übernommener Schulden und Haftungen gebührenrechtlich als Teil des Entgelts anzusehen.

#### **1031**

Bemessungsgrundlage ist jenes Entgelt, welches der Zedent vom Zessionar oder von einem Dritten für den Zessionar für die abgetretene Forderung entweder tatsächlich erhält oder vereinbarungsgemäß erhalten soll. Dieses Entgelt wird als Zessionsvaluta bezeichnet.

#### **1032**

Bestätigt der Zedent in der Vertragsurkunde "die Zessionsvaluta" in Waren erhalten zu haben, stellt der Wert dieser Waren und nicht der Wert der abgetretenen Forderung die Bemessungsgrundlage dar.

#### **1033**

Bei einer Zession an Zahlungs statt ist die Gebühr von jenem Betrag zu erheben, den der Zessionar für die ihm vom Zedenten übertragene Forderung zu entrichten hat. Als Wert des Entgelts ist somit die Höhe der Forderung des Zessionars an den Zedenten anzusetzen, weil durch diese die Schuld des Zedenten (Altgläubiger) an den Zessionar (Neugläubiger) beglichen wird.

*Beispiel:*

*A schuldet dem B 100. Zur Begleichung der Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 110 ab. B leistet für die abgetretene Forderung 100, Bemessungsgrundlage ist daher 100.*

*A schuldet dem B 100. Zur Begleichung der Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 90 ab. Das Entgelt des B für die abgetretene Forderung beträgt 100, somit ist die Bemessungsgrundlage 100.*

**1034**

Bei einer zahlungshalber abgetretenen Forderung ist das Entgelt die Forderung des Zessionars gegenüber dem Zedenten, in jenem Ausmaß, als sie durch die Abtretung beglichen werden soll.

*Beispiele:*

*A schuldet B 100. Zur Begleichung dieser Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 90 ab. Die Bemessungsgrundlage beträgt daher 90 (in Höhe von 10 bleibt die Schuld des A gegenüber B aufrecht).*

*A schuldet B 100. Zur Begleichung dieser Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 110 ab. Das Entgelt des B für die abgetretene Forderung und Bemessungsgrundlage ist 100. Damit ist die Schuld getilgt.*

**1035**

Bei einer Zession zur Sicherung eines Anspruches wird die Bemessungsgrundlage in der Regel dem Wert dieses besicherten Anspruches entsprechen, wenn der Wert des sicherungsweise abgetretenen Rechtes höher ist als der Wert des besicherten Anspruches. Ist der Wert des sicherungsweise abgetretenen Rechtes niedriger, so liegt nur in Höhe des durch die Zession besicherten Wertbetrages eine Bemessungsgrundlage vor.

*Beispiel:*

*Der besicherte Anspruch beträgt 100. Zur Sicherstellung wird eine Forderung in Höhe von 150 abgetreten. Bemessungsgrundlage ist 100. Wird zur Besicherung eine Forderung in Höhe von 50 abgetreten, ist Bemessungsgrundlage 50.*

**1036**

Da es sich bei der Globalzession um einen Sonderfall der Sicherungszession handelt, ist auch bei einer Globalzession die Gebühr von jenem Gesamtbetrag zu erheben, den der Zessionar zur Befriedigung seiner Forderung (zB den im Zeitpunkt der Zession aushaftenden Betrag aus einem Darlehens- oder Kreditvertrag) erhalten soll.

**1037**

Da bei einer Inkassozession kein Entgelt vorliegt, wird durch diese Form der Zession mangels Bemessungsgrundlage keine Gebührenpflicht ausgelöst.

**1038**

Bei der Übertragung komplexer Rechtsgebilde kann als Entgelt nur das angesehen werden, was für die Übertragung der Rechtsgesamtheit aufgewendet wird (VwGH 5.2.1958, 1044/57).

#### **28.12.4. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

1039

Die Zession ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft.

1040

Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 446 ff.

1041

Gebührenschuldner sind die Vertragsteile (siehe Rz 596 ff).

#### **28.12.5. Gebührenbefreiungen**

1042

Neben Befreiungen außerhalb des Gebührengesetzes (zB UmgrStG) und solchen nach allgemeinen Befreiungsbestimmungen des GebG, wie jener nach § 15 Abs. 3 GebG (siehe Rz 442 ff), nach § 19 Abs. 2 GebG (siehe Rz 515 ff) oder nach § 20 Z 5 GebG (siehe Rz 524 ff) sieht § 33 TP 21 Abs. 2 GebG besondere Befreiungsbestimmungen vor.

##### **28.12.5.1. Zessionen an Gebietskörperschaften**

1043

Nach § 33 TP 21 Abs. 2 Z 1 GebG unterliegen Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben nicht der Gebühr.

##### **28.12.5.2. Zessionen zwischen bestimmten Instituten**

1044

Keiner Gebühr unterliegen nach § 33 TP 21 Abs. 2 Z 2 GebG

- Zessionen von Forderungen zwischen Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank und den Bausparkassen (vgl. Rz 955 f, Rz 974)
- Zessionen von Forderungen gegen Gebietskörperschaften zwischen Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank und den Bausparkassen einerseits und Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen iSd Pensionskassengesetzes andererseits.

##### **28.12.5.3. Zessionen zu Factoringverträgen**

1045

Zessionen von Forderungen zur Erfüllung eines Factoringvertrages, in dem eine gemäß § 33 TP 19 Abs. 3 Z 1 GebG gebührenpflichtige Rahmenvereinbarung getroffen wurde, unterliegen nicht der Gebühr (siehe Rz 920).

1046

Die Bestimmungen des § 20 Z 5 GebG bleiben davon unberührt.

**1047**

Handelt es sich nach der inhaltlichen Ausgestaltung des Factoringvertrages bloß um eine Inkassoession ohne Finanzierungsfunktion (Bevorschussung), wird mangels Entgelt grundsätzlich keine Gebührenpflicht ausgelöst.

#### **28.12.5.4. Zessionen von Forderungen im Zusammenhang mit Haftungen des Bundes nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981**

**1048**

Gebührenbefreit sind

- Zessionen der Exporteure von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 übernommen hat,
- Zessionen von Forderungen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 übernommen hat, an den Bund nach Eintritt eines Haftungsfalles.

#### **28.12.5.5. Abtretung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften und Übertragung von Genossenschaftsanteilen**

**1049**

Abtretungen von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Übertragungen von Geschäftsanteilen an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und Übertragungen der mit der Stellung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten sind von der Zessionsgebühr befreit.

Zu den Personengesellschaften im Sinne dieser Bestimmung zählen neben Offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechtes (wie zB Arbeitsgemeinschaften, Kanzleigemeinschaften, Betriebsgemeinschaften oder Jagdgesellschaften) sowie die (atypischen und typischen) stillen Gesellschaften.

Die Befreiung gilt auch für die Abtretung von Anteilen an vergleichbaren ausländischen Gesellschaften.

**1050**

Der Unterschied zwischen einer schlichten Rechtsgemeinschaft, etwa zwischen Miteigentümern, Miterben oder Mitmietern, und einer Gesellschaft besteht darin, dass die Gesellschaft auf ein gemeinsames Wirken, die Rechtsgemeinschaft hingegen auf ein gemeinsames Haben und Verwalten gerichtet ist. Das entscheidende Kriterium der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ist die Absicht, gemeinschaftlich zu wirtschaften. Die

schlichte Rechtsgemeinschaft beschränkt sich hingegen auf gemeinschaftlichen Besitz und die gemeinschaftliche Nutzung der Sache (vgl. OGH 27.4.1987, 1 Ob 580/87).

1051

Diese Befreiungsbestimmung schließt nicht aus, dass von der Zessionsgebühr befreite Abtretungen und Übertragungen nach einer anderen Tarifpost gebührenpflichtig sind (zB nach § 33 TP 17 GebG im Fall der Abtretung eines Geschäftsanteiles gegen Leibrente oder nach § 33 TP 20 GebG, wenn die Abtretung der vergleichweisen Regelung strittiger Rechte dient).

#### **28.12.5.6. Zessionen an Verbriefungsgesellschaften**

1052

Eine Verbriefungsspezialgesellschaft ist gemäß § 2 Z 60 BWG eine juristische Person, deren ausschließliche Geschäftstätigkeit in der Ausgabe von Schuldverschreibungen, in der Aufnahme von Krediten, im Abschluss von Sicherungsgeschäften sowie im Abschluss auf diese Geschäftstätigkeit bezogener Hilfgeschäfte besteht, um Vermögensgegenstände, insbesondere Forderungen, aus dem Geschäftsbetrieb anderer Unternehmen zu erwerben oder mit Vermögensgegenständen verbundene Risiken zu übernehmen.

Nach § 33 TP 21 Abs. 2 Z 7 GebG unterliegen Zessionen an Verbriefungsgesellschaften nicht der Gebühr, es kann aber eine Gebührenpflicht nach § 33 TP 19 Abs. 3 Z 1 GebG gegeben sein.

### **28.13. Wechsel (§ 33 TP 22 GebG)**

#### **28.13.1. Gegenstand der Gebühr**

1053

Der Gebühr gemäß § 33 TP 22 GebG unterliegen im Inland oder Ausland ausgestellte, gezogene oder eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als auch auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht. Das GebG enthält keine eigene Definition des Wechsels, es sind daher die Bestimmungen des Wechselgesetzes 1955 maßgebend.

1054

Beim gezogenen Wechsel (Tratte) weist der Aussteller des Wechsels den Bezogenen an, an den Nehmer (Remittenten) zu leisten. Nimmt der Bezogene den Wechsel an (Akzept), so ist er gegenüber dem rechtmäßigen Inhaber (Art. 16 Wechselgesetz 1955) nach dem Inhalt des Wechsels zur Zahlung verpflichtet.

*Beispiel:*

*" Salzburg, 1.1.03*

*Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an Herrn Norbert Nehmer*

*am 15.3.03 in Wien 3.000,-- Euro (dreitausend)*

*Anton Aussteller*

*An Herrn Bernhard Bezog"*

#### 1055

Beim eigenen Wechsel (Sola-Wechsel) verspricht der Aussteller, die Wechselsumme an den Wechselnehmer zu zahlen. Wechselnehmer ist die Person, an die oder an deren Order gezahlt werden soll. Aussteller ist der, der den Wechsel unterzeichnet hat.

*Beispiel:*

*" Bregenz, 1.1.03*

*Gegen diesen Wechsel zahle ich an Herrn Norbert Nehmer*

*am 26. April 03 in Wien Euro 3.000,-- (dreitausend).*

*Anton Aussteller"*

#### 1056

Werden mehrere Ausfertigungen eines Wechsels (Art. 64 Wechselgesetz 1955, "Prima", "Sekunda") oder Wechselabschriften (Art. 67 Wechselgesetz 1955, Kopien), die mit einem urschriftlichen Indossament versehen ("giriert") werden, hergestellt, so unterliegt jede dieser Vervielfältigungen der gleichen Gebühr wie der Wechsel, der "Prima", selbst.

#### 1057

Die Gebührenbefreiung nach § 25 Abs. 2 und 3 GebG für Urkundengleichschriften ist kraft ausdrücklicher Anordnung in § 33 TP 22 Abs. 2 GebG ausgeschlossen.

#### 1058

Jede Prolongation eines Wechsels unterliegt der gleichen Gebühr wie der Wechsel.

#### 1059

Die einem Wechsel beigesetzte Hypothekarverschreibung unterliegt der in § 33 TP 18 GebG festgesetzten Gebühr (1%, siehe Rz 891 ff). Die Gebührenbefreiungsbestimmung des § 19 Abs. 2 GebG zweiter Satz für Sicherungsgeschäfte kommt hier nicht zur Anwendung.

#### 1060

Sonstige wechselrechtliche Zusätze sind gebührenfrei.

#### 1061

Die Wechselbürgschaft (Aval) ist als wechselrechtlicher Zusatz von der Gebühr befreit.

#### 1062

Unterfertigt ein Wechselbürge mit oder ohne Zusatz "als Bürge" einen Schuldschein, so liegt eine nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Bürgschaft oder ein Schuldbeitritt vor (siehe Rz 748 ff).



**1063**

Dem Wechsel sind nach § 33 TP 22 Abs. 5 GebG Anweisungen auf einen Unternehmer und Verpflichtungsscheine eines Unternehmers (kaufmännischer Verpflichtungsschein, § 363 UGB) gleichgestellt (VwGH 7.12.2000, 97/16/0506), wenn sie auf Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind.

*Beispiel:*

*"Kaufmännischer Verpflichtungsschein*

*Die X-Bank schuldet der Y-Bank 5.000.000,-- Euro und verpflichtet sich gegen Übergabe dieses Papiers diesen Betrag der Y-Bank oder an deren Order am 31. Dezember 05 endfällig zum Nennwert sowie die darauf entfallenden Zinsen gemäß den auf der Rückseite angeführten Bedingungen zu bezahlen.*

*X Bank, Unterschriften"*

### **28.13.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

**1064**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach § 33 TP 22 GebG ist die Wechselsumme, das ist die Summe, auf die der Wechsel lautet.

**1065**

Die Gebühr beträgt 1/8% (= 0,125%) der Wechselsumme.

**1066**

Für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel (zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 457 ff) beträgt die Gebühr 1/16% (=0,0625%) der Wechselsumme. Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht oder gelangt er im Inland zu einem amtlichen Gebrauch, so ist in diesem Zeitpunkt die Gebühr auf den Betrag von 1/8% von der Wechselsumme zu ergänzen (siehe Rz 1072 ff).

### **28.13.3. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner**

**1067**

Die Gebührenschild für Wechsel entsteht, wenn einer von folgenden fünf Vorgängen im Inland verwirklicht wird:

- der formgültige, aber nicht akzeptierte Wechsel vom Aussteller dem Wechselnehmer (das ist der, an den nach dem Text der Urkunde gezahlt werden soll), übergeben wird;
- der Wechsel an einen Indossatar übergeben wird;

Der Indossatar ist ein am Indossament Beteiligter.

Das Indossament ist eine dem Wechselrecht eigene Übertragungsform (Art. 11 ff Wechselgesetz 1955). Mit dem Indossament werden alle Rechte aus dem Wechsel übertragen.

Im Wechsel ist Zahlung an den Wechselnehmer oder an die von ihm zu bestimmende Person zugesagt.

Der Wechselnehmer kann nun als erster Indossant den Wechsel durch Indossament an einen neuen Gläubiger (Indossatar) weitergeben. Dieser kann durch Setzung eines weiteren Indossamentes seinerseits zum Indossanten werden und es kann eine ganze Indossamentenkette entstehen.

- der Wechsel mit einem Indossament versehen wird;

Das Indossament ist der Schriftakt

("Für mich an Herrn Peter Indossatar! Karl Indossant").

Nach Art. 15 Abs. 1 Wechselgesetz 1955 haftet der Indossant mangels eines entgegenstehenden Vermerkes für die Annahme und die Zahlung.

- der "Bezogene" den vom Aussteller zu diesem Zweck vorgelegten, formgültigen Wechsel annimmt (akzeptiert);

Damit einigen sich die Parteien über die Begründung der wechselrechtlichen Verpflichtung.

Wird auf einem trassiert eigenen Wechsel das Akzept gesetzt, ohne dass eine Übergabe des Wechsels erfolgt, entsteht keine Gebührenschild.

- ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Zum Begriff amtlicher Gebrauch siehe Rz 113 ff.

#### 1068

Die Gebührenschild kann auf Grund der Ausführungen in Rz 1067 beim Wechsel (für eine Wechselurkunde) immer nur einmal entstehen.

#### 1069

Ein unvollständiger Wechsel ist ein Wechsel, der nicht alle Bestandteile iSd Art. 1 f oder 75 f Wechselgesetz 1955 enthält (Art. 10 Wechselgesetz 1955).

#### 1070

Ist der Wechsel unvollständig und wird einer der oben angeführten fünf Vorgänge verwirklicht, entsteht die Gebührenschild erst im Zeitpunkt der Vervollständigung des Wechsels. Nicht maßgeblich ist, ob die Vervollständigung im In- oder Ausland erfolgt.

Ein unvollständiger Wechsel (zB Blankowechsel) unterliegt somit bis zu seiner Vervollständigung keiner Gebühr nach § 33 TP 22 GebG.

Ein unvollständiger Wechsel ist aber, sofern er die Voraussetzungen erfüllt, als Anweisung iSd § 33 TP 4 GebG (siehe Rz 656) anzusehen und unterliegt dann einer Gebühr von 2% der Leistung (Wechselgebühr hingegen 0,125%).

**1071**

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 GebG betreffend die Entstehung der Gebührenschuld gelten auch für

- Anweisungen auf einen Kaufmann und für Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes (§ 363 UGB), wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind (§ 33 TP 22 Abs. 5 GebG).
- Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia usw.), girierte Wechselkopien und schriftliche Prolongationen eines Wechsels (§ 33 TP 22 Abs. 2 GebG).

#### **28.13.4. Im Ausland ausgestellte Wechsel**

**1072**

Nach § 33 TP 22 Abs. 1 GebG unterliegen die nach dieser Bestimmung näher beschriebenen Wechsel ohne Unterschied, ob sie im Inland oder im Ausland ausgestellt sind, der Gebühr.

**1073**

Die Gebührenschuld für im Ausland ausgestellte Wechsel entsteht erst, wenn sich einer der Tatbestände des § 16 Abs. 3 GebG (siehe Rz 1067) im Inland erfüllt hat.

**1074**

§ 33 TP 22 Abs. 4 GebG bestimmt für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel, für die die Gebührenschuld nach § 16 Abs. 3 GebG entstanden ist, dass sich die Wechselgebühr auf die Hälfte ermäßigt (siehe Rz 1064 ff). Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht, oder gelangt er im Inland zum amtlichen Gebrauch, so ist bei Eintritt dieses Umstandes die Gebühr auf das Ausmaß von 1/8% zu ergänzen.

*Beispiel:*

*Ein im Ausland ausgestellter Wechsel, der ausschließlich im Ausland zahlbar ist, ist im Inland mit einem Indossament versehen worden. Hiefür ist Gebührenpflicht mit einem Gebührensatz von 1/16% entstanden.*

*Gelangt dieser Wechsel nachträglich im Inland auch zum amtlichen Gebrauch, so ist hiefür eine Ergänzungsgebühr von weiteren 1/16% zu entrichten.*

**1075**

Wird ein im Ausland ausgestellter und im Ausland zahlbarer Wechsel, für den die Gebührenschild nach § 16 Abs. 3 GebG nicht entstanden ist, im Inland zahlbar gemacht, so entsteht für diesen Wechsel keine Gebührenpflicht.

1076

Ein im Ausland ausgestellter Wechsel gilt als ausschließlich im Ausland zahlbar, wenn die Adresse des Bezogenen, der Name dessen, der zahlen soll, auf das Ausland lautet und kein anderer inländischer Zahlungsort aus dem Wechsel ersichtlich ist.

1077

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Akzeptant und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet (siehe Rz 604).

### **28.13.5. Selbstberechnung und Entrichtung der Gebühr**

1078

Die Wechselgebühr ist

- bei Inlandswechseln vom Aussteller, Inhaber oder Akzeptanten,
- bei Auslandswechseln vom ersten inländischen Inhaber oder Akzeptanten

selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschild zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Aussteller, erste inländische Inhaber oder Akzeptant seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet (siehe Rz 6 ff).

1079

Auf dem Wechsel ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Gebührenschildners, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, enthält.

1080

Der Gebührenschildner, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, hat dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung des amtlichen Vordruckes "Geb 4" bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31 GebG.

Der amtliche Vordruck "Geb 4" ist bei jedem Finanzamt erhältlich und steht auch im Internet unter "<https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/detail.htm?FTYP=geb>" als Download-Version zur Verfügung.

1081

Neben der verpflichtenden Selbstberechnung der Wechselgebühr nach § 33 TP 22

Abs. 6 GebG besteht die Möglichkeit der Selbstberechnung

- auf Grund einer vom Finanzamt erteilten Bewilligung nach § 3 Abs. 4 GebG (siehe Rz 75),
- durch einen Parteienvertreter nach § 3 Abs. 4a GebG (siehe Rz 83).

### **28.13.6. Gebührenbefreiungen**

**1082**

Entsprechend den Bestimmungen über die Gebührenbefreiung bestimmter Kreditverträge im § 33 TP 19 Abs. 4 Z 4 bis 6 GebG (siehe Rz 962) sind Finanzwechsel und deren Prolongationen (siehe Rz 937 ff),

- die für einen ERP-Kredit beigebracht werden müssen (Z 1),
- die für einen Kredit, für den eine Refinanzierungszusage der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht, beigebracht werden müssen (Z 2),
- die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 übernommen hat (Z 3),
- über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 übernommen hat (Z 4),

von der Wechselgebühr befreit.

**1083**

Erforderlich für die Gebührenbefreiung ist ein Vermerk auf dem (Finanz-)Wechsel über das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenfreiheit nach der jeweiligen Ziffer des § 33 TP 22 Abs. 7 GebG durch die dort genannten Institutionen.

## **29. Pflichten der Organe der Gebietskörperschaften**

### **(§ 34 GebG)**

#### **29.1. Befundaufnahme Behörden – Notare**

1084

Die Organe der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

1085

Zu den Organen der Gebietskörperschaften zählen in diesem Zusammenhang auch

- sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
- Notare als Gerichtskommissäre;
- Notare und sonstige Urkundspersonen hinsichtlich der Gebührenentrichtung nach § 13 Abs. 4 GebG (siehe Rz 65) sowie
- Unternehmen, denen durch Gesetz behördliche Aufgaben übertragen wurden (siehe Rz 290).

1086

Bei festgestellten Gebührengebrechen haben die Organe der Gebietskörperschaften hierüber einen Befund aufzunehmen und an das zuständige Finanzamt (siehe Rz 6 ff) zu übersenden. Dafür steht im Internet unter

"[https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/\\_start.htm?FNR=Stur1](https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=Stur1)" das amtliche Formular "StuR 1" zur Verfügung.

#### **29.2. Gebührennachschau**

1087

Die Finanzämter sind berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (siehe Rz 38 ff) die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Diese im § 34 Abs. 2 GebG normierte Nachschauermächtigung ist eine Spezialbestimmung zu den in der BAO enthaltenen Regelungen (siehe hierzu § 143 BAO - Auskunftsverlangen, § 144 BAO - allgemeine Nachschaubefugnis und §§ 158, 159 BAO - Beistandspflicht der Körperschaften öffentlichen Rechts und Notare).

## 30. Übergangs- und Sonderbestimmungen (§ 35 GebG)

1088

Gebührenbefreiungen, die in österreichischen Gesetzen vorgesehen waren, die vor dem 13. März 1938 erlassen wurden, finden sinngemäß Anwendung, sofern diese Gesetze in Kraft stehen oder wieder in Kraft gesetzt werden;

1089

Bis zur Neuregelung der Arbeitsvermittlung sind weiters alle Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen gebührenbefreit, die mittelbar oder unmittelbar zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Behörden der Arbeitsvermittlung einerseits und den Arbeit(Dienstgebern) und Versicherten andererseits erforderlich sind;

1090

Die in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (nunmehr Nationalrats-Wahlordnung 1992), dem Volksabstimmungsgesetz 1972, dem Volksbegehrengesetz 1973, dem Wählerevidenzgesetz 1973 und dem Volksanwaltschaftsgesetz 1982 enthaltenen Gebührenbefreiungen für Schriften sind auch auf jene Schriften anzuwenden, die nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften erforderlich sind;

1091

Nach Einführung der verpflichtenden Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühren (siehe Rz 735 ff) haben die Bescheide, mit denen die Bewilligung zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren gemäß § 3 Abs. 4 GebG erteilt worden sind, ihre Wirkung verloren.

1092

Eine weitere Gebührenbefreiung für Opfer von Katastrophenschäden besteht auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 112/2005 und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30.6.2005 verwirklicht werden:

1. Die durch die Folgen eines durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) ausgelösten Notstandes veranlassten Schriften, die der Ersatzausstellung von gebührenpflichtigen Schriften oder der Schadensfeststellung, Schadensabwicklung oder der Schadensbereinigung dienen, sind von den Gebühren befreit.
2. Die im Zusammenhang mit einer Katastrophe iSd Z 1 zur Finanzierung der Beseitigung des eingetretenen Schadens durch den Geschädigten selbst oder seinen den Schaden wirtschaftlich tragenden Rechtsnachfolger abgeschlossenen Darlehens- und Kreditverträge (einschließlich Prolongationen, Aufstockungen und Vertragsübernahmen) sowie die damit

verbundenen Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte sind gebührenbefreit. Dies gilt auch für Bestandverträge, mit denen eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird.

3. Die Gebührenbefreiungen der Z 1 und 2 stehen nur zu, wenn

a) im Falle der Z 1 der Antrag auf Ausstellung der Schrift innerhalb eines Jahres ab Schadenseintritt bei der die Schrift ausstellenden Stelle einlangt und dieser ein entsprechender Nachweis des Schadens vorgelegt wird,

b) im Falle der Z 2 die Rechtsgeschäfte innerhalb von zwei Jahren ab Schadenseintritt abgeschlossen werden und der Eintritt sowie die Höhe des Schadens bei Selbstberechnung dem gemäß § 3 Abs. 4 und 4a GebG zur Selbstberechnung Befugten, bei Selbstberechnung gemäß § 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 und 5 GebG dem zur Selbstberechnung Verpflichteten und im Übrigen den für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzämtern nachgewiesen wird.

4. Auf den Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nach Z 1 bis 3 befreit sind, ist der Vermerk „Gebührenfrei gemäß § 35 Abs. 5 GebG“ anzubringen. Ist die Anbringung des Vermerkes nicht möglich, hat die die Schrift ausstellende Stelle die Gebührenfreiheit im bezughabenden Verwaltungsakt festzuhalten.